Vertraulich!

Kabinettsprotokoll Nr. 122 vom 14. November 1919.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatssekretär S t ö c k l e r; ferner die Unterstaatssekretäre Dr. E i s l e r, G l ö c k e l, M i k l a s, Dr. R e s c h und Dr. T a n d l e r.

Zugezogen:

Vom Staatsamt für Finanzen Sektionschef Dr. Grimm;

ferner

zu Punkt 6: vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten Sektionschef Ing. R e i c h und Ministerialrat Dr. P o k o r n y,

von der Staatskommission für Sozialisierung Sektionschef K r a s n y;

zu Punkt 12: Vizepräsident der Staatskommission für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenangelegenheiten Abgeordneter R i c h t e r.

Vorsitz:

Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Dauer:

15.00 - 18.30

Reinschrift (39 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO

Inhalt:

- 1. Erhöhung der Zuckerpreise und der Tarifpreise für die Tabakfabrikate.
- 2. Zurückziehung des Gesetzentwurfes über die Rückstellung von Kunst- und historischen Wertgegenständen an Italien.
- 3. Verdienstentgangsentschädigung an die bei der Bekämpfung des Kriegswuchers mitwirkenden Arbeiter- und Bürgerräte.
- 4. Gesetzesbeschlüsse des niederösterreichischen Landtages über die Trennung einer Reihe von Gemeinden in Niederösterreich.

5. Genehmigung von Beschlüssen des niederösterreichischen Landesausschusses, beziehungsweise Landesrates, betreffend die Einhebung von Mietzinsauflagen, beziehungsweise von 100 % übersteigenden Umlagen in mehreren Gemeinden Niederösterreichs.

- 6. Gesetzentwurf, betreffend elektrische Anlagen (Elektrizitätsgesetz); Gesetzentwurf über die Elektrizitätswirtschaft.
- 7. Ausschreibung einer Plankonkurrenz für Neubauten der technischen Hochschule in Wien.
- 8. Verwertung von bisher militärischen Zwecken dienenden Liegenschaften und Gebäuden.
- 9. Entsendung von zwei Mitgliedern des Betriebsrates der Staatsfabrik Blumau in die Verwaltungskommission.
- 10. Gesetzentwurf, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Volkspflegestättengesetzes.
- 11. Übertragung des Ernennungsrechtes für bestimmte Angestelltenkategorien an den Unterstaatssekretär im Volksgesundheitsamte.
- 12. Kostenbedeckung für die Heimbeförderung der Kriegsgefangenen.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 betr. Bericht des StA. f. Finanzen zur Erhöhung des Zuckerpreises (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 1 betr. Bericht des StA. f. Finanzen zur Erhöhung der Tarife für Tabakfabrikate (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Referat der Staatskanzlei Zl. 2555/46 St.K. über den Antrag auf Zurückziehung des Gesetzesentwurfs über die Rückstellung von Kunst- und historischen Wertgegenständen an Italien (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 4 betr. Auszug für den Vortrag des StA. des Inneren Zl. 40.961 über Gesetzesbeschlüsse des nö. Landtages zur Trennung einer Reihe von Gemeinden (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 5 betr. Auszug für den Vortrag des StA. des Inneren Zl. 40.971 über Beschlüsse des nö. Landesausschusses bzw. Landesrates zur Einhebung von Mietzinsauflagen bzw. 100 % übersteigenden Umlagen in mehreren Gemeinden (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vorlage der Staatsregierung eines Gesetzesentwurfs für elektrische Anlagen (Elektrizitätsgesetz) mit Erläuterungen (56 Seiten, gedruckt)

Beilagen zu Punkt 6 betr. Notiz des StA. für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zum Elektrizitätsgesetz (2 Seiten), Anschreiben und Begründung (zweifach) für das Elektrizitätsgesetz (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Gesetzesentwurf über die Elektrizitätswirtschaft (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Begründung des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten für die Ausschreibung einer Plankonkurrenz für Neubauten der Technischen Hochschule Wien (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Antrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten wegen der Verwertung bisher militärischen Zwecken dienenden Liegenschaften und Gebäude (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Antrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten wegen der Entsendung zweier Betriebsräte der Staatsfabrik Blumau in die Verwaltungskommission (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vorlage eines Gesetzesentwurfs über die Abänderung einiger Bestimmungen des Volkspflegestättengesetzes (des StA. f. soziale Verwaltung (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Antrag des StA. f. soziale Verwaltung auf Übertragung des Ernennungsrechtes für bestimmte Angestelltenkategorien an den UStSekr. im Volksgesundheitsamt (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen wegen der Kostendeckung für den Heimtransport der Kriegsgefangenen (3 Seiten)

1.

Erhöhung der Zuckerpreise und der Tarifpreise für die Tabakfabrikate.

Staatssekretär Dr. R e i s c h begründet in ausführlicher Weise den Antrag auf Erhöhung der Zuckerpreise vom 1. Dezember 1. J. angefangen - unter Einrechnung eines 250 %igen Agios der tschechischen Krone - auf rund das Doppelte der gegenwärtigen Verschleißpreise sowie auf Erhöhung der Tarifpreise für die Tabakfabrikate um rund 220 % - gleichfalls giltig vom 1. Dezember d. J. an.

In der sich hierüber entwickelnden Debatte machen Staatssekretär Dr. Mayr und Unterstaatssekretär Miklas ihr Einverständnis zur Tabakpreiserhöhung davon abhängig, dass gleichzeitig auch eine ausgiebigere Belieferung der Landbevölkerung mit Rauchmaterial verfügt werde; diesfalls erteilt Sektionschef Dr. Grimm befriedigende Zusicherungen.

Der Kabinettsrat genehmigt schließlich in Anbetracht der vom Staatssekretär für Finanzen vorgebrachten zwingenden staatsfinanziellen Gründe die beiden von ihm gestellten Anträge.

2.

Zurückziehung des Gesetzentwurfes über die Rückstellung von Kunst- und historischen Wertgegenständen an Italien.

Der Vorsitzende erinnert daran, dass der Kabinettsrat in seiner Sitzung am 21.Oktober 1919 die Einbringung eines Gesetzentwurfes zur Durchführung der Artikel 191 und 192 des Staatsvertrages von St. Germain beschlossen habe. Hiedurch sei die in der Sitzung des Kabinettsrates vom 13. Mai 1919 genehmigte und in der Nationalversammlung eingebrachte, jedoch bisher noch nicht verabschiedete Regierungsvorlage, betreffend die Rückstellung von Kunst- und historischen Wertgegenständen an Italien gegenstandslos geworden.

Redner erbitte daher im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern die Ermächtigung zur Rückziehung des Gesetzentwurfes "betreffend die Rückstellung von Kunst- und historischen Wertgegenständen an Italien."

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

3.

Verdienstentgangsentschädigung an die bei der Bekämpfung des Kriegswuchers mitwirkenden Arbeiter- und Bürgerräte.

Staatssekretär Eldersch berichtet, dass die mit Beschluss des Kabinettsrates vom 7. November d. J. eingesetzte Kabinettskonferenz sich in der Frage der Gewährung von Verdienstentgangsentschädigungen an die bei der Bekämpfung des Kriegswuchers mitwirkenden Arbeiter- und Bürgerräte dahin geeinigt habe, dem Kabinettsrat zu empfehlen, derartige Entschädigungen - beschränkt auf den Betrag des Normallohnes mit Ausschluss der Vergütung für Nebenleistungen (Überstunden u. dgl.) - grundsätzlich zuzubilligen; um Vergleiche mit der Entlohnung der im Kriegswucheramte beschäftigten Staatsangestellten zu vermeiden, wären diese Entschädigungen jedoch in der Weise zur Auszahlung zu bringen, dass der Arbeitslohn der betreffenden im Kriegswucheramte derzeit beschäftigten Personen vom Arbeitsgeber voll weitergezahlt und ihm aus den Mitteln des Kriegswucheramtes rückvergütet wird. Einer besonderen Regelung bedürfen nur noch die Vergütungen jener Staatsangestellten, bei denen die Nebengebühren die Lohnbezüge, - wie dies beispielsweise bei den Eisenbahnbediensteten (Fahrpersonal) der Fall sei - erheblich übersteigen. In dieser Hinsicht würden die Besprechungen im Schoße der Kabinettskonferenz fortgesetzt werden. Was die Erfordernisziffer für die Entschädigungbeträge anbelange, sei die Kabinettskonferenz zur Anschauung gelangt, dass zunächst das Ergebnis der drei ersten Monate abgewartet

werden sollte, worauf dem Kabinettsrate über die Höhe des erforderlichen Kredites Bericht erstattet werden wird.

Der Kabinettsrat nimmt die Ausführungen des sprechenden Staatssekretärs genehmigend zur Kenntnis.

4.

Gesetzesbeschlüsse des niederösterreichischen Landtages über die Trennung einer Reihe von Gemeinden in Niederösterreich.

Staatssekretär Eldersch teilt mit, dass der niederösterreichische Landtag in seiner Sitzung am 1. Oktober d. J. Gesetzentwürfe über die Teilung der Ortsgemeinden Ober-Kreuzstetten, Grafensulz, Zwentendorf, Eichenbrunn, Kronberg, Theras, Manhartsbrunn, Simonsfeld und Hauskirchen in je zwei selbständige Ortsgemeinden beschlossen habe. Gegen diese Beschlüsse obwalten keine Bedenken, da es sich durchwegs um ganze Katastralgemeinden handle, die abgetrennt werden sollen, und die Lebensfähigkeit der genannten Gemeinden gesichert erscheine. Im Einvernehmen mit den Staatssekretären für Finanzen und für Justiz erbitte der sprechende Staatssekretär vom Kabinettsrate die Ermächtigung, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen diese Gesetzesbeschlüsse abgesehen werde.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

5.

Genehmigung von Beschlüssen des niederösterreichischen Landesausschusses beziehungsweise Landesrates, betreffend die Einhebung von Mistzinsauflagen beziehungsweise von 100 % übersteigenden Umlagen in mehreren Gemeinden Niederösterreichs.

Nach einer Mitteilung des Staatssekretärs Eldersch hat die niederösterreichische Landesregierung die Erwirkung der Genehmigung der Staatsregierung für den Beschluss des niederösterreichischen Landesausschusses vom 14. November 1916, beziehungsweise für die Beschlüsse des niederösterreichischen Landesrates vom 20. Februar, 11., 18. und 19. März, sowie 8. und 29. April 1919 betreffend die Einhebung von Mietzinsauflagen, beziehungsweise von 100 % übersteigenden Umlagen in den Gemeinden Spitz an der Donau, Stockerau, Mauer bei Wien, Pernitz, Mallersbach, Süssenbach, Eibenstein, Gross-Pertholz, Watzmanns, Wopfing, Walpersbach, Winzendorf, Schwallenbach, Wurmbrand, Kollnitzgraben, Amaliendorf, Kirchau, Hornstein und Altmann beantragt.

Der Kabinettsrat erteilt dem sprechenden Staatssekretär die von ihm gleichzeitig erbetene Ermächtigung zur Genehmigung der vorgenannten Beschlüsse durch die Staatsregierung.

6.

Gesetzentwurf, betreffend elektrische Anlagen (Elektrizitätsgesetz); Gesetzentwurf über die Elektrizitätswirtschaft.

Staatssekretär Ing. Zerdik erinnert daran, dass der vom ehemaligen Staatsamte für öffentliche Arbeiten ausgearbeitete Entwurf für ein Elektrizitätsgesetz seinerzeit deshalb nicht in weitere Behandlung genommen worden sei, weil die Staatskommission für Sozialisierung damals die Vorlage eines besonderen Gesetzentwurfes über die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft in Aussicht genommen habe. Bekanntlich sei es infolge des Widerspruches der Interessenten, besonders der Länder, hiezu nicht gekommen. Die Abstandnahme von der staatsgesetzlichen Regelung dieser Frage habe nun den Übelstand gezeitigt, dass mehrere Länder zwischenweilig im Wege einer Novellierung ihrer Wasserrechtsgesetze Bestimmungen über die Elektrizitätswirtschaft erlassen hätten, welche für die Zukunft eine einheitliche Regelung dieser Materie für das gesamte Staatsgebiet erschweren. Um einer weiteren Zersplitterung in diesen Belangen entgegenzuwirken, sei es nun im Interesse einer zweckmäßigen Verwertung der Wasserkräfte unausweichlich, durch ein Staatsgesetz so rasch als möglich wenigstens über die dringendsten Fragen - hiebei kommt zunächst das Elektrizitätswegerecht, und des Verfahren in Betracht - Verfügungen zu treffen. Diesfalls seien in dem Kabinettsrate vorliegenden Gesetzentwurfe, der auch bereits die Zustimmung der Länder gefunden habe, die entsprechenden Teile des ursprünglichen Elektrizitätswirtschaftsgesetzes zu einem Ganzen zusammengefasst worden. Um der endgiltigen Regelung der Elektrizitätswirtschaft nicht vorzugreifen, behalte der § 5 der Vorlege die Behandlung der Einrichtungen zur planmäßigen Versorgung des Staatsgebietes mit elektrischer Energie, die Wahrung der gemeinwirtschaftlichen Rücksichten hiebei sowie die Bestimmungen für die Errichtung und den Betrieb von Stromlieferungsunternehmungen ausdrücklich einem besonderen Gesetze vor. Der sprechende Staatssekretär erbitte sich die Zustimmung des Kabinettsrates zur Einbringung dieses Gesetzentwurfes in Nationalversammlung.

Anschließend daran unterbreitet der Präsident der Staatskommission für Sozialisierung dem Kabinettsrate den Entwurf eines Gesetzes über die Elektrizitätswirtschaft. Dieses Gesetz habe die Aufgabe den ersten Abschnitt des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes vom Jahre 1918 zu ersetzen, welches bekanntlich das Konzessionssystem für Elektrizitätsunternehmungen

festlegte. Es beinhalte die Regelung der Rechte des Staates und der Allgemeinheit gegenüber den Elektrizitätsunternehmungen und bilde sonach eine notwendige Ergänzung der vom Staatssekretär Ing. Zerdik eingebrachten Vorlage über elektrische Anlagen, welches den Unternehmungen nur Rechte einräume, ohne ihnen korrelate Verpflichtungen aufzuerlegen. Bei den einschlägigen Beratungen dieses Entwurfes im WEWA sei eine Übereinstimmung mit den Ländervertretern erzielt worden und sei bei dessen Textierung auch auf allenfalls mögliche Befürchtungen, die im Auslande rücksichtlich der Sozialisierung unserer Elektrizitätswirtschaft gehegt werden könnten, Bedacht genommen worden. Nicht nur, dass im Titel des Gesetzes der Ausdruck "Sozialisierung" entfallen sei, sind im § 1 an die Stelle Elektrizitätswirtschaft früher als Träger der in Aussicht genommenen "gemeinwirtschaftlichen Anstalten" nunmehr Landesunternehmungen also auch Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters gesetzt worden, in denen nach dem Gesetze vom 29. Juli 1919 auch das Privatkapital Platz finden könne. Bemerkenswert sei ferner, dass der § 2 ein wichtiges Zugeständnis der Länder enthalte, indem dort die Zusammenfassung aller Angelegenheiten der Wasserkraft - und Elektrizitätswirtschaft in einer der Staatsregierung unmittelbar unterstehenden Dienststelle (WEWA) gesetzlich festgelegt erscheine. Redner erbitte sich sohin die Ermächtigung, den Gesetzentwurf über die Elektrizitätswirtschaft gleichzeitig mit ienem über die elektrischen Anlagen (Elektrizitätsgesetz) in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

Der Vorsitzende macht aufmerksam, die Reparationskommission stehe auf dem Standpunkte, dass alles Eigentum auf österreichischem Gebiete, mithin auch die künftigen Wasserkraftwerke, für die Wiedergutmachung haften und dass daher zum Ausbaue der Wasserkräfte die Zustimmung der Reparationskommission erforderlich sei; letztere würde ihre Zustimmung zweifellos niemals zu Anlagen bloß für ein einzelnes Land erteilen, sondern eine einheitliche Bewirtschaftung für alle Wasserkräfte verlangen. Der Gesetzentwurf über die Elektrizitätswirtschaft müsse daher seiner Anschauung nach vor allem aus dem Gesichtspunkte beurteilt werden, ob hiebei dem Staate die Möglichkeit offen bleibe, die Errichtung der Elektrizitätswerke einheitlich für das ganze Staatsgebiet zu vergeben und ob die Vorlage nicht vielmehr ein die Entwicklung behinderndes Präjudiz im Sinne einer Verländerung der Elektrizitätswirtschaft in sich schließe. Eine derartige Festlegung würde dem Redner unmöglich erscheinen, da sie uns binnen Kurzem vor die peinliche Notwendigkeit stellen müsste, das Gesetz wieder außer Kraft zu setzen.

Staatssekretär Dr. Ellen bog en erwidert hierauf, dass die Landesverwaltungen ohne Rücksicht darauf, ob das Gesetz zustandekomme oder nicht, auf dem Standpunkte stünden,

dass die Ausnützung der Wasserkräfte eine ihrer Kompetenz unterliegende Angelegenheit bilde. Der Gesetzentwurf sichere jedoch dem Staate insoferne den vom Vorsitzenden § 2 gewünschten Einfluss, als der der Vorlage in dem Wasserkraft-Elektrizitätswirtschaftsamte eine von den Ländern anerkannte Zentralstelle vorsehe, welche hinsichtlich des ganzen Staatsgebietes kompetent sein werde. Da eine weitergehende Einschränkung der Selbständigkeit der Länder keinesfalls zu erreichen sei, bilde die notwendige Rücksichtnahme auf die Reparationskommission demnach nur einen Grund mehr, um auf das Zustandekommen dieses Gesetzes hinzuwirken.

Staatssekretär Dr. R e i s c h äußert die Befürchtung, dass der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Elektrizitätswirtschaft und die darin enthaltene Berufung auf das Gesetz über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen das Ausland abhalten werden, uns Kapital für den Ausbau der Wasserkräfte zur Verfügung zu stellen. Das ausländische Kapital finde bei dem jetzigen großen Geldbedarfe der Welt überall Anlagsmöglichkeiten; es werde sich daher nur dann Österreich zuwenden, wenn es hier unter günstigeren Bedingungen als anderwärts arbeiten könne. Unsere gesamte wirtschaftliche Zukunft beruhe auf dem Ausbau unserer Wasserkräfte; sie bilden gleichzeitig das wertvollste Pfandobjekt für die Erlangung jener Kredite, die wir zur Sicherstellung, unserer einfachsten Lebensnotwendigkeiten bedürfen. Aus eigenen Mitteln vermögen wir aber an diesen Ausbau nicht heranzutreten, der Staat sei vollständig auf das ausländische Kapital angewiesen und müsse daher alles vermeiden, was dieses verscheuchen könnte.

Als weiteres Bedenken gegen den Gesetzentwurf führt der sprechende Staatssekretär an, dass darin die Verländerung der Elektrizitätswirtschaft festgelegt werde. Im WEWA vermöge er ein wirksames Gegengewicht nicht zu erblicken, weil das Gesetz über den Wirkungskreis dieses Amtes keinerlei Bestimmungen treffe, also noch ganz dahin stehe, welchen Einfluss der Staat auf die Ausnützung der Wasserkräfte werde üben können. Ausländisches Kapital werde aber nur für großzügige Unternehmungen, die sich über das ganze Staatsgebiet erstrecken, zu erlangen sein.

Von diesen beiden Gesichtspunkten aus betrachtet, scheine der vorliegende Gesetzentwurf dem Redner Hindernisse gegen ein Einströmen ausländischen Kapitals aufzurichten.

Staatssekretär Ing. Zerdik erklärt seine grundsätzliche Zustimmung zur gleichzeitigen Einbringung beider Gesetzentwürfe. Sollte die Gewinnung des Auslandskapitals von der Zusammenfassung der Landeselektrizitätsunternehmungen zu einem einheitlichen Ganzen für das Staatsgebiet bedingt sein, so würde der Absatz 2 des § 3 des Gesetzentwurfes über die Elektrizitätswirtschaft, demzufolge "die Landeselektrizitätsunternehmungen aus volkswirt-

schaftlich wichtigen Gründen die ihnen zustehenden Rechte an andere gemeinwirtschaftliche Unternehmungen übertragen können", eine entsprechende Handhabe dazu bieten.

Unterstaatssekretär E i s l e r führt an der Hand der Bestimmungen des § 6 des Entwurfes über die Elektrizitätswirtschaft den Beweis, dass an diese Vorlage eine stichhältige Befürchtung weitgehender Sozialisierungsmaßnahmen nicht geknüpft werden könne. Der Gegensatz zwischen Staat und den Ländern betreffe übrigens auch nicht die Frage der Sozialisierung, sondern erschöpfe sich lediglich in Meinungsverschiedenheiten über zentrale oder länderweise Verwaltung. Dieser Gegensatz werde allerdings durch den Entwurf nicht vollständig ausgeglichen; die Vorlage sei aber immerhin eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem jetzigen Zustande der Regellosigkeit, welcher von den Ländern bereits dazu ausgenützt wurde sich durch Novellierungen der Landeswasserrechtsgesetze eine Monopolstellung für die Konzessionierung von Wasserkraftanlagen zu schaffen. Die Folge davon sei, dass die Länder Konzessionen nach ihrem Belieben ohne Rücksicht, auf gesamtstaatliche Interessen verleihen und die Wasserkräfte daher in Einzelunternehmungen zersplittert werden. Künftig soll eben ein Einfluss des Staates auf die Landes-Elektrizitätsunternehmungen sichergestellt und die Möglichkeit der Zusammenlegung von Einzelunternehmungen angebahnt werden. Eine straffere Organisation lasse sich bei den Landesverwaltungen derzeit wohl nicht erreichen. Immerhin könne von Landes-Elektrizitätsunternehmungen, in denen sachkundige Personen zur Mitwirkung berufen sein werden, eine sachlichere Behandlung der Materie erwartet werden, als von den rein bureaukratisch arbeitenden Landesregierungen. Redner empfehle daher dem Kabinettsrate die Annahme des vom Präsidenten der Staatskommission für Sozialisierung eingebrachten Antrages.

Vizekanzler F i n k glaubt die Angelegenheit von dem Standpunkte aus beurteilen zu sollen, dass bei der Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Staat und den Ländern neben Angelegenheiten, die dem Staate zugehören, und jenen, die in den Wirkungskreis der Länder fallen, stets noch eine Gruppe von Angelegenheiten übrig bleibe, die die Interessensphären beider berühren. Zu diesen zähle auch die Frage der Wasserwirtschaft. Hier müsse der Staat die Möglichkeit haben, die Wasserkräfte für seine Zwecke auszunützen, doch dürfen die Länder hievon nicht völlig ausgeschlossen werden. Indem sich der Entwurf auf die Basis der Interessengemeinschaft stelle, strebe er eine gerechte Lösung an und suche von den Ländern, die gegenwärtig das gesamte Verfügungsrecht in wasserwirtschaftlichen Fragen in Händen haben, wenigstens den möglichsten Teil des Einflusses auf den Staat zurückzugewinnen.

Unterstaatssekretär Dr. Ellenbogen kommt auf die Einwendungen des Staatssekretärs

Dr. Reisch zu sprechen und betont, dass gerade der vorliegende Gesetzentwurf die einzige Möglichkeit biete, die Länder in der Elektrizitätswirtschaft zu gemeinsamen großzügigen Unternehmungen zusammenzufassen. Würden die Länder durch die Zurückstellung des Gesetzes aus ihrer ihnen in langwierigen Unterhandlungen abgerungenen Zusage entlassen werden, so könnte in die Elektrizitätswirtschaft überhaupt nie mehr eine Einheitlichkeit gebracht werden. Die Länder hätten die volle Bewegungsfreiheit bei Vergebung der Wasserrechte. Diesem Übelstande werde am besten durch die gesetzliche Festlegung des WEWA abgeholfen werden. Erfahrungsgemäß seien die Länder nicht im Stande, sich selbst das erforderliche Kapital zum Ausbaue ihrer Wasserkräfte zu verschaffen, sie müssen hiezu immer die Vermittlung des WEWA in Anspruch nehmen. Dabei werde sich stets die Gelegenheit ergeben, ihre Zustimmung zur Schaffung gemeinsamer Anlagen zu erreichen.

Staatssekretär Ing. Zerdik vermeint, dass zwischen den beiden Gesetzen kein Junktim hergestellt und die Verhandlungen über das Elektrizitätsgesetz nicht aufgehalten werden dürfen, wenn das Elektrizitätswirtschaftsgesetz auf Widerspruch stoßen sollte.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erblickt das Hauptbedenken gegen den Gesetzentwurf darin, dass er nur gemeinwirtschaftliche Unternehmungen zulasse. Da sich an solchen das ausländische Kapital fraglos nicht beteiligen werde, sei damit eigentlich der Verzicht auf den Ausbau der Wasserkräfte überhaupt ausgesprochen, zumal wir aus eigener Kraft bekanntlich weder die Mittel noch die erforderlichen Rohstoffe aufzubringen vermögen. Das Gesetz müsse demgemäß so gehalten sein, dass es für die Verhandlungen mit dem Auslande volle Freiheit gewähre und uns gestatte, jene Lösung zu wählen, die nach der Lage des Falles unseren Interessen am besten diene. Der Entwurf stehe übrigens auch mit den Erklärungen der Regierung im Widerspruch, dass auf neuerschlossenen Gebieten mit der Sozialisierung nicht fortgeschritten werden würde.

Staatssekretär Dr. R a m e k zergliedert das Problem nach seiner innen- und außenpolitischen Seite. In innerpolitischer Beziehung bedeute die Vorlage eine Ausgleichung der Interessengemeinschaft von Staat und Ländern auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft auf einer mittleren Linie und stelle daher einen Gewinn dar, weil damit der jetzigen Zerfahrenheit in der Ausnützung der Wasserkräfte ein Ende gesetzt würde. Vom außenpolitischen Standpunkte jedoch käme in Betracht, dass der Gesetzentwurf mit der Verländerung der Wasserwirtschaft eine Verletzung des Friedensvertrages bedeute, weil er öffentliches Gut, das für die Wiedergutmachung zu haften habe, durch Übertragung an die Verfügungsgewalt der Länder dem Zugriffe der Entente entziehe. Nach Ansicht des sprechenden Staatssekretärs sollte daher zunächst noch eine Untersuchung darüber angestellt werden, ob der Entwurf nicht

mit den Bestimmungen des Friedensvertrages im Widerspruche stehe.

Der Vorsitzen de rückt als entscheidend die Tatsache in den Vordergrund, dass wir aus eigenen Mitteln die Wasserkräfte nicht ausbauen können, sondern unbedingt Auslandskapital hiezu brauchen. Wir hätten auch gar nicht die Wahl, welches Auslandskapital herangezogen werden solle. sondern müssten uns der Entscheidung Reparationskommission unterwerfen, welche, da aus dem Erträgnisse der Wasserkraftanlage Widergutmachung zu leisten wäre, zweifellos nur das Kapital der Ententeländer zulassen werde. Frankreich und England hätten derzeit keine freien Kapitalien, es käme daher vermutlich nur Amerika als Geldgeber in Betracht. Letzteres aber würde jedenfalls die Übertragung des Ausbaues der gesamten Wasserkräfte des Staatsgebietes nach einem einheitlichen Bauprogramm verlangen und dem dürfte der vorliegender Entwurf hinderlich im Wege stehen, da der Staat über die Wasserkräfte nicht frei verfügen könne, sondern sich erst mit den Ländern auseinandersetzen müsse. Mit Rücksicht auf diesen Zusammenhang dürfte also in der Vorlage noch ein Vorbehalt des Inhaltes nötig sein, dass dem Staate die Möglichkeit eingeräumt werde, einem etwaigen Verlangen der Reparationskommission Rechnung zu tragen, sonach der Ausbau der gesamten Elektrizitätswerke des Staatsgebietes einer Auslandsgesellschaft für eine bestimmte Zeit als Monopol zu überlassen sei.

Staatssekretär Dr. Reisch bezeichnet es als wesentlich, die Monopolstellung der gemeinwirtschaftlichen Elektrizitätsunternehmungen aus dem Gesetze zu entfernen; ihre Beibehaltung würde vom Auslande als Schlagwort und Beweis für den Fortbestand von Sozialisierungsbetrebungen ausgenützt werden und müsste daher die Kreditverhandlungen aller Art empfindlich stören. Der einzige Vorteil, den das Elektrizitätswirtschaftsgesetz bringt, sei der in der Errichtung des WEWA zum Ausdruck gelangende Zentralisationsgedanke. Zur gesetzlichen Festlegung des WEWA sei aber die Erlassung eines eigenen Elektrizitätswirtschaftsgesetzes nicht erforderlich, dieser Zweck könnte vielmehr ebensogut dadurch erreicht werden, dass die bezügliche Bestimmung in das Gesetz über elektrische Anlagen aufgenommen werde.

Unterstaatssekretär Dr. Eisler verweist darauf, dass bei dem gegenwärtigen Rechtszustande die Länder auf dem Gebiete der Elektrizitätswirtschaft bereits viel mehr sozialisieren, als es nach der Gesetzesvorlage möglich wäre. Werde das Zustandekommen des Gesetzes verzögert, so würden die Länder voraussichtlich schon binnen Kurzem alle Wasserkräfte vergeben haben, die dann bei einer späteren Vereinheitlichung der Kraftanlagen nur um hohe Entschädigungssummen abgelöst werden könnten. Den Befürchtungen über Sozialisierungstendenzen könnte durch eine entsprechende Fassung des § 3 der Vorlage etwa

in der Art Rechnung getragen werden, dass den Ländern die Verpflichtung auferlegt werde, die Landes-Elektrizitätsunternehmungen von sich aus zu schaffen.

Sektionschef Dr. Krasny führt aus, dass der Gesetzentwurf aus der Zwangslage entsprungen sei, gegenüber der regellosen Konzessionsvergebung in den Ländern raschest Ordnung zu schaffen. Für die Beteiligung ausländischen Kapitals könnte im Rahmen des Weg dadurch gefunden werden. dass die Landes-Gesetzes ein etwa Elektrizitätsunternehmungen zwar als primäre Träger der Bau- und Betriebsrechte erscheinen, aber ermächtigt werden, ihre Rechte an andere Unternehmungen zu übertragen, die nicht zwingend eine gemeinwirtschaftliche Form zu haben brauchen, sondern auch freie Gesellschaften sein Können. Solche Bau- und Betriebsgesellschaften wären möglich für Einzelwerke oder für alle Werke eines Landes oder schließlich für alle Werke des ganzen Staates. Die Übertragung der Bau- und Betriebsrechte an die Gesellschaft könnte in der Form des Abschlusses von Bau- und Betriebsverträgen mit den Landesunternehmungen geschehen, die ungefähr den jetzigen Konzessionen entsprächen- Bei dieser Lösung würden alle Bedenken des Auslandes gegen Kapitalsinvestitionen bei unseren Wasserkraftwerken schwinden, zumal das Auslandskapital von jeher gewöhnt sei, den Bau und Betrieb auch in solchen Fällen zu führen, wo sich die Berechtigung in den Händen Dritter befinde.

Staatssekretär Dr. Reisch hält den Vorschlag des Vorredners für sehr beachtenswert, erblickt jedoch gewisse Bedenken noch darin, dass keine Möglichkeit bestünde, die Landes-Elektrizitätsunternehmungen zur Übertragung ihrer Rechte an Bau- und Betriebsgesellschaften zu zwingen; ohne einen solchen Zwang würde sich jedoch seiner Auffassung nach die notwendige Einheitlichkeit nicht erzielen lassen.

Vizekanzler F i n k misst dem Zustandekommen eines Gesetzes im Sinne des vorliegenden Entwurfes deshalb eine erhöhte Bedeutung bei, weil der darin zum Ausdrucke gebrachte Kompetenzenausgleich zwischen Staat und Ländern seiner Ansicht nach Erleichterungen für die Verhandlungen der Staatsregierung über die Verfassung bringen würde. Den vom Vorsitzenden und vom Staatssekretär für Finanzen geforderten Rücksichten könnte in der Weise Rechnung getragen werden, dass den Ländern alternativ die Möglichkeit eingeräumt werde, die Elektrizitätswirtschaft entweder durch gemeinwirtschaftliche Unternehmungen oder aber auch durch privatwirtschaftliche Gesellschaften führen zu lassen, wobei jedoch für den letzteren Fall die Zustimmung auch des Staates ausdrücklich als Erfordernis aufgestellt werden müsste.

Der Vorsitzen de schlägt vor, dem § 1 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes bei gleichzeitiger Streichung des Absatzes 2 des § 3 einen zweiten Absatz des Inhaltes anzufügen,

dass "der Bau und Betrieb der Wasserkraftwerke in mehreren oder allen Ländern im Einvernehmen untereinander und mit der Staatsregierung besonderen Bau- und Betriebsgesellschaften übertragen werden könne." Den Ländern müsste der Grund dieser Abänderung in entsprechender Weise dahin erläutert werden, dass das Gesetz in der jetzigen Form bloß für den Fall des Ausbaues unserer Wasserwerke mit eigenen Mitteln passe und die vorgenommene Erweiterung den Zweck verfolge, auch für den Fall des Ausbaues und Betriebes der Werke durch ausländisches Kapital vorzusorgen. In diesem Zusammenhange wären die Länder auch über den Standpunkt der Reparationskommission zu informieren, wonach der Ausbau der Wasserkräfte an die Zustimmung der Ententemächte gebunden erscheine und die Reparationskommission nicht länderweise Verhandlungen, sondern nur Abmachungen über den Ausbau aller Wasserkräfte des ganzen Staatsgebietes nach einem einheitlichen Programme zuzulassen gedenke.

Schließlich regt Staatssekretär Dr. R e i s c h noch die Streichung jener Bestimmung des § 19 des Elektrizitätsgesetzes an, wonach durch die Erklärung der Starkstromleitungen einschließlich der Schalt- und Transformatorenanlagen als Zugehör der Stromerzeugungsstätte ihre gebührenrechtliche Behandlung als bewegliche Sache nicht berührt wird, weil darin eine bedenkliche Durchbrechung des gebührenrechtlichen Grundsatzes liege, dass das Zugehör das Schicksal der Hauptsache zu teilen habe.

Nach Aufklärungen des Ministerialrates Dr. Pokorny über den Zweck dieser Bestimmung kommt ein Einverständnis in der Richtung zustande, dass der Schlusssatz des ersten Absatzes des § 19 zu streichen sei.

Der Vorsitzende verweist abschließend darauf, dass die abgeführte Debatte die ursprünglichen Meinungsverschiedenheiten soweit geklärt habe, dass deren Bereinigung im Wege einer einverständlichen Festsetzung des Wortlautes der Vorlage möglich erscheine; er stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle eine aus dem Vizekanzler Fink, dem Präsidenten der Sozialisierungskommission Staatssekretär Dr. Ellenbogen, sowie den Staatssekretären Dr. Stöckler Zerdik Reisch, und Ing. bestehende Kabinettskonferenz mit der Aufgabe betrauen, die beiden vorliegenden Gesetzentwürfe hinsichtlich ihres Wortlautes miteinander in Einklang zu bringen und weiters dem Elektrizitätswirtschaftsgesetze im Sinne des Ergebnisses der Debatte ergänzende Bestimmungen, betreffend die Übertragung des Baues und Betriebes von Wasserkraftanlagen an Bau- und Betriebsgesellschaften einzufügen.

Der Kabinettsrat stimmt diesem Antrage zu und genehmigt gleichzeitig die Einbringung der beiden Vorlagen in ihrer aus den Beschlüssen der Kabinettskonferenz hervorgehenden

Fassung in der Nationalversammlung.

7.

Ausschreibung einer Plankonferenz für Neubauten der technischen Hochschule in Wien.

Staatssekretär Ing. Zerdik erbittet sich die Ermächtigung des Kabinettsrates, zum Zwecke der Erlangung künstlerischer Baupläne für die Neubauten der chemischen und der Maschinenbauschule an der technischen Hochschule in Wien auf den Baugründen nächst dem Aspangbahnhofe einen Planwettbewerb unter den heimischen Baukünstlern mit einem Maximalkostenaufwande von 500.000 K ausschreiben und Vorsorge für die Sicherstellung dieses budgetären Erfordernisses treffen zu dürfen.

Diese Plankonkurrenz sei als Notstandsaktion für die augenblicklich unter Beschäftigungslosigkeit leidenden Architekten gedacht; sie sei diesen vom sprechenden Staatssekretär auf Grund einer seinerzeitigen Kreditzusage des vormaligen Staatssekretärs Dr. S c h u m p e t e r auch bereits in sichere Aussicht gestellt worden.

Staatssekretär Dr. Reisch und Sektionschef Dr. Grimm erheben gegen die Aufwendung einer Summe von 500.000 K für diesen Zweck Einwendungen und sprechen sich überhaupt gegen die Veranstaltung einer Plankonkurrenz für Bauten aus, deren Ausführung der enormen Kosten wegen derzeit gar nicht in Erwägung gezogen werden könnte.

Nachdem sich Staatssekretär Ing. Zerdik mit der Herabminderung des bezüglichen Kostenaufwandes auf 300.000 K einverstanden erklärt hatte, erteilt der Kabinettsrat schließlich dem gestellten Antrags seine Zustimmung.

8.

Verwertung von bisher militärischen Zwecken dienenden Liegenschaften und Gebäuden.

Um einerseits die in Wien herrschende Wohnungsnot wirksam bekämpfen und andererseits eine Reihe dringend notwendiger Wohlfahrtseinrichtungen ins Leben rufen zu können, erbittet Staatssekretär Ing. Zerdik einen Beschluss des Kabinettsrates, dass das Staatsamt für Heerwesen möglichst rasch eine örtliche Zusammenlegung der noch bestehenden militärischen Kommandos, wie auch eine Beschleunigung der im Zuge befindlichen Liquidierungsarbeiten, ferner eine möglichst intensive Ausnützung der Kasernen zu veranlassen habe, damit in kürzester Zeit eine Anzahl größerer moderner Gebäude, wie beispielsweise das Gebäude des ehemaligen Kriegsministeriums, jenes der Marinesektion, des Korpskommandos, des Landesverteidigungsministeriums, ferner die Schwarzenbergkaserne,

die Radetzkykaserne etc. geräumt und der zivilen Staatsverwaltung zur Benützung übergeben werden können. Um die Regelung dieser Angelegenheit in einer den zivilstaatlichen und den Bedürfnissen des Heerwesens entsprechenden Weise durchzuführen, hätte sich das Staatsamt für Heerwesen unverzüglich mit dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten beziehungsweise mit der bei diesem Staatsamte eingesetzten zwischenstaatsamtlichen Kommission für die Verwertung freiwerdender militärischer Liegenschaften und Gebäude in's Einvernehmen zu setzen und alle, die einschlägigen Unterbringungsfragen berührenden Angelegenheiten zu beraten.

Staatssekretär Dr. De ut sch erklärt, dass alle entbehrlichen militärischen Baulichkeiten ohnedies schon freigegeben worden seien und es nicht angehe, die Befriedigung aller neu auftauchenden Raumbedürfnisse immer nur von der Heeresverwaltung zu verlangen. Es wäre zweckmäßig, diese Gebäudefragen einheitlich für alle Ressorts zu behandeln und dazu eine gemeinsame Kommission in's Leben zu rufen.

Der Kabinettsrat beschließt, eine zwischenstaatsamtliche Kommission, bestehend aus je einem Vertreter sämtlicher Staatsämter einzusetzen, welche alle die Verwendung staatlicher Gebäude betreffenden Fragen zu erledigen haben wird. Mit der Führung dieser Angelegenheit wird das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten betraut, dem auch die Einberufung der Kommission obliegen wird.

9.

Entsendung von zwei Mitgliedern des Betriebsrates der Staatsfabrik Blumau in die Verwaltungskommission.

Staatssekretär Ing. Zerdik berichtet, dass gelegentlich der Verhandlungen zur Abstellung gewisser Übelstände, die sich aus der Tätigkeit des Arbeiterrates der Staatsfabrik Blumau ergeben haben, von der Arbeiterschaft die Berufung von zwei Vertretern des Betriebsrates mit Sitz und Stimme in die Verwaltungskommission begehrt worden sei. Diese Forderung sei mit der Maßgabe, dass aus Gründen der Fabriksdisziplin gleichzeitig auch der Direktor der Fabrik in der Verwaltungskommission Sitz und Stimme zu erhalten hätte, der Verwaltungskommission vorgelegt, von ihr aber aus sachlichen Erwägungen und mit der Begründung abgelehnt worden, dass die Erweiterung des Mitgliederkreises der Verwaltungskommission eine Änderung ihrer Dienstinstruktion bedinge, zu deren Vornahme sie nicht zuständig sei.

Auch unter den mit dieser Angelegenheit in der Folge befassten Staatsämtern sei eine Einigung bisher nicht zu erzielen gewesen. Inzwischen hätten sich aber neuerliche Fälle von

Eingriffen des Arbeiterrates in die Betriebsführung der Staatsfabrik ergeben, denen nach Ansicht des Vorsitzenden der Verwaltungskommission am besten durch die Berufung von Vertretern des Betriebsrates in die Verwaltungskommission abgeholfen werden könnte, weil dann die Arbeiter die Verantwortung für die Betriebsführung mitzutragen und Gelegenheit hätten, sich von allen Vorgängen unmittelbar zu überzeugen.

Im Falle dieser Erweiterung der Verwaltungskommission müsste auch eine Änderung ihrer Geschäftsordnung vorgenommen werden. Bei der bisherigen Zahl von 5 Mitgliedern sei für alle Beschlüsse Stimmeneinhelligkeit erforderlich gewesen, die sich aber künftig bei 8 Mitgliedern nicht leicht werde erzielen lassen. Die Geschäftsordnung wäre demgemäß dahin abzuändern, dass zu einem Beschlusse Stimmenmehrheit mit der Maßgabe genüge, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gebe und dass in allen mit Belastungen des Staates verbundenen Fragen ohne Zustimmung des Vertreters des Staatsamtes für Finanzen ein giltiger Beschluss nicht gefasst werden könne.

Redner erbitte daher einen Beschluss des Kabinettsrates, dass je ein Vertreter des Betriebsrates der Angestellten und Arbeiter der Staatsfabrik Blumau und der Direktor dieses Betriebes in der Verwaltungskommission Sitz und Stimme erhalten und die Geschäftsordnung im oben angegebenen Sinne geändert werde.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

10.

Gesetzentwurf, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Volkspflegestättengesetzes.

Staatssekretär H a n u s c h führt aus, dass es sich als unmöglich herausgestellt habe, die im § 6 des Gesetzes über die Errichtung und Unterbringung von Volkspflegestätten vorgesehene grundbücherliche Anmerkung über die Inanspruchnahme von Liegenschaften für diese Zwecke innerhalb des dafür bis 31. Dezember 1919 festgesetzten Termines durchzuführen. Es erscheine daher eine Verlängerung der Fristen des erwähnten Gesetzes bis zum 30. Juni 1920 notwendig, zu welchem Zwecke der vom Redner dem Kabinettsrate vorgelegte Gesetzentwurf in der Nationalversammlung eingebracht werden soll.

Der Kabinettsrat erteilt zur Einbringung dieses Gesetzentwurfes seine Zustimmung.

11.

Übertragung des Ernennungsrechtes für bestimmte Angestelltenkategorien an den Unterstaatssekretär im Volksgesundheitsamte.

Staatssekretär H a n u s c h gibt bekannt, dass er im Sinne des Kabinettsbeschlusses vom

31. Oktober 1. J. über die Regelung der Stellung der Unterstaatssekretäre dem mit der Leitung des Volksgesundheitsamtes als eines relativ selbständigen Amtes des Staatsamtes für soziale Verwaltung betrauten Unterstaatssekretär das Ernennungsrecht hinsichtlich des gesamten Personales des Volksgesundheitsamtes, dann des amtsärztlichen Personales Landesregierungen und der politischen Bezirks- und Polizeibehörden sowie der dem Volksgesundheitsamte unterstehenden staatlichen oder Fondskrankenanstalten im Rahmen des Wirkungskreises des Staatssekretärs zu übertragen und ihn zu ermächtigen gedenke, auch die Beförderungs- beziehungsweise Auszeichnungsanträge an den Präsidenten, bezüglich der Angehörigen der erwähnten Dienstkategorien direkt zu stellen und vorher im Kabinettsrate zu vertreten. Bei Stellenbesetzungen, die politische Auswirkungen zeitigen können, hätte der Unterstaatssekretär jedoch zunächst dem Staatssekretär für soziale Verwaltung zu berichten und dessen Weisung einzuholen.

Der Kabinettsrat nimmt diese Absicht des Staatssekretärs für soziale Verwaltung genehmigend zur Kenntnis.

12.

Kostenbedeckung für die Heimbeförderung der Kriegsgefangenen.

Über Ersuchen des Vorsitzenden teilt Abgeordneter R i c h t e r als Vizepräsident der Staatskommission für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenangelegenheiten mit, dass Amerika nach einem vom schwedischen Roten Kreuz vermittelten Anbot seine Bereitwilligkeit erklärt habe, Tonnage für den Heimtransport der ungefähr 60.000 österreichischen Kriegsgefangenen in Sibirien zur Verfügung zu stellen, und dass nach einer Verständigung durch das Internierten-Kriegsgefangenenkomitee in Bern mit diesem Heimtransport sofort begonnen werden könnte, sofern Österreich ein Depositum von 200 Dollars für jeden Kriegsgefangenen, mithin 1.3 Milliarden Kronen in ausländischer Valuta in Amerika oder einem neutralen Staate zur Sicherstellung des Kostenrückersatzes erlege; Redner erbitte dringend eine Entscheidung des Kabinettsrates über die Aufbringung dieses Betrages, da es schon aus politischen Gründen nicht angehe, die Heimkehr der Kriegsgefangenen aus Sibirien lediglich wegen finanzieller Fragen zu verzögern.

Sektionschef Dr. Grimm erklärt, dass der Staat über ausländische Zahlungsmittel in der angeforderten Höhe nicht verfüge und das Staatsamt für Finanzen daher den Ausweg versucht habe, über St. Germain von Amerika die Zustimmung dazu zu erlangen, dass für Zwecke dieser Sicherstellung die Guthaben österreichischer Banken in Amerika herangezogen werden dürfen. Diese Bankguthaben, deren Inanspruchnahme an sich bedenklich sei, weil die

Mehrzahl der Einleger Angehörige der Nationalstaaten sind, würden natürlich beiweitem nicht hinreichen, weshalb daher hauptsächlich getrachtet werden müsse, von der Reparationskommission die erforderlichen Kredite für diese Kriegsgefangenenheimsendung zu erhalten.

Vizekanzler F i n k ist der Anschauung, dass es sich hier um eine Angelegenheit handle, die fast jeden Staatsbürger persönlich berühre, so dass vielleicht durch eine innere Anleihe die nötigen Beträge aufgebracht werden könnten.

Staatssekretär Dr. Reisch bezeichnet den Weg einer inneren Anleihe als ungangbar, weil es sich um die Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel handle und diese in solchen Beträgen gegen Kronen überhaupt nicht mehr zu haben seien.

Vizepräsident R i c h t e r glaubt, dass Amerika kaum die ganze Summe von 12 Millionen Dollar in Anspruch nehmen und die Sicherstellung eines Betrages von 4 - 5 Millionen Dollar genügen dürfte, damit der Heimtransport in Angriff genommen werden könne. Bei der Stimmung in Amerika wäre es nicht unwahrscheinlich, dass wir diesen Betrag von den dortigen Bürgern im Wege einer Anleihe erhalten könnten.

Nach dem Antrage des Vorsitzenden beschließt der Kabinettsrat, das Staatsamt für Finanzen zu beauftragen, im Einvernehmen mit dem Präsidium der Staatskommission für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenangelegenheiten ein Schreiben zu verfassen, in welchem die Vereinigten Staaten von Nordamerika ersucht werden, entweder den Heimtransport der Kriegsgefangenen aus Sibirien vorläufig aus eigenen Mitteln gegen späteren Kostenrückersatz zu besorgen, oder uns ein Darlehen zur Befriedigung der Schiffahrtsgesellschaften zu gewähren oder aber zu gestatten, dass unter der amerikanischen Bürgerschaft eine Agitation für eine Kriegsgefangenenanleihe eingeleitet werde, durch die wir in den Besitz der erforderlichen Mittel gelangen könnten. Dieses Schreiben wäre offiziell im Wege unserer Vertretung in St. Germain an den Obersten Rat und durch diesen an die amerikanische Regierung zu leiten, gleichzeitig aber auch der Reparationskommission mit dem Ersuchen um Förderung unseres Anliegens bekannt zu geben.

Schließlich beschließt der Kabinettsrat im Sinne eines vom Unterstaatssekretär M i k l a s gestellten Antrages, dass nach Absendung dieses Schreibens auch die breite Öffentlichkeit im Gegenstande aufzuklären und ihr an der Hand der Tatsachen bekannt zu geben ist, dass regierungsseitig alles getan wurde, um das Los dieser Kriegsgefangenen nach Möglichkeit zu mildern.

[KBR 122, 14. November 1919, Stenogramm A]

122., 14. /XI.

[Zugezogen]: Schöpfer, Richter, Grimm, Reich, Krasny, Pokorny

1.
Reisch: [Ich habe] in der letzten Kabinettsratssitzung die Erhöhung der Zucker- und Tabakpreise zur Sprache gebracht. Es wurde gebeten, wo größere Ausfälle. Die Zuckerzentrale [hat] für den 30./11. eine allgemeine Bestandserhebung angeordnet und bis dahin [soll] eine gleichmäßige Verteilung stattfinden bei Ausfolgung der rückständigen Quoten. Damit müßte auch die Aufnahme durch die Finanzwache behufs Reglementierung der Darüber muß die Zuckerzentrale morgen längstens ihre Unterbehörden informieren.

Es rollen jetzt größere Quantitäten an, mindestens 1.000 Waggons. Dadurch Verlust 50 Millionen Kronen. Angesichts dieser Momente und des Umstandes, daß der Zucker in den einzelnen Haushalten eine verschwindend kleine Quote darstellt, glaube ich nicht, daß die Erhöhung einen störenden Einfluß auf die gegenwärtigen Verhandlungen

üben könnte.

[Die Erhöhung wurde] berechnet unter Zugrundelegung der Frachtpreiserhöhungen und eines Agios der tschechoslowakischen Krone von 250 %. Der Preis von 7.12 [soll] ungefähr verdoppelt [werden]: Haushaltungszucker 14.32 (Rohzucker), Weißzucker 15.28.

Hanusch: Die Verhandlungen mit den Unternehmern ziehen sich dahin (noch einige Wochen). Daher fällt mein Einwurf von letzthin weg. Das gilt auch für den Tabak.

Renner: Der Öffentlichkeit ist mitzuteilen, daß man das heute beschlossen hat und daß diese Verhandlungen, Erhöhungen eingerechnet werden in die Gehalts und Lohnsätze. Aber die größere Austeilung im Dezember ins Communiqué nehmen.

Miklas: [Ich möchte] bezüglich Tabak aufmerksam machen, daß es gut wäre, bei der seinerzeitigen Veröffentlichung der neuen Preise einen Passus auf[zu]nehmen - Ob es nicht möglich wäre, auch der ländlichen Bevölkerung das gleiche Quotum zuzubilligen wie der städtischen?

Reisch: Das Communiqué wäre nicht vor dem 25. notwendig.

Mayr: Meine Bedenken gegen die Erhöhung der billigen Tabaksorten [entfallen], wenn gleichmäßige Beteilung zwischen Stadt und Land.

Beide Anträge angenommen.

2.
Paul: Alle Herren Collegen, welche bereits in der Lage waren, mit der
Reparationscommission in Verbindung zu treten, [wissen, daß diese] nicht sehr taktvoll
[ist]. Die Krone aufgesetzt, [mich] 1½ Stunden warten lassen. 10 Minuten nachher
[kam] Oberst Smith.

Anfrage, ob es einen Weg gibt, die Commission auf dieses Unzukömmliche aufmerksam zu machen oder [ist es den Staatssekretären] überlassen, zu einer Selbsthilfe zu greifen?

Renner: Ich werde überlegen, entweder [jemand] hinschicken oder ein Schreiben richten.

2. [sic] Renner: ad 1.) a) Angenommen.

3.
Eldersch: Verdienstentgangsentschädigung. [Es ist] zu folgendem Compr.[omiß] gekommen:
es wird doch notwendig sein, in der Hauptsache eine Entschädigung zu gewähren,
dabei aber außergewöhnliche Verdienste außer Betracht zu bleiben haben ... [Die
Entschädigung wird] in der Form geleistet, daß der Unternehmer [dem Arbeiter] seinen
Lohn weiterzahlt und der Arbeitgeber [diesen] vom Kriegswucheramt rückvergütet
bekommt.

Fahrpersonal.

Bezüglich Erfordernis [würden wir] nach drei Monaten dem Kabinettsrat einen Bericht erstatten über den finanziellen Effekt. Genehmigt.

4. Eldersch: Gemeindeumlagen - Gemeindentrennung. Es hat keinen Sinn, die Frage bei der

Länderkonferenz - die Sache zur Sprache zu bringen. Renner: Leistung und Fähigkeit der Gemeinden. Jetzt können wir nichts anderes tun.

5. Eldersch: Gemeindeumlagen. Angenommen.

6

Zerdik: Elektrizitätsgesetz. Der Entwurf lag vor, als die Soz.[ialisierungs]-Commission eine andere Regelung der Frage in Aussicht genommen hatte.

Eine Reihe von Ländern nahm [in Wasserrechtsnovellen] Bestimmungen über das

Wegerecht auf, die sehr unvollkommen gehalten waren.

Gesetz über die Elektrizitätswirtschaft.

Der Gesetzentwurf bezieht sich auf das Elektrizitäts-Wegerecht. [Er wurde] interministeriell und mit den Ländern durchberaten. Bittet um die Ermächtigung, diesen

Entwurf in der nächsten Sitzung einbringen zu dürfen.

Ellenbogen: Der Entwurf besaß ursprünglich einen ersten Absatz, der entfernt wurde, da an dessen Stelle das Sozialisierungsgesetz treten sollte. Dadurch würde eine Lücke entstehen, die nicht unempfindlich wäre. Diese Rechte der Gesamtheit nun sollten in dem Gesetz betreffend die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft aufgenommen werden.

Die Befürchtung, daß das ausländische Kapital sich durch eine Sozialisierungsgesetzgebung einschüchtern lassen wird, wird dadurch widerlegt, daß kein Tag vorüber geht, ohne daß ich von mehr [oder] weniger ernsten Anträgen auf Ausbau der Wasserkräfte überlaufen werde. Sehr bezeichnend ist, daß erst heute vormittag ein Vertreter der deutschen Wirtschaft mir die Bitte unterbreitet hat, ihm die Sachlage auseinander zu setzen. In Deutschland herrscht die Befürchtungen zu schwinden beginnen, als ob wir mit der Sozialisierung den Unternehmergeist töten wollten.

Ich würde selbstverständlich die Beteiligung deutschen Kapitals jeder anderen vorziehen. [Dies ganz] abgesehen davon, daß der Ausbau durch deutsches Kapital uns in der Kohlesituation - [diese] sehr erleichtert werden würde. Ganz Süddeutschland könnte befreit werden vom Kohlebedarf.

Redner würde also [bitten, ihn zu er]mächtigen, daß beide Gesetze in einem der

Nationalversammlung vorgelegt und behandelt werden.

Renner: Anfrage. Es war bei mir Oberst Johns, [der nun nach Amerika gefahren ist], um dort mit einer großen Finanzgruppe wegen der Elektrifizierung unserer Wasserkräfte zu verhandeln. Er war ursprünglich von der Steiermark eingeladen worden. Bei der Reparationscommission soll er die Auskunft erhalten haben: Da alles der Reparationscommission verhaftet ist, muß die Commission die Zustimmung erteilen. Man denkt offenbar daran, daß die Reinerträgnisse auf das Conto Reparationscommission gesetzt werden. Weiters hat man ihm gesagt, er solle sich nicht mit Interessenten eines Landes ins Einvernehmen setzen, sondern mit dem ganzen Staat. Deshalb ist er also zu mir gekommen.

Ich möchte nun wissen, ob die Form, die hier vorgeschlagen ist, dem Staat in einem solchen Fall die Möglichkeit verschafft, die Elektrizitätswerke einheitlich zu vergeben und ob nicht die Anteilsrechte der Länder uns präjudizieren? Sind wir in der Lage, über

das ganze Reich die Konzession zu vergeben?

Ellenbogen: Der Entwurf präjudiziert insofern nicht, als die Frage der Kapitalbeschaffung ...
Diese Frage wird durch das Gesetz weder verhindert noch befördert. Ob wir das Gesetz beschließen oder nicht, sie werden immer diese Sache als eine ihnen zustehende Kompetenz betrachten. Eine weitere, straffere Zusammenfassung ist unmöglich.

Reisch: Auf der Tagesordnung [steht] das zweite Gesetz nicht. Ich gebe zu, daß ein sehr enger Connex zwischen den beiden Gesetzen besteht. Den Optimismus Ellenbogens kann ich nicht teilen. Die ausländischen Kapitalisten kennen aber den Inhalt diese Gesetzes nicht. Daraus folgt nicht, daß sich die Ausländer unterwerfen werden. Das Kapital wird erkennen, daß ihm außergewöhnliche Fesseln auferlegt würden. Für unsere Volkswirtschaft kann es nichts Dringenderes geben, als unsere Wasserkräfte. Wir müssen alles daransetzen, das ausländische Kapital für uns zu gewinnen. Wir werden genötigt sein, diese Wasserkräfte als eines unserer wenigen Besitztümer zu verpfänden. Würden wir dieses Gesetz heute beschließen, würden wir uns alle Chancen versperren und wir werden einen Rückzug antreten müssen. Daher möchte ich dringendst warnen, daß wir uns heute selbst einen Riegel für den Zufluß von Kapital aus dem Ausland vorschieben.

Weiters die Verländerung des Elektrizitätswesens darf nicht festgelegt werden, damit [würde] die Großzügigkeit verhindert. Wenn [auf] § 2, Festlegung [der] WEWA, [verwiesen wird]: außerordentlich verschwommenes Gebilde, ein maßgebender Einfluß [ist] aus dem § 2 nicht hanguszulesen

[ist] aus dem § 2 nicht herauszulesen.

Zerdik: Soweit Beziehungen auf die Sozialisierung hat Reisch alles gesagt. Was die Verländerung [anlangt], so hat Reisch das nicht erlebt mit den Ländern. § 2 wird auch, meiner Meinung nach, nicht die Zustimmung der Länder finden. Vom Standpunkt des Handelsressorts habe ich gegen die gleichzeitige Einbringung der beiden Gesetzentwürfe nichts einzuwenden.

Eisler: Die gleichzeitige Einbringung wird sich kaum umgehen lassen. Es muß die Regelung der Elektrizitätswirtschaft gleichzeitig erfolgen. In den Ländern ist man nicht einhelliger Meinung. Es gibt dort nur den Gegensatz zwischen zentraler und länderweiser Verwaltung. Nachdem die zu enteignenden Unternehmungen

(Gesellschaften) -.

Die Frage Reischs erscheint mir nicht maßgebend, wohl aber die Frage Renners. Heute haben die Länder die Sache bereits selbst in die Hand genommen. Kleine Durchbrechungen -. Jetzt verleihen die Länder schon Konzessionen ohne Rücksicht auf

das gesamtstaatliche Interesse, Zersplitterung der Enns-Wasserkräfte.

Der vorliegende Entwurf bedeutet, wenn man [sich] den Zentralisierungsgedanken vor Augen hält, einen bedeutenden Fortschritt. Dieser Gedanke ist preisgegeben infolge des Widerstandes der Länder. Reisch scheint viel zu optimistisch zu sein. Was der Entwurf enthält, scheint mir das Weiteste zu sein, das wir gegenüber den Ländern erreichen können; es bedeutet aber auch einen bedeutenden Vorsprung gegenüber den jetzigen Konzessionen. Wenn es also wirklich gelingt, dieses Gesetz durchzusetzen -.

Fink: Schließt sich an den Ausführungen Eislers. Ich habe früher schon, als es sich darum handelte, der Abgrenzung der Kompetenzen - mir gesagt, daß [es] Angelegenheiten des Staates, der Länder und [ein] gemischtes Gebiet [gibt], zu dem die Wasserwirtschaft gehört. Das ist das Weiteste, das zu erreichen ist, was die Länder schon in der Hand haben. Wir müssen zufrieden sein, wenn wir das durchbringen. Auch die Länder müssen ein Recht darauf haben. Das ist das einzige Mittel (Wasser), das sie sich industriell aufrecht erhalten können. Also Staat und Land und dieser Versuch -.

Ellenbogen: Es wird versucht, den Kreis der Unternehmungen zu erweitern. Reisch hat von Großzügigkeit gesprochen. Wenn aber dieses Gesetz nicht eingebracht wird, dann ist die einzige Möglichkeit aus der Hand gegeben, noch gemeinsam vorzugehen. Das Land

Salzburg [hat] schon ein eigenes Gesetz ausgearbeitet.

Wegen der Beteiligung des Auslandes habe ich [keine] Sorge. Wenn die Amerikaner

sagen -.

Entweder die Länder übertragen alles an die Zentrale, oder es bleibt überhaupt bei der Verländerung. Wenn [wir das Gesetz] nicht [machen], dann müssen wir zum Konzessionssystem zurückkehren und dann kommt es zur Verschleuderung in den Ländern.

Zerdik: Man sollte zwischen den beiden Entwürfen kein Junktim schaffen. Zumindest das

Elektrizitäts-Wegrecht durchbringen.

Reisch: Wir haben allen Grund, uns vollständig freie Hand zu wahren. Wir müssen unsere Interessen so gut als möglich verwerten. Ohne ausländisches Kapital werden wir die Wasserkräfte niemals ausbauen können, weil wir die Rohstoffe die notwendig sind, nicht haben. Nach meiner Überzeugung würde dieses Gesetz die [...] Unterbindung unserer Wasserkräfte bedeuten, weil wir nicht in der Lage wären auszubauen.

Ramek: Die innerpolitische Seite [des Problems ist den] Einfluß des Staates auf die

Exploitierung der Wasserkräfte [zu] sichern.

Außenpolitisch hat es seine Bedenken. Reisch hat recht. [Der Redner] ist überzeugt, daß wenn dieser Gesetzentwurf zustande kommt, wir das ausländische Kapital dafür nicht interessieren werden.

Aber [zu erwägen ist auch] die Gefahr, daß dann alles hinausgeht und wir nichts davon haben.

Nach dem Friedensvertrag ist das ganze Vermögen den Fremden verpfändet. Zu den Pfandobjekten sind auch die Wasserkräfte zu zählen. Die Entente wird dieses Gesetz als eine Verletzung des Friedensvertrages ansehen. Was Renner mitgeteilt hat, deutet darauf hin, daß man in der Reparationskommission diese Frage schon so ansieht. Ob es nicht angezeigt wäre, die Frage noch von diesem Gesichtspunkt zu erwägen?

Renner: Die Frage [ist] sehr schwierig. Die Unterscheidung des Vorredners trifft zu.
Innerpolitisch (Compr.[omiß] zwischen Staat und Land) [wäre das Gesetz] sehr zu
empfehlen. Schließlich muß die Gemeinschaft, die solche Werke baut, dabei so viele
Rechte haben, wie der Staat sich gegenüber den Eisenbahnen erworben hat.

Nun fragt es sich aber, ob wir mit eigener Kraft dies tun können. Dann aber, wenn nicht, wären möglich zwei Wege. Diese Unternehmungen (Schweiz, Schweden, etc.) legen aber nichts an, weil alle die Reparationskommission fürchten. Johns hat gesagt, er glaube nicht, daß andere Länder zum Zug gelangen werden. Wir können nur mit Amerika rechnen. Letztere werden sagen: Wir bauen Euch binnen kurzer Frist alles nach einem einheitlichen Plan, aber Ihr müßt uns das Monopol im Land geben.

Aber was der Ausschuß mit dem Gesetz beginnen wird und wie das Gesetz erscheinen wird, das wird dabei nicht die entscheidende Bedeutung haben. Wir würden aber ein Stück weiterkommen. Wenn wir vom Ausland die Bedingungen hören werden,

dann müßte

Nun fragt es sich, ob ein Vorbehalt sich einfügen ließe?

Reisch: Der öffentliche Kredit ist heute nicht tragfähig, um seinen normalen Verpflichtungen nachzukommen. Wir bringen heute als Staat und Länder aufgrund öffentlicher Kredite die erforderlichen Milliarden nicht auf. Schon aus kreditpolitischen Erwägungen kann ich der Einbringung nicht zustimmen. Dadurch wird jede Kreditverhandlung auf das Empfindlichste beeinträchtigt.

Eventuell [böte sich ein] Ausweg durch die Übernahme des § 2 in das

Elektrizitätswegegesetz.

Eisler: Bittet zu erwägen, ob nicht eine Gelegenheit versäumt wird, die sich nicht sobald wieder findet. Wenn der fremde Kapitalist sich heute fragt -. Inzwischen wird aber in den Ländern schon sozialisiert, dabei haben wir heute das Konzessionssystem. Es gibt schon mehr[ere] in Kraft getretene Landesgesetze. Inzwischen werden die Länder fleißig solche Konzessionen weiter verleihen. Die Ablösung derartiger Privatrechte wird mit den größten Schwierigkeiten verbunden sein. Wir werden umso mehr sozialisieren müssen, je mehr sich dieser Zersetzungsprozess vollzieht. Mit dem heutigen Rechtszustand ist gar nichts anzufangen.

Die Berufung auf den Friedensvertrag ist keine Beseitigung des heutigen Chaos. Der Redner hält es für gefährlich, daran Änderungen vorzunehmen, da Vereinbarungen mit

den Ländern vorliegen. Vorschlag, daß den -

Krasny: Das Gesetz entspringt einer Zwangslage, heute besteht ein wildes Konzessionssystem. Es sollen also Träger der Elektrizitätswirtschaft geschaffen werden. Es ist aber auch die Notwendigkeit vorhanden, das ausländische Kapital heranzuziehen. Wenn man die Elektrizitätsunternehmungen in den Ländern zu Trägern der Elektrizitätswirtschaft macht, so ist das gewiß kein idealer Zustand.

Wenn man diese Konstruktion offen hält eine einheitliche Betriebsgesellschaft. Wenn man im Gesetz dieses Tor öffnet und dementsprechend auch die öffentliche Meinung im Ausland aufklärt, so würde die Besorgnis rasch schwinden. Das ausländische Kapital ist gewohnt, mit derartigen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Reisch: Der Gedanke Krasnys hat ja manch Bestechendes für sich. Eines der Hauptbedenken aber ist, daß bei der Elektrizitätswirtschaft der Ausbau und nicht der Betrieb das ausländische Kapital erfordert.

Krasnv: -.

Renner: Dann ist die Gefahr, daß der Staat keinen Einfluß darauf nehmen kann.

Fink: Wir müssen etwas machen, was beiden Teilen, Staat und Ländern, entspricht. Im § 1 müßte man altern.[ativ] den Ländern freigeben, [es ohne gemeinwirtschaftliche Unternehmungen zu machen], aber nur im Einvernehmen mit der Staatsregierung. Es muß auch offen gehalten bleiben, daß -.

Renner: Wenn mån im § 1 noch sagt, im Einvernehmen mit der Staatsregierung und den Ländern können Bau- und Betriebsgesellschaften entweder mit dem gesamten Ausbau betraut werden oder mit mehreren Ländern zusammen, würde das den Ländern nicht präjudizieren. "Im Einvernehmen mit den Ländern und mit der Staatsregierung kann der Bau und Betrieb der Wasserkraftwerke in mehreren oder allen Ländern besonderen Bau- und Betriebsgesellschaften übertragen werden." Damit hätten wir doch die Möglichkeit, über diese Schwierigkeit hinüber [zu] kommen. Dadurch würde § 3, Absatz 2 wegfallen.

Konferenz, welche die beiden Vorlagen noch in Einklang bringt (Ellenbogen, Reisch, Zerdik, Fink (Vorsitz) und Stöckler). Die Vertreter der Länder noch rasch einberufen.

Fink: Wenn wir es nicht altern.[ativ] machen, so ist es nicht notwendig, die Länder einzuberufen. Es wäre ihnen nur schriftlich der Sachverhalt darzustellen. Darin [sollte man] auch Mitteilung den Ländern machen über die Stimmung in der Reparationskommission (Reparation).

Reisch: § 19 und 18 rechtliche Behandlung.

Sektionschef Ministerialrat Pokorny: Wir haben diese Bestimmung aufgenommen aus justizpolitischen Rücksichten. Es sollte vermieden [werden], als ob die Auslegung Platz

greifen könnte, daß die Seile, Träger, Masten mit den Grundstücken in eine feste Verbindung gebracht werden. Dieser Gesichtspunkt bezweckt die Wahrung sehr bedeutender wirtschaftlicher Interessen.

Zerdik: Einverstanden mit Zeile gestrichen.

Zerdik: § 7.

Renner: Gesetz von uns verabschiedet, Gesetz wird nach den Beschlüssen der [Kabinetts]-Konferenz eingebracht werden.

7. Zerdik: Technik.

Reisch: Lebhafte Bedenken. Bittet angesichts der Finanzlage mit einer derartigen Ausgabe hintanzuhalten. Wir können doch nicht an die Ausführung des Baues denken.

Grimm: Die Frage [ist] noch nicht gelöst, inwieweit man die privaten Techniker heranziehen

Zerdik: Das ist eine Notstandsaktion. Mehr als 300.000 nicht. Angenommen.

Zerdik: Gebäude.

Deutsch: Naive Vorstellung des betreffenden Referenten.

Renner: Antrag, daß eine Staatsgebäudekommission eingesetzt [wird] unter der Führung Handel und Bauten, dem angehören soll je ein Vertreter aller Staatsämter.

Paul: Diese Kommission wird gegenwärtig ganz in der Luft arbeiten.

[Renner]: Handel hat durchzuführen.

Zerdik: Betriebsrat Blumau.

Antrag genehmigt.

10.

Zerdik: Besitzverhältnisse.

Deutsch: -.

Renner: Zur einstweiligen Vorberatung zurückgestellt und kommt später zur Verhandlung.

Zerdik: Sitzung Donaukommission, gerüchteweise verlautet -.

Renner: Das Staatsamt des Äußeren wird sich bemühen, das durchzusetzen.

11.

Hanusch: -.

Angenommen.

Hanusch: Volksgesundheitsämter.

Angenommen.

13.

Deutsch: -.

Abgeordneter Richter: [Die Amerikaner verlangen als] Garantie die Vorauslage fremder Valuta im Ausland, 1.2 Milliarden Kronen. Entscheidung erbeten, wie wir uns halten können in der Antwort.

Reisch [sic, r: Grimm?]: [Es haben] schon wiederholt Konferenzen stattgefunden über die Aufbringung der Summe. Vom Staat[samt] des Außern [ist] nach St. G.[ermain] eine Weisung ergangen, [vorzuschlagen], daß die Gelder, welche österreichische Banken erlegt haben in Amerika, behoben und für diese Zwecke verwendet werden dürfen. Aus eigenem können wir diese Summe nicht aufbringen. Es wäre wichtig, an die

Rep.[arationskommission] heranzutreten und Fühlung zu nehmen. Deutsch: Wie sollen wir diesen Leuten das beibringen und daß wir das nicht können?

Fink: Sehr böse, wenn wir sagen müssen, daß wir die Kriegsgefangenen nicht herbeibefördern können, weil wir das Geld nicht haben. Vielleicht innere Anleihe. Reisch: Wir brauchen die ausländischen Kredite, um nur die Lebensmittel heranzubringen. Renner: [Wie wäre es], wenn man in dieser Sache an die Vereinigten Staaten herantritt und das Depot drüben als Pfand [anbietet]? Im Wege der Rep.[arationskommission] an die Amerikaner herantreten. Auf am.[erikanische] Staatskosten, wenn man ihnen die

Depots der Auswanderer drüben verpfändet.

Richter: Wir haben schon vor vielen Monaten die Berechnung auf 3/4 [i.e. 3-4] Millionen Dollar gestellt. Es scheint mir nur eine Möglichkeit zu geben, die am. [erikanische] Welt zu interessieren, in einer Anleihe einen Beitrag zu leisten. Ein Betrag von 3-4 Million dürfte genügen. Also nur die Frage, ob [es] über die Reparation[skommission] oder über die Friedenskonferenz in Paris gehen müßte.

Renner: Bittet, daß das Staatsamt für Finanzen und der Vorstand des Kriegsgefangenenamtes [zusammentreten] und [eine] Eingabe via St. Germain an den Obersten Rat

vorbereiten.

Vorschlag: Entweder Amerika übernimmt den Transport und kreditiert uns oder Amerika gibt uns eine Anleihe, oder es wird gestattet, daß von Bürgern in Amerika eine Agit.[ation] für eine Kriegsgefangenenanleihe eingeleitet wird, durch die wir imstande sein würden, die Aktion einzuleiten.

Dasselbe kann auch hier der Reparationskommission eingesendet werden. Dieses Schriftstück müßte im Einvernehmen beider Amter innerhalb acht Tagen fertig gestellt sein. Hernach wäre gleichzeitig auch die Publikation zu übernehmen Miklas: Wir sollten der Bevölkerung sagen, daß unsererseits alles geschehen ist. Eventuell [sollte man] etwas schon jetzt zur Verfügung stellen (wenigstens 1 Million Dollar). Angenommen.

 $\frac{1}{2}7 h$.

[KBR 122, 14. November 1919, Stenogramm Gross]

Reisch: In der letzten Kabinettssitzung wurde die Erhöhung der Zucker- und Tabakpreise besprochen. Es wurden Bedenken verlautet, bei den Verhandlungen über die Lohn- und Gehaltsregulierung damit zu kommen und Vertagung erbeten. [Ich] muß heute wenigstens auf den Zuckerpreis zurückkommen, weil dies eine Frage ist, die bei weiterer Verschiebung für den Staatsschatz unwiederbringliche Ausfälle nach sich zieht und sonstige Komplikationen hervorrufen würde. Mit der Zuckerversorgung ist seit langem eine große Schwierigkeit, weil die Gebiete verschieden versorgt sind und einzelne [Gebiete] den August- und Septemberzucker noch nicht haben. [Ich habe] mit den ?Zuckererzeugern verhandelt, Abhilfe zu schaffen und die Zuckerzentrale hat für 30. November [eine] allgemeine Bestandserhebung angeordnet und Vorkehrungen getroffen, daß bis dahin [eine] gleichmäßigere Verteilung zur Ausfolgung der Rückstände erfolgen soll. Mit der Bestandsaufnahme müßte auch die Aufnahme seitens der Finanzwache erfolgen zur Ermittlung der Preisnachzahlungen. Darüber muß die Zuckerzentrale bis spätestens morgen die telegraphische Verständigung an die Unterbehörden ausgeben.

Größere Quantitäten Zucker rollen an und [ein] größeres Quantum wird nächstens zu vergeben sein. Im Dezember könnten 1.000 Waggons ausgefolgt werden und wenn der Preis nicht erhöht würde, würden 50 Millionen für den Staatsschatz verloren gehen. Diese 50 Millionen müßten [wir] auf den künftigen Zuckerpreis dazu schlagen, die jetzige Verzögerung der Preiserhöhung würde später zu einer weiteren Preiserhöhung führen. Daher und bei dem Umstand, daß der Zucker in den einzelnen Haushalten eine geringe Quote darstellt, glaube ich nicht, daß die Zuckerpreiserhöhung [einen] störenden [Einfluß] auf die Lohn- und Gehaltsverhandlungen nehmen können und bitte

im Interesse des Staatsschatzes die Zuckerpreiserhöhung zu beschließen.
Die Erhöhung wurde berechnet unter Zugrundelegung der Frachtpreiserhöhung in Tschechien und bei uns und 250 % Agio der tschechischen Krone, die wieder steigt. Antrag, daß wir den Zuckerpreis von 7.12 ungefähr verdoppeln und den Haushaltszucker auf 14.32, Weißzucker [von] 7.52 auf 15.28 Kronen erhöhen.

Hanusch: [Ich] habe Vorstellung dagegen erhoben in der Voraussetzung, daβ die Unterhandlungen mit den Unternehmern rasch vor sich gehen werden. Wir können auf eine rasche Erledigung nicht hoffen. Die Kommission wird nur Richtlinien feststellen, die Branchenverhandlungen werden sich noch Wochen hinziehen. Mein Einwand von Dienstag fällt weg. Eine endgültige Lösung - Dasselbe gilt auch für den Tabak, obwohl hier andere Bedenken erhoben wurden.

Renner: Die Sache wird sich so machen lassen, daß der Öffentlichkeit der Beschluß mitgeteilt und bemerkt wird, daß diese Erhöhung schon bei den jetzt stattfindenden Verhandlungen in die Lohn- und Gehaltssätze eingerechnet wird.

Reisch: Wir müssen vorsichtig sein, damit die Lohnerhöhungen nicht im voraus eintreten.

Vom 1. November wird die Lohnerhöhung schon wirksam, die Zuckererhöhung dagegen erst am 1. Dezember wirksam wird.

Eldersch: Man sollte die größere Austeilung im Dezember [im Kommuniqué] mit aufnehmen. Loewenfeld-Russ: [Mit Sicherheit] kann es noch nicht gesagt werden, weil der Zucker noch nicht da ist.

Reisch: [Man könnte sagen, es wurden] alle Vorkehrungen [getroffen, damit] für die gleichmäßige Nachholung der August- und Septemberquote zu den alten Preisen vorgesorgt ist.

Miklas: Bezieht sich das K.[ommuniqué] nur auf die Zuckererhöhung oder auch [auf] Tabak? Reisch: Ein Kommuniqué wäre nicht vor dem 25. notwendig, ich brauche nur die Zuckerzentrale zu informieren.

Renner: Dann lassen wir es.

Mayr: Bei Tabak wäre es gut, bei der Veröffentlichung der neuen Preise einen Absatz aufzunehmen -. Ob es nicht möglich wäre, auch der ländlichen Bevölkerung [Tabak] nach der Karte zuzubilligen wie in der Stadt?

Grimm: Für Dezember ist die bessere ?Dotierung der Landbevölkerung in Aussicht genommen und sollte gleichzeitig mit der Preiserhöhung eintreten. Es ist aber gestoppt worden. Sollte es heute beschlossen werden, könnte es noch durchgeführt werden.

Mayr: [Ich] wäre nicht gegen [eine] Erhöhung, wenn die landwirtschaftliche Bevölkerung besser beteilt wird.

Renner: Ist der Wunsch, die Tabakpreiserhöhung schon zu beschließen?

Reisch: [Ich] würde großes Gewicht darauf legen. Wir hätten in der Kreditvorlage die neuen Auslagen ohne die entsprechenden Mehreinnahmen aus der Tabakerhöhung.

Renner: Zucker und Tabak sind genehmigt, die Publikation wird am 25. erfolgen.

II. Renner: -

Paul: Jene Herren Kollegen, welche bereits mit der Reparationskommission verhandelt haben, dürften bemerkt haben, daß die Herren nicht sehr taktvoll sind und im allgemeinen das Benehmen von Vorgesetzten oder Anklägern beobachten. Mir gegenüber war das immer der Fall. Heute [wurde dem] die Krone aufgesetzt, [ich wurde für] ½11 vorgeladen und - im kalten Vorzimmer bis 12 h warten zu lassen. Um 12 h bin ich weggegangen. Während dieser Zeit ist in die Kommission hinein- und herausgegangen worden, Tschechen, fremde Offiziere, es war keine geheime Beratung. 10 h [Minuten] nach dem Weggang kam Oberst Smith [und erklärte], daß ein kleiner Wirrwarr entstanden sei und ich [um] 11 h wiederkommen [soll]. [Ich] werde aber nicht selbst gehen.

Frage, ob es einen Weg gibt, die Reparationskommission auf das Unzukömmliche dieser Verhandlungsweise aufmerksam zu machen oder den Staatssekretär die Selbsthilfe überlassen [ist]. Es ist unserer Würde nicht angemessen, einen Staatssekretär neben anderen Personen warten zu lassen.

Renner: [Ich] werde entweder jemand zur R.[eparationskommission] schicken, der den Fall erledigt oder ein Schreiben richten. [Ich] werde mich erkundigen [und] entweder durch mündliche Vorstellung oder durch ein Schreiben den Herren klar machen, daß, wenn wir den Staat verwalten sollen, [wir] nicht die Zeit im Vorzimmer verbringen können.

II. [sic, der vorige Punkt wurde gestrichen]

Renner: Italienische Kunstschätze. Wir haben diesen Entwurf eingebracht, um den italienischen Wünschen nach Aufbringung der verschleppten Kunstgegenstände entgegenzukommen. Da wir jetzt eine neue, bessere Vorlage einbringen können, wird die erste zurückgezogen.

III. Renner: -

Eldersch: [Ich] habe mit L.[oewenfeld-Russ] und einem Vertreter des Staatsamtes für Finanzen die Kabinettskonferenz über die Verdienstentgangsentschädigung für Arbeiter- und Bürgerräte verhandelt und wir sind zu folgendem Kompromiß gekommen: In der Hauptsache wird die Verdienstentgangsentschädigung notwendig sein, wobei allerdings außergewöhnliche Verdienste für Überstunden außer Betracht zu bleiben haben, nur Normallohn. Sie werden in der Form vergütet, daß das Unternehmen dem Arbeiter seinen Lohn weiterzahlt und der Arbeitgeber vom Kriegswucheramt [diesen] rückvergütet bekommt, so daß die ungünstige Wirkung auf die Beamten durch ungleiche Entlohnung nicht mehr eintreten kann.

Es wird [eine] Schwierigkeit bei Staatsbediensteten sein wegen der

Verdienstentgangsentschädigung, weil ein Lokomotivführer gar nichts bekommt, wenn er nur auf den Gehalt angewiesen bleibt. Darüber muß noch verhandelt werden, besonders bei Bahnpersonal, weil die Fahrgebühren die normalen Verdienste sind. Bei Erfordernis haben wir gemeint, nach drei Monaten über den finanziellen Effekt einen Bericht zu erstatten, um dann über die Summe schlüssig zu werden.

Ich rechne, daß sich nicht alle Arbeiterräte zur Verfügung stellen werden [und] durch die Verminderung der Zahl eine Ersparnis zu erzielen [sein wird].

Renner: Es ist kein Anschein einer Beamtung, kein Anlaß zu einem Vergleich und kein Krieg möglich.

Genehmigt.

IV.

Eldersch: Niederösterreichische Landesgesetze. [Ich] bemerke, daß es schwerer ist, diese Trennung von Gemeinden -. Gemeinden mit 31 Einwohnern werden selbständig. Das geht soweit, daß es eine Vergeudung von Arbeitskraft und Mitteln [ist]. Ich habe keine Handhabe, einzugreifen, aber ich meine, [auch] wenn die Staatskanzlei versuchen würde, bei einer Länderkonferenz diese Frage auf die Tagesordnung zu stellen, daß es keinen Sinn hat. Diese Kleingemeinden sind schon eine Karrikatur.

Renner: In den Industriegebieten sind die Gemeindeverhältnisse desolat. Ganz unnatürliche Verbindungen und Trennungen. Man muß an eine Reform der Gemeindeordnung gehen. Jetzt können wir uns nicht wehren, wenn die Länder einverständlich mit den Gemeinden solche Beschlüsse fassen. Die Nachgiebigkeit war schon früher groß. Kielmannsegg hat dahin gewirkt, daß Gemeinden vereinigt wurden, aber seither ist die Bewegung im entgegengesetzten Sinn gelaufen. Wir können nichts tun, als den Antrag [von] Eldersch [zu] genehmigen.

Eldersch: Gemeindeumlagen und Mietzinsauflagen.

Zerdik: Elektrizitätsgesetz. Beim Amtsantritt habe ich einen Entwurf über die Elektrizitätswirtschaft mit großem Widerspruch der Landesregierung vorgefunden. Ich habe ihn umgearbeitet und er liegt fertig vor, als seitens der Sozialisierungskommission die Absicht geäußert wurde, eine gesetzliche Sozialisierung der El.[ektrizitätswirtschaft] zu verfassen. Ein Entwurf kam zustande, aber infolge des Widerstands des Landes wurde er zurückgezogen und damit wurde der ursprüngliche Entwurf, soweit er sich auf das Elektrizitäts-Wegegesetz bezog, verzögert.

Die Länder nehmen Novellierungen des Wasserrechts vor und nehmen darin Bestimmungen über das El.[ektrizitäts]-Wegerecht auf, die sehr unvollkommen sind. [Das hat] mögliche Beispielsfolgerung und wenn lauter solche Ausnahmen folgen, wäre ein einheitliches Gesetz für das Reich Schwierigkeiten begegnet.

Was in der letzten Zeit in der Sozialisierungskommission veranlaßt wurde, besteht

[in] ein[em] Entwurf über die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft, Gesetz über die Elektrizitätswirtschaft. Mein Entwurf bezieht sich auf das Elektrizitäts-Wegerecht und was damit zusammenhängt, er ist interministeriell und mit den Ländern durchberaten und [es sind] keine Einwände erhoben worden. Bitte um die Ermächtigung, [diesen Entwurf] in der nächsten Sitzung der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

Ellenbogen: Ich möchte bemerken, daß der Gesetzentwurf, wie er ursprünglich vorlag, einen ersten Abschnitt hatte, der jetzt beseitigt ist. Dieser wurde entfernt, weil an seine Stelle das Elektrizitäts-Sozialisierungsgesetz treten soll. Dadurch, daß der Abschnitt jetzt fehlt, würde in der Gesetzgebung über die Elektrizitätswirtschaft eine Lücke entstehen, die für den Staat sehr empfindlich ist. Denn den Rechten, die in dem Gesetz über das Wegerecht den Unternehmern gegeben werden, standen in dem ersten Abschnitt eine Reihe von Rechten des Staates gegenüber: Heimfall, Einlösungsrecht, Tarifhoheit, Beweispflicht der Unternehmen gegen die Offentlichkeit, Unterwerfung unter einen Elektrizitätswirtschaftsplan und ?dergleichen. Diese Rechte des Staates nun und der öffentlichen Gesamtheit sollten im Gesetz betreffend die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft aufgenommen werden. Dieses ist im WEWA beraten worden. Auch das Gesetz betreffend die Sozialisierung ist in einer eigenen Länderkonferenz besprochen worden und [es sind] dagegen keine Einwände nach einigen Abänderungen erhoben [worden].

Wir haben jetzt in der WEWA die gegenwärtige wirtschaftliche Situation bei der Fassung des Gesetzes in Rücksicht gezogen und es ist eine Reihe von Änderungen im Gesetz vorgenommen worden, die bestimmt sind, die Befürchtung des Auslandes, auf

dessen Kapital [es] beim Ausbau der Wasserkraft und der Entwicklung der

Elektrizitätswirtschaft ankommt, entgegenzutreten.

Eine der wesentlichsten Anderungen im Gesetz ist nicht nur im Titel enthalten, indem "Sozialisierung" weggelassen wurde, sondern auch im § 1, wo die früheren gemeinwirtschaftlichen Anstalten, die als der Kern der neuen Elektrizitätswirtschaft betrachtet wurden, neben Unternehmungen in Aussicht genommen wird. Während früher [...] öffentliche Körperschaften das Recht haben sollten, solche Unternehmungen zu errichten, wird jetzt der Privatunternehmung in der Form der Vergesellschaftung gemeinwirtschaftlichen Charakters ein Spielraum gelassen. Es ist also die Befürchtung nicht mehr begründet, daß das Ausland Anstoß nehmen könnte.

In den weiteren Bestimmungen sind nun [in] § 2, lediglich das Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamt als die zusammenfassende Behörde betrachtet und darin [wurde] dem Wunsch der Länder Rechnung getragen, daß kein staatlicher Elektrizitätswirtschaftsverband eingerichtet wird.

Dann ist im § 3 [eine] Bestimmung über Stromlieferungsunternehmungen, welche besagen, daß die Errichtung in den einzelnen Ländern ausschließlich den Landeselektrizitätsunternehmungen unterliegt. § 4 [besagt, daß] jedes Unternehmen bis 20 kW das Recht weiter haben soll, eigene Anlagen trotz Gesetz zu erreichten. § 5 Erweiterung der Stromlieferungsunternehmungen; § 6 Entscheidung für die Vergesellschaftung, wobei der Termin, innerhalb [dessen] die Vergesellschaftung erfolgen darf, genau bestimmt ist, sonst verfällt -

Das - diese beiden Gesetze müssen zusammen in die Nationalversammlung kommen. Die Befürchtung, daß das Auslandskapital sich durch eine Gesetzgebung auf diesem Gebiet einschüchtern lassen würde, wird durch die Tatsachen widerlegt, daß ich jeden Tag von ernsten Anträgen über den Ausbau der Wasserkraft- und Elektrizitätsanlagen überlaufen werde. Einen solchen Antrag hat der Kanzler in der Kabinettsratssitzung vorgebracht und die Ermächtigung zu Unterhandlungen erhalten. Bezeichnend ist nun, daß heute vormittag ein Vertreter der deutschen Wirtschaft bei mir war mit der Bitte, ihm die Sachlage auseinander zu setzen, weil in Deutschland sich gegenwärtig das Bestreben zeigt, an dem Ausbau der Wasserkraft mitzuwirken. Dies ist wichtig, weil in Deutschland die Befürchtungen gegenüber dem, was wir mit der Sozialisierung machen wollen, gegenwärtig zu schwinden beginnen. Die Befürchtungen haben im Sommer noch lebhaft bestanden, es ist aber gegenwärtig im Schwinden und nach den Aufklärungen hat der Herr gesagt, daß er in Deutschland bei Regierung und Unternehmungen dahin wirken wird, daß deutsches Kapital sich beteilige.

Ich würde die Beteiligung deutschen Kapitals jeder anderen ausländischen [Beteiligung] vorziehen, weil diese Beteiligung dem Anschluß wirksam vorarbeitet. [Dies ganz] abgesehen davon, daß der Ausbau durch deutsches Kapital [uns] in der Kohlensituation erleichtert, weil in die Stromverteilung auch deutsche Unternehmungen einbezogen werden können. Der Aktionsradius unserer großen Wasserkraft reicht nach der technischen Entwicklung bis Nürnberg. Also ganz Süddeutschland könnte von der Kohlenlieferung befreit werden. Das ist eine Situation, die uns und Deutschland in der

Kohlenfrage große Erleichterung verschafft. Ich würde bitten, daß diese beiden Gesetze in einem verhandelt und der

Nationalversammlung vorgelegt werden. Die Befürchtung einer Abschreckung ausländischen Kapitals ist durch nichts begründet. Wir müssen weiter Aufklärungen geben, in der Schweiz war eine gewisse Ängstlichkeit. Die Form des Gesetzes begründet die Ängstlichkeit gewiß nicht. Ich bitte um gleichzeitige Einbringung des Entwurfes. Renner: Ich hätte noch [eine] Anfrage. Es war bei mir Jones, der nach A.[merika] abgegangen ist, um dort mit [einer] großen Finanzgruppe wegen der El.[ektrifizierung] zu verhandeln. J.[ones] wurde ursprünglich von der Steiermark zur Intervention aufgefordert. [Er] war bei der Reparationskommission, [dort] soll er die Auskunft erhalten haben: Da alles Eigentum auf - österreichische Eigentum der Reparationskommission verhaftet ist, muß bei solchen Anlagen die Reparationskommission die Zustimmung erteilen. Ob wir diesen Standpunkt anzunehmen haben oder nicht, ob wir uns mit der Reparationskommission auseinandersetzen werden, steht noch dahin. Die Reparationskommission denkt wahrscheinlich daran, die Reinerträgnisse auf das Reparationskonto zu setzen. Bei der Reparationskommission hat man [ihm] gesagt, er solle sich nicht mit Interessenten

eines Landes ins Einvernehmen setzen, sondern mit dem ganzen Staat. Denn, wenn die Reparationskommission die Zustimmung zu solchen Anlagen geben würde, sie sie für ganz Österreich gebe und nur mit dem ganzen Staat verhandeln [würde] und nicht mit den einzelnen Ländern. Ich möchte wissen - Das ist eine Auskunft, keine offizielle

Entscheidung.

Ich möchte wissen, ob die Form, die hier vorgeschlagen ist, dem Staat in einem solchen Fall die Möglichkeit verschafft, die Elektrizitätswerke einheitlich für das ganze Staatsgebiet zu vergeben oder ob nicht die Anteilsrechte der Länder [uns] präjudizieren? Ob nicht das Elektrizitätswirtschaftsgesetz - uns nicht präjudiziert? Ob wir dann im ganzen vergeben können ohne Vernehmung [ev: Verleihung] und Beteiligung der Länder?

Ellenbogen: [Der Entwurf] präjudiziert insofern nicht, als dort die Unternehmungen errichtet werden, aber die Frage der Kapitalbeschaffung durch die WEWA erfolgt und erfolgen

wird.

Renner: Die Amerikaner sagen, für ein Land zu bauen, steht uns nicht dafür. Wenn wir die Arbeit übernehmen, wollen sie sie für das ganze Reich machen. Die Konzession müßte für das Reich gegeben werden.

Ellenbogen: Es besteht keine Verpflichtung der Länder, sich an uns zu binden.

Renner: Dann ist das Gesetz wertlos. Im einzelnen werden sich die Länder nicht engagieren, wenn wir nicht für das ganze Reich verhandeln können. Wir können uns durch das Gesetz nicht [ein] solches Hindernis schaffen, wenn eine Kapitalgruppe an uns zurücktreten würde. Wenn J.[ones] sagt, für den ganzen Staat machen wir es, können

wir es dann verfügen?

Ellenbogen: Das ist eine Frage, die weder durch das Gesetz verhindert noch befördert wird. Die separate ?Bindung der Länder besteht und die Länder betrachten die Wasserkraft als eine ihrer Kompetenz unterliegende Angelegenheit. Ob wir das Gesetz beschließen oder nicht, so werden die Länder es immer so halten. Diese tatsächliche Auffassung der Länder würde ohne oder mit Gesetz eine Generalabmachung verhindern. Wenn der konkrete Fall -. Dadurch daß hier eine zusammenfassende Stelle in § 2 fixiert ist, welche von den Ländern anerkannt ist, ist dieses Gesetz -. Aus diesem Grund müßte das Gesetz gemacht werden. Eine weitere, straffere Form der Zusammenfassung bei den Ländern zu machen, ist unmöglich.

Reisch: Auf der Tagesordnung steht nur der Entwurf Zerdiks, die schließliche Redaktion ist nicht mitgeteilt worden. Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen beiden Gesetzen. Wenn das zweite [Gesetz] nicht eingebracht wird, sollte eine Bestimmung hinüber

genommen werden oder [man] einen Verheißungsparagraphen aufnehmen.

Der Entwurf begründet den Optimismus Ellenbogens nicht. Wenn Ellenbogen sagt, daß er mit auswärtigen Kapitalisten verhandelte, so glaube ich, daß sie von dem Gesetz noch nichts wußten. Das jetzige Interesse schließt nicht in sich, daß sie gesonnen wären, sich den Bestimmungen des Gesetzes zu unterwerfen. Wir werden das ausländische Kapital nicht durch die Fassung des Gesetzes gewinnen. Das ausländische Kapital wird sich die gesetzlichen Bestimmungen ansehen und wird erkennen, daß ihm das Gesetz und [jenes vom] 29. /7. über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen große Fesseln auferlegt und wird sich von der Finanzierung der Wasserkräfte einfach fernhalten. Es ist von uns naiv, zu glauben, daß das ausländische Kapital, dem die Welt offen steht, gerade zu uns kommen wird, wenn wir ihm Vorschriften machen, daß es sich nicht so wie überall anders frei betätigen kann. Das Gesetz schreibt vor, daß die Hälfte des Verwaltungsrates von Staat und Ländern beigestellt werden muß. Es muß seinen Einfluß mit kap[italistisch] gar nicht interessierten Vertretern von Staat und Ländern teilen - müssen. Über 6 % Ertrag muß geteilt werden. Glauben Sie, daß wir für 6 % irgend [ein] amerikanisches Kapital herüberlocken?

Für unsere Volkswirtschaft kann es nichts Dringenderes geben, als den Ausbau der Wasserkraft, unseren einzigen Reichtum. Wir sind dazu nicht reich genug und müssen das ausländische Kapital dafür gewinnen, uns die Wasserkräfte auszubauen, von der [...] Kräfte zu eröffnen und aus der entsetzlichen Lage herauszukommen. Wenn [es] das ausländische Kapital nicht baut, werden wir es nicht bauen können, weil wir nicht das Geld dazu haben und auftreiben können. Wir werden sogar genötigt sein, diese Wasserkräfte als einen unserer wertvollsten Besitze zu verpfänden, um noch anderes Kapital für die Staatswirtschaft zu bekommen. Die Wasserkräfte sind [unser] wertvollstes Pfandobjekt, aber nur dann, wenn sie ausgebaut werden. Würden wir dieses Gesetz heute beschließen, so würden wir uns alle diese Aussichten nehmen und binnen kürzester Frist zum Rückzug genötigt sein, um ausländisches Kapital zu gewinnen. Daher möchte ich dringendst warnen, heute selbst einen Riegel für den

Zufluß ausländischen Kapitals vorzuschieben.

Ein weiteres Bedenken ist das des Kanzlers, daß wir hier die Verländerung des Elektrizitätswesens absolut festlegen. § 3 sagt: Die Errichtung von Stromlieferungen obliegt ausschließlich den Landeselektrizitätsanstalten. Ein Unternehmen, das alle Länder zusammenfaßt, wäre unmöglich und [man würde] ein[en] großzügigen Ausbau der Wasserkraft, welcher das ausländische Kapital anlocken könnte, verhindern. Wir

würden das amerikanische Kapital verscheuchen und könnten nichts Großzügiges machen. Die Länder werden in Einzelverhandlungen zu gewinnen sein, einem umfassenden Ausbau [die Zustimmung] zu geben. Auch die Verländerung des Wasserkraftwesens wird ausgesprochen. Ich warne daher auch deswegen.

Wenn Ellenbogen auf die Festlegung der WEWA hinweist, so ist das ein verschwommenes Gebilde und die W.[EWA] hat keinen maßgebenden Einfluß. Die näheren Bestimmungen über Zusammensetzung und Wirkungskreis sollen durch Vollzugsanweisung getroffen werden, aber es müßte doch im § 2 das wesentliche [über]

ihren Einfluß zum Ausdruck kommen.

Zerdik: Soweit das Gesetz über die El.[ektrizitätswirtschaft] Beziehungen hat zu den gemeinwirtschaftlichen Anstalten, hat R.[eisch] alles gesagt, was ich erwähnen wollte. Was die Verländerung anlangt, so würde ich nur wünschen, daß R.[eisch] die Verhandlungen mit den Ländern mitgemacht hätte. Praktisch liegen die Verhältnisse so, daß man über die Länder nicht zur Tagesordnung übergehen kann. Gerade hier wäre eine zentrale Regelung möglich, aber die Länder stehen auf dem Standpunkt, daß alle Naturschätze ihnen gehören und gehen von diesem Standpunkt nicht ab. Was die Stellung der WEWA in § 2 anlangt, so weiß ich nicht, ob er in dieser

Was die Stellung der WEWA in § 2 anlangt, so weiß ich nicht, ob er in dieser Fassung von den Ländervertretern in der Nationalversammlung angenommen wird. Wenn diese Landeselektrizitätsunternehmungen bestehen und wegen Beteiligung ausländischen Kapitals [eine] Zusammenfassung eintreten soll, bietet § 2, Absatz 2 -

herangezogen werden.

Vom Standpunkt des Handelsressorts habe ich gegen die gleichzeitige Einbringung [des Gesetzes] über die Elektrizitätswirtschaft mit dem Gesetz über das Elektrizitätswegerecht nichts einzuwenden. Es wird sich nur im Elektrizitätswegerecht eine Reihe von Abänderungen, 15 + 8, ergeben, die nicht bedeutungsvoll sind und ich habe auch dagegen keine Einwendung.

Wenn die Reparationskommission die Auskunft gibt, daß aller staatliche Besitz verhaftet ist, müßte man auch eine Beteiligung des Staates an Bergwerksunternehmungen sich überlegen. Die Beteiligung des Landes, der Gemeinde würde - es weniger gefährlich zu machen, aber auch das scheint nicht der Fall zu sein. Es wird nur möglich sein in der Form, einen Privaten für die Rechnung des Staates zu

engagieren.

Eisler: Die gleichzeitige Einbringung beider Gesetzentwürfe wird sich kaum umgehen lassen. Die Regelung der rein formalen Dinge aus unserer Elektrizitätswirtschaft muß mit der Regelung der Organisation der Elektrizitätswirtschaft Hand in Hand gehen, sonst wird nichts erreicht. Die Stimmung in den Ländern ist nicht einheitlich. Vor allem ist sie von der Frage der Sozialisierung nicht beeinflußt. Den Ländern kommt es nur um den

Gegensatz zwischen zentraler und länderweiser Verwaltung an.

Die Ausführungen Reischs stimmen mit dem Entwurf nicht ganz überein. Der Entwurf hat nichts, was diese Besorgnis rechtfertigen könnte. § 6 reduziert die frühere Bestimmung auf ein solches Minimum, daß niemand daran Anstoß nehmen kann. [Ausländische Kapitalisten werden in] § 6 in der heutigen Form und wenn er in einer Schlußbestimmung des ersten Absatzes entsprechend umgestaltet wird, nichts finden, was sie beunruhigen könnte. Denn die Bestimmung über Enteignung ist eine Selbstverständlichkeit, weil das eine Forderung der Städte und Länder ist. Nachdem die zu enteignenden Unternehmungen nach sechs Monaten zusammengesetzt werden, nachdem sie [...] binnen zwei Jahren enteignet sein müssen, sonst aber während 15 Jahren nicht enteignet werden können, ist die Möglichkeit von Sozialisierungen auf ein ganz geringes Maß eingeschränkt.

Von Wichtigkeit scheint nur die Frage Renners. Da kann man sich den Ausführungen Ellenbogens als zu optimistisch nicht anschließen. Jetzt steht die Sache noch viel schlechter und wenn dieser Entwurf Gesetz wird, ist es ein großer Fortschritt im Zentralisierungsgedanken gegenüber heute. Heute haben die Länder mangels einheitlicher Ordnung die Sache zum Teil selbst in die Hand genommen und in Wasserrechtsnovellen geregelt, durch welche sie sich ein ausschließliches Recht zur Konzessionsverleihung vorbehalten und [sie] monopolisieren jene Unternehmungen, an welchen die Länder interessiert sind. Das führt praktisch dazu, daß die Länder Konzessionen ganz nach ihrem Belieben ohne Rücksicht auf gesamtstaatliche Interessen verleihen und Unternehmungen ins Leben rufen, denen die wertvollsten Wasserkräfte überlassen werden. An der Enns wird eine vollständige Zersetzung der Wasserkräfte eintreten wenn sich das vollzieht, was sich anbahnt, es wird ein Zersplittern in kleine Unternehmungen.

Der vorliegende Entwurf bedeutet, wenn - wenn man den Zentralisierungsgedanken im Gedanken hat, eine große Abschwächung. Der alte § 3 hatte den staatlichen

Verband vor Augen, dessen Unterorgane die Landeselektrizitätsanstalten sein sollten. Das wesentliche war der Zusammenschluß der Elektrizitätsunternehmungen in einen staatlichen Verband. Dieser Gedanke ist heute preisgegeben worden. Ich glaube nicht, daß alles Zureden genügen würde, um die Länder zu veranlassen, auf den alten § 3

zurückzukommen. Ellenbogen scheint zu optimistisch zu sein.

Der jetzige Entwurf ist das Weiteste, was heute von den Ländern zu erreichen sein wird, aber es ist wesentlich besser als der jetzige Rechtszustand. Denn jetzt wird ein staatlicher Einfluß auf die Landeselektrizitätsunternehmungen sichergestellt [und] die Möglichkeit der Zusammenlegung zu gemeinsamen Aktionen vorbehalten. Diese Landeselektrizitätsunternehmungen, die vermöge ihrer Einrichtung gegenüber der heutigen bürokratischen Form eine viel geeignetere Form sind zu sachlichen Verhandlungen als es die Landesregierungen tun können. Mit ihnen wird sich auf der Basis eines einheitlichen Bau- und Finanzierungsprogrammes viel leichter verhandeln lassen als mit den heute dafür maßgebenden Faktoren.

Wenn erreicht werden kann, daß in den Landeselektrizitätsunternehmungen in einer

Form aufgebaut auf der Mitwirkung von sachkundigen Leuten - [dies] zustande

gebracht [wird] und ein Organ geschaffen wird, das über den

Landeselektrizitätsunternehmungen als beratendes Organ wirkt, dann wird die Sache sich machen lassen, während heute gar nichts zu machen ist. Daher kann man nicht

rasch genug daran gehen, wenigstens etwas zu tun.

Fink: [Ich] schließe mich an an Eisler. Ich habe früher, bei der Frage der Festsetzung der Kompetenzen in der Verfassung gesagt, daß neben Angelegenheiten, die man als dem Bund gehörig bezeichnet, ein großes Gebiet von Angelegenheiten kommt, welche den Ländern gehören und ein gemischtes Gebiet übrig bleibt und da habe ich als das wichtigste immer die Wasserwirtschaft betrachtet. Das ist das Weitestgehende, was man von den Ländern erreichen kann, die alles durch die Landesgesetze in der Hand haben. Man muß sehr zufrieden sein, wenn der Entwurf so angenommen wird im Parlament.

Das öffentliche Gut der Gewässer - muß dem Staat ein Anteil vorbehalten bleiben. Der Staat muß für seine Anstalten das öffentliche Gut ausnützen können, aber auf der anderen Seite müssen auch die Länder das Wasser ausnützen können. Die westlichen Länder brauchen das Wasser zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens. Daher wird niemand in Österreich sagen können, daß man nicht den westlichen Ländern auch ein gewisses Recht auf sie einräumen muß. Aber der Staat muß auch daran teilnehmen

können und das ist ein Versuch, beiden Teilen gerecht zu werden.

Ellenbogen: Ich hätte von jedem anderen einen Widerstand erwartet als vom Staatssekreträr für Finanzen. Das Gesetz sucht den Einfluß des Staates auf eine neue Gruppe von Unternehmungen und ihre Erträge zu schaffen. Monopole sind ausgeschlossen, aber wir sichern dem Staat einen Einfluß. § 38 über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen [bestimmt], daß über 6 % nicht hinausgegangen werden darf. Die Teilung wird den Satzungen vorbehalten. Es ist nicht notwendig, daß das abschreckt.

Der Staatssekretär hat von Großzügigkeit des Ausbaus gesprochen. Wenn er diesem Gesetz nicht zustimmt, dann hat er die einzige Möglichkeit, eine solche großzügige Handhabung der Sache durchzuführen, aus der Hand gegeben. Die Länder haben zugestimmt. Wenn wir das nicht machen, dann gehen die Länder in der

Elektrizitätswirtschaft ganz auseinander. Salzburg hat ein Gesetz schon ausgearbeitet, in der Steiermark hat sich ein Privatkonsortium an die Spitze der Agitation gestellt, die Wasserkraft für das Land zu reservieren. Aber ich habe besonders was die Kapitalbeteiligung des Auslandes anlangt, keine

Sorge, denn es hängt von jenen ab, welche das Geld leihen wollen. Wenn die Amerikaner großzügig bauen wollen, dann werde ich sie in der Absicht nur bestärken. Die Länder können ihre Rechte einer anderen gemeinschaftlichen Anstalt übertragen.

Errichtet man eine österreichische Anstalt, dann ist der Zweck erreicht.

Die Wasserkräfte sind in den einzelnen [...], für jedes braucht man eine Summe. Das Land sieht sich nach Geld um. Das ist der notwendige Punkt. In diesem Fall lehrt die Erfahrung, daß das Land sich in letzter Linie auch an die WEWA wenden muß. Eine lange Agitation des Konsortiums hatte das Ergebnis von 3 M.[illionen] für den Ausbau der Wasserkraft bei [einem Bedarf von] 600 [Millionen]. Wenn das W[EWA] durch seine Delegierten in die Länder kommt, verlangen alle Länder die Mitwirkung, weil sie Geld brauchen. Durch das Gesetz haben wir die Zentralisierung im § 2 festgelegt, warum sollen wir darauf verzichten? Wir versäumen eine Gelegenheit, eine zentrale Form der Bewirtschaftung möglich zu machen. Wenn wir dieses Gesetz nicht machen, dann müssen wir zum Konzessionssystem zurückkehren und dann fangen die Länder mit den kleinsten und den zentralen Wirtschaftsplan durchkreuzenden Konzessionen an. Zerdik: Ich habe zugestimmt, daß beide Gesetze gleichzeitig eingebracht werden. Das

Elektrizitätswirtschaftsgesetz wird vielleicht bestritten werden und das Elektrizitätswegerecht scheint mir unbestritten zu sein. Ich meine, daß man zwischen den beiden Entwürfen kein Junktim schaffen soll. Das Elektrizitätswegerecht darf nicht aufgehalten werden. Es besteht keine unmittelbare Beziehung. Wenn das eine Gesetz bestritten werden sollte, mindestes das Elektrizitätswegegesetz eingebracht werden

Reisch: Wir müssen uns darauf festlegen, daß gemeinschaftliche Unternehmungen errichtet werden müssen. Wir müssen uns freie Hand [bewahren] für Verhandlungen mit ausländischen Banken. Das Auslandskapital wird nicht gemeinwirtschaftliche Unternehmungen bei uns errichten. Der Amerikaner will verdienen und nicht unter der Kuratel von Land und Staat stellen [stehen]. Wir müssen freie Hand haben, die Wasserkraft so gut als möglich für unsere Interessen zu verwerten. Wenn wir ein Gesetz einbringen, daß nur gemeinwirtschaftliche Unternehmungen vorsieht, dann verzichten wir endgültig auf ausländisches Kapital und ohne solches außerhalb Deutschlands können wir die Wasserkräfte nicht ausbauen, schon weil wir im Inland nicht über die nötigen Rohstoffe, [die man] braucht, [verfügen].

Der Entwurf ist sehr gefährlich und im Widerspruch mit den Erklärungen, daß wir

Der Entwurf ist sehr gefährlich und im Widerspruch mit den Erklärungen, daß wir auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft, auf den neu erschlossenen Gebieten [mit der Sozialisierung] nicht weiter fortschreiten können. Das Gesetz wäre kein Fortschritt, sondern [würde] die endgültige Unterbindung der gesamten Wasserwirtschaft

bedeuten.

Ramek: Das Problem hat eine außen- und [eine] innenpolitische Seite. Die innenpolitische Seite glaube ich, [besteht darin], daß wir mit diesem Gesetz die Differenz zwischen Staat und Ländern auf eine mittlere Linie bringen wenn das Gesetz durchgeht, daß die Zerfahrenheit in der Ausbeutung der Wasserkräfte [beendet wird] und [wir] die Schaffung und ?alte Werke endlich zusammenfassen können und einen Einfluß des Staates auf die Ausnützung der Wasserkräfte dadurch sichern, daß in der W[EWA] die Länder in [eine] gewisse Abhängigkeit vom Staat gebracht werden.

Außenpolitisch hat es seine Bedenken. R.[eischs] Mitteilungen sind richtig. Im Augenblick, wo dieser Entwurf Gesetz wird, der in seinen wichtigsten Bestimmungen nach außen zum Ausdruck bringt, daß die Ausnützung der Wasserkräfte verländert

werden soll, wird das Auslandskapital nicht dafür gewonnen werden.

Wenn wir Auslandskapital brauchen, so ist selbstverständlich dabei die eine Frage zu erwägen, daß, wenn das Auslandskapital ganz die Sache in die Hand bekommt, wir, unsere Volkswirtschaft, Volk und Staat wenig davon haben. Es wird das Ganze vom Auslandskapital ausgebeutet und der ganze Nutzen wandert ins Ausland und wir haben nur das eine dabei, daß wir die Kräfte haben.

Es ist nach dem Friedensvertrag das ganze Staatsvermögen eigentlich den Alliierten verpfändet und ich glaube, zu den Pfandobjekten gehören auch die Wasserkräfte soweit es sich um gewisse öffentliche Gewässer handelt und das ist bei uns nach dem bürgerlichen Gesetz der Fall, da alle ausnützbaren Gewässer öffentliches Gut sind. Und wenn es irgendwelchen finanziellen Interessengruppen in der Entente paßt, zu fordern die Ausnützung der Wasserkräfte ganz in die Hand zu bekommen, [werden] sie dieses Gesetz als eine Verletzung dieser Bestimmung des Friedens bezeichnen können. Was der Kanzler mitteilte, deutet darauf hin, daß man in der Reparationskommission schon von diesem Gesichtspunkt die Frage betrachtet.

Ich fürchte, daß vom außenpolitischen Standpunkt aus wir dieses Gesetz, auch wenn es die Nationalversammlung annimmt und wenn ich die Gesetzwerdung als Kompromiß von Ländern und Staat begrüßen würde, der Rückzug wird angetreten werden müssen. Es wäre angezeigt, noch von diesem Gesichtspunkt die Frage zu erwägen und das Verhältnis dieses Gesetzes zu den Bestimmungen des Friedensvertrages [zu] überprüfen. Es wäre notwendig, darüber eingehend zu beraten, ob wir dieses Gesetz nicht zurückstellen sollen und in der nächsten Sitzung darüber schlüssig werden. Vom innenpolitischen Standpunkt würde ich das Gesetz als Grundlage für das Zusammengehen von Staat und Ländern begrüßen, aber außenpolitisch ist die Frage

noch nicht spruchreif.

Renner: Die Frage ist sehr schwierig. Innerpolitisch ist es ein Gewinn, über die Anarchie hinwegzukommen und ein Kompromiß zwischen Staat und Ländern zu vollziehen. Daß dieser Kompromiß tragfähig wäre, wenn wir aus eigenen Mitteln ausbauen könnten, ist kein Zweifel. Wir könnten und müßten [ein] weitgehendes Sozialisierungsprogramm damit verwirklichen. Die Gemeinschaft, die solche Werke baut, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verkehrswesen stehen, müßte soviele Rechte haben, wie der Staat gegen den Eisenbahnen. Die ganze Sozialisierung ist nichts anderes als dasselbe, was die Bismarcksche Eisenbahnverstaatlichung bedeutet hat, nur auf einer höheren

Stufe mit weiteren Rechten der Gemeinschaft, die zeitgemäß und unvermeidbar sind. Es muß die Vorfrage entschieden werden, ob wir aus eigener Kraft die Elektrizitätswirtschaft aufrichten können. Es ist kein Zweifel, daß wir es nicht können. Es wären zwei Wege möglich: Jedes Land würde anderes ausländisches Kapital interessieren. Nun legen diese Unternehmungen bei uns nichts an, weil sie die Reparationskommission fürchten und die Bestimmung, daß alles der Entente verhaftet ist. Ich habe Jones gegenüber geflunkert, daß die nordischen Länder uns gleich Kapital geben würden. Darauf sagte er, er glaube nicht, daß die Reparationskommission wird andere Mächte beteiligen lassen, als die alliierten Mächte, weil sie für sich Reparationen daraus erhoffen.

In Wahrheit steht es so, daß wir mit der Reparationskommission rechnen müssen und daß wir in der Gruppe der Entente nur mit den Amerikanern rechnen können, weil die anderen kein freies Kapital haben. Die Amerikaner werden sagen: Wir bauen das ganze einheitlich nach einem bestimmten Bauplan, wir sichern alles dazu, aber Ihr müßt uns das Monopol im Land geben. Und das können wir nach dem Gesetz nicht. Wir müßten mit den Ländern verhandeln und ein Monopolgesetz erlassen. Was der Ausschuß mit dem Gesetz machen wird und in welcher Gestält das Gesetz erscheinen wird, wird nicht entscheidend sein, wir würden aber durch die Beschlußfassung für alle Fälle weiter kommen. Wenn ein solches Projekt von den Ländern nicht kommt, dann wird die anderen Staaten mit uns und der Reparationskommission über die Bedingungen reden und dafür müßte man die Möglichkeit freilassen, daß eine solche Gesellschaft das Monopol für die Erbauung und den Betrieb von Elektrizitätswerken für eine bestimmte Zeit mit Heimfall an den Štaat und die Länder bekommt.

Läßt sich ein solcher Vorbehalt machen? Wäre es möglich, in das Gesetz eine Bestimmung dieser Art aufzunehmen, damit die Regierung nicht glatt zurückzugehen braucht? Pro fo[ro] interno.

Ellenbogen: [Es könnte] in Absatz 2, § 3 dadurch geschehen, daß wir "Gemeinschaft"

Reisch: Der Kanzler hat gemeint, die Wasserkräfte würden dasselbe bedeuten wie bei den Eisenbahnen. Sie wurden privat gebaut und als sie da waren, hat der Staat auf sie gegriffen. Wenn wir den Ausbau den gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen vorbehalten, so heißt das, daß Staat und Länder die Mittel aufbringen müssen, um sie zu investieren. Der öffentliche Kredit ist nicht genügend tragfähig, um die unmittelbaren Aufgaben zu erfüllen, noch weniger fähig zum Ausbau der Wasserkräfte. Als Staat und Ländern bringen wir aufgrund des öffentlichen Kredits die Milliarden nicht auf und wir müssen das Gebiet zunächst dem privatwirtschaftlichen Ausbau überlassen. Aus kreditpolitischen Gründen kann ich der Einbringung nicht zustimmen, solange als das gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen überwiesen wird. Denn das würde als Sozialisierungsbestreben ausgenützt werden und es wäre das Schlagwort, auf das man Kapital nicht investieren kann. Es wäre eine außerordentliche Vorlage, wir dürfen sie aber nicht [...]. Das Monopol für gemeinwirtschaftliche Landesunternehmungen entfesselt im Ausland ein Kesseltreiben und erschwert jede Kreditverhandlung auf das empfindlichste.

Vielleicht ließe sich die Sache so konstruieren, daß man den § 2, welcher eine Zentralisierung herbeiführen soll, in das andere Gesetz hinübernimmt, um den Einfluß

des Staates auf das Elektrizitätswesen zu sichern. Ich muß bekämpfen die Monopolstellung der gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen.

Eisler: Das Gesetz ist Ergebnis schwerer Verhandlungen. Der jetzige Rechtszustand ist unmöglich. Wenn der Kapitalist sich fragt, ob er in der Elektrizitätswirtschaft Geld investieren kann, so wird er sagen, daß es nicht möglich ist. Während wir uns vor der Sozialisierung fürchten, wird in den Ländern sozialisiert. Die Steiermark hat den Ausbau einer privatwirtschaftlichen Unternehmung übertragen, in welcher sie das Übergewicht hat. Wenn der Staat Einfluß bekommt und Landesunternehmungen zusammenfassen kann, dann ist erst die Stelle geschaffen, mit welcher das Auslandskapital in Verhandlung treten kann. Jetzt haben wir das Konzessionssystem, die Länder haben sich dieses Recht eingeräumt, der Staat kann nichts dagegen machen. Der ausländische Kapitalist, der eine Wasserkraft ausbauen will, muß zum Land, zu einem Land gehen. Viele Konzessionen sind nicht mehr zu haben. Die Länder werden Konzessionen weiter verleihen; es werden Privatrechte verliehen, deren Ablösung mit großen Kosten und Schwierigkeiten verbunden sind. Es kann uns auch nicht erwünscht sein, daß die Länder Rechte verleihen über Dinge, die der Staat für sich in Anspruch nehmen [will]. Jetzt werden Einzelrechte begründet, in der Absicht Entscheidungsansprüche daraus abzuleiten.

Die Stellung der gemeinwirtschaftlichen Anstalten kann man den

Ausschußberatungen überlassen. Man kann unter Umständen in § 3 formulieren und die Möglichkeit [schaffen], daβ, was die Länder vergeben, an nicht gemeinschaftliche Anstalten übertragen - daß man den Ländern die Pflicht auferlegt, als Land die Einrichtungen zu schaffen. Das ist eine Notsozialisierung. Dadurch bekommen Unternehmungen die Sache in die Hand, die erhoffen lassen, daß sie wirtschaftlich vorgehen. Jetzt ist nur Politik und Agitation. Man muß [es] an dem heutigen Rechtszustand messen.

Die Berufung auf den Friedensvertrag ist - Wird der Entwurf fallen gelassen, muß die ganze Frage neu aufgerollt werden und dann werden die Länder kaum zustimmen. Es ist ein Ergebnis der Länderkonferenz. Es wäre zweckmäßiger [...] ändern außer der Anregung Ellenbogens der Beratung in der Nationalversammlung zu überlassen, um das nach Hause zu bringen, was in mühsamen Verhandlungen durchgesetzt wurde.

Krasny: Das Gesetz entspringt der Zwangslage, eine Ordnung herbeizuführen entgegen dem Konzessionssystem. Es ist notwendig, dem ausländischen Kapital die Wege zur Betätigung nicht zu sperren. Wenn man sich in die Mentalität der A. versetzt, so ist sie durchführbar mit und trotz Gesetz. Wenn man die Landeselektrizitätseinrichtungen unter dem Druck der Not zu Trägern der Elektrizitätswirtschaft macht - das ist nicht ideal, richtig wäre [eine] staatliche Elektrizitätswirtschaft - so kann man doch wieder auch für die Betätigung des - [von] Privatunternehmungen jetzt die Wege dadurch öffnen, daß man die Landesunternehmungen ermächtigt, ihre Rechte auf andere Unternehmungen zu übertragen. Die Landeselektrizitätsanstalten können ihre Rechte an [eine] Betriebsgesellschaft übertragen, die nicht nur nicht gemeinwirtschaftliche Form hat, sondern freie Gesellschaften sein können, und zwar können sie [eine] Betriebsgesellschaft sein für einzelne Werke oder für alle Werke in einem Land oder eine Betriebsgesellschaft für den ganzen Staat, das ist möglich.

Wenn man diese Konstruktion im Gesetz offen hält, daß es unter dem Druck der Reparationskommission und des ausländischen Kapitals, wenn man den Ländern das Recht gegeben hat, das Elektrizitätswesen in ihren Ländern zu regeln, daß sie sich darauf einigen, ihre Rechte auf eine Betriebsgesellschaft zu übertragen, welche das ausländische Kapital [...]. Dieses wird mit der Regierung [einen] Betriebsvertrag abschließen, welcher den Charakter der jetzigen Konzession hat. Solche Verträge, wie sie in [...] die privaten Elektrizitätseinrichtung mit dem Staat abgeschlossen haben.

[Wenn] dieses Tor im Gesetz geöffnet würde [und] bei entsprechender Aufklärung der öffentlichen Meinung im Ausland würde die Befürchtung schwinden. Dann hätte man den Ländern den Wunsch nach Einfluß auf die Elektrizitätswirtschaft befriedigt, man hätte ein Kompromiß zwischen Landesautonomie und Staatsgewalt und [es wäre möglich], dem ausländischen Kapital [eine] Betätigungsmöglichkeit zu schaffen. Das ausländische Kapital ist gewohnt, seine Betriebsgesellschaften auch dort zu errichten, wo das Recht in den Händen anderer ist. Bei richtiger Aufklärung könnte man bewirken, daß das Auslandskapital nicht abgeschreckt wird.

Reisch: Die Gedanken Krasnys haben manch Bestechendes für sich. [Es bestehen] aber auch Bedenken, besonders, daβ bei der Elektrizitätswirtschaft der Ausbau das Kapital erfordert und nicht der Betrieb. Während bei anderen Einrichtungen der Weg gangbar ist, daß jemand das Recht erwirbt und die Ausnützung einem Dritten überläßt, so ist das bei der Elektrizitätswirtschaft nicht möglich. Dann muß der ganze Entwurf geändert werden. Der Ausbau fordert das Kapital und nicht der Betrieb.

Das zweite Bedenken ist, daß [man die] einzelnen Landesunternehmungen nicht zwingen kann, selbst [davon] abzusehen, den Betrieb zu führen. Die Einheitlichkeit wäre lange nicht hergestellt, auch hier wären Sicherungen notwendig.

Krasny: § 3, Absatz 2: Wortlaut, ein Zwang auf die Landes[...]unternehmungen wird nicht festgelegt, er wird aber in der Macht der äußeren Verhältnisse liegen.

Renner: Die Landes[...]unternehmungen können für eine oder mehrere - es müßte zum Ausdruck kommen, daß alle Länder zusammen auf eine Unternehmung übertragen sollen. Der Staat ist ausgeschlossen bei der Vergebung.

Krasny: Es [hieβ] ursprünglich "mit Zustimmung der Staatsverwaltung". Diese Worte wurden bei den Verhandlungen mit den Ländern ausgeschaltet.

Ellenbogen: An eine allen gemeinsame [...], der Staat ist in den Landesunternehmungen drinnen.

Fink: Ich möchte festhalten, wir können, wenn es Schwierigkeiten gibt, nicht davon ablassen, zu trachten bezüglich der E.[lektrizitätswirtschaft] in der Nationalversammlung zu einem Gesetz zu kommen. Die Schaffung einer Verfassung wird es wesentlich erleichtern, wenn wir etwas machen, was beiden Teilen halbwegs entspricht.

Wenn man den Standpunkten Reischs und Renners Rechnung tragen will, dann glaube ich nicht, das bloß im § 3 zu machen. Man müßte in § 1 zunächst das lassen, was

dort ist, aber alternativ den Ländern die Möglichkeit einräumen, daß sie [das] machen können ohne gemeinwirtschaftliche Unternehmungen, aber im letzteren Fall nur im

Einvernehmen mit der Staatsregierung.

Es ist möglich, das auch [mit] nicht gemeinwirtschaftliche Unternehmungen zu machen - sondern [im] Einvernehmen mit der Staatsregierung anders durchzuführen durch Gesellschaften, Unternehmungen. Dann werden wir zu einem Ziel kommen. Denn darauf sind die Länder eingegangen, was jetzt vorliegt. Wenn wir das andere auch hineinnehmen, so ist das dasjenige, was zum Zweck führt, weil die Länder Geld brauchen.

Renner: § 1, Absatz 2 <im Einvernehmen untereinander und mit der Staatsregierung> können Bau- und Betriebsgesellschaften entweder mit dem gesamten Ausbau der Wasserwirtschaft betraut werden oder in mehreren Ländern zusammen. So würde das

den Ländern ja nicht präjudizieren.

< > kann der Ausbau [und] der Betrieb der Wasserkraftwerke in mehreren oder allen Ländern besonderen Bau- und Betriebsgesellschaften übertragen werden. Die Länder können Gruppen bilden und wir haben die Möglichkeit eines staatlichen Einflusses. § 3, Absatz 2 würde wegfallen. Damit wären die wichtigsten Bedenken Reischs behoben.

Ich würde großen Wert darauf legen, die Vorlage in der Sitzung vom 18. einzubringen. [Ich] würde eine Kabinettskonferenz einsetzen, die beide Vorlagen in Einklang bringt und die Vorlage umarbeitet.

Zerdik: Man sollte die Ländervertreter einladen und trachten, das dort unter Dach zu

bringen.

Renner: Das Gesetz ist gemacht für den Fall, daß wir das selbst bauen, wenn wir ausländisches Kapital brauchen, müssen wir uns die Möglichkeit [einer] anderen Lösung offen halten.

[Die Kabinettskonferenz mit] Ellenbogen als Präsident der Sozialisierungskommission, Reisch, Zerdik, Stöckler, unter dem Vorsitz [von] Fink soll beide Entwürfe in [Ein]klang bringen, diese neuen Momente hineinnehmen. Die

Vertreter der Länder rasch einberufen.

Fink: Wenn wir es alternativ machen, § İ gelten lassen und nur die [zusätzliche] Möglichkeit schaffen, dann ist eine Verhandlung mit den Ländern nicht möglich [r: nötig].

Renner: Zuschrift an alle Länder, aus welchen Gründen dieser Absatz aufgenommen wurde: Eine verständliche und zwingende Erörterung, welche den Ländern klar macht, warum der Absatz hineingenommen worden [ist], eine Alternative für den Fall, als wir nicht selbst [bauen] können und uns dem Willen der anderen beugen müssen. Den Ländern auch Mitteilung machen über die Stimmung in der Reparationskommission. Das Vorschieben von Privatunternehmungen wird die Reparationskommission nicht beeinträchtigen, sie will uns Reparationen vorschreiben, in der Form auch der Heranziehung von Privatunternehmungen.

Heranziehung von Privatunternehmungen.
Reisch: [Es erfolgte] keine Einigung über § 19, der erklärt, daß die Leitungen Zubehör der Stromerzeugungsstätten werden, über - die gebührenrechtliche Behandlung wird nicht berührt. [Es handelt sich um] die Durchbrechung des Grundsatzes, daß das Zubehör das Schicksal der Hautsache zu teilen hat. Das Verlangen nach Weglassung - wurde nicht weggelassen. [Da es sich um] die Durchbrechung [eines] allgemein gebührenrechtlichen Grundsatzes [handelt] und weil [sie] nicht notwendig [sind] für

das Ergebnis der Unternehmung, bitte ich diese Absätze wegzulassen.

Ministerialrat Pokorny: Wir haben diese Bestimmung in das Gesetz aufgenommen nicht um damit dem Stromlieferungsunternehmen einen Vorteil einzuräumen, sondern es waren justizpolitische Rücksichten maßgebend. Es sollte die Auslegung vermieden werden, daß dadurch, daß die Ständer und Masten mit den Grundstücken und Gebäuden in [eine] feste Verbindung gebracht werden, das Grundeigentum auch die Leitungsvorrichtung der fremden Unternehmungen erfaßt und ein Eigentumszuwachs stattfindet. Das wäre das Grab der Benützung für Leitungsanlagen. Wir haben es hineingenommen, um [...] die abgesonderte Exekution auf einzelne Teile des Leitungsnetzes ausschließen zu können, um die Gläubiger der Stromlieferungsunternehmung in erster Linie zu schützen, denn sie haben einem arbeitenden Unternehmen einen Kredit gewährt und die Arbeitsfähigkeit ist dadurch bedingt, daß die Leitungsanlage weiter funktionieren kann und nicht ein Bestandteil herausgerissen werden kann. Auch im Interesse der Stromabnehmer muß eine abgesonderte Exekution vermieden werden.

Aus allen diesen Gesichtspunkten zur Wahrung wirtschaftlicher Gesichtspunkte sind wird zu dieser Konstruktion gekommen. Die Stromlieferungsunternehmungen sind an dieser rechtlichen Ordnung des Verhältnisses zwischen Leitungsanlage und Stromerzeugungsstätte nur sehr gering -. Heute sind die Leitungsanlagen eine

bewegliche Sache, sie unterliegen nicht den besonderen Vergebührungen, welche ihre ?Mehrfunktion als unbewegliche Sache voraussetzt. Wenn die Finanzverwaltung ohne positive Leistung für die Elektrizitätswirtschaft [auskommen will], so sollte sie doch wenigstens nicht die Gelegenheit ergreifen, um den Unternehmungen eine Mehrbelastung aufzulegen. Es sind Übertragungsgebühren und Gebührenäquivalente. Die Bestimmung ist bedeutungsvoll für die bestehenden Unternehmungen. Diese haben von der Konstruktion und den Neuerungen des Gesetzes keinen Vorteil. Es ändert sich in ihren Betriebsverhältnissen und Rechtsgrundlagen durch den Gesetz[entwurf] nichts. Aber sie würden unter die erhöhte Gebührenpflicht treten und das würde als große Härte empfunden werden.

Wir haben diese Konstruktion der Erklärung als Zubehör gemacht und auf diesem Weg erzielt, was sonst besondere organisatorische Maßnahmen der El.[ektrizitätswirtschaft] notwendig gemacht hätte. Alles, was zum Stromerzeugungs-. Es soll, um eine Rechtseinheit zu konstruieren ein besonderes Staatsregister, El.[ektrizitäts]buch, geschaffen werden. Das wurde nicht eingeführt, sein Zweck [wird erfüllt] durch diese Bestimmung und die weitere, daß der Fortbestand der Leitungsrechte unabhängig ist vom Personenwechsel, vom Besitzer des Unternehmens und der Person des Eigentümers der belasteten Liegenschaft. Diese Bestimmung ersetzt das Elektrizitätsbuch. Wird es fallen gelassen, müßte eine organisatorische Maßnahme

getroffen werden und die Kosten dafür würden viel mehr ausmachen als der Verzicht der Finanzverwaltung aus den Mehreinnahmen.

Reisch: Es wird in Vorschlag gebracht wegen finanzieller Vorteile für die Unternehmung. Die Leitungen können miteinbezogen werden in die Deckung bei [einer] Kreditaufnahme. Die Betriebssicherheit wird nicht gefährdet und separate Pfändungen werden ausgeschlossen. Das sind große Vorteile der Elektrizitätsunternehmungen. Daher scheint es natürlich, daß jene finanziellen Lasten daran geknüpft werden, wenn nach der Gesetzgebung [...] liegen. Es handelt sich um die Übertragungsgebühren und das Gebührenäquivalent. Erstere sind staatlich, letztere ist 21/4 % vom Wert der Leitungen, ist also nicht ausschlaggebend. 1/40 des Anlagenwertes, das können die *Unternehmungen sicher tragen.*

Renner: Der Satz wird gestrichen.

Zerdik: § 7, Leitung nach dem Ausland. Die Länder haben verlangt, daß es heißt, auch im Einvernehmen mit den Ländern. Wir haben gefunden, daß leichter ist, [es] auf den Staat zu beschränken. [Einer] Stellungnahme der Länder pflichte ich nicht bei.

Renner: Wird eingebracht nachdem die Kabinettskonferenz schlüssig geworden ist.

Zerdik: Plankonferenz [r: -konkurrenz].

Reisch: Bedenken gegen den Betrag von 500.000 Kronen für den Preis, wo wir kein Geld haben, die Pläne auszuführen. Bitte, mit einer solchen Auslage zurückzuhalten. Es ist zwecklos, Pläne zu beschaffen für einen Bau, den wir nicht ausführen können.

Grimm: Es ist noch nicht die Frage der Heranziehung der privaten Architekten gelöst. Es wurden sehr schlimme Erfahrungen damit gemacht. Man weiß noch nicht, inwieweit man die privaten Techniker zu Planentwürfen heranziehen soll. In einigen Fällen hat uns das viele Millionen gekostet. In einem Fall hat der Plan -. Das Gebäude der Technik wird an der Perip[herie] Wiens errichtet, es ist ein reiner Nutzbau. [Es fragt sich], ob der Plan da besonders künstlerisch sein muß und einen nicht präliminierten Betrag von 5[00.000] Kronen für einen Bau, den wir nach dem Friedensschluß erst nach zwei Jahren in Angriff zu nehmen verpflichtet sind. Zerdik: Es kann ein privater Plan überschritten werden, wenn ich dem Architekten die

Möglichkeit gebe, auch die Inneneinteilung zu bestimmen. Es liegen aber Haupt-Grundprojekte vor. Es ist eine Notstandsaktion für die Künstler. Wenn wir erst in zwei Jahren mit dem Bau beginnen, so ist ein derartiger Wettbewerb doch [nicht]

zeitraubend. Auch ein Teil muß sich schon der Gesamtheit anpassen.

Renner: Zerdik hat schon [eine] mündliche Zusage des früheren Staatssekretärs [bekommen] und daraufhin [er] erst die Zusage gemacht hat. Zerdik: Mindern wir den Betrag auf 300.000 Kronen.

VIII.

Zerdik: Militärische Liegenschaften.

Deutsch: [Ich] habe den Antrag [vor] einer Stunde bekommen und für einen schlechten Witz gehalten. Ich wundere mich deshalb. Jeder dritte Kabinettsrat beschäftigt sich mit einem militärischen Objekt. Wir haben die Frage gelöst auf dem -. Erst nach dem

Friedensvertrag konnte bestimmt werden, was freigegeben wird. Alles mögliche ist schon freigegeben, alle Kriegs-Belege, auch eine Reihe von Friedensgebäuden. An der Räumung der übrigen Gebäude wird gearbeitet, vieles ist unbrauchbar. Das Möglichste ist also schon geschehen. Daß es ein Nicht-Fachmann -. Im Kriegsministerium ist jetzt ein Teil für das Verkehrswesen [untergebracht]. Die angeforderten Gebäude können nicht freigegeben werden. Bitte, diesen Antrag zurückzuziehen und erst zu vereinbaren zwischen den beiden [Staats]ämtern. Ich persönlich würde es als Erlösung empfinden, wenn ein Organ geschaffen würde, das über diese Dinge verfügt. Die Wohnungsfragen und Ämterfragen lassen sich nicht alle lösen auf Kosten des Heerwesens.

Renner: [Es wird eine] zwischenstaatsamtliche Kommission, Staatsgebäudekommission, eingesetzt unter Führung des Staatsamtes für Bauten, und der angehören je ein Vertreter aller Staatsämter und [diese] wird die Gebäudefragen zu lösen haben.

Dadurch würde das Kabinett entlastet.

Paul: Diese Kommission würde ganz in der Luft arbeiten. Ich habe alle möglichen fremden Behörden in einem Amt. [Eine] Einteilung nützt gar nichts bevor nicht die Verhältnisse geklärt sind. Es ist jetzt der ungeeignetste Zeitpunkt.

Renner: Die Kommission beschließen und das Staatsamt für Handel wird den Beschluß durchführen.

IX

[Zerdik]: Blumau. Arbeiterrat Übergriffe, besonders bei Verkauf. Sitzung des Betriebsrates unter Ellenbogen, um den Einfluß des Arbeiterrates auf die Betriebsführung auszuschalten. Das Komitee hat Richtlinien fest[gelegt].

Genehmigt, der Staatssekretär [wird] eingeladen, es durchzuführen.

Χ.

[Zerdik]: Schießplatz Blumau.

Deutsch: [Ich] hatte keine Gelegenheit, Stellung zu nehmen.

Renner: Die Sache [wird] zur einstweiligen Vorberatung seitens der beteiligten Staatsämter zurückgestellt und kommt in die nächste Sitzung des Kabinettsrates.

XI

[Zerdik]: Donaukommission. Vorstellung bei der Entente, daß der Sitz der Donaukommission in Wien bleibt.

[Renner]: Das Staatsamt für Äußeres wird -.

XI

Hanusch: Abänderung des Gesetzes über die - [des] Volkspflegestättengesetzes. Bitte [um die] Genehmigung zur Einbringung ins Haus.

ΧII

Hanusch: Unterstaatssekretär einvernehmen.

XIII.

Deutsch: Kosten für die Heimsendung der Kriegsgefangenen.

Richter: Vor langer Zeit haben wir durch die dem okratische Gesellschaft Mitteilung erhalten, die Amerikaner seien bereit, die Tonn. [age] für den Abtransport unserer Kriegsgefangenen aus Sibirien zur Verfügung zu stellen. Die Amerikaner haben [als] Garantie verlangt den Vorerlag fremder Valuta in Amerika oder einem fremden Staat. Dem internationalen Komitee wurde die Mitteilung gemacht, daß der Abtransport vor sich gehen könnte, wenn Österreich [ein] Depositum erlegen würde [von] 1.2 Milliarden Kronen - 60.000 Kriegsgefangene.

Es müßte also der Staat eine Entscheidung fällen, wie wir uns in der Antwort an das Internationale Komitee verhalten sollen. Die letzte Außerung vom 10. 11. fordert in dringender Weise eine Antwort, nachdem die Unterkommission in Paris schon soweit

sei, daß sie mit dem Abtransport verhandeln könnte.

In den Angehörigenorganisationen wurde die Sache noch geheim gehalten und in kürzester Zeit werden die Angehörigenorganisationen in der Öffentlichkeit - [wird]

Alarm geschlagen werden.

Grimm: Es haben wiederholt Konferenzen [stattgefunden, wo] über Ausmaß und Aufbringung der Summe gesprochen [wurde] und das Staatsamt des Äußern hat an die Kommission nach St. G.[ermain] Weisung ergangen, es möge sich [dafür] einsetzen, daß Bankgelder in Amerika, Auswanderergeld, behoben und für diese Zwecke verwendet werden dürfen. Das Ausmaß dieser Guthaben wird nicht sehr groß sein. Das Staatsamt für Finanzen

122 – 1919-11-14

sagt, daß wir diese Summe aus eigenem nicht aufbringen [können]. Wir müssen internationale Vereinbarungen pflegen und mit der Reparationskommission in Fühlung treten. Wir können [es] nur durch [ein] ausländisches Darlehen [machen] und das müssen wir uns wegen der Dringlichkeit und Not im Verhandlungs[weg] mit der Reparationskommission zu verschaffen trachten und dazu war bis heute noch nicht die Zeit.

Renner: Aus welchem Titel soll die Reparationskommission hier einschreiten? Grimm: Aus dem Interesse von Ruhe und Sicherheit, einen ausländischen Kredit zu

verschaffen.

Richter: Die Sache geht durch verschiedene Ämter, wo verschiedene Interessenten sitzen, es sickern einzelne Dinge jetzt schon durch, in der letzten Sitzung der Zentralkommission wurden schon ganz bestimmte Anfragen gestellt. Die Öffentlichkeit wird über kurz oder

lang davon erfahren.

Deutsch: Die Frage ist, wie den Leuten beibringen, [daß wir] es aber nicht können? Es kommt bestimmt heraus und dann wäre ein Skandal. Man müßte sagen, daß wir das Geld nicht aufbringen [können] und das Staatsamt für Finanzen ist an die Reparationskommission herangetreten. Wir haben das Offert bekommen und sind an die Reparationskommission herangetreten.

Fink: [Ich] halte es [für] böse zu sagen, wir können die Kriegsgefangenen nicht herbeibefördern, weil wir das Geld nicht aufbringen. Könnte man nicht eine innere Anleihe auflegen? Das würde auf die Bevölkerung wirken, zu diesem Zwecke würden

die Leute beitragen.

Reisch: Eine innere Anleihe hilft mir nichts, weil ich die Dollars um Kronen kaufen und dadurch den Kurs herabdrücken müßte. Wir brauchen die ausländischen Kredite für Lebensmittelkäufe. Denselben Weg müßten wir hier gehen, um die Kosten des Heimtransportes zu bestreiten. Durch den Verkauf österreichischer Kronen könnte ich

mir die Summe nicht verschaffen.

Renner: Kann man nicht an die Vereinigten Staaten herantreten, uns die Transport- und Verpflegungskosten zu stunden und die Guthaben als Pfand zu nehmen? Im Wege der Reparationskommission, diese Heimtransporte der Kriegsgefangenen einstweilen auf amerikanische Staatskosten zu besorgen gegen Verpfändung der Depots der Auswanderer in Amerika.

Reisch: Man kann nicht fremdes Geld den Banken nehmen. Das sind meist Neuausländer. Es ist sehr mißlich, auch [auf] die Depots der Banken [zurückzugreifen], die sie Ausländern schulden, ist sehr mißlich. Wir haben gar nicht das Recht dazu. Wir müßten sie exproprieren.

Grimm: Wir haben Verschieden[es] gemacht.

Richter: Wir haben schon vor vielen Monaten die Berechnung auf 3/4 Milliarden [r: Millionen] gestellt, bei [einem Kurs von] 70-72 Kronen. Die Erhöhung ist aus der

Kursdifferenz entstanden.

Anläßlich einer Besprechung der Frage in der Nationalversammlung habe ich aufmerksam gemacht, daß in Amerika eine Reihe von Leuten für eine Propaganda für eine deutschösterreichische Kriegsgefangenenanleihe zu beheben. Das wäre der einzige Weg, die amerikanische [...] dafür zu interessieren, in einer Anleihe einen Beitrag dazu zu leisten. Wir haben nach dem Friedensvertrag die Verpflichtung für den ganzen Rücktransport die Kosten aufzubringen. England hat begonnen und Kriegsgefangene nach Hause geschickt und wir haben trotzdem bis jetzt noch nicht eine Krone ausgegeben. Die Gefangenen werden über [...], Rotterdam, Köln gestellt ohne daß wir einen Heller gezahlt haben. Auch aus Rußland. Auch die 60.000, wenn sie überhaupt in absehbarer Zeit zum Rücktransport kommen, können aus [...] Fragen nicht so zum Rücktransport kommen, daß es in sechs Monaten beendet wird. 3-5 Millionen Dollar könnten das Problem lösen. Jede Änderung in Rußland verschiebt die Ziffern der Zurückzutransportierenden. Wir würden die 12 Millionen Dollar nicht benötigen. Eine Kriegsgefangenenanleihe [von] 3-5 [Millionen] D.[ollar] würde ausreichen, das Problem zu lösen.

[Es bleibt die] Frage, ob über die Reparationskommission eine solche Möglichkeit besteht, oder ob es über die Friedenskonferenz in Paris gehen müßte. Das Äußere sagte in der letzten Note, daß es eine offiziöse Mitteilung sei und der Informant der Meinung sei, daß die Unterkommission soweit fertig ist, und wir sie beschleunigt [heimbringen] könnten, wenn wir ein Depot im Ausland aufbringen könnten. Mit irgendeiner Sicherung würde die Schiffahrtsgesellschaft mit dem Rücktransport beginnen. Das Staatsamt für Finanzen müßte sagen, welcher Weg als gangbar erachtet wird, zu den amerikanischen Anleihen zu kommen.

Renner: Das Staatsamt für Finanzen und der Vorstand des K.[riegsgefangenen]amtes

122 – 1919-11-14

[sollen] zusammentreten und eine solche Eingabe, welche über St. [Germain] und den

Obersten Rat an die Vereinigten Staaten geleitet wird, vorbereiten wird.

Vorschlag: Entweder die V.[ereinigten] St.[aaten] übernehmen den Transport vorschußweise gegen spätere Kassierung oder sie gegen - [geben] eine Anleihe und wir bezahlen die Schiffahrtsgesellschaft aus dem Anleihe[...] oder sie gestatten, daß von Bürgern der Vereinigten Staaten eine Agitation für eine Kriegsgefangenenanleihe eingeleitet wird, durch welche wir instande gesetzt werden, die Kriegsgefangenen heimzubefördern. Neben dem Dienstweg kann es auch über die Reparationskommission eingesendet werden. Es wird für sie nützlich sein, unsere Lage von dieser Seite kennen zu lernen

Im Einvernehmen dieser beiden Ämter wenigstens innerhalb acht Tagen zur Unterschrift fertiggestellt. Nach dem Wortlaut wird sofort auch die Publikation

veranlaßt.

[Wenn] das Staatsamt für Finanzen mit dem amerikanischem Vertreter in der

Reparationskommission in Verbindung tritt, wird das gewiß nützen.

Miklas: Der Staat hat das größte Interesse, die Menschen zurückzubekommen. Wir sollten der Bevölkerung die Beruhigung geben, daß unsererseits alles geschehen ist. [Eine] private Anleihe in Amerika ?erschöpft das nicht. Wir sollten [versuchen], wenigstens eine Anzahlung [von] 1 Million Dollar aus eigenem herzugeben. Dann könnte sofort das Unternehmen in die Wege geleitet werden.

Renner: Wir haben nicht die geringsten Auslandszahlungsmittel.

KRP 122 vom 14. November 1919

Beilage zu Punkt 1 betr. Bericht des StA. f. Finanzen zur Erhöhung des Zuckerpreises (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 1 betr. Bericht des StA. f. Finanzen zur Erhöhung der Tarife für Tabakfabrikate (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Referat der Staatskanzlei Zl. 2555/46 St.K. über den Antrag auf Zurückziehung des Gesetzesentwurfs über die Rückstellung von Kunst- und historischen Wertgegenständen an Italien (1 Seite)

Beilage zu Punkt 4 betr. Auszug für den Vortrag des StA. des Inneren Zl. 40.961 über Gesetzesbeschlüsse des nö. Landtages zur Trennung einer Reihe von Gemeinden (1 Seite)

Beilage zu Punkt 5 betr. Auszug für den Vortrag des StA. des Inneren Zl. 40.971 über Beschlüsse des nö. Landesausschusses bzw. Landesrates zur Einhebung von Mietzinsauflagen bzw. 100 % übersteigenden Umlagen in mehreren Gemeinden (1 Seite)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vorlage der Staatsregierung eines Gesetzesentwurfs für elektrische Anlagen (Elektrizitätsgesetz) mit Erläuterungen (56 Seiten, gedruckt)

Beilagen zu Punkt 6 betr. Notiz des StA. für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zum Elektrizitätsgesetz (2 Seiten), Anschreiben und Begründung für das Elektrizitätsgesetz (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Gesetzesentwurf über die Elektrizitätswirtschaft (8 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Begründung des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten für die Ausschreibung einer Plankonkurrenz für Neubauten der Technischen Hochschule Wien (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Antrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten wegen der Verwertung bisher militärischen Zwecken dienenden Liegenschaften und Gebäude (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Antrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten wegen der Entsendung zweier Betriebsräte der Staatsfabrik Blumau in die Verwaltungskommission (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vorlage eines Gesetzesentwurfs über die Abänderung einiger Bestimmungen des Volkspflegestättengesetzes (des StA. f. soziale Verwaltung (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Antrag des StA. f. soziale Verwaltung auf Übertragung des Ernennungsrechtes für bestimmte Angestelltenkategorien an den UStSekr. im Volksgesundheitsamt (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen wegen der Kostendeckung für den Heimtransport der Kriegsgefangenen (3 Seiten)

D.ö.Stantsamt für Finanzen.

ped hi)

Fur den Kabinettsrat.

Erhöhung der Zuckerpreise.

Auf Grund des Vebereinkommens vom März 1919 sind aus tschechischen Zuckerfebriken noch über 400.000 q Zucker zu den vereinbarten,
gegenüber dem gerenwärtigen Exportpreis für tschechischen Zucker
(rund 10 K tsch.sl.)sehr günstigen Preisen von 300 tschechischen
Kronen für Haushaltungsrohzucker, 320 tschechische Kronen für Haushaltungsrohzucker, 512 tschechische Kronen für Verarbeitungsrohzucker zu
liefern.

In den mit Vollzugeanweisung vom 10. Juli 1919, St.G.Bl.Nr.361, festgesetzten Zuckerpreisen wurde auf Grund Kabinettsratsbeschlusses ein Agio von 70 % für die tschechische Krone eingerechnet.

Gegenwärtige Kleinverschleißpreise; für Haushaltungsrohzucker 7 K 12 h pro 1 kg. für Haushaltungsweißzucker 7 K 52 h, für Verarbeitungsweißzucker 11 K 04 h.

Das Agio von 70% war bereits im Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes der gegenwärtigen Zuckerpreise (25.Juli) zu gering. Die zur
Zahlung des Zuckers erforderlichen Beträge an tschechischen Kronen
mußten von der Zuckerstelle seit anfangs August zum größten Teile
zu wesentlich höherem Agio erworben werden. Diese Agiodifferenz
und die seit 15.Oktober 1919 150 %ige Erhöhung der Eisenbahnfrachttarife finden in den jetzigen einheitlichen Verkaufapreisen der
Zuckerstelle keineDeckung. Infolge dessen ergibt sich eine passive
Gebarung der Zuckerstelle, für deren Verluste der Staatsschatz
aufkommen müßte.

Die Zuckerkommission hat sich einhellig - einschließlich Konsumentenvertreter - für eine allgemeine neue Preisregelung unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung des Agios der tschechischen Krone und der erhöhten Fracht ausgesprochen.

Die Mitte Oktober eingetretene rapide Steigung des Kurses der tschechischen Krone würde die Erstellung eines Zuckerpreises unter Zugrundelegung eines 300°igen Agide für die tschechische Krone als vorsichtig erscheinen lassen. Mit Pücksicht auf den sittlerweile wieder eingetrenenen Pückgang des Furses der tschechischen Krone dürfte aber die Einrechnung eines Agide von 250% hinreichen, um die Zuckerstelle für die Pauer des Bezuges und Verkaufes der eingangs angegebenen tschechischen Lieferungsrückstände vor weiteren Verlusten bei neuerlichen Kurserhöhungen zu schützen.

Bei diesem Agio, ferner unter Deckung der bisherigen Verluste und bei Berücksichtigung der Frachterhöhung und eines durch den erhöhten Kapitalsaufwand bedingten erhöhten Zuschlages für den Handel wurde eine Erhöhung der Zuckerverschleißpreise auf rund des Doppelte der bieher geltenden Verschleißpreise errechnet.

Die neuen Preise hätten zur Vermeidung weiterer Agioverluste so rasch als möglich in Wirksamkeit zu treten; um jedoch vor der Preiserhöhung die Ausgabe der noch rückständigen Zuckerquoten, soweit es die Lieferungen aus den techechischen Fabriken nur irgendwie ermöglichen, durchzuführen zu können, wird für das Inkrafttreten der neuen Zuckerpreise der L.Derember 1919 in Aussicht genommen. Die sich durch dieses Hinzusschieben ergebenden weiteren Verluste dürften voraussichtlich äureh die Nachzahlung der Preisdifferenz für die am Stichtag vorhandenen Zuckerverräte gedeckt werden können.

Antreg: Auf Genehmigung der Zuckerpreiserhöhung vom 1.Dezember 1919 unter Finrechnung eines 250%igen Agio der techechischen Krone auf rund des Doppelte der gegenwärtigen Verschleißpreise.

Schließlich mus darauf aufmerke m gemacht werden, das nach Ablieferung der tachechischen Zuckwrrickstände damit gerechnet wer- den mus, das der für den österreichischen Bederf erforderliche

Zucker nur zu ennähernd den Weltmarktpreisen erworben werden kann.

Diese stellen sich nach dem gegenwärtigen Stande unserer Valuta

derzeit auf etwa 30 K. Es werden sich daher nach Auslieferung

der techechischen Zuckerrückstände Zuckerverschleißpreise ergeben.

die ungefähr das Doppelte der ab 1.Dezember in Aussicht genommemen

Preise erreichen werden. Die gegenwärtige beabsichtigte Preiser
höhung stellt daher nur einen Uebergang für voraussichtlich weitaus

höhere Zuckerpreise dur.



ad 1.)

amador ol fill the company of the contract of

I mpolitr ist ocy, etacini agipelaladikya **al madecali yao abda**

For den Kabinetterat.

Erhöhung der Tarifpreise für die Tabakfabrikate.

Zu Beginn der Kriegszeit waren die Tabakregiebetriebe mit reichlichen Mengen an Rohstoffen bevorrätigt, so daß es der Monopolsverwaltung trotz der anfänglich forgierten Erzeugung durch die rechtzeitig getroffene Anordnung einer entsprechenden Betriebseinschränkung gelungen ist, die Erzeugung, wenn auch im eingeschränkten
Umfange, bis jetzt aufrechtzuerhalten, wiewohl Ergänzungen der Rohstoffvorräte nur zeitweise und in nicht sehr beträchtlichen Mengen
vorgenommen werden konnten.

Nunmehr sind jedoch die Rohstoffvorräte derart gelichtet, daß die Erzeugung, insbesondere soweit die Zigarren und Pfeifentahake in Betracht kommen, in der ersten Hälfte des Jahres 1920 eingestellt werden müßte, wenn nicht rechtzeitig Nachschaffungen an Rohstoffen in größerem Umfange bewirkt werden können.

Seitens der Monopolsverwaltung wurden sofort nach Beendigung
des Krieges Verhandlungen behufs Sicherstellung der erforderlichen
Rohstoffe eingeleitet, welche nunmehr soweit gediehen eind, daß ein
Ueberblick über die damit verbundenen Auslagen gewonnen werden kann.

Schaffung von Rohstoffen zur Aufrechterhaltung der Erzeugung im
dermaligen Umfange im laufenden Verwaltungsjahre und bei Berücksichtigung des dermaligen Kurses der deutschösterreichischen Kronenwährung gegenüber dem Voranschlage (80 Millionen Gronen), ein Mehrbetrag von rund 384 Millionen Kronen erforderlich. Außer diesem
Letrag werden noch weitere im Voranschlage nicht berücksichtigte
Auslagen in der Höhe von 32 Millionen Kronen für Fabrikationskosten



(Lohnerhöhungen, meschinsile Einrichtungen) auflaufen. Insgesamt ist daher im Titel "Tabak" mit nicht präliminierten Auslagen im Betrage von 416 Millionen Kronen beziehungsweise mit Gesamtauslagen
von 513 Millionen Kronen im Verwaltungsjahre 1919/20 zu rechnen, welchen nur Einnehmen im präliminierten Ausmaße von 328 Millionen Kronen gegenüberstünden, so daß die Gebarung des Tabakmonopols mit
einem Defitit von 185 Millionen Kronen abschließen würde, wobei auf
die auf anderen Kapitela des Staatsvoranschlages eingestellten
Ausgaben für Zwecke des Tabakmonopoles (Kriegsmaßnahmen, Pensionen,
Neubauten) gar nicht Bedacht genommen ist.

Erhöhung der derzeit geltenden Tarifpreise für die Tabakfabrikate wenigstens soweit zu heben, daß nicht nur ein Gebarungsabgang vermäsden bleibe, sondern auch der nach dem Staatsvoranschlage vorge-

Hiszu ist eine Erhöhung der Tarifpreise um rund 220 % notwendig, die am 1.Dezember 1919 in Kraft zu treten hätte, so daß die erhöhten Verschleißeinmahmen noch während eines Zeitraumes von 7 Monaten gingehen.

Bei der Aufstellung des neuen Tarifes wurden die Preise progressiv nach dem Werte der Fabrikate um 180 bis über 300 f gesteigert, so zwar, daß im Durchschnitt sich eine 228 fige Erhöhung der Verschleißeinnahmen im Verwaltungsjahr 1919/20 ergibt (siehe beiliegende Preistabelle der derzeitigen Verschleißsorten).

Der Staatssekretär für Finanzen beehrt sich den Kabinettsrat von der beabsichtigten Tariferhöhung der Tabakfabrikate behufs Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

noment de la compansa del compansa de la compansa de la compansa del compansa de la compansa de la compansa de la compansa del
Vebersicht über das Ausmaß der bsabsichtigten Preiserhöhung gegenüber den bestehenden Preisen der Tabakfabrikate.

| | gegenwärt vorgeschlag. | | Erhöhung | | Pxe1ss | |
|----------------------------|--|--|--|------------------------------|--|--|
| Sorto | | | | Elizabethili | | |
| | Pre: | loe in h | | 15 | Trigern. | Techechoslow |
| | | | | | Control of the Contro | |
| Zigarren | | | Month of the control | | | The second secon |
| irac loses | **** | 300 | 225 | 300 | 138 | 160 |
| legalia media | | 200 | 150 | 300 | *6 | 80 |
| iavana Virg. | 48 | 200 | 152 | 716 | 72 | 70 |
| 'rabucos | 44 | 250 | 106 | 241 | ************************************** | 60 |
| h ivanica | 36 | 120 | 84 | 253 | 60 | 34 |
| Irginier - | 24 | 100 | 76 | 316 | | 30 |
| taba Porterico | 22 | 70 | 48 | 218 | 34 | 38 |
| rasil Virg. | 18 | 54 | 38 | 200 | 28 | 44 44 44 44 44 44 44 44 44 44 44 44 44 |
| Portorico | 10 | 48 | 32 | 200 | 24 | 20 |
| em. Ausländer | | 50 (10 (10 (10 (10 (10 (10 (10 (10 (10 (1 | 34 | 200 | 1.8 | 14 |
| igarillos | | | 1.5 | 118 | 10 | 12 |
| . 7 izaretten: | | . Na dept ware b | 7.0 L | | | r e inganakai. |
| gypt.III.S. | 10 | ao | 44 | 275 | 24 | |
| | 14 | | 34 | 243 | 2:0 | 80 |
| | | 24 | 16 | 200 | 28 | 10 |
| port | n Så | | | 2.77 | 10 | |
| ngar. | Alica Statement | | 8. | 140 | | Maria j er 615 |
| .Zigarettentab.pr | | The second of th | Section of the sectio | 2000 | ga og er skiftende at det f | vermaner o la |
| oinst. Turk. | 22 % | 80 K | 58 K | 264 | 40 K | 33 K |
| 'e in . Türk . | | 40 K | 28 K | | 18 8 | 18 K |
| 'ein.Herzeg. | 7 20 2 | | 12,80 K | | 10'30 K | 6 80 K |
| .Pfelfentabak: | The state of the s | | | | in the second se | A. S. C. Willer |
| pezialmischung (1 | 00 #12140 | C 0 TO X | 730 K | 300 | | 3440 K |
| naster (25 g) | Construction of the Constr | 1 00 K | 1418 K | | 84 h | 60 h |
| andtabak (25 g) | The statement of the st | | 56 h | | 23 N | |
| some conservation from 623 | The state of the s | | | | 54 II | æ 73 84 |
| | BBC to Address a common motors. | | | d indiges and direction on a | | |
| | | | | 1 | Course Poly | |

2555/46 St.K.

nd 2.)

Referat

der Staatskanzlei für den Kabinetterat.

Der Kabinetterat hat in seiner Sitzung vom 21. Oktober 1919 die Einbringung eines Gesetzentwurfes zur Durchführung der Artikel 191 und 192 des Staatsvertrages von St.Germain genehmigt. Hiedurch ist die in der Sitzung des Kabinetterates vom 13. Mai 1919 genehmigte und in die Nationalversammlung eingebrachte, jedoch bisher noch nicht verabschiedete Regierungsvorlage betreffend die Rückstellung von Kunst-und historischen Wertgegenstaenden an Italien gegenstandelos geworden.

Die Staatskanzlei beantragt im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssemtern, der Kabinettsrat wolle sie zur Rückzichung des Gesetzentwurfes "betreffend die Rückstellung von Kunst- und historischen Wertgegenstaenden an Italien" ermaechtigen.



nd 4.)

28

Aussug für den Vortreg im Kebinetteret .

Gegenstend:

Vom n.ö.Lendtage in der Sitzurg am 1.Oktober d.J. beschlossene Gesetzentwürfe über die Trennung einer Reihe von Gemeinden in Niederösterreich .

Bemerkungen:

Gegen die mit den vorliegenden Gesetzesbeschlüssen eusgesprochene Teilung der Ortsgemeinden Ober-Kreuzstetten, Grefensulz, Zwentendorf, Bichentrunn, Kronberg, Theres, Manhartsbrunn, Simonsfeld und Hauskirchen in je zwei selbständige
Ortsgemeinden obwelten keine Bedenken, da es sich durchwegs
um genze Katastrelgemeinden handelt, die abgetrennt werden
sollen, und die Lebensfähigkeit der genennten Gemeinden gesichert erscheint.

Antrag

im Hinvernehmen mit den Steetsämtern der Finenzen und für Justiz:

Gegen die Gesetzentwürfe ware keine Vorstellung zu erheben-



40971

ad 5)

FUr den Vortreg im Kabinettsrete.

Zu den ZZ.: 31.619, 22.178, 30.456, 24.117, 22.179, 62.164, 22.169, 22.172, 22.308, 22.309, 22.310, 22.312, 22.978, 23.596, 23.597, 23.599, 23.600, 23.601, 24.115, 22.174 ex 1919, des Steatsemtes für Inneres und Unterricht.

legenstend:

Die niederösterreichische Lendesregierung beantragt die Erwirkung der Genehmigung der Steetsregierung für den Beschluss des n.ö. Lendeseusschusses vom 14. November 1916, beziehungsweise für die Beschlüsse des niederösterreichischen Lendesrates vom 20. Februar, 11., 18. und 19. März, sowie 8. und 29. April 1919 betreffend die Einhebung von Mietzinsauflagen, beziehungsweise von 100 % übersteigenden Umlagen in den Gemeinden:

Spitz en der Doneu, Stockereu, Mauer bei Wien, Pernitz, Mallersbach, Hagenbrush, Süssenbach, Bibenstein, Gross-Pertholz, Wetzmanns, Wopfing, Walpersbach, Winzendorf, Schwallenbach, Wurmbrand, Kollnitzgraben, Ameliandorf, Kirchau, Hernstein und Altmann.

antreg: Die angeführten Beschlüsse werden genehmigt.



Ĺ

Vorlage der Staatsregierung.

Gelek

mad

. 1919,

betreffend

elektrische Anlagen (Elektrizitätsgesek).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

I. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1

Einfeilung der elektrischen Anlagen.

(1) Unter Stromlieserungsunternehmungen werden in diesem Gesetze alle Unternehmungen zur Erzeugung oder Leitung von elektrischer Energie für die Absgabe an andere verstanden, sei es, daß sie auf Grund der gewerberechtlichen Korschriften als gewerbliche Unternehmungen errichtet worden sind, sei es, daß sie auf Grund des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St. G. Bl. Ar. 389, als gemeinwirtschaftliche Unternehmungen (gemeinwirtschaftliche Elektrizitätsanstalten oder Elektrizitätsgesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters) errichtet worden sind.

(2) Elektrische Eigenanlagen sind alle Anlagen zur Erzeugung ober Leitung des elektrischen Stromes für den eigenen Bedarf des Inhabers. Als Eigenanlagen gelten auch Unternehmungen, welche den Strom zum überwiegenden Teile für den eigenen Bedarf verwenden und nur den Überschuß an Dritte abgeben, soferne der Gesamtanschlußwert hiefür 20 Kilowatt nicht übersteigt.

(3) Unter Telegraphenanlagen werden in diesem Gesetze alle Anlagen zur Nachrichtenvermittlung mittels Elektrizität einschließlich der drahtlosen Telegraphen und Fernsprecher ohne Unterschied der Stromstärfe und Spannung verstanden.



Schuk der elektrischen Energie und der elektrischen Anlagen.

(1) Unter den im Strafgesetze gebrauchten Ausdrücken "Sache" und "Gut" wird auch die elektrische Energie verstanden.

(2) Clektrische Starkstromanlagen sind den im § 85, lit. c, des Strafgesetzes aufgezählten Gegen= ständen gleich zu achten.

§ 3. Elektrizitätspatistik.

Die Stromlieserungsunternehmungen und die Inhaber von elektrischen Eigenanlagen haben der Staatsverwaltung über Berlangen die zur Aufstellung einer Elektrizitätsstatistik erforderlichen Angaben und Nachweisungen kostenloß zu liesern.

§ 4. Elektrizitälsbeirat.

Zur Beratung der Staatsverwaltung vor Erlassung von Bollzugsanweisungen, technischen Borschriften oder Berfügungen allgemeiner Bedeutung zur Durchführung dieses Gesetzes ist die beratende Kommission des deutschöfterreichischen Wasserkraftund Elektrizitätswirtschaftsamtes (WEWA) berusen.

§ 5.

Bau- und Betriebsführung gemeinnütziger Stromlieferungsunternehmungen.

Die Einrichtungen zur planmäßigen Versorgung des Staatsgebietes mit elektrischer Energie, die Wahrung der gemeinwirtschaftlichen Rücksichten hiebei sowie die Bestimmungen für die Errichtung und den Betrieb von Stromliescrungsunternehmungen werden durch ein besonderes Geset geregelt. Bis zu dessen Inkrafttreten gelten sür die gemeinwirtschaftlichen Stromsieserungsunternehmungen (§ 1, Abs. 1) sowie für die auf Grund dieses Gesetzs als gemeinnützt anerkannten Stromsieserungsunternehmungen nachstehende Bestimmungen:

1. Solche Stromlieferungsunternehmungen haben innerhalb ihres Stromwersorgungsgebietes ihre Anlagen berart auszubauen, daß der Strombedarf möglichst vollständig gedeckt wird, wobei auch darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob der Bauauswand zu den zu gewärtigenden Stromeinnahmen in einem angemessenen Berhältnisse steht. Bei Gesellschaften gemeinswirtschaftlichen Charafters und dei gemeinnützigen Stromlieferungsunternehmungen sind die Pflichten rücksichtlich des Ausdaues dei Anerkennung des gemeinwirtschaftlichen, beziehungsweise gemeinnützigen Charafters des Unternehmens sicherzustellen. Hierbei

ist auch zu bestimmen, inwiesern die Unternehmung die Aussührung von Anschlüssen an ihr Leitungsnetz von der Übernahme der Kosten der Zuleitungen durch den Stromabnehmer oder von der Sichersstellung einer Mindestabnahme elektrischer Energie abhängig machen kann.

2. Der Betrieb darf nicht willkürlich unterbrochen oder eingestellt werden. Betriebsstörungen

find raschestens zu beheben.

3. Die Strontlieferungsunternehmungen haben nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen innerhalb ihres Stromversorgungsgebietes an jedermann unter gleichen Verhältnissen zu gleichen Bedingungen und Preisen elektrische Energie abzugeben, jedoch kann eine vorzugsweise Behandlung des Staates, der Länder und soustiger öffentlicher Körperschaften und gemeinnütziger Anstalten und Vereinigungen eintreten.

4. Für die Vornahme von Installationsarbeiten und die Lieserung von Leitungsmaterialien und Berbranchseinrichtungen im Bereiche der anzuschließenden Anlagen der Stromabnehmer ist grundfäzlich der allgemeine Wettbewerb offen zu lassen.

- 5. Die allgemeinen Stromabgabebedingnisse und Tarise sowie Anderungen an ihnen sind spätestens einen Monat vor Beginn der Wirksamkeit durch Anschlag in den zu versorgenden Gemeinden und mindestens in einer dort verbreiteten Zeitung zu verlautbaren.
- 6. Vertragsmäßige Vereinbarungen sind ungültig, soweit sie den Bestimmungen der Punkte 2, 3 und 4 zuwiderlaufen.

\$ 6

Anstellung bon Kriegsbeschädigten.

Solange die Anstellung von Kriegsbeschädigten öffentlichen und privaten Betrieben nicht allgemein gesetzlich geregelt ift, sind die Stromlieferungsunternehmungen, welche mehr als 20 Arbeit= nehmer ständig beschäftigen, verpflichtet, ihre Dienst= posten in einem durch Vollzugsanweisung festzusetzenden Umfange an Kriegsbeschädigte zu vergeben, welche die erforderliche Eignung, insbesondere auch bezüglich der fachlichen Ausbildung besitzen. Die den Kriegsbeschädigten vorbehaltenen Stellen dürfen mit anderen Personen nur insoweit besetzt werden, als sich um diese Stellen keine Kriegsbeschädigten bewerben. Die Überprüfung der Eignung von Ariegsbeschäbigten sowie der bei Vergebung der vorbehaltenen Dienststellen einzuhaltende Borgang wird durch Vollzugsanweisung geregelt.

§ 7.

Ausfuler elektrischer Energie.

Die Leitung elektrischer Energie nach dem Auslande bedarf einer besonderen Bewilligung bes

Staatsamtes für Sandel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsamtern.

§ 8.

Gewerberechfliche Behandlung der Stromlieferungsunternehmungen.

- (1) Auf die gemeinwirtschaftlichen Elektrizitätssanstalten finden die gesehlichen Bestimmungen über gewerbliche Unternehmungen Anwendung.
- (2) Für die Betriebsanlagen aller Stromlieferungs= \unternehmungen ist lediglich die Genehmigung nach \u2208 27 dieses Gesetze erforderlich.
- (3) Bezüglich der Borschriften für den Arbeitersschutz sind alle Stromlieferungsunternehmungen wie sabriksmäßig betriebene Gewerbeunternehmungen zu behandeln.
- (4) Die Stromlieferungsunternehmungen fönnen burch eigene fachlich geschulte Arbeitskräfte bei ihren Stromabnehmern Installationen ausführen und die wiederkehrende Überprüfung sowie die Instandhaltung der angeschlossenen Ginrichtungen besorgen.

II. Hauptstück.

Starkstromwegerecht.

Teitungsrechte.

§ 9.

- (1) Für die behördlich genehmigten Starfftromanlagen können an öffentlichen Straßen und Wegen und an sonstigem öffentlichen Gute, sowie an unverbauten in fremdem Privateigentum stehenden Grunds stüden einschließlich der Privatgewässer Leitungsrechte in Anspruch genommen werden, sofern hierdurch der bestimmungsgemäße Gebrauch der zu benützenden Liegenschaft nicht dauernd behindert wird und überwiegende öffentliche Rücksichten nicht im Wege stehen.
 - (2) Die Leitungsrechte umfassen bas Recht zur
 - a) Führung und Erhaltung von Leitungen im Luftraum ober unter der Erbe;
 - b) Anbringung und Erhaltung von Leitungsftütpunkten, Schalt= und Transformatorenanlagen, sonstigen Leitungsobjekten und anderem Zugehör;
 - c) Ausäftung, worunter in biesem Gesetze die Beseitigung von hinderlichen Baumpflanzungen einschließlich der Fällung einzelner Bäume verstanden wird.

Son einer Benützung nach a) und b) sind Grundstücke, die gottesdienstlichen ober Friedhofsweden dienen, sowie Hofraume und Hausgarten ausgenommen.

(1) Ausäftungen sind nur in dem für die Errichtung und Instandhaltung der Starkstromleitungen und behufs Hintanhaltung von Betriebsstörungen unumgänglich notwendigen Umfange zulässig. Durchschläge durch geschlossen Waldungen können von dem Leitungsberechtigten nicht verlangt werden.

(2) Die Ausästungen sind über Aufforderung des Leitungsberechtigten vom Belasteten (Verwaltung des benützten öffentlichen Gutes oder Eigenstümer der benützten privaten Liegenschaften) in angemessener Frist vorzunehmen; bei deren Bersaumnis oder bei Gefahr im Berzuge kann die Ausässung vom Leitungsberechtigten durchgesührt werden. Dieser hat in allen Fällen die Kosten zu tragen.

ladi

§ 11.

Bei Ausübung von Leitungsrechten ist mit tunlichster Schonung der benützten Liegenschaften und der Rechte Dritter sowie in möglichst wenig belästigender Weise vorzugehen. Insbesondere hat der Leitungsberechtigte während der Aussührung der Arbeiten auf seine Kosten sür die tunlichste Aufrechterhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der benützten Liegenschaften zu sorgen und nach Beendigung der Arbeiten schleunigst einen Kaglosen Zustand herzustellen. Auch ist auf andere Anlagen (Eisenbahnen, Gas- oder Wasserleitungen, Kanalisationsanlagen usw.) Kücksicht zu nehmen.

§ 12.

(1) Durch die Leitungsrechte werden die Belasteten in der freien Verfügung über ihre Liegenschaften und Anlagen (Veränderung, Verbauung, Sindauten u. dgl.) nicht behindert. Erfordert eine solche Verfügung die Entfernung oder Anderung einer fremden Starkstromanlage oder kann eine solche dadurch deschädigt werden, so hat der Belastete den Leitungsberechtigten spätestens vier Wochen vor Veginn der Arbeiten hiervon zu verständigen.

(2) Der Leitungsberechtigte hat rechtzeitig die erforberlichen Vorkehrungen, gegebenenfalls auch die Entfernung oder Verlegung seiner Leitung auf eigene Kosten durchzusühren. Sollte hierzu die Frist von vier Wochen nicht genügen, so kann sie über Antrag des Leitungsberechtigten in dem ersorderlichen Ausmaße, höchstens jedoch um weitere drei Monate von der Behörde (§ 41, Absah 1) verlängert werden. Ein solcher Antrag ist binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige des Belasteten einzubringen und dieser hiervon gleichzeitig schriftlich zu verständigen.

(3) Burde die Anzeige durch Berschulden des Anzeigepflie gen nicht oder nicht rechtzeitig erstattet und der Bestand oder Betrieb der Starkstromanlage durch die Magnahmen des Anzeigepflichtigen geschäbigt, so ist dieser zum Schaben-

Started and

and the property of the second

a dan ari di iliyota ta meta d

ersatze verpstichtet. Die politische Behörde erster Instanz kann über Antrag des Leitungsberechtigten über den Anzeigepflichtigen außerdem eine Strase (§ 55) verhängen.

(4) Der Belastete ist serner zum Schabenersaße verpslichtet, wenn er vorsätzlich durch eine unrichtige Anzeige die Entfernung oder Verlegung einer Starkstromseitung herbeigeführt hat oder wenn der Leitungsberechtigte binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige eine andere Ausführung der beabsichtigten Veränderung, bei welcher die Starkstromsleitung ohne Beeinträchtigung des angestrebten Zweckes hätte unverändert bleiben können, unter Andor der Übernahme allfälliger Mehrkosten vorgeschlagen hat und der Belastete darauf ohne triftigen Grund nicht eingegangen ist.

(5) Zur Entscheibung über derartige Schabenersatzausprüche sind die ordentlichen Gerichte zuftändig.

§ 13

(1) Innerhalb einer Gemeinde, in beren Gebiet einer der örtlich zuständigen öffentlichen Selbstverwaltungskörper (Land, Bezirk, Gemeinde) bei Infrafttreten dieses Gesetzes eine Stromlieferungs= unternehmung betreibt oder einer anderen Stromlieferungsunternehmung durch einen bor diefem Beitpunfte abgeschloffenen, noch zu Recht bestehenden Vertragdie ausschließliche Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Berkehrswege zur Führung von Starkstromleitungen eingeräumt wurde, können einem Dritten für Starkftromleitungen, welche ber Energie abgabe in dieser Gemeinde dienen sollen, Leitungs= rechte an bem öffentlichen Gute oder Brivateigentum ber genannten Selbstverwaltungsförper nicht eingeräumt werben, ausgenommen für eine Stromlieferung an staatliche Amter und Anstalten oder an öffent= liche Berkehrsanstalten ober insoweit der sonstige Strombedarf durch die bestehende Stromlieferungsunternehmung in angemessener Frist nicht vollständig sichergestellt werden fann.

(2) Die Bestimmung des ersten Absates gilt für 60 Jahre nach Inbetriebsetzung der Starkstromsanlage des Selbstverwaltungskörpers, beziehungsweise während des Bestandes des ausschließlichen Wegebenutungsrechtes. Jedoch können auch vor Ablauf dieses Zeitraumes Leitungsrechte sür Anlagen zur Selbstversorgung mit elektrischer Energie oder zu deren Durchleitung ohne Stromabgabe nach Maßzabe der allgemeinen Bestimmungen in Anspruch genommen werden.

§ 14.

Denkmal- und Beimatidung.

Starkstromanlagen sind in einer solchen Beise auszuführen, daß geschichtlich, kunftlerisch oder vom

Standpunkte des Heimatschutzes wertvolle Denkmale oder Ortsbilder sowie hervorragende Naturschönheiten in ihrer Eigenart oder Wirkung nicht erheblich beseinträchtigt werden.

Zulammentreffen mehrerer elektrischer Leitungen.

§ 15.

- (1) Treffen Starkstromleitungen untereinander oder mit Telegraphenanlagen zusammen, so sind zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und des ungestörten Betriebes sämtlicher Anlagen diejenigen Waßnahmen zu treffen, welche nach den jeweiligen Umständen und unter Vermeidung überstüssiger Kosten sür alle zusammentreffenden Leitungen technisch am zwecknäßigfen sind.
- (2) Fedoch darf auf Grund dieses Gesetzes die Berlegung einer Leitung zugunsten anderer Leitungen nur angeordnet werden, wenn die bestehende Leitung anderweitig zweckentsprechend geführt werden kann und wenn überdies die Errichtung der geplanten neuen Antage sonst gänzlich unterbleiben müßte oder nur mit unverhältnismäßigen Mehrtosten möglich wäre oder wenn der Sigentümer (die Verwaltung) der von bestehenden Leitungen benützten Liegenschaft auf dieser selbst eine elektrische Anlage errichten will.

§ 16.

- (1) Die Kosten der Sicherungsmaßnahmen einsschließlich einer Leitungsverlegung sind vom Unternehmer der herzustellenden neuen Anlage zu tragen. Insweit die Sicherungsmaßnahmen aber durch die mangelhafte Erhaltung der bestehenden Anlage oder durch Hinzutreten einer neuen elektrischen Leitung verursacht werden, welche von dem Eigentümer (der Berwaltung) der von der bestehenden Anlage benutzen Liegenschaft auf dieser selbst errichtet wird, treffen die Kosten den Besitzer der bestehenden Anlage. Abweichende konzessions oder vertragsmäßige Bestimmungen bleiben aufrecht.
- (2) Wer für die Kosten von Berlegungs- oder Sicherungsarbeiten an einer anderen elektrischen Anlage aufzukommen hat, muß auf Verlangen eine angemessene Sicherheit hierfür leisten. Der Staat und die Länder sind von dieser Verpslichtung ausgenommen. Die Höhe der Sicherstellung und die Frist, innerhalb deren der Besitzer der anderen elektrischen Anlage diese Arbeiten fertigzustellen hat, werden von der Genehmigungsbehörde (§ 29) endgültig sestgeset. Die Frist ist, Notfälle ausgenommen, derart zu bemessen, daß die Arbeiten ohne erhebliche Beeinträchtigung des Vetriebes der bestehenden Anlage durchgesührt werden können.

Benuhung bon Eilenbahngrund.

(1) Un Sifenbahnzweden dienenden Liegenschaften können Leitungsrechte für Starkstromanlagen unter der Bedingung in Unspruch genommen werden, daß hierdurch die Sicherheit und Regelmäßigkeit des Bahnbetriebes nicht gefährdet wird.

(2) Die Berlegung einer Bahnbetriebszwecken dienenden elektrischen Leitung tann nur mit Genehmigung der Eisenbahnaufsichtsbehörde verfügt

werden.

(3) Über die Zuläffigkeit und die Bedingungen ber im Absate 1 erwähnten Benutung entscheidet das Staatsamt für Verkehrswesen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsamtern.

(4) Im übrigen bleiben die besonderen Borschriften hinfichtlich der Genehmigung von Her=

stellungen auf Eisenbahngrund in Geltung.

§ 18.

Wirklamkeit der Teitungsrechte.

(1) Die Leitungsrechte geben samt den hiermit verbundenen Berpflichtungen traft Gesetzes auf den jeweiligen Eigentümer der Starfstromanlage über

für welche sie eingeräumt worden sind.

(2) Sie sind gegen jeden Besitzer des in Anspruch genommenen öffentlichen Gutcs oder Privateigentums wirksam, auch steht ein Wechsel des Besitzers nach ordnungsmäßiger Ladung zur kommissionellen Berhandlung der Wirkfamkeit der das Leitungsrecht einräumenden Entscheidung nicht im Bege.

(3) Die Leitungsrechte bilden feinen Gegenstand grundbücherlicher Eintragung, ihre Ausübung begründet feinen Ersigungs- oder Berjährungstitel.

§ 19.

Bugehöreigenschaft der Leifungsanlagen.

(1) Startstromleitungen einschließlich der Schaltund Transformatorenanlagen gelten, auch wenn sie auf fremden Liegenschaften angebracht sind, im Zweifel als Zugehör ber Stromerzeugungsstätte (Umformexanlage), von welcher fie ben Strom erhalten. Thre gebührenrechtliche Behandlung als bewegliche Sache wird hierdurch nicht berührt.

(2) Auf die ein Zugehör bildenden Anlagen und auf das zur Inftandhaltung und jum Betriebe einer Starfftromanlage gehörige, im Besitze des Unternehmers befindliche Material findet eine abgesonderte

Execution nicht statt.

Enteignung.

§ 20.

(1) Für Startstromanlagen ber gemeinwirtschaftlichen Stromlieferungsunternehmungen (§ 1, Abs. 1) kann das Recht der Enteignung gegenüber im Privateigentum stehenden Grundstücken und Gebäuden in Anspruch genommen werden. Dasselbe gilt für solche Stromlieserungsunternehmungen und Eigenanlagen, welche wegen ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung von der Genehmigungsbehörde als gemein-

nüßig anerkannt wurden.

(2) Die Enteignung kann erfolgen für die Leitungsanlagen samt Zugehör, einschließlich der Umsormer- und Schaltanlagen, wenn für diese Einrichtungen die dauernde Erhaltung an einem bestimmten Orte aus zwingenden technischen Gründen wer mit Rücksicht auf die unverhältnismäßigen Posten ihrer Berlegung geboten ist, dann für die Stromerzeugungsstätte, wenn diese behufs zweckentsprechender Ausnutzung einer Wasserfraft, einer sonstigen Energiequelle oder aus anderen zwingenden technisch-wirtschaftlichen Rücksichten an eine bestimmte Baustelle gebunden erscheint.

§ 21.

(1) Für die Herstellung von Leitungsanlagen hat die Enteignung regelmäßig in der Bestellung einer entsprechenden Dienstbarkeit zu bestehen. Der zu Enteignende kann jedoch von der Starkstromunternehmung bei unverbauten Liegenschaften die Übernahme der zu belastenden Grundstäche in das Eigenstum gegen angemessene Entschädigung verlangen.

(2) Würde durch die Enteignung eines Teiles eines Grundstückes dieses für den Gigentümer die 3wecknäßige Benuthbarkeit verlieren, so ist auf dessen

Berlangen das ganze Grundstück abzulösen.

§ 22.

(1) Den Gegenstand und Umfang der Enteignung hat die Genehmigungsbehörde unter sinngemäßer Anwendung der Borschriften des Gesehes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Kr. 30, durch Fällung eines Enteignungserkenntnisses sestzustellen. Kommen hierbei Sisenbahngrundstücke in Betracht, so ist im Einbernehmen mit den zuständigen Eisenbahnbehörden vorzugehen.

(2) Das Enteignungserkenntnis hat zugleich eine Bestimmung über die Höhe der Entschädigung zu enthalten. Diese ist auf Grund der Schätzung beseideter unparteisscher Sachverständiger unter Beobsachtung der in den §§ 4 bis 8 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, ausgestellten

Grundsätze zu ermitteln.

(3) Eine Berufung bezüglich der Höhe der im Verwaltungswege zuerkannten Entschädigung ist unzulässig. Doch kann jeder der beiden Teile, wenn er sich durch diese Entscheidung benachteiligt erachtet, binnen eines Jahres nach Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses die Feststellung des Bestrages der Entschädigung bei jenem Bezirksgerichte

begehren, in deffen Sprengel sich ber Gegenftand ber Enteignung befindet.

(4) Der Bollzug des rechtsfräftigen Enteignungserkenntnisses kann jedoch nicht gehindert werden, sobald der von der Berwaltungsbehörde ausgemittelte Entschädigungsbetrag gerichtlich erlegt ist.

(6) Für das gerichtliche Verfahren zur Ermittlung der Entschädigung, für deren Feststellung im Wege des Übereinkommens sowie für die Wahrnehmung der Ansprüche, welche dritten Personen auf die Befriedigung aus der Entschädigung auf Grund ihrer dinglichen Rechte zustehen, sinden die Bestinmungen des Gesess vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, sinn-gemäße Anwendung.

Schadenersak bei Leisungsrechten und Pienstbarkeiten.

§ 23.

(1) Die Unternehmer von Starkstromanlagen haften für alle vermögensrechtlichen Nachteile, die durch die Einräumung von Leitungsrechten und deren Aussübung, insbesondere durch die Herstellung der elektrischen Aulagen, deren Infrandhaltung, Abänderung und Beseitigung den belasteten Berwaltungen des öffentlichen Gutes und Privateigentümern entstehen, es sei denn, daß der Schaden von den Anspruchsberechtigten selbst schuldbar verursacht wurde.

(2) Bei Exmittlung der Entschäbigung ist auch auf diejenigen Nachteile Nücksicht zu nehmen, welche Anhungsberechtigte, Gebrauchsberechtigte und Bestandnehmer erleiben und deren Vergütung dem Belasteten

oblient.

(3) Die gleiche Ersappsticht gilt bei Starkstromanlagen, für welche durch Enteignung eine Dienstbarkeit begründet wurde, bezüglich jener Schäden, auf welche nicht schon bei der Entschädigung für die Enteignung Bedacht genommen wurde.

§ 24.

(1) Bei Starkstromanlagen ist, falls eine Einigung unter den Beteiligten nicht zustande kommt, die Entschädigung für jene vermögensrechtlichen Nachteile, welche sich infolge der Leitungsrechte trot Bevbachtung der in den §§ 10 und 11 vorgesschriebenen Rücksichten für den Belasteten ergeben und im voraus verläßlich abgeschätt werden können, durch die Genehmigungsbehörde gleichzeitig mit der Einräumung der Leitungsrechte auf Grund der Schähung beeideter, undarteilscher Sachverständiger unter Bevbachtung der in den §§ 6 und 7 des Gesehes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Rr. 30, aufgestellter Grundsähe seitzgleten.

(2) Bezüglich ber endgültigen Ermittlung ber Entschädigung durch das Gericht und der Lollftreckbarskeit der ein Leitungsrecht einräumenden Entscheidung gelten die Bestimmungen des § 22, Absah 3 bis 5.

Ersahansprüche sur Nachteile aus Dienstbarfeiten und Leitungsrechten, sur die nicht schon im Berwaltungswege eine Entschädigung sestgeset wurde (§ 23, Absak 3 und § 24, Absak 1), sind bei sonstigem Berluste von dem Belasteten innerhalb sechs Monaten von dem Tage, an dem ihm der Schaden befannt geworden ist, im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

III. Hauptstick.

Genehmigung der Starkstromanlagen.

§ 26.

Staatliche Auflicht.

- (1) Alle elektrischen Starkstromanlagen unterliegen ber staatlichen Aufsicht.
- (2) Sowohl die Starkstromunternehmungen als auch die Stromabnehmer haben ihre Anlagen zur Berhütung von Unfällen und Sachschäben mit den durch Wissenschaft und Ersahrung gebotenen Sicherungsvorkehrungen auszustatten.
- (3) Durch besondere Borschriften werden die allgemeinen technischen Bestimmungen für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb von
 Starkstromanlagen, dann die Borkehrungen beim
 Zusammentressen mehrerer elektrischer Anlagen sowie
 die Berpflichtung zur Bestellung eines besähigten, der Behörde verantwortsichen Betriebsleiters und die
 Ersordernisse, welchen dieser und das Bartepersonal
 von Starkstromanlagen zu entsprechen hat, endlich
 die Handhabung der staatlichen Aufsicht geregelt. In
 den zu erlassenen Borschriften ist auch soweit als
 tunlich auf die technische Bereinheitlichung der Betriebseinrichtungen hinzuwirken.

§ 27.

Genehmigungspflicht.

- (1) Die Errichtung, Anderung und Erweiterung von Starkstromanlagen bedarf einer staatlichen Ge- mehmigung nach diesem Gesetze. Als solche gilt bei Eigenanlagen, welche Bestandteil einer gewerblichen Betriebsanlage sind, deren gewerbebehördliche Ge- nehmigung.
- (2) Für die Genehmigung der Starkstromanlagen find die sachlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Genehmigung von Betriebsanlagen mit den aus diesem Gesetze sich ergebenden Abweichungen maßgebend.
- (3) Durch Bollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten wird bestimmt, inwiesern Hausanschlüsse an genehmlate

中国特殊的理解的人名英

Starkstromleitungen sowie Starkstromanlagen im Innern von Gebäuben, auf eingefriedeten ober auf andere Weise abgeschlossenen Grundstücken ober ohne sesten Standort, dann Anderungen und Erweiterungen von Starkstromanlagen, welche unwesentlicher Natur sind oder behufs Hintanhaltung oder Behebung von Betriedsunterbrechungen notwendig werden, von der Genehmigungspslicht befreit sind oder inwiesern bei solchen Anlagen Abweichungen von dem ordentlichen Genehmigungsversahren einzutreten haben.

§ 28.

Gigenanlagen mit größerer Teistungsfähigkeit.

(1) Eigenanlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, deren gesamte Leistung abzüglich der Reserven bei Dauerbetrieb der elektrischen Maschinen 500 Kilowatt übersteigt, können in Notfällen, in welchen die Stromversorgung der Bebölkerung und der öffentlichen Berkehrsanstalten durch höhere Gewalt gefährdet ist, von der Landesregierung vorsübergehend zur Aufrechterhaltung dieser Bersorgung in dem unumgänglich notwendigen Umfange gegen volle Entschädigung herangezogen werden.

(2) Den Unternehmern ber im Absah 1 bezeichneten Eigenanlagen kann bei der Genehmigung aufgetragen werden, daß sie für einen bestimmten Zeitraum benachbarten Stromlieserungsunternehmungen und Eigenanlagen sür den Eisenbahnbetrieb dis zu einem Fünstel der jeweils gewinnbaren elektrischen Energie gegen Vergütung abzugeben haben, sosern dies zur zwedentsprechenden Stromversorgung des nmliegenden Gebietes ersorderlich erscheint, die Energie zur Zeit der Inanspruchnahme noch nicht ausgenutzt und die Abgabe ohne wesentliche Belastung für den Unternehmer der Eigenanlage möglich ist.

(3) Mangels einer gütlichen Vereinbarung zwischen ben beteiligten Unternehmungen werden die Vers gütung und die sonstigen Bedingungen der Stromlieferung von der Landesregierung sestgesetzt.

\$ 29.

Beljörden.

(1) Über die Genehmigung zur Errichtung von Starkstromanlagen und die Einräumung von Leitungsrechten und Enteignungen entscheibet bei Eigenanlagen, welche Bestandteil einer gewerblichen Betriebsanlage sind, die zuständige Gewerbebehörde, bei anderen Eigenanlagen und bei Stromlieserungsunternehmungen die Landesregierung.

(2) Diese Behörden haben auch, falls für die zu einer Starkstromanlage gehörigen Wasserbenützungsanlagen ober sonstigen Baulichkeiten nach dem Wasserrechts= gesetze ober der örtlich geltenden Bauordnung

agild from the transfer

eine wasserrechtliche ober eine Baubewilligung erforderlich ist, hierüber nach den sachlichen Bestimmungen dieser Gesetze und nach Durchsührung des dort geregelten Versahrens zu entscheiden. Die nach letzerem abzuhaltenden örtlichen Verhandlungen sind grundsätzlich zusammen mit der kommissionellen Verhandlung nach diesem Gesetze durchzusühren.

au

hne

jen

tur

on

der

bei

jen

che ite den ju ien ves ote uht.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann die Durchführung der kommissionellen Berhandlung örtlich beteiligten Unterbehörden übertragen und diese ermächtigen, bei anstandslosem Ergebnis der Berhandlung sosort bei dieser in ihrem Namen die Genehmigung zu erteilen.

§ 30.

Anlucien um Genehmigung.

Dem Ansuchen um Genehmigung einer Starkstromanlage sind nebst den zur Beurteilung bes Bauentwurfes und gegebenenfalls nach den wasserrechtlichen und bauordnungsmäßigen Borschriften erforderlichen Beschreibungen und Zeichsnungen noch folgende Belege anzuschließen:

- 1. ein Berzeichnis des für den Leitungsbau in Anspruch genommenen öffentlichen Gutes unter Angabe der zuständigen Berwaltungen;
- 2. ein Berzeichnis der zu benutzenden fremben Liegenschaften mit ihrer Katastral- und Grundbuchsbezeichnung und mit der Angabe, ob und welche Leitungsrechte oder Enteignungen in Anspruchgenommen werden, ferner der durch das Projekt berührten fremden Anlagen sowie der Kamen und Wohnorte ihrer Eigentümer, hinsichtlich der zu enteigneden Grundstücke auch der sonstigen dinglich Berechtigten;
- 3. falls Enteignungen begehrt werden, eine Begründung für die Notwendigkeit der Jaanspruchenahme der zu enteignenden Grundstücke und bei anderen als gemeinwirtschaftlichen Stromlieferungsunternehmungen sowie bei Eigenanlagen der Nacheweis der Gemeinnützigkeit des Unternehmens.

§ 31.

Berfahren,

- (1) Das Verfahren zur Genehmigung der Anslagen und zur Sinräumung der Leitungsrechte ist nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 29 bis 31 der Gewerbeordnung unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen dieses Gesetzes durchzusühren, soweit sich nicht aus § 29, Absat 2, etwas anderes ergibt.
- (2) Wenn Leitungsrechte ober Enteignungen in Unspruch genommen werden, sind gleichzeitig mit ber Aundmachung in allen beteiligten Gemeinden bie das Gemeindegebiet betreffenden Blane zur

öffentlichen Einsicht durch mindestens 14 Tage vor ber kommissionellen Verhandlung aufzulegen.

- (3) Zur Verhandlung sind außer den in § 29 der Gewerbeordnung genannten Beteiligten ins= besondere zu laden:
- 1. die zuständige Post= und Telegraphen= direktion;
- 2. falls öffentliches Gut für den Leitungsbau in Anspruch genommen wird, die betreffenden Berwaltungen;
- 3. salls militärische Kücksichten berührt erscheinen, die zuständige Misitärbehörde;
- 4. falls Eisenbahnanlagen ober Bergbaue berührt erscheinen, die Eisenbahnaufsichts- ober Bergbehörde;
- 5. falls Kücksichten des Denkmal- oder Heimatschutzes (§ 14) in Betracht kommen, die mit deren Bertretung betrauten Körperschaften;

and property and the Co

- 6. diejenigen Personen, deren Grundstücke oder Anlagen nach dem Bauentwurfe durch Enteigningen oder Leitungsrechte in Anspruch genommen oder durch das Unternehmen berührt werden;
- 7. bei Stromlieserungsunternehmungen und ben im § 28 bezeichneten Eigenanlagen auch bie benachbarten Starkftromunternehmungen, soweit ein Anschluß an beren Anlagen in Betracht kommt.
- (4) Der Unternehmer hat die Kosten der Bertreter jener Behörde, welche die kommissionelle Berhandlung durchsührt, und der amtlichen Sachverständigen zu tragen.

§ 32.

Enklazeidung.

- (1) Die Entscheidung hat auszusprechen, ob und unter welchen Bedingungen die Errichtung der geplanten Anlage einschließlich der für ihren Betrieb bestimmten Telegraphenanlagen und der sonstigen Betriebseinrichtungen im hindlick auf allgemeine öffentliche Kücksichten, insbesondere den Schutz von Arbeitern und Angestellten zulässig ist.
- (2) Ersordert es die Rücksicht auf die bauliche Entwicklung, so ist über Antrag der Gemeinde zu verfügen, daß die Leitungen im verbauten oder durch genehmigte Verbaumgs-, Regulierungs- oder Abteilungspläne zur Verbaumg bestimmten Gebiete unter der Erde zu sühren sind.
- (3) Die Entscheidung hat die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher nach Rechtskraft der Genehmigung der Bau der Anlage zu vollenden ist. Sie hat ferner den Gegenstand und Umfang der Leitungs- und Entseignungsrechte samt den im Verwaltungswege ermittelten Entschädigungsbeträgen, die Anordnung der

Siderungsmaßnahmen beim Zusammentreffen mit anberen elektrischen Anlagen und den Ausspruch über die Verpslichtung zur Tragung der hiedurch verursachten Kosten sowie über eine etwaige Sicherstellung, über die Kosten des Genehmigungsversahrens, endlich bei anderen als gemeinwirtschaftlichen Stromlieserungsunternehmungen sowie bei Eigenanlagen über das Vegehren um Gemeinnützigerklärung zu umfassen.

§ 33

Banbeginn.

Vor dem Beginne des behördlich genehmigten Leitungsbaues hat der Unternehmer der politischen Behörde erster Instanz, der Post- und Telegraphendirektion, dem zuständigen Gewerbeinspektorat, dans den beteiligten Verwaltungen des öffentlichen Gutes und der Sisendahnen sowie den mit Leitungsrechten oder Dienstdarkeiten Belasteten, und zwar spätcstens acht Tage vorher anzuzeigen, an welchem Tage die sie betreffenden Arbeiten in Angriff genommen werden.

§ 34.

Überprüfting und Betriebsbewilligung.

- (1) Eine genehmigungspflichtige Starkftromanlage darf erst dann in regelmäßigen Betrieb gesetzt werden, wenn über Anzeige des Unternehmers die Genehmigungsbehörde oder die von ihr beauftragte Unterbehörde (§ 29, Absah 3) durch eine binnen längstens 14 Tagen unter Ladung der Beteiligten (§ 31, Absah 3) abzuhaltende kommissionelle Überprüfung der Anlage sestgestellt hat, daß den Bedingungen dei der Aussührung entsprochen wurde. Wird bei einer Überschreitung der Baufrist die Genehmigung nicht ausdrücklich für erloschen erklärt, so gilt die Anlage als fristgemäß ausgeführt.
- (2) Bezüglich der Kosten ist die Bestimmung des § 31, Absat 4, sinngemäß anzuwenden.

§ 35.

Anderungen oder Erweiterungen einer Starkstromanlage.

- (1) Jede einer Genehmigung unterliegende Anderung ober Erweiterung einer Starfstromanlage ist vom Unternehmer vor Ausführung der Genehmigungsbehörde (§ 29) anzuzeigen.
- (2) Diese entscheidet über die Genehmigung nach Durchführung einer tommissionellen Berhandlung, wenn die Behörde eine solche im Sinne des § 32 der Gewerbeordnung erforderlich hält oder wenn Leitungsrechte oder Enteignungen in Anspruch genommen werden, sonst ohne fommissionelle Berhandlung.

(3) Werden für eine Starkstromanlage nach Absschluß des Genehmigungsversahrens Leitungsrechte oder Enteignungen in Anspruch genommen, so entscheidet hierüber die Senehmigungsbehörde auf Grund einer kommissionellen Verhandlung. Zu dieser sind nur die unmittelbar Beteiligten zu laden.

§ 36.

Dringliche Bauten gemeinnitziger Starkstromunternehmungen.

(1) Bei jenen Anlagen gemeinwirtschaftlicher ober als gemeinnüßig anerkannter Stromlieferungsuntersnehmungen, sowie bei jenen als gemeinnüßig anerkannten Eigenanlagen, beren Herstellung aus wichtigen öffentlichen Interessen dringlich ist, kann ber Zeitraum zwischen dem Anschlag der Kundsmachung und der kommissionellen Verhandlung bis

auf eine Woche berabgesetzt werden.

(2) Bei solchen Anlagen kann die Landesregierung versügen, daß der Berufung gegen die
Baugenehmigung (§§ 32 und 35) und die Betriebsbewilligung (§§ 34) keine aufschiebende Wirkung
zukommt. In diesem Falle kann über Antrag auch
der Ausspruch über die Einräumung eines Leitungsoder Enteiguungsrechtes gegen Erlag der im Berwaltungswege ermittelten Entschädigung vorläufig
vollstrecht werden. Wird die Entscheidung von der
Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert, so hat
die Starkstromunternehmung die ausgeführten Anlagen sosort zu beseitigen, beziehungsweise entsprechend abzuändern, nötigensalls den früheren
Zustand wieder herzustellen sowie dem Geschädigten
vollen Ersah zu leisten.

(3) Solche Anlagen können über Ermächtigung der Landesregierung schon vor der Überprüfung auf Gefahr der Starkstromunternehmung vorläufig in Betrieb gesetzt werden, jedoch ist von der Fertigstellung der Anlage sofort die Anzeige an die

Genehmigungsbehörde zu erftatten.

· § 37.

Nachfrägliche Verfügungen.

- (1) Die politische Behörde erster Instanz ist berechtigt, jederzeit auch von Amts wegen bei Starfstromanlagen die erforderlichen sicherheitspolizeilichen Borkehrungen gegebenenfalls im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Behörden anzuordnen.
- (2) Wird der Betrieb einer Gisenbahnzwecken dienenden elektrischen Leitungsanlage durch eine fremde Starkstromanlage gestört, so hat über Anzeige der Gisenbahnunternehmung die politische Behörde erster Instanz im Ginvernehmen mit der Eisenbahnausslichtsbehörde alle erforderlichen Maßnahmen zur Hintanhaltung dieser Störungen anzuordnen.

(3) Wird eine staatliche Telegraphenanlage durch eine Starkstromanlage in ihrem Bestande oder Betriebe gestört oder gefährdet, so sind alle ers sorderlichen Maßnahmen an den staatlichen Telegraphens graphenanlagen durch die staatlichen Telegraphens behörden, an den Starkstromanlagen durch deren Unternehmer, und zwar vorläusig auf eigene Kosten und Gesahr zu treffen. Die politische Behörde erster Instanz hat über Antrag der Post und Telegraphendirektion die nötigen Verfügungen zu erlassen.

(4) In diesen Fällen ist der Unternehmer vor der Anordnung zu hören, bei Gesahr im Verzuge aber wenigstens von dem Versügten ungesäumt zu ver-

ständigen.

(5) Die endgültige Tragung der durch die behördlichen Maßnahmen verursachten Kosten bestimmt sich nach den Vorschriften des § 16 dieses Geseyes.

\$ 38.

Brwilligung ju Dorarbrifon.

(1) Über Ansuchen kann die Landesregierung auf eine bestimmte, aus triftigen Gründen verlängerbare Zeit die Bewilligung zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung einer Starkftromanlage erteilen. Diese Bewilligung gibt das Recht, fremde Grundstlicke zu betreten und auf diesen die zur Vorbereitung des Bauentwurfes erforderlichen Grunduntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten gegen Ersatz des hierdurch verursachten Schadens auszuführen. Über Einwendungen gegen die Not= wendigkeit und Zulässigkeit einzelner hierbei vorzunehmender Handlungen entscheidet die politische Behörde erster Instanz. Diese bestimmt auch vorbehaltlich der Entscheidung im ordentlichen Rechts= wege die zu leistende Entschädigung, für verursachte Schäden, sowie die etwa über Verlangen des Grundeigentümers hierfür zu leistende Sicherheit.

§ .39,

Durlage rines Teilungsplanes.

Der Unternehmer einer genehmigten Starkftromleitung hat der politischen Behörde erster Instanz
einen die Trasse der Leitung innerhalb ihres Amtsbezirfes darstellenden Plan vorzusegen. Dieser Plan
ist bei allen Anderungen oder Erweiterungen entsprechend zu ergänzen. Dem Unternehmer kann über Unsuchen auch bewilligt werden, über die innerhalb
bestimmter längerer Zeiträume sich ergebenden Anderungen und Erweiterungen zusammenfassende Ergänzungspläne periodisch vorzulegen.

§ 40.

Erlöschen der Genehmigung und der Teitungsrechte.

(1) Die Genehmigung einer Starkstromanlage er-Lischt, unbeschadet des Schlußsahes des § 34, But the beginning the second

San Contract of the

Property and the second of the second property and the

ikuja kraljas i oje sprima od obrižina gradinija se stanomi.

and the state of t

Committee Country (Market Country)

and the second of the second of the second

on, and soft groundshipping

Table 1 carbonis victoria

Committee of the second

and professional expensions

· 编码设施门外保护部员

and the Sangaran San

The many instantian and the second
Innern von Gebäuben, dringende Notfälle ausgenommen, nur bei Lageszeit und nach vorheriger Anmeldung bei dem Hauseigentümer oder dessen Bertreter gestattet.

\$ 45.

Die gesehlichen, konzessions= und vertragsmäßigen Bestimmungen hinsichtlich der Herstellung von Staatstelegraphenleitungen auf Eisenbahngrundstücken werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Für eine anderweitige Benutung dieser Grundstücke sür Staatstelegraphenleitungen gelten die Bestim= mungen des § 17.

\$ 46.

Im übrigen sind bei Leitungsrechten für staatliche Telegraphenanlagen die Bestimmungen der §§ 10, 11, 12, 14, 18, Absatz 2 und 3, und 32, Absatz 2, sinngemäß anzuwenden. Die dem Bestasteten gemäß § 12 bei einer beabsichtigten Andesrung an der benutzten Liegenschaft obliegende Anzeige ist an die zuständige Posts und Telegraphendirektion zu richten.

§ 47. Enfeignung.

(1) Zum Zwecke ber Herstellung, der Instandhaltung oder des Betriebes staatlicher Telegraphenanlagen steht der Staatsverwaltung überdies das Recht der Enteignung im vollen Umsange des § 365 a. b. G. B. zu.

(2) Über die Enteignung entscheidet die Landesregierung. Im übrigen ist nach den Bestimmungen

der §§ 21 und 22 vorzugehen

Ordenfliches Verfahren.

§ 48.

(1) Bei der Juanspruchnahme von Leitungsrechten auf öffentlichem Gute hat die Staatsverwaltung den beteiligten Verwaltungen einen Plan samt Beschreibung zu übermitteln, aus welchem die geplante Trasse sowie die Lage und Beschaffenheit der herzustellenden Stützpunkte und sonstigen Objekte zu entnehmen sein muß.

(2) Werden Leitungsrechte an fremdem Privatseigentum in Anspruch genommen, so hat die Staatseverwaltung den Eigentümern erforderlichenfalls unter Beigabe einer Planstizze die auf ihren Liegenschaften beabsichtigten Herstungen bekanntzugeben. Bestehen auf den in Anspruch genommenen Liegenschaften andere Anlagen, so ist gegenüber ihren Unterenehmern in gleicher Weise vorzugehen.

(8) Die Verständigungen haben stets einen Hinweis auf die Bestimmungen dieses Gesetzes über

das Einspruchsrecht (§ 49) zu enthalten.

Absatz 1, wenn die Frist zur Bauvollendung nicht einsgehalten oder der Betrieb durch mehr als drei Jahre unterbrochen wird. Aus rücksichtswürdigen Gründen können diese Fristen von der Genehmigungsbehörde verlängert werden.

(2) Zugleich mit der Genehmigung erlöschen auch die Leitungsrechte; der Unternehmer der Starkstromanlage hat über Aufforderung der politischen Behörde erster Instanz die auf öffenklichem Gute oder fremdem Brivateigentum errichteten Betriebsanlagen auf seine Kosten zu beseitigen.

Bernfung.

§ 41.

- (1) In Streitfällen über das Ausmaß von Ausäftungen und die Frist zu deren Bornahme, ferner über die Anwendung der Bestimmungen der §§ 11, 12, Absah 2, 38 und 40, Absah 2, entscheidet die politische Behörde erster Instanz endgültig.
- (2) In allen übrigen Angelegenheiten findet eine Berufung gegen zwei gleichlautende Entscheidungen nicht ftatt.
- (3) Über Berufungen entscheibet in oberster Instanz das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten. Der Wirkungskreis des Staatsautes für Land- und Forstwirtschaft in Wasserrechtsangelegenheiten wird hierdurch nicht berührt.
- (1) Die Verufungsfrist beträgt 14 Tage, von dem dem Zustellungstage nachfolgenden Tage an gerechnet, im übrigen gelten für die Verufung die Vorschriften des Gesehes vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Ar. 101.

\$ 42.

- (1) Die Berufung hat insbesondere zu enthalten:
- a) Die Bezeichnung ber Entscheidung, gegen welche die Berufung erhoben wird;
- h) die Erklärung, inwieweit die Entscheidung aus gesochten und welche Anderung derselben begehrt wird (Berufungsantrag);
- e) die Bezeichnung der Gründe der Anfechtung. (Berufungsgründe);
- d) das rechtliche Interesse an der Ansechtung, sofern sich dieses nicht schon aus dem Berfahren ergibt.
- (2) Entspricht die Berusung diesen Erfordernissen (Absat 1) nicht, so ist sie zu verwersen, salls nicht von Anits wegen zu berücksichtigende Umstände zu einer anderen Sutscheidung führen.
- (3) Bon Amts wegen find unbeschadet ber Bor-schriften des § 41, Absatz 4, nur zu berücksichtigen:
 - a) sachliche Unguständigkeit;

- b) Verletzung öffentlicher Interessen durch bie angefochtene Entscheidung;
- e) die Rechtskraft einer die gleiche Angelegenheit betreffenden Entscheidung.
- (4) Beim Vorliegen wesentlicher Mängel hat die Berufungsbehörde, sofern dies zu einer Beichleunisgung der Erledigung geeignet ist, selbst das Versfahren zu ergänzen und sodann in der Sache zu entscheiden.

§ 43.

Starkstromanlagen für Eisenbahn- und Bergbanzwerke.

- (1) Bezüglich ber Starkstromanlagen für Zwecke ber Gisenbahnen einschließlich ihrer Hilfsanstalten und bezüglich der Eigenanlagen für Bergbauzwecke bleiben die besonderen eisenbahn= und bergrechtlichen Borschriften in Geltung.
- (2) Bei Eigenanlagen für Eisenbahnzwecke ist die Eisenbahnaussichtsbehörde, bei Eigenanlagen im Bergbaue untertags ist die Bergbehörde zur Erteilung der Genehmigung und zu nachträglichen sicherheifspolizeilichen Anordnungen (§ 37) zusständig. Über die Einräumung von Leitungs- und Enteignungsrechten nach diesem Gesetze sowie über die wasserrechtliche Genehmigung der Wasserfatzanlagen an obertägigen Gewässern entscheidet bei Eigenanlagen sir Eisenbahnzwecke die Landesregierung.
- (3) Handelt es sich bei einer Starkstromanlage im Bergbau untertags nicht um eine Eigenanlage für bessen Betrieb, so hat die Genehmigungsbehörde mit der Bergbehörde das Einvernehmen zu psiegen.

IV. Hampthiik.

Telegraphenwegerecht.

Trifungaredjie.

§ 44.

- (1) Der Staatsverwaltung stehen für die Hersstellung und Instandhaltung sowie sür den Betrieb von Telegraphenanlagen unter den Boraussehungen des § 9 die doort angeführten Leitungsrechte an unverbauten Liegenschaften jeder Art zu.
- (2) Unter ben gleichen Boraussetzungen können Gebände zur Anbringung von Mauerträgern, Dachständern und sonstigen Leitungsobjetten sowie zur Führung von Leitungen im darüber befindlichen Luftraum benutzt werden. Den mit der Herstellung und der Justandhaltung der Telegraphenanlagen betrauten staatlichen Bediensteten ist das Betreten des

(4) Zuspannungen in bestehender Trosse, welche keine neuen Leitungsstützen erfordern, unterliegen diefem Berfahren nicht,

49.

(1) Innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen nach Zustellung der Berftändigung kann bei ber Bosts und Telegraphendirektion gegen die Gels tendmachung ber Leitungsrechte Ginspruch erhoben werben. Für die Berechnung der Ginfpruchsfrift gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Ar. 101. Erfolgt fein recht= zeitiger Ginspruch, fo fann der Ban in Angriff genommen werben.

(2) Der Einspruch kann nur darauf werden, daß das in Anspruch genommene Leitungsrecht gegen diefes Gefet verftößt oder den nach biesem Gesetze zulässigen Umfang überschreitet. In dem Ginspruche sind jene Puntte zu bezeichnen, hinsichtlich welcher die Gesetwidrigkeit oder Über-

schreitung behauptet wird.

(3) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Telegraphenbau darf erft nach Rlaglosstellung, Burudziehung ober Zurudweisung des Einspruches in

Angriff genommen werden.

(4) Insoweit die. Boft= und Telegraphen= direktion den Ginspruch begründet erachtet, hat fie unverzüglich die entsprechende Underung der geplanten herstellungen zu verfügen und den Gin= sprechenden zu verständigen.

(6) Hält die Post= und Telegraphendirektion den Einspruch für nicht begründet, so hat fie ihn unter Begründung ihres Standpunktes der Landesregierung vorzulegen, welche barüber endgültig entscheidet.

(6) Die Landesregierung hat, sofern sie es für die Entscheidung notwendig erachtet, jedenfalls aber, wenn sich der Einspruch auf den Mangel der baulichen Eignung eines Gebäudes zur Aufnahme des Leitungsobjektes gründet, vor Fällung der Entscheidung unter Zuziehung beider Teile eine kommissionelle Feststellung an Ort und Stelle vorzunehmen.

(7) Die Landesregierung entscheidet auch endgultig in allen die Anwendung dieses Geseiges auf staatliche Telegraphenanlagen betreffenden Streitfällen, welche nicht einer anderen Behörde zugewiesen sind, insbesondere auch bezüglich der Rücksichten bes Denkmal= und Heimatschutzes (§ 14).

(8) Die Kommissionskoften werden vom Staate getragen, soweit sie jedoch durch mutwillige Ein-

wendungen verursacht wurden, von demjenigen, der diese Einwendungen erhoben hat.

\$ 50.

Abgekürztes Verfahren in Notfällen.

(1) Wenn infolge von Elementarereignissen oder Berfügungen nach § 12 zur Behebung oder Beggin or of the godfold Profession and opinion

in 1985 - Banka Bakika Lambaga ja j

, majardise kulongani. Labo Tuga dalah bagaya Labo Kulong kulongani.

公司等的 医多数形式 建多电子

unn Charleon Africhiele

vers derhitektek errebbish

grafi, med Tyr Hollford (1981) Trace Turkeracy (1981)

ranfordiscus en Set e S

Abwendung einer Unterbrechung des Betriebes einer staatlichen Telegraphenanlage die sofortige Juansspruchnahme öffentlichen Gutes oder fremden Brivateigentums nötig wird, so sind ohne Übersmittlung von Plänen lediglich die zu Belastenden von der beabsichtigten Juanspruchnahme und von der Fertigstellung der Anlage unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesehes zu verständigen.

- (2) Letztere Verständigung hat binnen acht Tagen zu erfolgen und anzugeben, ob die Inauspruchnahme eine dauernde oder vorübergehende sein soll.
- (3) Binnen 14 Tagen nach Zustellung dieser Verständigung kann bei der Post= und Telegraphen= direktion Sinspruch erhoben werden, welcher sosort der Landesregierung zur endgültigen Entscheibung vorzulegen ist.
- (4) Wird dem Einspruche ganz oder teilweise Folge gegeben, so hat die Post= und Telegraphen= direktion die entsprechende Anderung oder Verlegung der Telegraphenanlage sosort zu veranlassen.

\$ 51.

Privattelegraphenanlagen.

- (1) Die Bestimmungen der §§ 18, Absatz 1, und 44 bis 49 haben auf die konzessionierten privaten Telegraphenanlagen, welchen von der Konzessionsbehörde der Charafter der Gemeinmühigskeit oder hervorragender wirtschaftlicher Bedeutung zuerkannt wird, undeschädet der einschlägigen allgemeinen Vorschriften und der Bestimmungen der Konzessionsurfunde mit den nachstehenden Abweichungen sinngemäß Anwendung zu sinden:
- 1. Der Einspruch ist bei der Landesregierung zu überreichen.
- 2. Die Kommissionskosten hat mit der sich aus § 49, Absah 8, ergebenden Einschränkung der Unternehmer der Privattelegraphenanlage zu tragen.
- 3. Enteignungsrechte können nur den als gemeinnüßig anerkannten Privattelegraphenanlagen eingeräumt werden.
- (2) Ausschließlich Betriebszwecken einer Starkftromanlage dienende private Telegraphenanlagen bedürfen nicht einer Konzession der Telegraphenverwaltung; sie sind ebenso wie andere im Einslußbereiche einer Starkstromanlage geführte private Telegraphenanlagen bezüglich des Umsanges und der Einräumung der Leitungsrechte wie Starkstromanlagen zu behandeln. Eine mißbräuchliche Berwendung der sür Betriebszwecke einer Starkstromanlage bestimmten privaten Telegraphenanlagen wird von der politischen Behörde nach § 55 geahndet.

Umwandlung früherer Benukungsrechte.

Ninmt die Staatsverwaltung oder der Unternehmer einer Privattelegraphenanlage Leitungs- oder Enteignungsrechte an öffentlichem Gute oder fremdem Privateigentum, das dis dahin für die Anlage auf Grund eines anderen Rechtstitels benutt wurde, nach dessen Erlöschen in Anspruch, so ist hierüber das Verfahren nach den §§ 48 und 49, beziehungsweise 51 durchzusühren. Der Inhaber der Telegraphenanlage ist in diesem Falle berechtigt, die bestehende Anlage trotz Einbringung eines Einspruches oder von Einswendungen gegen die Enteignung dis zur endsgültigen Entscheidung unverändert zu belassen.

\$ 53.

Schadenersak bei Leifungsrechten und Dienstbarkeiten.

Bezüglich der Ersatansprüche für vermögens= rechtliche Nachteile infolge von Leitungsrechten und von Dienstbarkeiten auf Grund einer Enteignung für Telegraphenanlagen gelten die Bestimmungen der §§ 23 und 25.

V. Hauptstück.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 54.

Amvendung des Gesehes auf bestehende Elektrizitätsanlagen.

- (1) Anderungen und Erweiterungen der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hestehenden Starkstromanlagen bedürfen der Genchmigung nach diesem Gesetze.
- (2) Die in diesem Zeitpunkt bestehenden Starkstromanlagen unterliegen den Bestimmungen der §§ 26 und 37. Leitungsrechte können für sie eingeräumt werden, falls für sie seinerzeit die gewerbebehördliche oder eine sonstige staatliche Genehmigung erteilt wurde oder die Genehmigung nach diesem Gesetz erwirkt wird. Eine Enteignung sowie die Gewährung von Erleichterungen für dringliche Bauführungen (§ 36) ist nur zulässig, wenn die Anlage nachträglich als gemeinnützig erklärt wird.
- (3) Die im IV. Hauptstück enthaltenen Bestimmungen sinden auch auf die bei Beginn der Birksamkeit dieses Gesetzes bestehenden staatlichen und privaten Telegraphenanlagen Unwendung.

§ 55.

Stratbellimmungen.

Übertretungen des gegenwärtigen Gesets, der auf Gründ desselben erlassenen allgemeinen oder

besonderen Anordnungen werden von den politischen Behörden mit Gelöstrafen bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu drei Monaten geahndet. Bei Uneindringlichkeit der Geldstrafe ist eine entsprechende Arreststrafe zu verhängen.

Wicksamkeit des Gesekes.

§ 56.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach Kundmachung in Wirksamkeit. Gleichzeitig treten alle auf die hier behandelten Angelegenheiten bezüglichen Vorschriften außer Kraft, insbesondere die einschlägigen Bestimmungen der Vervordnung vom 25. März 1883, K. G. Bl. Nr. 41, betreffend die gewerbsmäßigen Anlagen zur Erzeugung und Leitung von Elektrizität.

\$ 57.

Wit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern bekraut.

Erläuterungen

311111

Entwurfe eines Gesehrs, befreffend elektrische Anlagen (Elektrizitäfsgeseh).

Allgemeiner Ceil.

Die Geschichte der angewandten Elektrotechnik zeigt das Bild eines ungewöhnlich glänzenden ununterbrochenen Aufstieges. In rascher Aufeinanderfolge brängten sich die grundlegenden Erfindungen und technischen Neuerungen, durch welche die Beherrschung der Naturkräfte auf dem Gebiete der elektrischen Erscheinungen vervollkommt, die Leiftungen der elektrischen Energie zu früher nicht geabuter Größe gesteigert und ihr fortgesetzt neue Verwendungsmöglichkeiten erschlossen wurden. Es würde den hier zur Verftigung stehenden Raum weit überschreiten, wollte man eine auch nur beiläufige Abersicht über die Anwendungsformen der Elektrisität in der Gütererzeugung und im Verkehre, in der Hauswirtschaft wie in der Heilkunde geben. Mur die Tatsache soll hier festgehalten werden, baß die Elektrizitätsverwertung in Gewerbe und Industrie tief reichenden Ginfluß gesibt hat, daß hierbei die leichte Übertragbarkeit auf große Strecken, die stete Betriebsbereitschaft, die Möglichkeit der Teilung der Krast in beliebig kleine und deren Vereinigung zu beliebig großen Mengen die Elektrizität zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel der verschiedensten Produktionszweige gemacht haben. Sie hat auch durch Beseitigung von gesundheitsichen Mißständen und von Unfallsgefahren wesentlich zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen beigetragen, insbesondere in der Cleftrochemie und Elektrometallurgie neue Wirtschaftszweige ins Leben gerufen und für den gewerblichen Mittelstand durch den Elektromotor bessen Bauart den verschiedensten Zwecken und Anforderungen ohne Schwierigkeiten angepaßt werden kann, eine billige und leicht handhabbare Kleinkraftmaschine und damit ein wertvolles Mittel zur Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Existenz zur Verfügung gestellt.

In der Landwirtschaft wird in Zukunft die Mechanisierung der Arbeitsleiftung in möglichst weiten Grenzen unerläßlich sein, um für den schon vor dem Ariege bestandenen, durch diesen noch wesentlich gesteigerten Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern sowie für den großen Ausfall an Zugtieren teilweise einen Ersaß zu erlangen. Hierzu kann die Anwendung elektrisch angetriebener landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte der verschiedensten Art wesenklich beitragen. Diese Umgestaltung der Betriebssitzt die Erweiterung der Aussischten sür eine größere Produktivität des landwirtschaftlichen Betriebes, Sicherung der Ertragsstähigkeit des Bodens werden durch elektrochemische Prozesse gewonnene künntliche Düngstosse in großen Niengen Berwendung sinden können; damit würde zugleich die einheimische Zahlungsschesteit werden.

Im Berkehrswesen hat der elektrische Betrieb schon bisher im Straßenbahn- und Nahverkehr erhebliche Berbreitung gefunden. Runmehr eröffnet sich in der Einführung der elektrischen Traktion auf den Bollbahnen ein neues Anwendungsgebiet von größter Tragweite. Der Berwirklichung dieses Gedankens steht jetzt, nachdem die gegen die Elektrisierung der Hauptbahnen aus militärischen Rüchichten geltend gemachten Bedenken weggefallen sind, ein grundsähliches Hindernis nicht mehr im Wege, da die hierstir in Betracht kommenden technischen Probleme in allen wesentlichen Punkten für eine abschließende Lösung reif sind, und die Staatseisenbahnverwaltung durch ihre seit vielen Jahren sortgesührten Bemühungen es verstanden hat, eine große Anzahl für die Beschaffung der Bahnbetriebskrast geeigneter Wasserräfte sicherzustellen. Welche Vorteile sich aus der Einsührung des elektrischen Betriebes exgeben würden, hat das bestandene österreichische Eisenbahnministerium in den im Jahre 1917 veröffentlichten "Witteilungen über die Studien und vorbereitenden Maßnahmen der österreichischen Staatseisenbahnverwaltung zur Ausnußung der Wasserkräfte und zur Einsührung des elektrischen Betriebes auf Vollsbahnen" eingehend erörtert. Für Deutschösterreich hat die Elektrisierung der Bollbahnen in Verbindung mit einem großzügigen Ausdau der Wasserkräfte eine noch weit größere Bedeutung dadurch erlangt, daß seine Kohlenwirtschaft start passiv ist und ein großer Teil des gesamten einheimischen Kohlenverbrauches auf die Betriebssohle der Eisenbahnen entfällt.

Welche bedeutende Besserung die Kohlenbilang Deutschöfterreichs auch nur durch den Ausbau eines größeren Teiles der verfügbaren Großwasserkräfte der Alpenländer erfahren würde, erhellt daraus, daß durch die Jahresleiftung einer ausgebauten Wasserkraftpferdestärke auch bei einer täglich nur acht* ftiindigen Betriebsdauer etwa 2400 Kilogramm Steintoble erspart werden konnen. Siermit ware auch Entlastung des Eisenbahnverkehrs von Kohlentransporten verbunden bedentende Denkschrift des Eisenbahnministeriums kann nämlich angenommen werden, daß durch 100 Pferbefrafte ausgebanter Wafferfraft im Durchschnitt zwei Kohlenwagen für andere Zwede frei werden. Die Lage Deutschöfterreichs in bezug auf die Kohlenverforgung ist ähnlich wie jene der Schweiz, Schwedens und Italiens, welche infolge des Mangels größerer eigener Kohlenlager ganz oder überwiegend auf den Bezug von Kohle aus dem Austand angewiesen find und dieses Abhängigkeitsverhaltnis mit seinen schäblichen Begleiterscheinungen in volkswirtschaftlicher, staatsfinanzieller und politischer Hinsicht dadurch zu beseitigen oder wenigstens möglichst abzuschwächen suchen, daß sie durch eine weitausgreifende Ausnugung ber einheimischen Bafferfrafte Die Kohle gu ersegen trachten. Bu biefem Zwede wurde wahrend des Krieges in diesen Landern, aber auch in Frankreich, der Ausban der Bafferträfte nachdrücklich und mit großem Erfolge gefördert. Daß dies auch hierzulande raschestens und im weitestgehenden Ausmaße geschehe, ift geradezn eine wirtschaftliche Lebensfrage für Deutschöfterreich. hierfür ift außer der Erfüllung ber anderen notwendigen Boraussegungen, insbesondere einer zeitgemaßen Reform des Wafferrechtes, unerläßlich, daß die Gefetgebung eheftens auch auf dem Gebiete des Gleftrigitätswesens den ihr obliegenden Aufgaben gerecht wird.

Im Mittelpunkt der Forderungen der Intereffenten an die inländische Gesetzgebung stand bont Anfang an und steht auch heute noch bie Schaffung eines Starkftromwegerechtes, das heißt, die Erlaffung von Borschriften, auf Grund deren die Starkstromunternehmungen zur Herstellung und zum Betriebe ihrer Leitungsanlagen öffentliche Berkehrswege und fremde private Liegenschaften unabhängig von der Bustimmung ihrer Eigentümer benuten können. Durch Sicherung der freien Leitungsbahn auf diesem Wege foll auch die Verbindung zwischen der Stromerzeugungsstätte und den Verbrauchsorten in fürzester und betriebssicherer Trasse ermöglicht werden. Dies ist von großer Wichtigkeit, weil einerseits unnötige Uniwege der Leitungen den Bauaufwand und die mit der Leitungslänge machsenden Stromverluste zum Nachteile der Wirtschaftlichkeit erhöhen, und weil andrerseits die Leitungen aus Rücksicht auf ihren sicheren Bestand und ungestörten Betrieb unter Bermeidung der durch Hochwasser, Erdrutschungen, Lawinen und dergleichen gefährdeten Ortlichkeiten vielfach in gang bestimmter Richtung geführt werden muffen. Die Zustimmung zur Benutzung öffentlicher Straffen und Wege und privater Grundstücke für den Leitungsbau kann häufig von den beteiligten Berwaltungen des öffentlichen Gutes und von den Privateigentumern nur unter großen Schwierigkeiten erlangt werden. Hierzu muffen mit zahlreichen Parteien oft langwierige Berhandlungen geführt und die Bauentwürfe wegen der ablehnenden Haltung vereinzelter Interessenten nicht selten durchgreifend und sogar mehrmals umgearbeitet werden. Auch find bie Starkstromunternehmungen häufig gezwungen, sich vollständig ungerechtfertigten geldlichen Ansprüchen der Grund= eigentumer zu unterwerfen, wenn fie auf bie Benutzung einer bestimmten fremden Liegenschaft zur Anfstellung von Masten ober sonst zur Leitungsführung nicht verzichten können.

Hierdurch wird zum Schaden der Allgemeinheit die Ausnutzung einer der wertvollsten Eigenschaften der elektrischen Energie, deren leichte Übertragbarkeit auf große Entsernungen, erschwert. Diese Übertragsbarkeit ist aber volkswirtschaftlich von großer Bedeutung. Dank derselben kann die Betriebskraft dort gewonnen werden, wo die natürlichen Energiequellen, insbesondere ausbauwürdige Wasserkäfte oder Lager von minderwertigen Kohlen, welche die Kosten längerer Transporte nicht vertragen könnten, ihren Standsort haben. Die hier erzeugte elektrische Energie kann aber dort verwertet werden, wo die technischen und wirtschaftlichen Vorbedingungen hierfür am günstigsten sind. Dies gestattet einen Ausgleich für die

Ungunft der Verhältnisse in jenen zahlreichen einheimischen Alpengebieten, die zwar über einen reichen Schatz von Wasserkräften versügen, zur Ansiedlung industrieller Unternehmungen aber wegen der größen Entfernung von den Erzeugungsorten der benötigten Roh- und Hilfsstosse som den wichtigken Absaysgebieten ihrer Erzeugungsorten der benötigten Roh- und Hilfsstosse von den wichtigken Absaysgebieten ihrer Erzeugunsserten ungenügender Verkehrsgelegenheiten oder wegen der Schwierigkeiten der Veschaffung einer größeren Auzahl geschulter Arbeitskräfte nicht geeignet sind.

Der Mangel eines Elektrizitätswegerechtes machte sich im Laufe der Zeit immer stärker fühlbar, je mehr sich die Technik der Fernsibertragung des elektrischen Stromes vervollkommte und im Zusammen-hang hiermit das Arbeitsgebiet der zur gewerbemäßigen Abgabe der elektrischen Energie errichteten Unter-nehmungen sich vergrößerte. Während ursprünglich die Blockzentralen nur eine oder mehrere benachbarte Hänsergruppen mit Licht und Kraft versahen, später die Ortszentralen die Stromlieserung kaum erheblich über das Gebiet einer Gemeinde ausbehnen konnten, änderte sich dies grundlegend mit dem Aufkonnuen von Überlandwerken, welche eine große Anzahl von Gemeinden, häufig ganze Bezirke und Länder mit Elektrizität versorgen. Die aus volkswirtschaftlichen und betriedstechnischen Küchsichten wünschenswerte tunlichte Ausannuensossung der Elektrizitätserzeugung in Großkraftwerken bedingt aber zur Berwertung der Energie ausgedehnte Leitungsanlagen. Für die Bildung solcher Unternehmungen erweisen sich die nach der geltenden Rechtsordung beim Leitungsban unvermeiblichen Relbungen und Hemmungen infolge ihrer Verwelksahung mit der örtlichen Ausbehnung der Leitungen ganz besonders drückend.

Bur Sicherung der freien Leitungsbahn sieht das Gesetz die Einrämung von Leitungsrechten und eine Enteignung vor. Durch erstere wird die Benutzung öffentlichen Gutes und fremder privater Liegenschaften für den Leitungsban gestattet, soweit diese Benutzung mit der bestimmungsgemäßen Verwendung der zu besassenden Liegenschaft vereinbarlich ist, und spätere Versigungen des Sigentümers nicht eine Absäuderung, beziehungsweise Versegung der Leitungsanlage erheischen. Durch die Enteignung wird ohne Ricksicht auf die bisherige Benutzungsweise zugunsten der im allgemeinen Vesten gelegenen Startstromsausgen eine dauernde Inanspruchnahme fremden Grunds und Gebäudebesitzes ermöglicht, salls diese aus zwingenden technischen oder wirtschaftlichen Gründen wegen der Gebundenheit der Anlage an eine bestimmte Örtlichkeit notwendig erscheint.

Das gleiche Bedürstis nach einer Benutung der öffentlichen Verkehrswege und der privaten Grundstücke und Gebäude besteht auch bei den Telegraphen- und Telephonanlagen. Es nuß daher das Startstromwegerecht eine Ergänzung durch ein Telegraphenwegerecht erhalten, welches ehenfalls die beiden erörterten Formen der Benühung fremden Liegenschaftsbesitzt vorsicht. Das Geset gewährt die Leitungsvechte sowohl für die staatlichen Telegraphenanlagen als auch für zene Privattelegraphenanlagen, denen der Charafter der Gemeinnlitzigkeit oder hervorragender wirtschaftlicher Bedeutung von der Konzessioniszbehörde zuerkannt worden ist. Im Anschluß an die materiellrechtlichen Bestimmungen des Telegraphenswegerechtes numsen auch Borschriften über das Versahren bei Juanspruchnahme von Leitungs- und Entzeignungsrechten sin Zwecke des Telegraphenbaues erlassen werden. Hierbei lassen sich Abweichungen gegenüber dem Vorgang dei Bestellung der gleichen Rechte zugunsten von Starkstromanlagen nicht versmeiden, da bei den Telegraphenanlagen nicht wie bei jenen eine behördliche Baugenehmitzung Plat greist

Im Zusammenhange mit dem Elektrizitätswegerecht steht auch die Frage, in welchem Umfange dem Besiher einer Liegenschaft, an welcher ein Leitungsrecht oder im Wege der Enteignung eine Diensts barkeit für eine stemde elektrische Anlage eingeräumt worden ist, eine Entschädigung sur Schäden gebührt, welche sich aus dieser Belastung ergeben. Die aligemeinen Borschriften für den Schadenersah erweisen sich in derartigen Fallen als nicht ausreichend. Das Geseh hat sich daher auf den Boden der Erfolgsshaftung gestellt und den Brundsas anerkannt, daß unter den erwähnten Voraussehungen der Inhaber der Elektrizitätsanlage ohne Rücksicht, ob ihn oder seine Angestellten ein Verschulden trifft, für alle vermögensrechtlichen Nachteile, die mit dem Leitungsrechte in einem ursächlichen Zusammenhange stehen, insbesondere durch die Herschung oder den Bestand der Leitungsanlage auf dem benutzen fremden Ernade entstanden sind, dem Belasteten zu hasten hat. Diese Ersappsicht soll nur entsallen, wenn der Schaden den Belasteten selbst schuldbar verursacht wurde.

Wit der Schaffung eines Wegerechtes erschöpfen sich aber die Ausgaben der einheimischen Geselgebung auf dem Gebiete des Clektrizitätswesens keineswegs. Eine wesentliche Lücke des bisherigen Gesetschandes liegt darin, daß für die Errichtung von Starkstromanlagen eine vorherige staatliche Bewilligung regelmäßig nur ersorderlich ist, wenn sie gewerblichen oder Eisenbahrzwecken dienen. Ihre Herstellung und ihr Betrieb entzieht sich jedoch der staatlichen Cinflußnahme vollständig, wenn sie sür andere Zwecke Berwendung sinden, mag hierbei auch eine solche Anlage eine viel stärkere Einwirkung auf öffentliche Interessen und fremde Rechte ausüben als eine gewerbliche Betriebsanlage. Es ist daher notwendig,

das Erfordernis der staatlichen Genehmigung von Starkstromanlagen von deren Berwendungsart unabshängig zu machen und zu verallgemeinern sowie überhaupt die Starkstromanlagen namentlich auch im Interesse der Unsalverhütung einer im einzelnen noch näher zu regelnden staatlichen Aussicht zu unterswersen. Im Zusammenhang hiermit müssen auch Borschriften über die bei der Genehmigung von Starkstromanlagen zu beobachtenden Gesichtspunkte und über das einzuhaltende Versahren erlassen werden.

Bezüglich des letteren erheischt der gegenwärtige Zustand eine durchgreisende Resorm. Dermalen muffen fich die Projektanten von elektrischen Anlagen, insbesondere wenn diese mit Wafferkraft betrieben werden, zumeift an mehrere Behörden wenden, weil jede derselben nur in einer beschränkten Beziehung zu einer Entscheidung zuständig ist. Die Erlangung der Baubewilligung und die Inangriffnahme der Herstellungsarbeiten wird häufig durch zahlreiche, von verschiedenen Verwaltungsstellen durchzuführende kommissionelle Verhandlungen und durch die Langwierigkeit des Rechtsmittelverfahrens, in welchem wiederum nicht selten mehrere Oberbehorden neben- oder hintereinander eine Entscheidung zu fällen haben, jahrelang aufgehalten. Um diese Übelstände zu beseitigen, mussen sämtliche verwaltungsrechtliche Kompetenzen grundsätlich bei einer einzigen Genehmigungsbehörde zusammengefaßt, der Inftanzenzug wesentlich verkurzt und ungerechtfertigte Parteibeschwerden, wie sie bisher nicht selten lediglich zur Erzwingung von Zugeständnissen seitens des Projektanten eingebracht wurden, möglichst erschwert werden. Diesen Zielen der Umgestaltung des Verfahrens entsprechend soll auch die Einräumung von Leitungs= und Enteignungsrechten für Starkstromanlagen mit der Berhandlung über deren Genehmigung in einfachster Weise verknüpft werden. Indem derart die administrativen Vorbedingungen für die Errichtung von elettrischen Anlagen bedeutend erleichtert werden, tann die Reuordnung der Verfahrensvorschriften nicht unerheblich zur Förderung der Unternehmungsluft in der Elektrizitätswirtschaft beitragen.

Aus dem Programm des vorliegenden Gesethentwurses scheiden alle Fragen aus, die mit der künftigen Organisation der Elektrizitätswirtschaft im Zusammenhange stehen. In dieser Beziehung 🐗 🛷 vor allem auf die Bestrebungen wegen Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft zu verweisen. In derem Sinne wurde auch von der Sozialisierungskommission ein einschlägiger Besetzentwurf ausgearbeitet und veröffentlicht. Die Erörterung dieses Entwurfes in den beteiligten wirtschaftlichen und Fachfreisen hat gezeigt, daß bezüglich ber Zweckmäßigkeit einer derartigen grundlegenden Umgestaltung unserer Wirtschafisverfassung gerade in dem gegenwärtigen Zeitpunkte zur Forderung der Elektrigitätsversorgung die Anschauungen weit auseinander gehen. Mag die Entscheidung hierliber in welchem Sinne immer ausfallen, so wird die gesetzgebende Gewalt bei den Fragen, wie in Zukunft die einheimische Elektrizitätswirtschaft am zwedmäßigsten aufzubauen sei, wie insbesondere in nachhaltigerer Weise als bisher die natürlichen Kraftquellen für die allgemeine Energieversorgung nupbar gemacht und wie die hauptfächlichen Träger dieser Bersorgung eingerichtet werden sollen, vor ebenso schwierige als solgenschwere Entscheidungen gestellt sein. Die notwendigen Bestimmungen hieruber wird ein späteres Gesetz treffen. Gegenwärtig genügt es, einige Leitfätze für die Bau- und Betriebsführung von folchen Stromlieferungsunternehmungen aufzustellen, die auf Grund des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 389, entweder als gemeinwirtschaftliche Anstalten oder als Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters gegründet werden. Hierbei handelt es sich darum, für diese neuen Typen von Wirtschaftskörpern eine Anleitung für die Erfüllung der ihnen bestimmungsgemäß zusallenden gemeinwirtschaftlichen Aufgaben namentlich in bezug auf die Stromversorgung der Bevölkerung ihres Arbeitsgebietes zu geben. Wit Rückicht auf die große Bedeutung dieser gemeinwirtschaftlichen Stromlieferungsunternehmungen kann die Erlassung einschlägiger Gesetzesvorschriften auch nicht hinausgeschoben werden, bis es zu der in Aussicht genommenen Regelung der Berhältnisse der Stromlieserungsunternehmungen überhaupt kommt. Die notwendigen Bestimmungen sind im I. Hauptstück des Gesetzentwurfes getroffen. An dieser Stelle werden auch über die gewerberechtliche Behandlung der Stromlieferungsunternehmungen einige Neuerungen eingeführt, ferner war hier für die Unterbringung von Kriegsbeschädigten auf entsprechenden Dienstposten bei den Stromlieferungsunternehmungen Borforge zu treffen, die Ausführ elektrischer Energie unter eine besondere staatliche Überwachung zu stellen, gegen die widerrechtliche Entziehung elektrischer Energie und gegen Beschädigungen elektrischer Starkstromanlagen ein ausreichender strafrechtlicher Schutz sicherzustellen, für eine allgemeine Elektrizitäts= statistik die gesetzliche Grundlage zu schaffen und zur fachkundigen Unterstützung der Staatsverwaltung bei allgemeinen Maßnahmen zur Durchführung des Elektrizitätsgesetzes ein Beirat aus den beteiligten Kreisen der Bevölkerung zu berufen.

Der Gesetzentwurf gliedert sich in fünf Hauptstück; das erste behandelt die allgenieinen Bestimmungen, das zweite das Starkstromwegerecht, das dritte die Genehmigung der Starkstromanlagen, das vierte das Telegraphenwegerecht, während das sünfte die Schluß- und Übergangsbestimmungen enthält.

Die gesetzliche Regetung des Eleftrizitätswesens hat in dem bestandenen österreichischen Staate seit mehreren Jahrzenten sowohl die öffentliche Erörterung als auch wiederholt den Reichsrat und die

Candtage beschäftigt. Alle Bersuche, dieses Problem einer Lösung zuzuführen, sind ohne Ergebnis geblieben. Eine geschichtliche Darstellung der einschlägigen Bemühungen ist in dem allgemeinen Teile der Erläuterungen zur Regierungsvorlage eines Glektrizitätswirtschaftsgesetzes enthalten, die im Jahre 1918 im Abgeordnetenhause eingebracht worden war. (Beilage 949 zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXII. Session 1918.) Dort ist auch eine inhaltsreiche Zusammenstellung über die Elektrizitätsgesetzung des Auslandes beigeschlossen.

Indem hier auf jene Arbeit verwiesen wird, sei schließlich dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß basjenige, was in früherer Zeit die Gesetzgebung zum Schaden der wirtschaftlichen Entwicklung durch

fo lange Beit verabfaumt hat, nunmehr in fürzester Frist nachgeholt werden möge.

Besonderer Teil.

I. Haupistück.

Rlarmeine Bestimmungen.
Einteilung der elektrischen Anlagen (§ 1). An dieser Stelle werden die für den gesamten Aufbau des Elektrizitätsgesehes grundlegenden Begriffe der Stromlieferungsunternehnungen, der elektrischen Eigenanlagen und der Telegraphenanlagen festgelegt. Als Stromlieferungsunternehmungen im Sinne des Clektrizitätsgesetzes haben alle Unternehmungen zur Erzeugung oder Leitung von elektrischer Energie für die Abgabe an andere zu gelten. Hiernach ist nicht schon jeder Betrieb, von dem entgeltlich oder unentgeltlich elektrischer Strom an dritte Personen abgegeben wird, als Stromlieserungsunternehmung anzusehen, sondern erst dann, wenn diese Stromabgabe den oder bei Berbindung mit anderen Geschäftszweigen einen Gegenstand bes Unternehmens bildet. Auch ist der Besitz einer eigenen Stromerzengungsstätte für den Begriff der Stromlieferungsunternehmung nicht wesentlich. Unter diesen fallen daher auch alle Leitungs=, beziehungsweise Berteilungs= unternehmungen, welche den Strom von einem fremden Kraftwerke beziehen und entweder unmittelbar an die Berbraucher oder an örtliche Berteilungsunternehmungen abgeben, welch letztere mittels ihres Leitungsnehes den Rleinverschleiß der eleftrischen Energie durchführen.

Auch kommt es auf den Rechtstitel für die Errühtung und den Betrieb des Unternehmens und bessen Wirtschaftssorm nicht an. Ersterer fann auf einer gewerblichen Konzession gemäß der Ministerialverordnung vom 25. März 1883, R. G. Bl. Nr. 41, oder, falls das Unternehmen noch vor Infrasttreten dieser Verordnung errichtet wurde, auf der Anmeldung als freies Gewerbe beruhen. Stromlieferungsunternehmungen können ebensowohl als reine Erwerbsunternehmungen wie auch auf Grund des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 389, als gemeinwirtschaftliche Anstalten oder als

Eleftrizitätsgefellschaften gemeinwirtschaftlichen Charafters gegründet werden.

Unter elektrischen Eigenanlagen werden in diesem Gesetze alle Anlagen zur Erzeugung oder Leitung des elektrischen Stromes für den eigenen Bedarf des Inhabers ohne Unterschied der Größe und des Berwendungszweckes verstanden. Als elektrische Eigenanlagen sind auch alle jene Betriebe anzusehen, welche den Strom jum überwiegenden Teil für den eigenen Bedarf verwenden und nur den hierfür nicht benötigten Überschuß an andere abgeben. Dies ift namentlich bei Mühlen und Sägewerfen häufig der Fall, aber auch bei industriellen und Bergbauunternehmungen, welche nicht selten nebenher Strom für die Beleuchtung von Arbeiter- und Beamtenwohnungen und für die öffentliche Straßenbeleuchtung in der Gemeinde ihres Standortes liefern. Eine derartige Verwertung des Energieüberschusses durch Abgabe an andere soll aber einen Betrieb zu einer Stromlieferungsunternehmung erst dann machen, wenn die Stromabgabe einen größeren Umfang annimmt. Die Grenze hierfür wurde bei einem Gesamtanschlußwert von 20 Kilowatt der belieferten fremden Einrichtungen festgesetzt.

Unter Telegraphenanlagen werden im Elektrizitätsgesetze alle Anlagen zur Nachrichtenvermittlung mittels Elektrizität einschließlich der drahtlosen Telegraphen und Fernsprecher ohne Unterschied der Strom= stärke und Spannung verstanden. Indem das Gesetz derart von der Einteilung der elektrischen Einrichtungen in Starkstrom- und Schwachstromanlagen absieht, entfällt auch die Notwendigkeit, eine begriffliche Abgrenzung zwischen diesen beiden Kategorien vorzunehmen, was insofern von Vorteil ift, als bisher eine allseits befriedigende Abgrenzung ohnehin nicht gelungen ist. Dagegen wird es dem Fachmanne im konkreten Falle kaum je erhebliche Schwierigkeiten machen, zu entscheiden, ob eine bestimmte elektrische Einrichtung als Starkstromanlage anzusehen ist. Demgemäß kann auch das Gesetz ohne weiteres mit

Schut ber eleftrischen Energie und der eleftrischen Anlagen (§ 2).

Im Kahmen der bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen stieß es auf Schwierigkeiten, gegen die widerrechtliche Entnahme elektrischer Energie aus fremden Anlagen einen wirksamen Schutz zu bieten, weil nach den Begriffsbestimmungen des Diebstahls und der Veruntrenung als Objekt eine körperliche Sache vorausgesetzt wird, die Elektrizität aber als solche nicht angesehen werden kann. Andrerseitz besteht bei dem hohen Wert der Elektrizität als Verkehrsgut ein ebenso starfes Schutzbedürfnis wie bei beweglichen Sachen. Das Gesetzträgt diesem Umstande durch die Vestimmung Rechnung, das unter den im Strafgesetze gebrauchten Ausdrücken "Sache" und "Gut" auch die elektrische Energie zu verstehen ist.

An dem ordnungsmäßigen Arbeiten der dem öffentlichen Bedarfc dienenden elektrischen Starkstromanlagen besiehen in Industrie und Gewerbe, in der Landwirtschaft wie im Berkehte die wichtigsten Interessen. Dabei ist der Kreis von Personen, welche bei Beschädigungen oder Störungen des Betriebes einer solchen Anlage in Mitleidenschaft gezogen werden, regelmäßig sehr groß, unter Umständen kann in einem solchen Falle die Erwerbstätigkeit und die Hauswirtschaft von Tausenden auf das empfindlichste gestört werden. Es ist daher notwendig, die strassechtlichen Bestimmungen gegen Beschädigungen elektrischer Startstromanlagen zu verschärfen, und zwar in der Weise, daß sie den im § 85, lit. e, des Strassesses besonders geschützten technischen Einrichtungen gleichgestellt werden.

Cleftrigitatsfratiftit (§ 3).

Für die Berwaltung des Elektrizitätswesens ist es von großem Werte, über die Anzahl und den Standort der Starkstromanlagen, deren Betriedsspstem und Leistungsfähigkeit sowie über deren sonstige, desitste wirtschaftliche und technische Katin kennzeichnenden Daten jederzeit einen verläßlichen Aufschluß zudesitzen. Seit einer Reihe von Jahren gibt zwar der Elektrotechnische Berein in Bien eine Statistissener heraus, welche für den allgemeinen Bedarf oder an Eisenbahnen Strom abgeden. So wertvoll diese Arbeit auch ist, so sind naturgemäß die dem Bereine für die statistischen Aufnahmen Bezis gestellt und zu diesem Zweise sollen sämtliche Steomlieserungsunternehmungen und die Inhaber von elektrischen Eigenanlagen verpstichtet werden, der Staatsverwaltung die zur Aufstellung einer Elektrizitätsstatistis exsoverichen Angaben und Nachweisungen sossenwaltung die zur Aufstellung einer Es auch möglich sein, die Berhältnisse der elektrischen Eigenanlagen, welche disher troß ihrer großen Bedeutung sür die Elektrizitätsversorgung statistisch nicht erfaßt wurden, zu erheben. Auch ist in Aussicht Ausgemeinheit zugänglich zu machen

Cleftrizitätsbeirat (§ 4).

Bei den zahlreichen und tieseinschneidenden Einwirkungen, welche mit der Regelung des Elektrizitätswesens sich sür die Erwerdstätigkeit in den verschiedensten Produktionszweigen ergeben, kann die staatliche Verwaltung dei ihrer einschlägigen Tätigkeit der Minvirkung sachkundiger Vertreter der bei der Elekristätserzeugung und Elekrizitätsverwertung tätigen Kreise nicht entbehren. Demgemäß soll zur Veratung der Staatsverwaltung von Erlassung von Vollzugsanweisungen, technischen Vorschriften oder Versügungen von allgemeiner Bedeutung zur Durchführung des Elekrizitätsgesetzes ein Beirat eingesetzt werden. Wit dieser Ausgabe wird die beratende Kommission des deutschösterreichischen Wasserrafts und Elektrizitätsswirtschaftsamtes (WEWA) betraut, da in ihr alle beteiligten öffentlichen Körperschaften und Verufskreise eine angemessene Vertretung sinden. Die Zusammensetzung und der Geschäftsgang der Kommission werden durch besondere Vorschriften geregelt.

Bau- und Betriebsführung der gemeinnüsigen Stromlieferungsunternehmungen.

(\$ 5)

Wie bereits im allgemeinen Teile anseinandergesett wurde, soll der Großteil der wirtschafts= politischen Fragen des Elektrizitätswesens in einem besonderen Gesetze seine Behandlung sinden. Dagegen müssen schon seht allgemeine Richtlinien für die geschäftliche Gebarung von gemeinwirtschaftlichen Stromlieserungsunternehmungen aufgestellt werden, um eine den gemeinwirtschaftlichen Ansorderungen entsprechende Betätigung zu verbürgen. Der Gesetzentwurf räumt die gleichen Vorrechte und Begünstigungen insbesondere bezüglich der Enteignung und der Lersahrensbeschleunigung dei Projekten für dringliche Bauten, welche den gemeinwirtschaftlichen Stromlieserungsunternehmungen zugebilligt werden, auch den Stromlieserungsunternehmungen ein, die über Ansuchen wegen ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung von der Genehmigungsbehörde als gemeinnützig anerkannt werden. Es erscheint daher angemessen, solchen Unternehmungen bezüglich der Geschäftssührung im Interesse der Allgemeinheit auch die gleichen Verdsichtungen aufzuerlegen.

Die Borschriften über die wirtschaftliche Gebarung der gemeinwirtschaftlichen, beziehungsweise gemeinnützigen Stromlieserungsunternehmungen sollen nur eine vorläusige Geltung besitzen, nämlich bloß für die Beit bis zum Zustandekommen des in Aussicht genommenen allgemeinen Elektrizitätswirtschaftsgeses, das auch die Bedingungen für die Errichtung und die Betriebssührung der Stromlieserungsunternehmungen eingehend zu regeln haben wird.

Punkt 1. Die gemeinwirtschaftlichen Interessen verlangen es, daß in dem Arbeitsgebiete einer gemeinwirtschaftlichen (gemeinnützigen) Stromlieferungsnnternehmung durch diese innerhalb dieses Gebieten der Strombedarf möglichst vollständig gedeckt wird. Das Streben nach lückenloser Bersorgung des gesamten Gebietes sindet aber eine selbstverständliche Schranke in den sinanziellen Rücksichten. Wenn auch der Ausbau nicht immer davon abhängig gemacht werden darf, daß für den Bauaufwand eine genügende Rentabilität gesichert ist, so foll doch bei der Entschließung über den Ausbau der Umstand mit in Betracht gezogen werden, ob der Bauauswand zu den zu erwartenden Stromeinnahmen in einem angemessenen Berhältnisse steht. Ift bies nicht der Fall, fo kann die Entscheidung gleichwohl zugunften bes Ausbaues erfolgen, wenn überwiegende volkswirtschaftliche Interessen die Versorgung eines Gebietes mit elettrischer Energie verlangen. Bei den gemeinwirtschaftlichen Elektrizitätsanstalten ist die Gewähr für die Einhaltung dieser Richtlinien schon in der moralischen Bindung ihrer Berwaltung gelegen, an der bie öffentlichen Körperschaften überwiegenden Anteil haben, zu welchem Momente überdies noch die Kontrolle ber Offentlichkeit hinzutritt. Bei ben Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charafters und bei ben als gemeinnüßig anerkannten Stromlieserungsunternehmungen foll die Wirsamkeit dieser Fakroren burch die Überwachung seitens der Behörde erganzt werden. Diese hat bei Anerkennung des gemeinwirtschaftlichen (gemeinnützigen) Charakters die Pflichten des Unternehmens rücksichtlich des Ausbanes ficherzustellen. Bei dieser Gelegenheit ist insbesondere auch festzusepen, inwiesern die Gesellschaft die Ausführung von Anschlüssen an ihr Leitungsnet von der Übernahme der Kosten der Zuleitungen durch den Stromabnehmer oder von der Sicherstellung einer Mindestabnahme eleftrischer Energie abhängig machen kann.

Punft 2. Zwingende Mücksichten des Wirtschaftslebens und der Erhaltung der öffentlichen Ordnung führen dazu, daß den gemeinwirtschaftlichen Stromlieserungsunternehmungen die Pflicht zur Fortsührung des Betriebes im Kahmen der technischen Möglichkeit auferlegt werden nuß. Die sortsbauernde Aufrechterhaltung des Strombezuges ist für alle Personen und Unternehmungen, welche ihre Betriebe elektrisch eingerichtet haben, von größter Wichtigteit. Berückschijtet man die große Anzahl solcher Beteiligter, welche regelmäßig durch die Betriebseinstellung einer Stromlieserungsunternehmung in Mitsleibenschaft gezogen werden, und die schweren Schäden, welche sich aus einem solchen Anlasse sür das ganze Erwerds- und öffentliche Leben ausgedehnter Gebiete ergeben können, so erscheint es vollständig begründet, den Stromlieserungsunternehmungen zu untersagen, daß sie den Betrieb willfürlich untersbreichen oder einstellen; außerdem müssen sie Betriebsstörungen raschestens beheben. Die Ersüllung dieser Betriebsstäden, welche bei Valftellung entsprechender Reservanlagen oder sonstige Maßnahmen zur Aushilse, durch welche bei Betriebsstörungen die Stromlieserung aufrecht erhalten werden kann.

Runkt 3. Die tatjächliche und die rechtliche Monopolstellung der Stromlieserungsunternehmungen innerhalb ihrer Versorgungsgebiete und der Umstand, daß der Bedarf nach elektrischer Energie für Zwecke der Erwerbstätigkeit und der Hauswirtschaft sich bei jedermann ergeben kann, sühren dazu, daß die Stromlieserungsunternehmungen nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen innerhalb des Stromversorgungsgebietes an jedermann Strom abzugeben verpslichtet sein sollen. Durch den Kontrahierungszwang wird die Unternehmung aber nicht verhindert, in den Stromlieserungsbedingnissen sich gegen Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunlust der Stromabnehmer wirksam zu schützen, insbesondere unter gewissen Umständen die Vorauszahlung des Strompreises und die Einstellung der weiteren Stromabgabe bei Zahlungssämmis auszubedingen.

Für die Stromabgabe hat der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Stromabnehmer mit gleichen Verhältnissen zu gelten. Eine verschiedene Behandlung der Verbraucher ist daher nur insoweit zulässig, als dei ihnen Verschiedenheiten der sür das geschäftliche Verhältnis zur Stromsieserungsunternehmung in Betracht kommende Verhältnisse bestehen. Es können daher sür die Abgabe des Stromes sür Veleuchtungs-, Krast-, Beheizungs- und Kochzwecke verschiedene Bedingungen und Tarise strom anherhalb der Zeiten der allgemeinen stärkten Inanspruchnahme des Werkes beziehen, da in allen diesen Fällen die Unterscheidung auf sachlich belangreichen Momenten beruht. Wo diese Voraussehung auf strompreis und sonstige Vehandlung einzelner Abnehmer der gleichen Gattung in bezug teiligung, unter Umständen auch zu einer unstatthafren Verschiedung der geschäftlichen Wettbewerbsverhaltnisse führen. Sie wird daher vom Gesehe untersant, sedoch mit der Einschränkung, daß eine einigungen eintreten kann, was durch die Zweckbestimmung der Strombedarf infolge seines Anwachsens mit der bisherigen Anlage nicht mehr vollständig bestiedigt werden, so hat die Unternehmung für deren Ausgestaltung entsprechend der ihr nach

4) Prinkt Le Stromkieserungsunternehmungen, welche nebenbei auch das Installationsgeschäft betreiben, haben mitunter versucht, den Gewinn aus letterem baburch zu erhöhen, daß sie in den Stromlieferungsbedingniffen die Bewilligung des Amchaiffes davon abhängig machen, daß der Abnehmer die von ihm benörigten Lampen, Motoren und sonstigen Berbrauchseinrichtungen bon der Stromlieferungsunternehmung beziehe und die Inneninstallationen ausschließlich von dieser herstellen lasse. Ahnliche monopolistische Zwecke verfolgen Bestimmungen, burch welche ein gleicher Borbehalt zugunften einer bestimmten elektrotechnischen Tabrifationsunternehmung gemacht wird ober das Elektrizitätswerk sich die Auswahl jener Installationsfirmen vorbehalt, welche im Bereiche der anzuschließenden Objekte für die Ausführung von Infiallationen allein zugelassen werden. Verwandten Charakter tragen Bestimmungen in den Strom= lieferungsbedinguissen, wonach nur in einem bestimmten Gebiete ansässige Installateure für Inneninstallationen zugelassen ober nur in einem bestimmten Gebiete erzeugte Verbrauchseinrichtungen angeschlossen werden. Im Endergebnis kommt es einer solchen Aushebung des freien Wettbewerbes gleich, wenn die Stromlieserungsunternehmung an die Heranziehung anderer Unternehmer für die Justallationen fo erschwerende Folgen insbesondere durch Festsetzung übermäßig hoher Gebühren für die Aberprüfung ihrer Arbeiten knupft, daß eine Bestellung den Stromverbrauchern tatsächlich unmöglich wird. Hierdurch wird in erster Linie das Inftallationsgewerbe empfindlich geschädigt; aber auch die Spezialfabriten zur Erzengung einzelner elektrotechnischer Artikel werden hierdurch in ihrem Absatze beschränkt und bie Stromabnehmer benachteiligt, weil mit der Borzugsstellung der begünstigten Unternehmungen Bumeist eine Bertenerung der Erzeugnisse und Arbeitsleiftungen Sand in Sand geht. Das Gesetz verlangt daber, daß für die Bornahme von Installationsarbeiten und die Lieferung der Leitungsmaterialien und der Berbrauchseinrichtungen im Bereiche der anzuschließenden Anlagen der Stromabnehmer grundsählich der allgemeine Wettbewerb offen zu lassen ist. Hierdurch wird eine Bereinbarung nicht ausgeschlossen, durch welche eine Stromlieseitingsunternehmung sich selbst zur ausschließlichen ober vorzugsweisen Deckung ihres Bebarfes an Bau- und Betriebsmakerialien bei einem bestimmten Erzeugungsunternehmen verpflichket. Ebenso bleibt es den Stromlieferungsunternehmungen unbenommen, den Anschluß von anderer Seite ausgeführter Anlagen nur bann vorzunehmen, wenn beren ordnungsmäßige Beschaffenheit burch eine Aberpruffung bestätigt wurde, für beren Bornahme die Stromlieferungsunternehmung auch eine angemeffene, im Verhältnis zu ihren Auslagen stehende Gebühr einheben darf.

Bunft 5. Das Gesetz schreibt weiter vor, daß die allgemeinen Stromabgabebedingnisse und Tarise spätestens einen Monat vor Beginn der Birksamkeit öffentlich zu verlautbaren sind. Dies dient den Juteressen der Stromabnehmer, namentlich wird durch die Veröffentlichung eine ungleichmäßige Behandlung einzelner Verbraucher erschwert. Anderungen der allgemeinen Lieserungsbedingnisse und sich darüber schlässig zu werden, ihierdurch werden die Stromabnehmer in die Lage gesetzt, geänderten Bestimmungen verzichten wollen.

Punft 6. Um die Einhaltung der den Stromlieserungsunternehmungen nach Punkt 2, 3 und 4 obliegenden Verbindlichkeiten zu sichern, versügt das Geset, daß vertragsmäßige Vereins das zugelassene Höchstausmaß hinaus bedungener Preis von der Stromlieserungsunternehmung nicht vingeklagt, ein derartiger ihr bezahlter Mehrbetrag aber von dem Abnehmer zurückgesordert werden. Tarise an, eine spätere Anderung derselben übt auf die Erfüllung der früher ordnungsgemäß zustandes gekommenen Vertragsabmachung keinen Einfluß aus.

Anftellung von Rriegsbeichäbigten (§ 6).

Die vielfachen Vorrechte und Begunftigungen, welche die Stromlieferungsunternehmungen burch bas Glettrizitätsgeset erlangen, gestatten es, Diese Unternehmungen auch gur Beichaffung einer Arbeits= gelegenheit für Rriegsbefchadigte heranguziehen, fofern es fich um Betriebe von erheblicher wirtichaftlicher Bedeutung handelt. Diese Boraussethung läßt fich wohl als gegeben annehmen, wenn eine Stromlieferungsunternehmung mehr als 20 Arbeitnehmer ständig beschäftigt. Demgemäß werden solche Stromlieferungsunternehmungen verpflichtet, in einem durch Bollzugsanweisung gu bestimmenben Umfange Kriegsbeschädigte bei Besetzung von frei werbenden Dienstposten vor anderen Bewerbern vorzugsweise zu bernätsichtigen. Der vorzugsweise Anspruch auf Anstellung kann aber nur solchen Kriegsbeschädigten Bugestanden werden, welche die notwendige körperliche Eignung besitzen und auch den sonstigen Erforderniffen, insbesondere bezüglich der fachlichen Ausbildung, entsprechen, da fie bei Albgang Diejer Borbedingungen burch die Bermendung in elektrischen Betrieben der Gefahr von Unfallen ausgesest waren und auch die Unternehmungen leicht empfindlich geschädigt werben fonnten. Rur wenn keine entsprechend qualifizierten Rriegsbeschädigten sich um einen ihnen vorbehaltenen Dienstpoften bewerben, barf dieser mit einer anderen Person besetzt werden. Die Überprüfung der Eignung von Kriegsbeschädigten sowie der Borgang bei Bergebung der vorbehaltenen Dienstitellen kann zweckmäßigerweise nicht im Gefete felbst erschöpfend behandelt werden. Demgemäß wird die Regelung dieser Fragen einer besonderen Bollzugsanweisung vorbehalten.

Übrigens sollen die vorstehenden Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes nur insolange gelten, als die Anstellung von Kriegsbeschädigten in öffentlichen und privaten Betrieben nicht allgemein gesetzlich geregelt wird; dann wird auch festzusetzen sein, in welcher Weise jene allgemeinen Anstellungsvorschriften

auf Stromlieferungsunternehmungen anzuwenden find:

Ausfuhr eleftrischer Energie (§ 7).

Es ist ein Gebot der wirtschaftlichen Selbsterhaltung, daß die natürlichen Energiequellen des Staatsgebietes in erster Linie für den Bedarf der einheimischen Bevölkerung nuthar gemacht werden. Hieran wird um so mehr sestzuhalten sein, als die Kohlenwirtschaft Deutschösterreichs staat passiv ist und deren Fehlbetrag so weit als möglich durch den Ausbau der Wasserträfte ausgeglichen werden soll. Gleichwohl empsiehlt es sich nicht, ein allgemeines Elektrizitätzaussuhrvervot zu erlassen. Denn infolge besonderer Umstände kann die Aussuhr elektrischer Energie im Sinzelsalle im öffentlichen Interesse gelegen sein. Sin allgemeines Aussuhrvervot würde voraussichlich Retorsionsmaßnahmen der Nachbarstaaten hervorrusen und die Stromversorgung jener inländischen Gebiete schädigen, welche am zweckmäßigken ihren Bedarf an elektischer Energie durch Anschluß an ausländische Kraftwerke befriedigen. Wohl aber erscheint es am Plaze, die Leitung elektrischer Energie nach dem Auslande, und zwar gleichgültig, ob sie im eigenen Betriebe des Besitzers der inländischen Stromerzeugungsstätte oder zur gewerbemäßigen Stromlieserung an Dritte verwendet werden soll, von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen. Zu deren Erteilung wird das Staatsamt sür Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den bereiligten Staatsamtern berusen.

Gewerberechtliche Behandlung ber Stromlieferungsunternehmungen (§ 8).

(Absat 1.) Die als gemeinwirtschaftliche Elektrizitätsanstalten errichteten Stromlieferungsunternehmungen unterscheiden fich von den gewerbemäßig betriebenen Unternehmungen baburch, daß fie nicht zu Erwerbszweden, sondern zur Befriedigung gemeinwirtschaftlicher Bedürfniffe errichtet werden, Geschäftsgebarung auch nicht aus dem Genichtspuntte dak daher ihre ber Erzielung eines Gewinnes bestimmt wird. Mit Rudsicht auf diesen wirtschaftlichen Charafter möglichft großen würden die gemeinwirtichaftlichen Elektrizitätsanstalten an sich nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegen. Es darf aber nicht außer acht gelaffen werden, daß zahlreiche überaus wichtige sozialpolitische Gesetzesbestimmungen, insbesondere über den Arbeiterschutz, die Gewerbeinspettion, die Regelung des Dienstwerhaltnisses zahlreicher und wichtiger Gruppen von Angestellten, über die Bustandigkeit ber Gewerbegerichte, nur auf gewerbliche Unternehmungen anwendbar find, und daß auch Die geschäftliche Tätigfeit der gemeinwirtschaftlichen Glektrizitätsanstalten sich nach Art eines Gewerbes vollziehen wird. Es ist daher am Plage, die gemeinwirtschaftlichen Glektrizitätsanstalten ausdrücklich den gesetzlichen Bestimmungen über gewerbliche Unternehmungen zu unterstellen. Dies steht auch im Ginklang mit § 30 des Gesetzes über die gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen, wonach die gemeinwirtschaftlichen Unftalten den für einzelne Arten von Berrieben bestehenden besonderen Berwaltungs= vorschriften unterworfen sind. Insolgedessen bedürsen die gemeinwirtschaftlichen Elektrizitätsanstalten dermalen für die Stromabgabe an Dritte einer gewerblichen Konzession nach der Berordnung vom

25. Märk 1883, R. G. Bl. Nr. 41.

Bezüglich der Clektrizitätsgesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters versteht sich die Geltung der gewerberechtlichen Borschriften von selbst, da auf sie nach dem Gesetz über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen im allgemeinen die Vorschriften sür Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Hattung anzuwenden sind

(Abjah 2.) Zwecknäßigkeitsgründe sprechen dafür, alle Gattungen von Stromlieserungsunternehmungen von der Einholung der gewerbebehördlichen Genehmigung für ihre Betriebsanlagen zu
entheben. Es nuß für sie ohnehin die Genehmigung nach dem Elektrizitätsgesetz erwirkt werden. Bei
der Entscheidung über deren Erteilung sollen alle öffentlichen Interessen und Parteienrechte berücksichtigt
werden, deren Wahrnehmung bisher bei Elektrizitätsanlagen durch den gewerbepolizeilichen Konsens erfolgt
ist. Letzterer würde neben der Genehmigung nach dem Elektrizitätsgesetz eine vollständig überflüssige
Parallesinstitution darstellen. Daher versügt das Geseh, daß für die Betriebsanlagen aller Stromslieserungsunternehmungen sechglich die Genehmigung nach dem Elektrizitätsgesetz erforderlich ist.

(Absah 3.) Die Entscheidung der Frage, ob einem bestimmten Elektrizitätswerke der Charakter einer sabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmung zukommt oder nicht, hat mit Rücksicht auf die Eigenart dieser Betriebe den Berwaltungsbehörden vielkach Schwierigkeiten bereitet. Bon ihrer Beantwortung hängt aber die Anwendbarkeit gewisser Borschriften sür den Arbeiterschup ab. Den sozialpolitischen Anforderungen der Gegenwart entsprechend, wird diese Unsicherheit dadurch durchgreisend beseitigt, daß alle Stromlieserungsunternehmungen ohne Unterschied der Größe in der erwähnten Beziehung wie fabriksmäßige Betriebe behandelt werden sollen.

(Abjak 4.) Die Vereinigung der gewerbemäßigen Elektrizitätslieferung und der Ausführung von elektrotechnischen Installationsarbeiten bei derselben Unternehmung war bisher eine nicht seltene Erscheinung. Der Grund hierfür liegt zum Teil darin, daß das Installationsgewerbe auf dem flachen Lande oft nur sehr schwach vertreten ist, die Stromabnehmer für die Installationsarbeiten somit geradezu auf das sie beliefernde Elektrizitätswerk angewiesen find, das auch regelmäßig über ein für solche Arbeiten fachlich geschultes Bersonal verfügt. Rach den gewerberechtlichen Borschriften müßten die Stromlieferungs= unternehmungen für die gewerbemäßige Bornahme von Elektroinstallationsarbeiten noch eine besondere gewerbliche Konzession erwirken. Dies würde eine solche auch im Interesse der Allgemeinheit gelegene Betätigung der Stromlieserungsunternehmungen wesentlich erschweren. Das Gesetz erklärt daher die Stromlieferungsunternehmungen für befugt, durch eigene fachlich geschulte Arbeitsfrafte bei ihren Stromabnehmern Installationen auszuführen und die wiederkehrende Überprüfung sowie die Justandhaltung der angeichloffenen Einrichtungen zu beforgen. Durch Diese Berechtigung erlangen die selbst installierenden Stromlieferungsunternehmungen aber feineswegs eine Handhabe, die Inhaber von Installationsgewerben bei den Stromabnehmern von einer gleichen Tätigkeit auszuschließen oder ihnen diese willkürlich zu erschweren. Jede hierauf abzielende Magnahme wurde nämlich der im § 5, Absat 4, den Strom= lieferungsunternehmungen auferlegten Berbindlichkeit zur Freihaltung des allgemeinen Wettbewerbes direkt zuwiderlaufen, gemäß Absat 6 desselben Baragraphen der rechtlichen Wirksamkeit entbehren, ja sogar für ben Geschädigten einen Ersatzauspruch begrunden können. Es ist somit von dieser Bestimmung eine Schädigung des Inftallationsgewerbes nicht zu beforgen.

Was die Erhaltung und Wiederinstandschung der eigenen Maschinen und Werksvorrichtungen durch das Personal der Stromlieserungsunternehmungen anbelangt, so ergibt sich die Berechtigung hierzu aus § 37 der Gewerbeordnung, dessen Anwendbarkeit auf sämtliche Gattungen von Stromlieserungsunter-

nehmungen nach den früheren Ausführungen zu § 8, Absat 1, keinem 3weifel unterliegt.

II. Hauptstück.

Starkliromwegerecht.

Leitungsrechte.

§ 9

Um den behördlich genehmigten Starkstromanlagen die freie Leitungsbahn zu sichern, stellt das Geseh weit Mittel zur Bersügung, die Leitungsrechte und ein Enteignungsrecht.

Die Leitungsrechte gewähren eine Benutungsbefugnis an öffentlichen Straßen und Wegen und an sonstigem öffentlichen Gute sowie an unverbauten, in fremdem Privateigentum stehenden Grundstücken

einschließlich der Privatgewässer. Die durch sie gedecken Nußungshandlungen können verschieden sein und entweder in der Überspannung des Luftraumes mit Leitungen oder in der Legung von Kabeln unter der Erde, in der Andringung von Säulen, Wasten oder sonstigen Leitungsstützpunkten, in der Ausstellung von Schalt- und Transsormatorenanlagen, sonstigen Leitungsobjekten und anderem Jugehör bestehen. Sie umsassen schließlich die Beseitigung von hinderlichen Baumpslanzungen einschließlich der Fällung einzelner Bäume (Ausästung).

Die Leitungsrechte stehen im Range der Verfügungsgewalt der Verwaltungen des öffentlichen Gutes und der Privateigentümer nach. Sie können daher nur dort eingeräumt werden, wo durch das Leitungsrecht der bestimmungsgemäße Gebrauch der zu benüßenden Liegenschaft nicht dauernd behindert wird. Durch diese Beschränfung ist namentlich bei öffentlichen Straßen und Wegen der ungeschmälerte Bestand des Geneeingebrauches gewährleistet. Die Leitungsrechte stellen sich dem Wesen nach als eine im öffentlichen Interesse angeordnete Einschränfung des Eigentums an Liegenschaften dar, vermöge deren der Eigentümer, beziehungsweise die Verwaltung des eigentums an Liegenschaften dar, vermöge deren der Eigentümer, beziehungsweise die Verwaltung des in Betracht kommenden öffentlichen Gutes gewisse Handlungen des Unternehmers einer Starkstromanlage zu dusden verpstichtet ist. Die Dusdungspslicht bezieht sich auf das Betreten der Liegenschaften, die Durchsührung der Herstungs- und Instandhaltungs-arbeiten und auf die Untersuchung des ordnungsmäßigen Zustandes der Anlagen. Dient hiernach das Leitungsrecht den öffentlichen Interessen, welche an der tunlichsten Berdreitung der Clektrizitätsverwertung bestehen, so kann andrerseits die Staatsgewalt mit einem berartigen Eingriff in die Eigentumsordnung nur dort vorgehen, wo der Einräumung eines Leitungsrechtes nicht überwiegende öffentliche Rücksichten im Wege stehen,

Ist der Plan der Leitungsaulage behördlich genehmigt, so brancht der Unternehmer nicht noch die Notwendigkeit der Benutzung gerade der von ihm für den Leitungsdan in Aussicht genommenen fremden Liegenschaften darzutun, ebensowenig kann ihm von dem zu Belastenden die Einwendung entgegengeset werden, daß die Aussührung der Leitungsanlage in anderer Weise auch ohne diese Benutzung möglich wäre. Die Festsetzung der Leitungstrasse durch den Projektanten wird somit als maßgebend anerkannt, sosen sie nur von der Genehmigungsbehörde aus öffentlichen Rücksichten sür zulässig erklärt wird. Hierdurch erscheint die Erlaugung der Leitungsrechte gegenüber der Enteignung, welche nur auf Grund nachgewiesener Notwendigkeit der Inauspruchnahme eines bestimmten Grundes Plat greisen kann, wesentlich erleichtert.

Für die Herstellung von Stromerzeugungsstätten oder von Umsormerstationen werden Leitungsrechte nicht zur Verfügung gestellt; so bedeutende Investitionen ersordernde und stets auf Daner
berechnete Anlagen lassen sich auf einer so labilen Grundlage, wie es die Leitungsrechte sind, nicht
aussühren. Sie müßten nämlich jederzeit sosort beseitigt werden, wenn der Belastete an der benusten
Liegenschaft eine Beränderung vornehmen wollte, die mit dem Fortbestand jener Anlagen unvereinbar
wäre. Für solche Anlagen sann eine ausreichende Verfügungsgewalt über fremde Liegenschaften nur im
Wege der Enteignung geschafsen werden.

Die Einräumung der Leitungsrechte erfolgt unbeschadet der noch später (§ 23) zu besprechenden Schadenersatzpslicht der Starkfromunternehmer ohne Verpflichtung zur Leistung eines Entgeltes. Eine solche könnte nur in einer wirtschaftlich nicht in Betracht kommenden Höhe gewissermaßen als staatlich sestgesetzer Anerkennungszins anserlegt werden. Bei der großen Anzahl der Bezugsberechtigten würde hieraus für größere Starkstromunternehmungen wegen der hiermit verbundenen umständlichen Abrechnung und Geldgebarung eine exhebliche Belastung entstehen, der auf Seite der einzelnen Belasteten kein verhältnismäßiger Vorteil gegenüberstünde.

Wenn das Gesetz entsprechend seiner Absicht, die Elektrizitätsverwertung möglichst zu fördern, die Leitungsrechte grundsählich allen Starkstromanlagen eröffnet, ohne daß im einzelnen Falle eine besondere Dualisitation der Anlage gesordert wird, so muß doch an dem Ersordernisse der behördlichen Genehmigung unbedingt sestgehalten werden; denn der Staat muß, wenn er den Eigentümer zur Duldung einer fremden Starkstromanlage auf seinem Besitze zwangsweise verhält, hierbei sicherstellen, daß die Leitungsanlage in einer für die belasteten Liegenschaften ungefährlichen Weise hergestellt, erhalten und bestrieben wird.

Bon den Leitungsrechten sind Gebäude ausgenvunnen. Damit ist dem Bedenken Rechnung getragen, daß durch die Andringung von Leitungsstützpunkten an solchen oder durch Überspannung des darüber befindlichen Lustraumes eine erhöhte Gefahr entstehen könnte.

Auch in Zukunft wird, soweit es sich nicht um ohnehin über Begehren des Hauseigentümers auszusührende Hausanschlüsse handelt, wenn die Benuhung der öffentlichen Verkehrswege und der unverbauten Grundstücke für den Leitungsbau frei stehen wird, regelmäßig auf die Juauspruchnahme von Gebäuden ohne erhebliche Nachteile verzichtet werden können. Bon einer Benutzung behufs Herstellung von Leitungsanlagen sind nach dem Gesetze — undeschadet der Bereinbarung der Parteien bezüglich einer derartigen Benutzung — gottesdienstlichen oder Friedhofzwecken dienende Grundstücke sowie Hofraume und Hausgärten ausgenommen. Bezüglich der beiden ersterwähnten Gruppen ist dies durch deren Zweckbestimmung gerechtsertigt, hinsichtlich der Hofzaume und Hausgärten ergibt sich die Ausschliehung der Leitungsrechte aus der Zugehörigkeit zu den ebenfalls ausgenommenen Gebäuden.

§ 10.

Startstromleitungen können durch benachbarte Baumpslanzungen leicht beschädigt oder in ihrem Betriebe gestört werden. Die Inhaber behördlich genehmigter Startstromanlagen werden daher berechtigt, Ausästungen in dem sür die Errichtung und die Instandhaltung ihrer Leitungen und behufs hintanhaltung von Betriebsstörungen unumgänglich notwendigen Umsange zu verlangen. Hierbei macht es
teinen Unterschied, ob die Bäume auf demselben Grundstücke stehen, auf welchem die Starkstromleitung
auf Grund eines Leitungsrechtes errichtet wurde, oder ob sie von einer anderen Liegenschaft aus an die
Leitung heranreichen. Belanglos ist ferner, ob die Baumpslanzung zu einem öffentlichen Gute oder zu
einem privaten Grundstücke gehört. Die Ausästungsbesugnis hat nur die Entsernung der gefährlichen Alte
und Zweige, höchstens die Beseitigung einzelner Bäume zum Gegenstand. Dagegen kann auf Grund der
Leitungsrechte die Bornahme von Durchschägen durch geschlossene Baldungen nicht erzwungen werden. Dies wäre mit der Ausrechterhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauches nicht vereindar, weil solche
Durchschäge aus Sicherheitsrücksichen eine beträchtliche Breite haben müssen und insolgedessen erhebliche
Klächen der sorstwirtschaftsichen Luzung entziehen würden und weil überdies die Baldwirtschaft durch
sie auch sonst, insbesondere wegen der Gesahr von Windbrüchen, in nachteiliger Beise beeinslußt
werden kann.

Bei den Ausästungen sollen die Baumpslanzungen möglichst geschont werden. Das Gesetz überläßt daher die Durchsührung der Arbeiten in erster Linie der Berwaltung des benutzten öffentlichen Gutes oder dem belasteten Privateigentümer. Nur wenn diese die Ausästung nicht innerhalb angemessener Frist vornehmen oder wenn Gesahr im Verzuge vorliegt, kann die Ausästung vom Leitungsberechtigten durchgeführt werden. Ergibt sich ein Streit über das Ausmaß der Ausästung oder die Frist zu deren Vornahme, so hat die politische Bezirksbehörde gemäß § 41, Absah 1, in erster und letzter Instanz zu entsicheiden. Die Kosten der Ausästung hat stets der Leitungsberechtigte zu tragen, ohne Unterschied, ob er sie selbst bewerkstelligt, oder ob der Belastete dies tut.

8 11

Die hier gegebenen Anweisungen über die Ausübung ber Leitungsrechte entsprechen dem Charafter derselben als eines Kompromiffes zwischen dem Eigentumsrechte und den Bedürfniffen der Starkstromunternehmungen. Demgemäß soll mit tunlichster Schonung der benutten Liegenschaften und der Rechte Dritter sowie in möglichst wenig beläftigender Beise vorgegangen werden. Diefer Forderung entsprechend, wird der Leitungsberechtigte vor Beginn ber Bauarbeiten bezüglich der Art ihrer Ausführung auf den fremden Liegenschaften mit den Belafteten ein Ginvernehmen anzustreben haben, es sei denn, daß dies burch zwingende Umftande, wie namentlich in Fällen befonderer Dringlichkeit, billigerweise nicht gefordert werden kann. Der Leitungsberechtigte hat auch während der Arbeiten auf seine Rosten zur tunlichsten Aufrechterhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der benutzen Liegenschaften die erforderlichen hiernach wird er insbesondere auf öffentlichen Stragen und Wegen in geeig-Magnahmen zu treffen. neter Weise für die Aufrechterhaltung und Sicherung des Berkehrs an der Baustelle zu sorgen haben. Nach Beendigung der Arbeiten obliegt ihm, nach Möglichkeit den früheren, jedenfalls aber einen klag= losen Zustand herzustellen. Der Leitungsberechtigte hat auch auf andere auf ober an der benutzten Liegenschaft bestehende Anlagen, wie Eisenbahnen, Gas- oder Wasserleitungen, Kanalisationsanlagen usw. Rückficht zu nehmen. Diese Bestimmung gilt auch gegenüber berartigen Ginrichtungen, welche zwar noch nicht ausgeführt find, aber bereits rechtsträftig genehmigt wurden.

\$ 12.

Durch die Leitungsrechte wird das freie Verfügungsrecht der Belasteten über ihre Liegenschaften und Anlagen nicht geschmälert. Sie können hiernach auch ihre Liegenschaften in beliebiger Weise versändern, namentlich Grundstücke verbauen, selbst wenn dies die Abanderung oder die Verlegung der Starkstromanlage bedingt. Ist durch eine beabsichtigte Veränderung au dem belasteten Grundstück eine solche Einwirkung auf die Starkstromanlage zu gewärtigen oder könnte diese hierbei beschädigt werden, so hat

ber Belastete den Leitungsberechtigten spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten zu verständigen. Der Leitungsberechtigte hat hierauf die ersorderlichen Vorkehrungen auf seine Kosten zu treffen, nötigensfalls die Leitungsanlage abzuändern oder anderswohln zu verlegen.

Hierbei ergibt sich die Gefahr einer schikanosen Ausübung der Verfügungsgewalt des Belafteten. Eine solche kann zunächst in der Beise erfolgen, daß lediglich in der Absicht, die fremde Anlage gu verdrängen, eine Beränderung vorgeschütt wird, die dann tatfächlich nicht zur Ausführung gelangt. Es kann aber auch die geplante Anderung in einer Beije ausgeführt werden, welche den Fortbestand der Leitungsanlagen unmöglich macht, obwohl bies bei einer anderen Ausführungsart ohne Nachteil für den Belasteten vermieden werden könnte. Es widerspricht dem allgemeinen Rechtsgefühl, den Inhaber der Leitungsanlage derartigen Machenschaften schipflos preiszugeben. Hat daher der Leitungsberechtigte dem Belasteten binnen 14 Tagen nach Empfang der Anzeige von der beabsichtigten Beränderung eine andere Ausführung derselben vorgeschlagen, bei welcher der angestrebte Zweck nicht beeinträchtigt wird, die Starfftromleitung aber unverändert bleiben könnte, und hat der Leitnugsberechtigte sich zur Übernahme allfälliger Mehrkoften bereit erklärt, fo liegt eine gegen die guten Sitten verftoßende Ausübung des Beranderungsrechtes im Sinne des § 1295 a. b. G. B. vor, wenn der Belaftete auf den Borfchlag ohne triftigen Grund nicht eingegangen ift. Es liegt nahe, dem Leitungsberechtigten gu feinem Schutze unter folden Borausschungen ein Ginspruchsrecht gegen die Vornahme der angezeigten Beränderung zuzubilligen. Das Gesetz konnte sich jedoch hierzu in der Erwägung nicht entschließen, daß eine behördliche Entscheidung bei einer derartigen Sachlage wegen der Notwendigkeit von örtlichen Erhebungen, der Heranziehung von Sachverständigen und der Abwägung der von beiden Streitteilen vorgeschlagenen Brojektsvarianten einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen mußte. Durch die Einschaltung eines folden Berfahrens murbe ber Belaftete in ber Berwertung feines Eigentums wesentlich behindert werben, wenn sich der Borwurf eines schikanblen Berhaltens auf seiner Seite nachträglich als unftichhaltig erweift. Eine Abhilfe kann aber badurch gewährt werden, daß der Belastete bei Butreffen ber angeführten Bedingungen zum Schadenersatze verpflichtet wird. Da die Kosten der Umgestaltung oder Verlegung einer Leitung regelmäßig recht bedeutende sein werden, gegebenenfalls auch der Einnahmenentgang infolge von Betriebsstörungen zu vergüten sein wird, ist zu erwarten, daß auch auf diesem Wege ein schikanöses Borgehen der Belafteten verhindert wird. Diesem Zwecke dient noch die weitere Bestimmung, wonach der Belastete zum Schadenersat auch dann verpflichtet ist, wenn er vorsätzlich durch eine unrichtige Anzeige die Entfernung oder Berlegung einer Starkftromleitung berbeigeführt bat.

Die Erfüllung der Anzeigepflicht soll dadurch gesichert werden, daß wegen schuldharer Unterlaffung oder nicht rechtzeitiger Erstatung der Anzeige ebenfalls Schadenersatz geleistet werden muß, wenn durch die Maßnahmen des Anzeigepslichtigen der Bestand oder Betrieb der Starkstromanlage geschädigt wurde. Außerdem kann über den Anzeigepslichtigen auf Antrag bes Leitungsberechtigten von der politischen Behörbe nach Waßgabe der Bestimmungen des § 55 eine Strase verhängt werden.

Zur Entscheidung über die Schadenersatzansprüche werden in Übereinstimmung mit dem im § 1338 a. h. G. B. aufgestellten Grundsatz die ordentlichen Gerückte berusen.

Falls der Leitungsberechtigte die erforderliche Abanderung oder Berlegung seiner Leitung innershalb der gesetzlichen oder der ihm von der Behörde eingeräumten längeren Frist nicht durchführt, so hat er nach § 23 dem Belasteten für alle vermögensrechtlichen Nachteile aufzukommen, welche diesem durch Berzögerung der angekündigten Arbeiten erwachsen.

§ 13.

Bisher hatten es die Gemeinden oder die höheren autonomen Körperschaften in der Jand, den von ihnen betriebenen Elektrizitätswerken eine Monopolstellung dadurch zu erhalten, daß sie anderen Elektrizitätsunternehmungen, welche ihrem Werke innerhalb ihres Verwaltungsgebietes durch Stromabgabe eine Konkurrenz machen könnten, die Bewilligung zur Legung von Leitungen in den von ihnen verwalteten öffentlichen Straßen und Wegen nicht erteilten. Eine ähnliche Vorzugsstellung genossen jene privaten Elektrizitätswerke, welche vertragsmäßig von einer Gemeinde das ausschließliche Recht zur Benutzung ihres öffentlichen Gutes für die Herstellung von Starkftromleitungen übertragen erhalten hatten. Solche Zuschenzungen sind in den sogenannten Konzessionsverträgen sehr häusig und erstrecken sich regelmäßig auf mehrere Jahrzehnte. Sie bilden die Voraussehung für die Übernahme verschiedener Versbindlichkeiten der Stromlieserungsunternehmungen zugunsten der Gemeinde, insbesondere von sinanziellen Leistungen an diese. Der Ausschluß eines Wettbewerbes bildet vielsach die wirtschaftliche Grundlage für das sweigenstigte Unternehmen. Dessen Ertragsfähigkeit, vielleicht sogar dessen Bestand könnte gefährdet werden, wenn es infolge der Gewährung von Leitungsrechten in seinem disherigen Bersorgungsgebiete

einen Konkurrenzkampf mit später errichteten, regelmäßig technisch besser ausgestatteten und möglicherweise auch billiger arbeitenden Unternehmungen aufnehmen müßte. Um dem vorzubeugen, sollen unter den erwähnten Boraussekungen für Starkstromleitungen, welche der Energicabgabe in dem bisherigen Monopolgebiete dienen sollen, Leitungsrechte an dem öffentlichen Gute oder Privateigentume der betrefenden Gemeinde und der sonstigen örtlich beteiligten Selbstwerwaltungskörper regesmäßig nicht eingeräumt werden.

Eine Ausnahme hiervon soll stattfinden bei einer Stromlieserung an staatliche Amter und Anstalten oder an öffentliche Berkehrsanstalten oder insoweit der sonstige Strombedarf durch die bestehende Stromlieserungsunternehmung in angemessener Frist nicht vollständig sichergestellt werden kann. Diese Sondersbestimmung entspringt teilweise staatssinanziellen Erwägungen, teilweise ist sie durch die besonderen Anstorderungen bezüglich der Leistungsfähigkeit und Betriedssicherheit bedingt, welche deim elektrischen Betriede der Eisendahnen an das Kraftwerf gestellt werden müssen und welche eine möglichst freie Auswahl der sür diesen Zweisehenden Unternehmungen zwingend erheischen. Auch darf die Monopolstellung einer Unternehmung niemals dazu führen, daß ihr das Bedürsnis einzelner Kreise der Bevölkerung des Bersorgungsgedietes nach Deckung des Energiededarses ausgeopsert wird, wenn die Stromlieserungsunternehmung diesen Ansprüchen nicht mehr voll zu entsprechen vermag. Ist die Leistungsfähigkeit der Anlage erschöpst, so muß die Wonopolsunternehmung in angemessener Frist eine entsprechende Erweiterung durchsühren oder es sich gefallen lassen, daß der Zuwachsbedarf durch eine andere Unternehmung befriedigt wird.

Die Bestimmungen zur Wahrung der bisherigen Absatzebiete gelten auf die Dauer von 60 Jahren nach Betriebseröffnung der Anlage des Selbstverwaltungskörpers, beziehungsweise während des Bestandes

bes ausschließlichen Wegebenuhungsrechtes.

Als Einräumung eines ausschließlichen Straßenbenntzungsrechtes hat auch der Fall zu gelten, wenn eine Gemeinde durch Vertrag — dem Wortlaute nach allerdings über ihren Wirkungskreis hinausgehend — einem Elektrizitätswerke zugesichert hat, daß sie kein anderes Unternehmen zur gewerbemäßigen Energie-

abgabe in ihrem Gebiete zulaffen wird.

Die Beschränkungen bezüglich der Einräumung von Leitungsrechten sinden keine Anwendung auf Anlagen zur Selbstversorgung mit elektrischer Energie oder zu deren Durchleitung ohne Stromabgabe. Die vertragsmäßigen ausschließlichen Straßenbenuzungsbewilligungen erstrecken sich fast niemals auf solche Selbstversorgungsanlagen, die freie Durchleitung des elektrischen Stromes verletzt keine berechtigten Interessen der bevorzugten Stromließerungsunternehmung und ist andrerseits zur Durchführung eines planmäßigen Ausbaues der Elektrizitätsversorgung unerläßlich.

Bur Entscheidung darüber, ob ein auf diese Gesetzelle begründeter Einspruch gegen die Bestellung eines Leitungsrechtes zu Recht erfolgt ist, sind jene Behörden berufen, welche im Instanzen-

auge über die Genehmigung der Leitungsanlage abzusprechen haben (§ 29).

Denkmal- und Heimatschut (§ 14).

An der Bedeutung, welche der Denkmal- und Heimatschuß für die kulturellen Bestrebungen erlangt hat, konnte das Gesetz nicht achtlos vorübergehen. Um den einschlägigen Interessen Rechnung zu tragen, ordnet es an, daß durch die Aussährung von Starkstromanlagen geschichtlich, künstlerisch oder vom Standpunkte des Heimatschußes wertvolle Denkmale oder Ortsbilder sowie hervorragende Naturschönheiten in ihrer Eigenart oder Wirkung nicht erheblich beeinträchtigt werden dürsen. Die Einhaltung dieser Vorschrift hat von Amts wegen die Behörde zu überwachen, welche über die Genehmigung der Starkstromanlage zu entscheiden hat. Zur Unterstützung der Genehmigungsbehörde ordnet das Gesetz im § 31, Absatz, an, daß dort, wo Rücksichten des Denkmals oder Heimatschußes in Betracht kommen, die mit deren Vertretung betrauten Körperschaften zu der kommissionellen Verhandlung einzuladen sind.

Busammentreffen mehrerer elettrischer Leitungen.

8 15

Durch das Zusammentreffen mehrerer Starkftromleitungen oder einer Starkftromleitung mit einer Telegraphenanlage können besondere Vorkehrungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und des ungestörten Betriebes der Anlagen notwendig werden Hierdei ergeben sich zwei Fragen: in welcher Weise die Sicherungsmaßnahmen auszuführen sind und wie der Aostenauswand gedeckt wird. Es entspricht der Billigkeit, daß derjenige, welcher eine neue Clektrizitätsanlage errichtet, auf die an dem

gewählten Standorte vorhandenen älteren Leitungen als auf einen gegebenen Besitztand Nücksicht nimmt. Undrerseits soll die Errichtung neuer Unternehmungen nicht dadurch übermäßig erschwert werden, daß die in ihrem Einslußbereiche bestehenden fremden Betriebseinrichtungen als unantastdar angesehen werden und der Unternehmer einer Starkstromanlage bemüßigt ist, ihrethalben umfangreiche und kostspielige Vorkehrungen zu tressen, die durch eine geringfügige Anderung der älteren Anlage ohne Schaden sir den zu erzielenden Schuß ersest werden könnten. Dieser Interessenbssisch sich in angemessener Weise dadurch schlichten, daß die Wahrung der sicherheitspolizeilichen Rücksichten und die Ausrechterhaltung des störungssereien Betriebes als eine gemeinsame Angelegenheit der Besitzer sämtlicher zusammentressender Anlagen behandelt wird, die Aussührung der Schußmaßnahmen nach den jeweiligen Umständen und unter Vermeidung überslüssiger Rosten aus dem Gesichtspiniste der größten technischen Zwedmäßigkeit zu ersolgen hat, während die Kosten im allgemeinen dem Unternehmer der nen hinzutretenden Anlage zur Last sallen sollen. Hiernach nuß sich nnier Umständen auch der Inhaber der älteren Anlage eine Anderung berselben gefallen lassen.

Die Verlegung einer Leitung gegen den Willen ihres Bestigers soll aber ohne einen besonderen Rechtstitel, wie ihn beispielsweise die Konzession einer Privattelegraphenanlage bilden kann, nur bei dringender Notwendigkeit erzwungen werden können. Auf Grund des Elektrizitätsgeses kann nämlich die Behörde die Verlegung zugunsten einer anderen Leitung nur dann anordnen, wenn gleichzeitig zwei Bedingungen erfüllt, sind, einmal daß die zu verlegende Leitung anderweitig zwedentsprechend geführt werden kann, dann aber auch, daß sonst die Errichtung der geplanten Anlage gänzlich unterbleiben müßte oder nur mit unverhältnismäßigen Mehrkosten möglich wäre. Lesteres Ersordernis entfällt, wenn der Eigentümer (die Verwaltung) der von der bestehenden Leitung benutzen Liegenschaft auf dieser selbst eine elektrische Anlage errichten will. Diese begünstigte Behandlung des Eigentümers erscheint in der Erwägung begründet, daß sich die Verwertung seines Grundbesiges zur Aussichrung einer elektrischen Anlage als Ausslußseiner Versügungsgewalt darstellt, welche durch ein Leitungsrecht gemäß § 12 nicht geschmälert werden soll.

§ 16.

Für die Kostentragung soll als Regel das in der einheimischen Berwaltungsgeschgebung auch in anderen Fällen der Kollisson zwischen verschiedenen Anlagen als Richtschnur angenommene Prioritätssprinzip gelten, soweit sich nicht aus besonderen Konzessionssoder vertragsmäßigen Bestimmungen etwas anderes ergibt. Die Rosten sind daher grundsählich vom Unternehmer der herzustellenden neuen Anlage zu tragen. Aur ausnahmsweise hat für sie der Besitzer der bestehenden Anlage aufzukommen, nämlich insoweit durch deren mangelhaste Erhaltung Sicherungsmaßnahmen notwendig werden, oder wenn der Eigentümer (die Verwaltung) der von der bestehenden Anlage benutzen Liegenschaft selbst auf dieser eine neue elektrische Leitung errichtet. Hierbei ist es belanglos, ob die bestehende Anlage auf Grund eines Leitungsrechtes nach diesem Gesetz auf Grund eines anderen Benutzungstitels auf ihrer Liegenschaft errichtet wurde. Geht aber bei einem Leitungsrecht der Belastete dei Herstellung seiner elektrischen Anlage in der im § 12, Absah 4, gekennzeichneten Beise ohne Nücksicht auf die vorhandene fremde Leitungsanlage vor, so bleibt es dem Besitzer der Lepteren vorbehalten, von dem Belasteten den Ersah der ihm erwachsenen Sicherungssoder Berlegungskosten im ordentlichen Rechtswege zu begehren.

Falls der Inhaber einer elektrischen Anlage an dieser wegen der Errichtung einer neuen elektrischen Leitung Verlegungs- oder Sicherungsarbeiten für fremde Rechnung vorzunehmen hat, erscheint es angemessen, den Anspruch auf Vergütung der aufgelausenen Auslagen dadurch sicherzustellen, daß die zahlungspflichtige Partei — ausgenommen der Staat und die Länder — über Verlangen eine angemessene Sicherheit sür die erwachsenden Kosten zu leisten hat.

Benugung bon Gifenbahngrund (§ 17).

Die Leitungsrechte müssen, da Kreuzungen von Eisenbahnlinien bei einem etwas ausgedehnteren Leitungsnetze sich nicht vermeiden lassen, auch gegenüber Eisenbahngrundstücken Platz greisen. Ihre Inanspruchnahme ist aber nur zulässig, wenn hierdurch die Sicherheit und Regelmäßigkeit des Bahnbetriebes nicht gefährdet wird. Im übrigen macht die Unterstellung der gesamten Eisenbahnanlagen unter die Aussicht der Eisenbahnbehörden es notwendig, diesen auch dei Einräumung von Leitungsrechten an Eisenbahnzwecken dienenden Liegenschaften und dei Verlegung einer Bahnbetriebszwecken dienenden elektrischen Leitung einen maßgebenden Einsluß zu wahren. Wird Eisenbahngrund für eine Starkstromleitung nicht auf Grund eines Leitungsrechtes benützt, so bleiben hiersür die besonderen Vorschriften hinsichtlich der Genehmigung von Herstellungen aus Eisenbahngrund in Geltung.

Wirtsamfeit ber Leitungerechte (§ 18).

Die Leitungsrechte dienen nicht einem persönlichen Bedürsnisse ihres Erwerbers, sondern den Bwecken der Starkstromanlage, für welche sie eingeräumt werden. Im Falle einer Übertragung des Eigentums an der Starkstromanlage müssen sie solgerichtig zusammen mit den hiermit verbundenen Verspsichtungen auf den Erwerber übergehen, ähnlich wie dies mit dem Wasserbennzungsrechte bei einem Wechsel im Besitze der Wasserbananlage der Fall ist. Zu dem Übergang bedarf es auch nicht einer

befonderen Übertragungserklärung, er vollzieht fich vielmehr von felbst fraft Gefetes.

Die Leitungsrechte mussen in ihrer Wirksamkeit aber auch unabhängig gemacht werden von einem Wechsel im Besitze des in Anspruch genommenen öffentlichen Gutes oder Privateigentums. Es würde nämlich zu einer unerträglichen Belastung des staatlichen Berwaltungsapparates und auch der Startstromunternehmungen sühren, wenn in jedem Falle eines devartigen Besitzwechsels über das Leitungsrecht neuerlich von der Behörde abgesprochen werden müßte. Dies ist auch nicht ersorderlich, weil das Leitungsrecht als eine im öffentlichen Rechte wurzelnde Beschräntung des Grundeigentums aufzusassen ist; deren jeden Eigenichaftsversehr hervorrusen, weil der Bestand einer fremden Leitungsanlage den Beteiligten nicht unbekannt bleiben kann und sie im übrigen durch das Leitungsrecht nicht behindert werden, in Zukunft die belastere Liegenschaft in besiediger Weise zu benuten und umzugestalten. Der leichteren Erlangbarkeit der Leitungsrechte dient die weitere Bestimmung, daß ein Bechsel im Besitze der zu belastenden Liegenschaft nach ordnungsmäßiger Ladung des bisherigen Sigentümers zur kommissionellen Verhandlung der Wirssamkeit der das Leitungsrecht einräumenden Entscheidung nicht im Wege steht.

Da die Leitungsrechte trog ihrer absoluten Wirksamkeit sich nicht als dingliche Privatrechte darstellen, können sie auch keinen Gegenstand grundbücherlicher Eintragung bilden. Ebensowenig soll ihre

Ausübung einen Ersitzungs- oder Berjährungstitel begründen.

Bugehöreigenschaft ber Leitungsanlagen (§ 19).

Starfstromleitungen einschließlich der Schalt- und Transsormatorenanlagen werden dadurch, daß sie auf fremden Liegenschaften angebracht werden, nicht zu einem Bestandteil der lepteren. Trop der Besestigung in dem fremden Grunde bleibt nämlich die Verdindung ohne erhebliche Beschädigung der Leitungsanlage lösdar. Dagegen sollen die Leitungsanlagen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Bestimmung im allgemeinen als Zugehör der Stromerzengungsstätte (Umsormeranlage) gelten, von welcher sie den Strom erhalten. Geradeso wie sie betriedsmäßig mit letzterer eine Einheit bilden, sollen sie auch rechtlich zu einer solchen verknüpft werden. Die gesetzliche Bermutung für die Zugehöreigenschaft besteht aber nur im Zweisel; es ist daher nicht ausgeschlossen, daß für einen Stromabnehmer oder eine örtliche Bersteilungsunternehmung das Cigentum an den von ihnen auf eigene Rechnung errichteten Zusührungsleitungen, beziehungsweise an dem Verteilungsnetze gewahrt bleibt. Die Vermutung ist auch freditpolitisch von Bichtigkeit. Durch sie gewinnt die Stromerzeugungsstätte als Psandobjekt an Wert, weil das Pfandrecht an ihr auch die Leitungsanlagen mit ersast und im Falle der Zwangsversteigerung der Ersteher der Leitungsanlagen auch in den Genuß der sir diese bestellten Leitungsrechte tritt. In gebührensrechtlicher Beziehung sollen jedoch die Starkstromleitungen auch weiterhin als bewegliche Sache behandelt werden.

Die wirtschaftliche Einheit der gesamten Betriebsanlage soll auch nicht dadurch zerstört werden, daß auf einzelne Bestandteile eine abgesonderte Exesution gesührt wird. In dieser Beziehung gilt es nur anzuknüpsen an die Bestimmungen des § 252 Exesutionsordnung, wonach das auf einer Liegenschaft besindliche Zugehör derselben nur mit dieser selbst in Excsution gezogen werden kann, serner auf das Bergwerkszugehör und das Zugehör von Schissen und Flößen eine abgesonderte Exesution nicht stattssindet. Auch sollen die Starkstromunternehmungen den im Artisel XI des Einsührungsgesehes zur Exesutionsordnung angesührten Gattungen von Unternehmungen gleichgestellt werden, bei denen das zur Instandhaltung und zum Betriebe gehörige, im Besitze der Unternehmung besindliche Material ebenfalls einer abgesonderten Exesution entzogen ist. In diesem Sinne wird eine abgesonderte Exesution bezüglich der ein Zugehör einer Stromerzeugungsstätte (Umsormeranlage) bildenden Leitungsanlagen und des Betriebsmaterials einer Starkstromunternehmung ausgeschlossen.

Enteignung.

§ 20.

Mit den Leitungsrechten lassen sich nicht alle Bedürfnisse der Starkstromunternehmungen bezüglich der Inanspruchnahme fremder Liegenschaften befriedigen. Bor allem können solche Rechte nur für

.

Leitungsanlagen, nicht aber auch für Stromerzeugungsstätten, eingeräumt werden; vermöge ihres labilen Charafters besteht auch keine Gewähr für die danernde Erhaltung der auf dieser Rechtsgrundlage errichteten Anlagen. Die Elektrizitätsindustrie hat daher stets eine Ergänzung der Leitungsrechte durch Gewährung einer Enteignung begehrt. Das allgemeine Interesse an der möglichst zweckentsprechenden Ausnutzung der natürlichen Energiequellen und an einem planmäßigen Ausban der Elektrizitätsversorgung spricht für die Erfüllung dieser Forderung. Allerdings tann die Enteignung nicht unterschiedslos allen Starkftromanlagen zugestanden werden, sonbern nur jenen Unternehmungen, welche im Sinne des § 365 n. b. G. B. dem allgemeinen Besten dienen. Diese Boraussetzung trifft allgemein bei den gemeinwirtschaftlichen Stromlieferungsunternehmungen im Sinne des § 1. Absatz 1, des Gesches zu. Sie ist aber auch hei folden Stromlieserungsunternehmungen und Eigenanlagen gegeben, welche wegen ihrer rolfswirtschaftlichen Bedeutung von der Genehmigungsbehörde als gemeinnühig anerkannt wurden.

Die Enteignung erscheint zuläsig sowohl für Leitungsanlagen samt Bubehor einschließlich den elmformer- und Schaltanlagen als auch für Stromerzengungsstätten. Bei ersteren ist sie an die Boraussetzung gebunden, daß die dauernde Erhaltung jener Ginrichtungen an einem bestimmten Orte aus zwingenden bechnischen Gründen oder mit Ruchicht auf die unverhaltnismäßigen Kosten ihrer Berlegung geboten ist. Bei einer Stromerzengungestätte foll die Enteignung nur dann eintreten, wenn diese behufs zweitentsprechender Ausnugung einer Wasserkraft, einer sonstigen Energiequelle oder aus anderen zwingenden technisch-wirtschaftlichen Rücksichten an eine bestimmte Baustelle gebunden ist. Durch diese Umschreibung bes Anwendungsgebietes der Enteignung wird sie auf das unbedingt notwendige Maß eingeschränkt, die bieraus für den ländlichen Grundbesitz erwachsende Belastung wiegt viel leichter als die großen Vorteile, welche für den Betrieb der Landwirtschaft durch eine möglichst weitgehende Stromversorgung des flachen

Landes sich ergeben werden.

Der Umstand, daß bei Stromerzeugungsstätten infolge des baulichen Zusammenhanges des eleftrischen und des wasserbaulichen Teiles der Anlage eine verschiedene Behandlung derselben in bezug auf die Enteignung zu großen administrativen Schwierigreiten führen mußte, drängt den Gedanken auf, einheitliche Enteignungsvorschriften für sämtliche Anlagenteile aufzustellen. Demgemäß ist in dem neuen Wasserrechtsgesetzentwurfe (§ 52, Absaß 8) eine Anordnung in Aussicht genommen, nach welcher bei einer Wasserfraftanlage zur Gewinnung elektrischer Energie für die Zulässigkeit, den Gegenstand und den Umfang ber Enteignung die einschlägigen Borschriften des Elektrizitätsgesetzes gelten follen. Lettere werden bei Bustandekommen der Wassexrechtsreformen eine wertvolle Ergänzung dadurch finden, daß der einschlägige Gesetzentwurf (§ 55) auch die Enteignung von Zwischenwasserrechten ermöglicht, falls solche ein Hindernis für die Ausführung eines Wafferkraftprojektes von erheblich größerer volkswirtschaftlicher Bedeutung

Insoweit bei Starkftromanlagen für bestimmte Zwecke schon dermalen auf Grund eines Sondergesetzes wie insbesondere des Eisenbahnenteignungsgesetzes und des allgemeinen Berggesetzes, eine Enteignung möglich ist, wird in Zukunft den betreffenden Unternehmungen die Wahl zustehen, ob sie die Enteignung auf Grund des Elektrizitätsgesetzes ober der einschlägigen besonderen Gesetzesvorschriften in Anspruch nehmen wollen.

Der mit der Enteignung für Leitungsanlagen angestrebte Zweck läßt sich auch ohne zwangsweise Entziehung des Eigentums durch eine entsprechende Dienstbarkeit an dem für den Leitungsbau in Aussicht genommenen Platze verwirklichen. In solchen Fällen soll die Enteignung daher regelmäßig in der Bestellung einer entsprechenden Dienstbarkeit bestehen. Dem zu Enteignenden soll jedoch bei unverbauten Liegenschaften das Recht zustehen, von der Starkstronunternehmung gegen angemessene Entschädigung die Übernahme der zu belastenden Grundfläche in das Eigentum zu verlangen. Es steht ihm ferner der Anspruch auf Ausdehnung der Enteignung, welche bloß bezüglich eines Teiles eines Grundstückes beantragt wird, auf das ganze Grundstück zu, wenn dieses durch die teilweise Enteignung für ihn die zweckmäßige Benüßbarkeit verlieren würde. Diese Bestimmungen solgen dem bewährten Borbilde, welches im § 15 des Gesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93, für die wasserrechtliche Enteignung aufgestellt worden ft und stehen in vollem Einklange mit den einschlägigen Bestimmungen des neuen Wafferrechtsgeset; entwurfes (§ 52, Absop 4 und 5).

Das Enteignungsversahren entspricht in der Hauptsache den Borfchriften des Gifenbahnenteignungs= psetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30. In zwei Punkten weicht es jedoch von diesem Borbilde wesentlich ab. Zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Enteignungsbegehrens und zur Bestimmung des Gegenstandes und Umsanges der Enteignung wird nämlich nicht durchwegs die Landes=
regierung berusen, sondern seine Behörde, welche nach Maßgabe der Bestimmungen des § 29 zur
Genehmigung der mit dem Enteignungsrechte ausgestatteten Starkstromanlagen zuständig ist. Hiernach
kann unter Umständen auch die politische Behörde erster Instanz zur Fällung des Enteignungserkenntnisse berusen werden. Ein weiterer Unterschied gegenüber der eisenbahnrechtlichen Enteignung liegt
darin, daß die Entschäbigung von der Berwaltungsbehörde im Enteignungserkenntnisse vorläusig bestimmt
wird. Ein administratives Rechtsmittel gegen diese Bestimmung besteht nicht, dagegen bleibt es seber
Partei vordehalten, binnen Jahresstrift nach Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses die endgültige
Veststellung des Betrages der Entschädigung bei Gericht im außerstreitigen Versahren zu begehren. Die
vorläusige Ermittlung der Entschädigung im Verwaltungswege wird vielsach den Gang der Enteignungsverhandlung günstig beeinsusserkenntnisses, indem dieser nicht gehindert werden kann, sobald der von der
Verwaltungsbehörde ermittelte Entschädigungsbetrag bei Gericht hinterlegt worden ist.

Schabenersat bei Leitungsrechten und Dienstbarkeiten.

§ 23.

Durch die Einräumung von Leitungsrechten werden die Eigentümer (Berwaltungen) der in Anspruch genommenen Liegenschaften verpflichtet, auf diesen fremde Starkstromleitungen zu dulden, welche sie bei Fortbestand der bisherigen Rechtsordnung von ihrem Besitz ohne weiteres hätten serne halten können. Für die Geschgebung entspringt hieraus die Pflicht, dasür zu sorgen, daß die infolge Einsührung der Leitungsrechte Besasteten in ihrer wirtschaftlichen Lage feine Berschlechterung erleiden. Demgemäß werden die Unternehmer von Starkstromansagen sür alle vermögensrechtlichen Nachteile hastvar erklärt, die den besasten Berwaltungen des öffentlichen Gutes und Privateigentümern durch die Sinzümung von Leitungsrechten und deren Ausübung entstehen. Dies gilt insbesondere sür die Schäden durch die Herstellung, Instandhaltung, Abänderung und Beseitigung der Leitungsansage. Die Ersappslicht besteht sür den Unternehmer der Starkstromansage, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, stellt sich somit als eine Art Ersolghaftung sür die Folgen der Betriebssührung dar. Sie wird nur ausgeschlossen, wenn der Schaden von dem Besassteten selbst schuldbar verursacht wurde.

Gegenstand der Ersappslicht sind nicht bloß Sachschäden an der benutzen Liegenschaft, sondern auch die Verminderung ihres Gebrauchs- oder Extragswertes und sonstige vermögensrechtliche Nachteile sür den Belasteten, wie namentlich Wirtschaftserschwernisse; dann aber auch die Schäden, welche Rutungsberechtigte, Gebrauchsberechtigte und Bestandnehmer erleiden, insoweit deren Vergütung dem Belasteten obliegt. Auch hätte der Leitungsberechtigte für die Folgen eines Unsalles aufzusommen, den der Belastete auf seinem Besitztum durch den elektrischen Strom aus der Anlage des Leitungsberechtigten erleidet. Hinsichtlich der Ersappslicht müssen den Leitungsrechten die durch Enteignung begründeten Dienstbarseiten gleichgestellt werden. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die vorauszuschenden und im vorausschaften Schäden schon bei der Festsehung der Entschädigung sür die Enteignung vergütet werden, hier also nur solche vermögensrechtliche Nachteile noch in Vetracht kommen, welche nicht schon in diese Entschädigung einbezogen worden sind.

Die dargelegte Ersappflicht steht im innigsten Zusammenhange mit der Einschränkung der rechtslichen Besugnisse, welche der Belastete durch Leitungsrechte und durch Dienstbarkeiten auf Grund eines lichen Besugnisse, welche der Belastete durch Leitungsrechte und durch Dienstbarkeiten auf Grund eines Enteignungserkenntnisses zugunsten einer Starkstromunternehmung erfährt. Wo sremde Liegenschaften sür eine Starkstromanlage auf Grund eines anderen Rechtsticks, insbesondere einer Bereinbarung der Parteien benutt werden, bestimmt sich die Ersappslicht der Starkstromunternehmung nach den einschlägigen vertragsmäßigen Abmachungen, bei Fehlen von solchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Nach diesen ist auch die Frage zu beurteilen, ob eine Starkstromunternehmung den Schaden zu ersetzen hat, welcher einer anderen Person als dem Belasteten durch die Ausübung eines Leitungsrechtes erwächst.

§§ 24 und 25.

Bezüglich der Geltendmachung der Schadenersatzansprüche ist zu unterscheiden zwischen Schäden, welche sich infolge der Leitungsrechte trot Beobachtung der in den §§ 10 und 11 vorgeschriebenen Rücksichten für den Belasteten ergeben und im voraus verläßlich abgeschätzt werden können, und zwischen sonstigen vermögensrechtlichen Nachteilen. Für die erstere Gruppe wird die Entschädigung über Antrag von der Genehmigungsbehörde gleichzeitig mit der Einräumung der Leitungsrechte ermittelt. Für die

abministrative Boransbestimmung der Entschädigung kommen vor allem die Schäden in Betracht, welche burch die Herstellung der Leitungsanlage bei normaler Arbeitsdurchführung zu gewärtigen find. Durch bie Berschiebung der Schadensermittlung in diesen Fällen auf einen Zeitpunkt, bevor noch der Schaden eingetreten und die Belastung durch das Leitungsrecht besonders fühlbar geworden ist, läßt sich erwarten, daß der Widerftand ber Grundbefiger gegen die Ginraumung der Leitungerechte fich abschwächen und überhaupt die Reibungen zwischen dem Belafteten und der Starfftromunternehmung sich vermindern werden. Die Borausbestimmung der Entschädigung wird stets von gewissen, den Eintritt eines Schadens ober deffen Sohe wesentlich beeinflußenden, tatfachlichen Boraussegungen ausgehen muffen. Go wird es beispielsweise bei der Aufstellung von Leitungsftuppunkten auf Ackerboden wesentlich darauf ankommen, in welcher Jahreszeit der Leitungsbau durchgeführt wird und mit welcher Fruchtgattung der Boden bestellt ift. Es werden daher in der Entscheidung der Berwaltungsbehörde die einschlägigen tatfächlichen Annahmen genan anzugeben sein. Treffen sie später nicht ein und ergibt sich im Verhältnis zu dem von der Behörde angenommenen Tatbestand ein größerer Schaben für den Belafteren, fo fann biefer denfelben gemäß § 25 mittels gerichtlicher Riage geltend machen. Stellt sich dagegen heraus, daß die Starkstromunternehmung auf Grund der verwaltungs= behördlichen Entscheidung mit Rudsicht auf eine geanderte Sachlage zu viel geleistet hat, jo wird fie ben Mehrbetrag aus bem Gesichtspunfte der ungerechtfertigten Bereicherung vom Belasteten gurud-

Falls eine Bestimmung der zu leistenden Entschädigung im Genehmigungsversahren nicht erfolgt, bes § 25 im ordentlichen Rechtswege vorbehalten. Er kann jedoch die Ausübung des Leitungsrechtes nicht aburch die Einwendung aufhalten, daß die Schadenersatztage noch nicht ausgetragen sei. Der bei der administrativen Borausermittlung des Schadens einzuhaltende Borgang ist der gleiche, wie bei dem entsprechenden Versahrensabschnitte in Enteignungsfällen. Dasselbe gilt auch für die endgültige Ermittlung seiner Entschädigung durch das Gericht und die Vollstreckarkeit der ein Leitungsrecht einräumenden Entscheidung. Hiernach kann die Vollstreckung einer solchen in Nechtskraft erwachsenen Entscheidung nicht gerichtlich erlegt wurde.

Ersahansprüche für Nachteile aus Dienstbarkeiten und Leitungsrechten, sür welche nicht schon im Verwaltungswege eine Entschädigung sestgesetzt wurde, sind im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen. Um die Starkstromunternehmungen gegen Ansprüche zu schützen, bei welchen eine Nachprüfung durch unparteiliche Feststellung der Schadensursache und der Schadenshöhe nach längerer Zeit infolge der inzwischen eingetretenen Anderungen der tatsächlichen Verhältnisse überhaupt nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich wäre, wird angeordnet, daß die Entschädigung dei sonstigem Verluste des Anspruches vom Belasteten innerhalb sechs Monaten nach Vekanntwerden des Schadens gettend gemacht werden muß.

III. Hauptstück.

Genehmigung der Stackstromanlagen.

Staatliche Aufficht (§ 26).

Bisher waren in der Hauptsache einer Einflußnahme durch die Staatsverwaltung nur jene Starkftromanlagen unterworfen, welche gewerblichen Zwecken, dem Bergbane oder dem Eisenbahnbetriebe bei versehlter Projektierung, mangelhafter Aussührung oder unzulänglicher Instandhaltung ergeben können, stehen aber in keinem Zusammenhang mit der Widmung für bestimmte Zwecke, sie sind vielmehr eine Folge der technischen Eigenart solcher Anlagen schlechtweg. Es ist daher geboten, alle Starkstromanlagen, ohne Rücksicht auf deren Verwendungszweck der staatlichen Aussicht zu unterstellen und ihre Indaber zu verpflichten, im Interesse der Schadensvergütung die Anlagen mit den durch Wissenschaft

Die staatliche Aussicht äußert sich vor allem darin, daß durch besondere Vorschriften die allgemeinen technischen Bestimmungen für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb von Starkstromanlagen, sereits in der Winisterialverordnung vom 25. März 1883, R. G. Bl. Rr. 41, wurde ein technisches und Leitung von Eerrieb der gewerbemäßig betriebenen Anlagen zur Erzeugung won Elektrizität in Aussicht gestellt. Zu dessen Erlassung ist es jedoch nicht gesonimen.

Diese Lücke wurde teilweise ansgestült durch die Borschriften, welche von sachlichen Bereinigungen als Michtschnur ausgestellt wurden. An erster Stelle sind hier die vom Clektrotechnischen Berein in Wien herausgegebenen "Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen" zu neunen. Sie haben sich in der Krazis bestens bewährt und ein Anwendungsgebiet gewonnen, das weit über den Kreis der Bereinssmitglieder hinausreicht. Auch vom Staate wurden sie insofern anerkannt, als in verschiedenen Sondervorschriften auf sie Bezug genommen wird und die politischen Behörden durch Dienstanweisungen beauftragt wurden, im allgemeinen bei ihren Amtshandlungen für die in technischer Beziehung zu stellenden Anforderungen an die Herstellung, die Fusiandhaltung und den Betrieb von Starkstromanlagen jene Sicherheitsvorschriften samt Nachträgen als Grundlage zu nehmen.

Ein weiteres Gebiet, welches in Zukunst durch die staatliche Verordnungsgewalt geregelt werden soll, ist die Festsehung jener Fälle, in welchen für eine Starkstromanlage ein besähigter, der Behörde verantwortlicher Betriedsleiter zu bestellen ist, sowie der Erfordernisse, welchen dieser und das Wartespersonal von Starkstromanlagen zu entsprechen hat, endlich der näheren Bestimmungen über die Handsbabung der staatlichen Aussicht. Hierdesfalls an eine sämtliche Starkstromanlagen erfassendesständige Überwachung durch öffentliche Organe gedacht. Es soll nur nach Maßgabe der zutage tretenden Bedürfnisse sinzelne Gattungen von Anlagen, bei welchen die technische Beschaffenheit dies erfordert, eine in längeren Zeitabschnitten sich wiederholende Überprüfung ihres Zustandes eingerichtet werden

fönnen.,

Für den Zusammenschluß der Kraftwerke und Leitungsnehe zur gegenseitigen Stromaushilse in Rotfällen sowie zur Deckung eines bloß vorübergehenden Spizenbedarses, aber auch für die planmäßige und einheitliche Energieverteilung innerhalb größerer Gebiete ist die technische Vereinheitlichung der Betriedseinrichtungen von großer Wichtigkeit. Gegenwärtig sind die Verhältnisse in dieser Beziehung höchst unbefriedigend, da die Anlagen hinsichtlich Stromart, Stromspannung und Periodenzahl ohne sachlich ausreichende Gründe große Verschiedenheiten ausweisen. In den zu erlassenden Vorschriften soll behufs Beseitigung dieser Mißstände, soweit als tunlich, auch auf die technische Vereinheitlichung hinzewirft werden. Diese wird auch für die elektrotechnische Fabrikationsindustrie, insbesondere wegen der Erleichterung der Serienerzeugung, sowie wegen der leichteren Veschaffung von Ersapbestandteilen auch sür die Stromabnehmer von Wert sein.

Genehmigungspflicht (§ 27).

Als Ausfluß der staatlichen Aufsicht über sämtliche Starkstromanlagen wird hier der Grundsatz aufgestellt, daß für die Errichtung, Anderung oder Erweiterung von Starkstromanlagen ohne Unterschied

bes Zweckes und des Besitzers eine staatliche Genehmigung nach diesem Gesetze einzuholen ist.

Bei Eigenanlagen, welche Bestandteil einer gewerblichen Betriebsanlage sind, würde hiernach eine doppelte Genehmigung ersorderlich werden, einerseits durch die Elektrizitätsbehörde, andrerseits durch die Gewerbebehörde. Dies würde der Absicht des Gesetzes, die Elektrizitätsverwendung möglichst zu sördern, direkt zuwiderlausen. Auf die öffentlichen Interessen und die Rücksichten des Nachdar- und Arbeiterschutzes, zu deren Wahrnehmung nach diesem Gesetze die Elektrizitätsbehörde berusen wird, hat auch die Gewerbebehörde Bedacht zu nehmen. Deshalb kann man sich mit der gewerbebehördlichen Genehmigung begnügen und bei dieser Gruppe von Eigenanlagen auf die Einholung einer Genehmigung nach diesem Gesetze nerzichten.

Bisher bedurften die Betriebseinrichtungen der Unternehmungen zur gewerbemäßigen Erzeugung und Leitung eieftrischer Energie der Genehmigung nach dem III. Hauptstücke der Gewerbeordnung. Nach der im § 8, Absatz 2, des Elektrizitätsgesetzes in Aussicht genommenen Bestimmung sollen die Stromslieferungsunternehmungen ohne Unterschied der Organisationsform in Zukunft für ihre Betriebsanlage außer der Genehmigung nach diesem Gesetze nicht auch noch die gewerbebehördliche Genehmigung

einzuholen bemüßigt sein.

Für die Genehmigung sollen im allgemeinen die sachlichen Bestimmungen der Gewerberordnung über die Genehmigung von Betriebsanlagen gelten, allerdings mit jenen Abweichungen, welche sich aus diesem Gesehe ergeben. Die Bezugnahme auf die gewerberechtlichen Borschriften in dieser Form reicht pollständig aus, um auf Grund derselben die geplante Anlage vom Standpunkte sämtlicher in Betracht kommender verwaltungspolizeilicher Interessen überprüsen und die notwendigen Bedingungen und Beschränkungen sessigen zu können.

Zur Entlastung der staatlichen Verwaltung und zur Vereinfachung der administrativen Vorbedingungen für die Elektrizitätsverwertung im Interesse der Stromverbraucher sollen die Aulagen, bei welchen in der üblichen Aussührung eine stärkere Einwirkung auf die Anrainer und die Allgemeinheit nicht einzutreten pslegt, von der Genehmigungspflicht befreit werden oder doch Erleichterungen gegenüber

dem ordentlichen Genehmigungsversahren genießen. Hierfür kommen in Betracht die Hausauschlüsse an genehmigte Starkstromleitungen, Anlagen im Innern von Gebäuden oder auf abgeschlossenen Grundstücken, Anlagen ohne sestendort, dann aber auch minder wichtige Anderungen und Erweiterungen von Starkstromanlagen. Die näheren Bestimmungen hierüber müssen dem Berordnungswege vorbehalten bleiben, um der Vielgestaltigkeit der technischen Berhältnisse gerecht zu werden und die Vorschristen auch leichter den Fortschritten der Elektrotechnik anpassen zu können. Auf demselben Wege sollen auch Sonderbestimmungen über das Versahren getroffen werden sür die Fälle, in welchen behuss Hintanschaftung oder Behebung von Betriebsunterbrechungen Änderungen an einer genehmigten Starkstromanlage notwendig werden, welche keinen Ansichub vertragen. Hierbei wird in erster Linie auf die rascheste Beseitigung der schäblichen Folgen von Elementarereignissen Kücksicht zu nehmen sein.

Eigenanlagen mit größerer Leiftungsfähigfeit (§ 28).

Gigenanlagen gewinnen unabhängig von der regelmäßigen Verwendung der selbst erzeugten elektrischen Energie für die allgemeine Cleftrizitätswirtschaft eine Bedeutung, sobald ihre Leistungsfähigkeit erheblich das durchschnittliche Ausmaß übersteigt. Die Grenze kann wohl bei 500 Kilowatt der elektrischen Generatorenleistung bei Dauerbetrieb, abzüglich der Referven, gezogen werden. Solche Unlagen stellen eine wertvolle Referve für die Stromversorgung der Bevölkerung und der öffentlichen Verkehrsanstalten in Notfällen dar, in welchen die bisherige Stromabgabe durch höhere Gewalt gefährdet ift. Bei einem dexartigen öffentlichen Notstande ift es gerechtfertigt, der Verwendung des verfügbaren Stromes ber Eigenanlage im Intereffe der Allgemeinheit vor jener zugunften ihres Besitzers den Vorrang einzuräumen. Die Landesregierung erhält bemgemäß Die Ermächtigung, folche Anlagen unter ben angegebenen Boraussehungen zur Aufrechterhaltung ber gefährdeten Stromversorgung in dem unumgänglich notwendigen Umfange gegen volle Entschädigung vorübergehend heranzuziehen. Hiernach verbleibt bem Juhaber der Eigenanlage jener Teil der Strommenge zu seiner Verfügung, welcher nicht mehr zur Deckung des trot entsprechender Sparmagnahmen unbedingt zu befriedigenden Strombedarfes der Bevolkerung und der öffentlichen Bertehrsauftalten in Anspruch genommen werden muß; außerdem erhalt er für die ihm entzogene Strommenge nicht bloß die Erzeugungskoften vergütet, sondern auch den vollen Erfat für alle Schaden, welche in seinem Betriebe durch die Entziehung des Stromes entstanden sind.

Eigenanlagen mit größerer Leistungsfähigkeit werden aber auch vielfach in der Lage sein, ohne erhebliche Belastung einen Teil der erzeugten Strommenge zur Aushilfe an eine benachbarte Stromlieserungsunternehmung oder eine Eigenanlage für den Eisenbahnbetrieb abzugeben. Eine solche Aushilse wird namentlich dort auf keinerlei Schwierigkeiten stoßen, wo der Spizenbedarf — wie deim Sonnund Feiertagsverkehr mancher Eisenbahnen oder in den späteren Abendstunden durch die stärkere Abgabe von Beleuchtungsstrom — zu einer Zeit auftritt, wo der Betried der Eigenanlage ruht oder doch auf ein geringeres Maß eingeschränkt ist. Auch kann bei vielen elektrochemischen Verfahren der Betrieb in weiten Grenzen. Schwankungen der Strommenge ohne erhebliche Nachteile hinnehmen.

Bährend die Aushilfspslicht in Notfällen allgemein eintritt, unter Umständen aber die gesamte versügdare Strommenge ergreift, wird die Verpslichtung zur regelmäßigen Stromabgabe von einem besonderen Austrage der Behörde abhängig gemacht und auf höchstens ein Fünstel der jeweils gewinnbaren elektrischen Energie eingeschränkt. Auch kann die Behörde eine solche Versügung nur treffen, wenn diese zur zweckentsprechenden Stromversorgung des umliegenden Gebietes erforderlich erscheint, die Energie zur Zeit der Inanspruchnahme noch nicht ausgenutzt ist, und die Abgabe ohne wesentliche Belastung sür den Unternehmer der Eigenanlage durchgesührt werden kann. Ein derartiger Austrag kann auch nur bei der Genehmigung und nur für einen bestimmten Zeitraum erlassen werden.

Im übrigen sollen in beiden Fällen der Stromabgabe an ein fremdes Werk mangels einer gütlichen Bereindarung die Vergütung und die sonstigen Bedingungen der Stromlieserung von der Landesregierung festgesetzt werden. Auch wird im Genehmigungsversahren dafür vorzusorgen sein, daß bei der Eigenanlage auf die technische Durchführbarkeit des Anschlusses Rücksicht genommen werde.

Behörden (§ 29).

Die gegenwärtige verwaltungsrechtliche Behandlung von Elektrizitätsanlagen leidet, namentlich wenn diese mit Wasserkast arbeiten, an dem von den Interessenten seit langem immer wieder mit Rachdruck gerügten Übesstand, daß die Partei es mit einer großen Anzahl von Behörden zu tun hat, deren jede nur in einem beschränkten Umsange zuständig ist, wobei überdies noch der Rechtszug zum Teil an verschiedene übergeordnete Stellen auseinander geht. Dadurch wird das Versahren umständlich

und langwierig. Um diesen Übelstand zu beseitigen, sieht das Gesetz eine weitgehende Verfürzung des Instanzenzuges in der Weise vor, daß in der Regel zur Entscheidung in erster Instanz die Landesregierung berufen wird.

Hiernach soll diese ausnahmslos zuständig sein bei den Betriebsanlagen der Stromlieserungsunternehmungen und bei jenen Sigenanlagen, welche nicht Beständteil einer gewerblichen Betriebsanlage sind. Für die Lösung der Kompetenzfrage bei Sigenanlagen, welche den Bestandteil einer
gewerblichen Betriebsanlage dilden, ist der Umstand maßgebend, daß hier sowohl wegen der örtlichen
Bereinigung mit den übrigen Betriebseinrichtungen als auch wegen des technologischen Zusammenhanges
eine einheitliche Behandlung sämtlicher Anlagenteile notwendig ist. Da serner gemäß § 27, Absah 1,
bei solchen Anlagen die Erwirkung einer besonderen Genehmigung der Clestrizitätsbehörde entfällt, ergibt
sich hierans die Zuständigkeit jener Behörde, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung über
die gewerbepolizeitliche Zusässischen Bertimmungen der Anlage zu entscheiden hat. Regelmäßig ist dies die politische
Bezirtsbehörde, nach den Bestimmungen der §§ 142 und 143 der Gewerbeordnung bei Anlagen, welche
sich über mehrere Bezirfe desselben Landes oder über mehrere Länder erstrecken, aber die Landesregierung, beziehungsweise das Staatsamt sür Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Außerdem wird eine durchgreifende Vereinigung der Kompetenzen durchgeführt. Die Genehmigungsbehörde wird nämlich auch zur Entscheidung über die wasserrechtliche Genehmigung sür die zu einer Starkstromanlage gehörigen Wasserbenutzungsaulagen, insbesondere auch dei Ausnutzung der Triebkraft eines öffentlichen oder privaten Gewässers zur Elektrizitätsgewinnung, sowie zur Entscheidung über die Baubewilligung bezüglich der zur Unterbringung der Starkstromanlage oder sür deren Betrieb in Aussicht genommenen, einer Baubewilligung bedürftigen Vanlichkeiten berusen. Abgesehen von dieser Kompetenzverschiedung sind aber sowohl die sachlichen als auch die Verfahrensvorschriften des Wasserrechtsgesehes und der örtlich gestenden Bauvednung einzuhalten. Behuss Beschleunigung des Versahrens sollen die dritsichen Verhandlungen nach diesen Gesehen germdsählich zusammen mit der Kommission nach dem Elektrizikäsgesehe durchgesührt werden. Dem Gedanken der Zusammenlegung der Kompetenzen entsprechend, wird die Genehmigungsbehörde auch mit der Ersedigung der Anträge auf Sinräumung von Leitungsrechten und Enteignungen betrant, so daß die Verhandlung und Entscheidung über die geplante
Ansage in allen in der Regel auftauchenden verwaltungsrechtlichen Beziehungen bei einer Behörde
vereinigt ist.

Aus Zwedmäßigkeitsgründen wird es sich häufig empsehlen, die kommissionelle Verhandlung durch eine mit den örtlichen Verhältnissen genauer vertraute und den beteiligten Kreisen näher stehende Untersbehörde durchführen zu lassen. Die Genehmigungsbehörde wird demgemäß zu einer derartigen Delegierung ermächtigt. Hierbei kann sie der Unterbehörde auch die Befugnis einräumen, dei anstandslosem Ergebnisse der Berhandlung die Genehmigung sosort in ihrem Namen zu erteilen. Für den Fall, daß eine auf dieser Grundlage ausgesprochene Genehmigung angesochten wird, tritt keine Vermehrung der Instanzen ein, da die Genehmigung hinsichtlich des Rechtsmittelzuges so behandelt wird, als ob sie von der Genehmigungsbehörde selbst ausgegangen wäre.

Ansuchen um Genehmigung (§ 30).

Die Vorschriften über die Ausstattung der Gesuche um Genehmigung einer Starkstromanlage verssulgen den Zweck, von dem Unternehmer alle jene Behelfe und Nachweisungen zu erhalten, deren die Behörde zur erschöpfenden Beurteilung des geplanten Unternehmens sowie zur ordnungsmäßigen Durchssührung des Verfahrens bedarf.

Verfahren (§ 31).

Das Versahren vor der Elektrizitätsbehörde dient im wesentlichen dem gleichen Ziele, wie jenes nach dem III. Hauptstücke der Gewerbeordnung bei der Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen. Da letzteres sich bewährt und in der politischen Berwaltung vollständig eingelebt hat, werden die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung für das Genehmigungsversahren nach diesem Gesetze übersnommen. Sie müssen lediglich in einigen wenigen Punkten ergänzt werden, insbesondere mit Nücksicht auf die Gewährung der Leitungs- und Enteignungsrechte. Da Einwendungen gegen den Bauentwurf bei sonstiger Ausschließung spätestens bei der kommissionellen Berhandlung geltend gemacht werden müssen, so kommt der Ladung der beteiligten Partei eine große Bedeutung zu. Das Gesetzstelt daher eingehende Borschriften darüber auf, welche Parteien und mitbeteiligten öffentlichen Behörden zur Verhandlung zu laden sind.

Was die Kosten der kommissionellen Verhandlung anbelangt, jo hat der Genehmigungswerber die Anslagen für die Entfendung der Vertreter jener Behörde, welche die kommissionelle Verhandlung durchführt, und ber von dieser beigezogenen amtlichen Sachverftandigen zu tragen. Dagegen haben die übrigen beteiligten Behörden sowie die anderen Parteien die Auslagen anläßlich der Teilnahme an der kommissionellen Verhandlung aus Eigenem du bestreiten. Sind jedoch Kosten infolge von mutwilligen Einwendungen verursacht worden, so hat gemäß § 31 der Gewerbeordnung derjenige, welcher die Ginwendungen erhoben hat, hierfür aufzukommen.

Enticheidung (§ 32).

Durch die Entscheidung und in erster Linie die Frage erledigt werden, ob beziehungsweise unter welchen Bedingungen und Beschränkungen die Errichtung der geplanten Anlage im Hinblick auf allgemeine öffentliche Rücksichten zulässig ist. Bei der Überprüfung ist die Behörde nicht auf die im § 30 der Gewerbeordnung angeführten gewerbepolizeilichen Rücksichten beschränkt, sie hat vielmehr auf alle Arten von öffentlichen Intereffen Bedacht zu nehmen, welche durch die Herstellung oder den Betrich der Anlage berührt werden. Eine erschöpfende Aufzählung dieser Rücksichten ist bei der Bielgestaltigkeit der Berhältniffe nicht möglich. Jedenfalls muffen aber die Anforderungen zum Schutze von Arbeitern und Angestellten, der Sicherheit der Berson und des Eigentums sowie des Berkehrs, dann die Interessen ber Landesverteidigung, des Denkmal- und Heimatschutzes sowie des ungefährdeten Bestandes und störungsfreien Betriebes der staatlichen und Eisenbahntelegraphenanlagen gewahrt-werden.

Durch die Herstellung von Freiseitungen soll die bauliche Entwicklung innerhalb der verbauten ober durch genehmigte Verbanungs-, Regulierungs- oder Abteilungspläne zur Verbanung bestimmten Gebiete nicht geschädigt werden. Wo es hierfür notwendig ist, foll daber über Antrag der Gemeinde

in solchen Gebieten die Berlegung der Leitungen in Kabeln aufgetragen werden.

In der Entscheidung über die Genehmigung muffen ferner allfällige mit dieser im Bujammenhange stehende Anträge des Genehmigungswerbers oder anderer Parteien ihre Erledigung finden. Sie hat daher auch den Gegenstand und Umfang der Leitungs- und der Enteigungsrechte samt den im Berwaltungswege ermittelten Entschädigungen, die Anordnung der Sicherungsmaßnahmen bei Zusammentreffen mit anderen elektrischen Anlagen und die Regelung der sich hierbei ergebenden Kostenfragen sowie ben Ausspruch über die Kosten des Genehmigungsversahrens zu umfaffen. Bei jenen Stromlieferungsunternehmungen und Eigenanlagen, um deren Gemeinnütigerklärung angesucht wurde, ift auch hierüber in der Entscheidung zu erkennen. Überdies ist bei allen Starkstromanlagen die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher nach Rechtskraft der Genchmigung der Bau der Anlage zu vollenden ist. Wird diese Frist nicht eingehalten und von der Behörde auch nicht verlängert, so tritt die Genehmigung außer Wirksamkeit (§ 40, Absatz 1), cs sei denn, daß bei der Überprüfung der fertiggestellten Anlage die Aberschreitung ber Baufrist im Sinne des § 34, Absatz 1, stillschweigend genehmigt wird.

Baubeginn (§ 33).

Hier wird dem Unternehmer eines behördlich genehmigten Leitungsbaues die Berbindlichkeit auferlegt, vom Beginne der Bauarbeiten den beteiligten öffentlichen Behörden sowie den durch Leitungsrechte ober Dienstbarkeiten belasteten Parteien spätestens acht Tage vorher die Anzeige zu erstatten. hierburch sollen die Beteiligten in die Lage gesetzt werden, zur Wahrung ihrer Interessen bei Durchführung ber Bauarbeiten die geeigneten Magnahmen zu treffen, erforderlichenfalls für deren entsprechende Aberwachung vorzusorgen.

Uberprufung und Betriebsbewilligung (§ 34).

Es genügt nicht, die Herstellung von Starkstromanlagen durch allgemeine technische Vorschriften und durch besondere Vorschreibungen bei der Genehmigung zu regeln, es muß auch die Ginhaltung der einschlägigen Anordnungen in jedem einzelnen Falle sichergestellt werden. Das Gesetz verbietet baher, eine genehmigungspflichtige Startstromanlage in regelmäßigen Betrieb zu setzen, bevor die Genehmigungs. behörde ober die von ihr beauftragte Unterbehörde auf Grund einer kommissionellen Überprüfung der fertig= gestellten Aulage sich von der Erfüllung jener Anordnungen überzeugt und die Betriebsbewilligung erteilt hat. Da durch die Bedingungen der Genehmigung nicht selten auch für dritte Personen subjektive Rechte begründet, fast immer aber deren Interessen berührt werden, erscheint es angemessen, zu der Überprüfung auch jene Behörden und Parteien beizuziehen, welche im Sinne des § 31, Absatz 3, als

beteiligt anzusehen sind. Um den Unternehmer vor einer Schädigung durch Verschleppung der Angelegenheit zu schädigen, wird die Behörde verpflichtet, die Überprüfung längstens binnen vierzehn Tagen nach Erstattung der Anzeige des Unternehmers abzuhalten. Durch das Verbot der eigennächtigen Inbetriebssehung wird selbstverständlich der Unternehmer nicht gehindert, die Anlage lediglich zum Zwecke der Erprobung schon früher in Gang zu bringen, da das ordnungsmäßige Arbeiten der fertiggestellten Anlage nur auf diesem Wege vor Einschreiten um die Betriebsbewilligung sestgestellt werden kann.

Anderungen ober Erweiterungen einer Startstromanlage (§ 35).

Daß auch für Anderungen und Erweiterungen von Starkstromanlagen eine vorherige behördliche Genehmigung erwirft werden muß, ift bereits im § 27, Absah 1, ausgesprochen, ebenso aber auch, daß hiervon in gewissen Fällen durch Vollzugsanweifung Ausnahmen gemacht werden können. Insoweit hiernach die Genehmigungspflicht nicht entfällt, ist bei jeder Anderung und Erweiterung einer Starkftromanlage por deren Aussichrung die Anzeige an jene Behörde zu erstatten, welche entweder die Genehmigung zur Errichtung der Stammanlage erteilt hat ober nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beren Erteilung berusen gewesen wäre. Letteres kommt in Betracht in Fällen der Anderung einer noch vor dem Wirksamfeitsbeginn biefes Gesetzes errichteten Starkftromanlage sowie dann, wenn die Stammanlage nach ihrem ursprünglichen Bestande von der Genehmigungspflicht befreit war und diese erst durch die spätere Ausgestaltung begründet wird. Hat die Anderung keine große Tragweite für die Allgemeinheit und die Anrainer, so soll über sie ohne kommissionelle Berhandlung entschieden werden, andernfalls nach Abhaltung einer solchen. Für diese Unterscheidung gibt § 32 der Gewerbeordnung eine brauchbare Richtschnur. Abgesehen von den dort angeführten Fällen, kann die örtliche Verhandlung auch dann nicht umgangen werden, wenn Leitungsrechte ober Enteignungen in Auspruch genommen werden. Der gleiche Borgang ist auch einzuhalten, wenn für eine Starkstromanlage, ohne daß sie selbst geändert wird, nach Abschluß des Genehntigungsverfahrens um die Einräumung von Leitungsrechten oder um eine Enteignung angesucht wird. Dies ift ohne weiteres zuläsig, weil der Unternehner diese Rechte nicht immer gleichzeitig mit dem Einschreiten um Genehmigung in Anspruch zu nehmen braucht. Er wird sich zu einem solchen Borgehen insbesondere dann veranlagt sehen, wenn ihm die Benutzung der benötigten fremden Liegenschaften zuerst im Bege gutlicher Bereinbarung gestattet wurde, die Erlaubnis aber später zuruckgenommen wird. Für die nachträgliche Berhandlung wegen Einräumung von Leitungs- oder Enteignungsrechten kann insofern eine Erleichterung zugestanden werden, als nur die unmittelbar Beteiligten geladen zu werden brauchen.

Die Delegierung einer örtlich beteiligten Unterbehörde im Sinne des § 29, Abfat 3, fann auch

bei Anderungen oder Erweiterungen einer Starkstromanlage verfügt werden.

Dringliche Bauten gemeinnütiger Starfftromunternehmungen (§ 36).

Unter den Starkftromunternehmungen nehmen die gemeinwirtschaftlichen Stromlieserungsunternehmungen mit Kücksicht auf die ihnen im Wirtschaftsleben zugewiesene bedeutungsvolle Aufgabe und die Zusammensehung ihrer Organe eine besondere Stellung ein. Dasselbe gilt aber auch von jenen sonstigen Stromlieserungsunternehmungen und von solchen Eigenanlagen, deren Gemeinnützigkeit von der Behörde anerkannt worden ist. Erscheint die Herstellung von Betriebsanlagen derartiger Unternehmungen aus wichtigen öffentlichen Interessen dringlich, so ist es am Plaze, ihre Aussührung durch Sonderbestimmungen über das Versahren untlichst zu sördern und zu erleichtern. In solchen Fällen kann die Landesregierung vor allem den Zeitraum zwischen dem Anschlage der Kundmachung der kommissionellen Verhandlung und deren Abhaltung, welcher nach § 29 der Gewerbeordnung 2 bis 4 Wochen zu betragen hat, dis auf 1 Woche herabsetzen.

Auch kann die Landesregierung der Berusung gegen die Bangenehmigung und gegen die Betriebsbewilligung die aufschiebende Wirkung aberkennen, so daß die Unternehmung noch während der Anhängigkeit des Rechtsmittelversahrens auf ihre Gefahr mit dem Bau beginnen kann. Diese Begünstigung erheischt als Ausgleich die Auslage der Verpflichtung, falls von der Oberbehörde die Baugenehmigung versagt oder nur unter abändernden Bedingungen erteilt wird, die dis dahin ausgeführten Anlagen sofort zu beseitigen, beziehungsweise entsprechend abzuändern sowie dem Geschädigten vollen Ersah zu leisten. In solchen dringlichen Fällen kann auch der Ausspruch auf Einräumung eines Leitungss oder Enteignungsrechtes noch vor Eintritt der Rechtskraft gegen Erlag der im Verwaltungswege ermittelten Entschädigung vorläufig vollstreckt werden.

Schließlich können die begünstigten Starkstromunternehmungen für dringliche Bauten von der Landesregierung die Ermächtigung erhalten, nach Fertigstellung der Anlage diese noch vor Erteilung

der Betriebsbewilligung auf ihre Gefahr vorläufig in Betrieb zu setzen, wogegen sie bloß die Fertig= fleuung der Anlage der Genehmigungsbehörde sofort anzuzeigen haben.

Rachträgliche Berfügungen (§ 37).

Es ware eine verfehlte Überspannung des Gedankens, daß durch die rechtskräftig gewordene Genehmigung einer Starkstromanlage vom Unternehmer ein Recht auf die Benutzung der Anlage nach bem genohmigten Bestande erworben wird, wollte man diesen Bestand auch dann für unantastbar erklären, wenn erwiesenermaßen die öffentliche Sicherheit durch diesen Zustand bedroht wird. Das Recht bes Einzelnen muß unter diesen Voraussetzungen hinter den höher zu wertenden Ausprüchen der Offentlichkeit auf Schutz gegen Beschädigungen zurückstehen. Das Gesetz erklärt bemnach die politische Behörde erster Justanz für berechtigt, jederzeit bei Starkstromanlagen die ersorderlichen sicherheitspolizeilichen Borkehrungen, gegebenenfalls im Einvernehmen mit den fonft beteiligten Behörden, anzuordnen. Diese Besugnis steht ihr im sicherheitspolizeilichen Interesse auch gegenüber solchen Anlagen gu, für welche eine behördliche Genehmigung entbehrlich war, da es sich hierbei um einen Ausfluß der staatlichen Anfficht handelt, welcher alle elektrischen Starkstromanlagen ausnahmslos unterliegen (§ 26, Absatz 1). Derartige nachträgliche Verfügungen erweisen sich als unentbehrlich, wenn andere dem öffentlichen Verkehr bienende elektrische Anlagen, an beren gesicherter Wirksamkeit große allgemeine Interessen bestehen, durch eine Starkstromanlage in ihrem Bestande oder Betriebe gestört ober gefährdet werden. Gines Schutzes in dieser Richtung bedürfen einerseits die Eisenbahnzwecken dienenden elektrischen Leitungsanlagen, mögen biese nun Starkstrom- oder Telegraphenanlagen sein, andrerseits die staatlichen Telegraphenanlagen. Die zur Behebung der Gefahr für eine folche Anlage erforderlichen Magnahmen find, soweit fie an den staatlichen Telegraphenaulagen ausgeführt werden mussen, durch die staatlichen Telegraphenbehörden, an den Starkstromanlagen aber durch beren Unternehmer, und zwar von beiden vorläufig auf eigene Kosten und Gefahr zu treffen. Die nötigen Verfügungen werden über Antrag der Post- und Telegraphendirektion von der politischen Behörde erster Instanz erlassen, wobei diese den Unternehmer aufer bei Gefahr im Berzuge vorher zu hören hat. Die endgültige Tragung der Kosten für die behördlich angeordneten Maßnahmen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 16 des Gesetzes.

Bewilligung zu Vorarbeiten (§ 38).

Die Borarbeiten für die Errichtung einer Starkstromanlage, insbesondere behufs Ermittlung einer geeigneten Leitungstrasse lassen sich regelmäßig ohne Handlungen auf fremdem Grund und Boden nicht burchführen. Das Gesetz sieht daher nach dem Borbilde des Gisenbahnrechtes und des Entwurfes des neuen Wasserrechtsgesetzes eine behördliche Bewilligung zur Vornahme solcher Vorarbeiten vor. Die Bartei ist zu deren Erwirkung nicht verpflichtet; sie bedarf derselben jedoch, falls sie die Vornahme von Vorarbeiten auf fremden Grundstlicken gegen den Willen des Besithers erzwingen will. Die Bewilligung wird von der Landesregierung auf eine bestimmte Zeit erteilt. Die Frist kann aus triftigen Gründen verlängert werden. Durch die Bewilligung erlangt die Partei die Berechtigung, fremde Grundstücke zu betreten und auf biefen die zur Vorbereitung des Bauentwurfes erforderlichen Vermeffungen, Grunduntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten auszuführen. Insoweit für die Vorarbeiten Gisenbahngrundstücke in Anspruch genommen werden, ift hierzu nach den geltenden Sondervorschriften auch die Zustimmung der Gifenbahnauffichtsbehörde notwendig. Der Projektant hat für die durch die Vorarbeiten verursachten Schäden, insbesondere beim Betriebe der Landwirtschaft, Ersatz zu leisten. In Streitfällen über die Notwendigkeit und Zulässigfeit einzelner Vorarbeiten, über die zu leiftende Entschädigung für die verursachten Schäden sowie über die auf Begehren des Grundeigentümers hierfür etwa zu leistende Sicherheit entscheidet unter Ausschluß eines administrativen Rechtsmittels die politische Bezirksbehörde, bezüglich der endgültigen Festsetzung der Entschädigung bleibt der ordentliche Rechtsweg offen.

Borlage eines Leitungsplanes (§ 39).

Für die Geschäftssihrung der politischen Behörden erster Instanz ist es wichtig, jederzeit eine genaue Kenntnis von den vorhandenen Starkstromseitungen und deren Verlauf zu besitzen. Die Unternehmer werden daher verhalten, der politischen Bezirksbehörde einen die Trasse der Leitung innerhalb des Antsbezirkes darstellenden Plan vorzulegen und diesen bei allen Anderungen und Erweiterungen entsprechend zu ergänzen. Um die Planergänzung zu erleichtern, kann dem Unternehmer über Ansuchen

gestattet werden, über die innerhalb bestimmter längerer Zeiträume sich ergebenden Anderungen zusammenfassende Ergänzungspläne periodisch vorzulegen.

Erloschen ber Genehmigung und ber Leitungsrechte (§ 40).

Die zeitliche Beschränkung der Birksamkeit der Genehmigung für eine Starktromanlage ist notwendig, damit die Anlagen nicht zu einer Zeit ausgeführt werden können, da infolge späterer Beränderungen der tatsächlichen Verhältnisse die Boraussehungen für die Genehmigung hinfällig geworden sind. Durch die Einschränkung der Geltungsdauer der Genehmigung soll auch der Erwerbung einer solchen zu rein spekulativen Zwecken entgegengetreten werden. Ein solcher spekulativer Erwerd könnte beispielsweise in der Absicht erfolgen, sich den Verzicht auf die Ausführung der genehmigten Anlage später von dem Projektanten einer anderen in der Nachbarschaft geplanten Elektrizitätsanlage behufs Freigabe der zweckmäßigsten Trasse abkausen zu lassen.

Aus ähnlichen Erwägungen soll auch eine länger als drei Fahre andaueride Betriebsunterbrechung das Erlöschen der Genehmigung nach sichen, geradeso wie dies nach der Bestimmung des § 33 der Gewerbeordnung aus dem gleichen Grunde bei der gewerbedehördlichen Genehmigung einer Betriebs-anlage eintritt. Beide Fristen können aus rücksichtswitzbigen Gründen von der Genehmigungsbehörde verlängert werden. Der Eintritt undörhergeschner Hindernisse sind Aussichtung eines ernstlich geweinten Unternehmens wird dem Projektanten nicht zum Schaben gereichen. Dasselbe gilt auch für den Fall einer unverschuldeten, längere Beit dauernden Betriebsunterbrechung, sosern nur sichere Anzeichen vorhanden sind, daß der Unternehmer wirklich gewillt ist, nach Wegfall der Behinderung die Anlage wieder in Betrieb zu sesen.

Die bei § 18 erörterte Verkülitung der Leitungsrechte mit der betresseiden Anlage führt dahin, daß mit dem Erlöschen der Genehmigung zugleich auch die Leitungsrechte endigen. Es liegt im Interesse der belasteten Berwaltungen des öffentlichen Gutes und der Privateigentümer, daß diese die Beschränkung ihrer Achte nur so lange hinnehmen müssen, als durch sie eine produktive Tätigkeit gesürdert wird. Nach Erlöschen des Leitungsrechtes hat der Unternehmer der Starkstromanlage über Ausstrehmen von von berüchsanlagen auf seine Rosten zu beseitigen. Die Behörde wird einen Privateigentum errichteren Betriebsanlagen auf seine Rosten zu beseitigen. Die Behörde wird einen solchen Austrag über Begehren des Belasteten nicht versagen dürsen. Sie kann aber auch von Amis wegen einen solchen erteilen, wohn namentlich dann ein Anlaß gegeben sein wird, wenn die Entsernung einer außer Betrieb gesehen Leitungsaulage aus Kücksichten der öffentlichen Sicherheit geboten erscheint. Abgesehen von solchen Fällen einer Gefährdung öffentlicher Interessen bleibt es dem Belasteten und dem Leitungsberechtigten undenvendigten zu vereindaren, daß die Durchsührung der Kännungsarbeiten etwa behufs Verweidung überssüssiger Kosten zu unterbleiben hat.

Berufung (§§ 41 und 42).

Bezüglich des Rechtsmittelversahrens geht das Geset von dem Grundgedanken aus, durch eine möglichst weitgehende Beschränkung der Berufung die endgültige Erledigung tunsichst zu beschleunigen. Daher wird in verschiedenen Angelegenheiten von geringerer Bedeutung bereits die Entscheidung der politischen Behörde erster Instanz für endgültig erklärt. Dies gilt sür Streitigkeiten über das Ausmaß von Ausäftungen und die Frist zu deren Vornahme (§ 10), über die bei Ausübung der Leitungsrechte gegenüber den Belastenden zu beobachtenden Kücksichten (§ 11), über die Berlängerung der Frist zur Anderung einer Leitungsanlage infolge Verfügungen des Belasteten (§ 12, Absah 2), über die Bornahme von Vorarbeiten (§ 38) und über die Beschifgung von Starkstromanlagen nach Erlöscher der Leitungsrechte (§ 40, Absah 2).

Außerdem foll in allen übrigen Angelegenheiten gegen zwei gleichlautende Entscheidungen eine

weitere Bernfung nicht stattfinden.

Als oberste Instanz dient in allen die Genehmigung von Starkstromanlagen und die Einrämmung von Leitungs- und Enteignungsrechten für diese betreffenden Angelegenheiten das Staatsamt sür Handel und Gewerbe, Judustrie und Banten. Dieses vereinigt in sich den Wirkungskreis des bestandenen Staatsantes für öffentliche Arbeiten, dem durch die Aundmachung des Gesantminissteriums vom 6. Juli 1908, R. G. Bl. der. 124, die administrativen Angelegenheiten auf den Gebieten des Elektrizitätswesens zuge wiesen waren, und des früheren Staatsamtes sür Gewerbe, Industrie und Handel, das die oberste Gewerbes behörde gebildet hat. Die Zuständigkeit des Staatsamtes erstreckt sich vermöge seiner Eigenschaft als oberste Vanbehörde auch auf die baurechtlichen Fragen. Hinschtlich der Wasserraftausnutzung zur Gewinnung

elektrischer Energie und bezäglich der wasserdaulichen Anlagenteile bleibt der bisherige Wirkungskreis des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft aufrecht. Deshald braucht aber, wenn eine Anlagensgenehmigung sowohl in wasserechtlicher als auch in sonstiger Beziehung angesochten wird, an dieses Staatsamt keine abgesonderte Berusung überreicht zu werden. Es soll vielmehr durch diese Vorsschrift nur in die Lage verset werden, in allen wasserwirtschaftlichen Fragen, die mit der Errichtung von Clektrizitätsanlagen zusammenhängen, die ihm ressormäßig anvertrauten Interessen, insbesondere bezüglich einer allsälligen Rückwirkung auf die Verhältnisse der Landeskultur, wahrzunehmen.

Die Berufungsfrist wird einheitlich mit vierzehn Tagen sestgesetzt, gleichgültig ob die angesochtene Entscheidung von einer politischen Bezirksbehörde ober von einer Landesregierung ergangen ist. Die gleiche Frist ist auch im § 34 der Gewerbeordung für Refusse gegen Entscheidungen der Gewerbehörden über die Genehmigung von gewerblichen Betriebsanlagen sestgesetzt. Bei Eigenantagen, welche Bestandteile einer gewerblichen Betriebsanlage sind, wird regelmäßig die Entscheidung über deren Genehmigung mit jener bezüglich der übrigen Anlagenteile in einem einheitlichen Akte zusammengesast sein. Es wäre höchst mißlich, verschiedene Rechtsmittelfristen gegen die einzelnen Punkte dieser Entscheidung zu gewähren, um so mehr als dies in der Prazis vielsach zu unrichtigen Rechtsmittelbelehrungen und sonstigen Verstößen und daher auch zur Anshebung zahlreicher Entscheidungen wegen Versahrensmängel sühren müßte. Aus ähnlichen Gründen ist es wertvoll, daß die Berufungsfrist die gleiche ist, wie sie im Wasserechtsgesesentwurfe (§ 115) in Aussicht genommen wird. Im übrigen gelten sie Berufung im Genehmigungseversahren die Vorschriften des allgemeinen Rechtsmittelgeses vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Ar. 101.

Im Berfahren über die Genehmigung von Starkstromanlagen ift darauf Rucksicht zu nehmen, daß insbesondere bei ausgedehnten Leitungsanlagen eine fehr große Anzahl von Intereffenten beteiligt erscheint. Die vielfach beklagte übermäßig lange Dauer des Genehmigungsverfahrens, die nicht bloß den Projektanien schädigt, sondern in erheblichem Maße auch zu einer Unterbindung der Unternehmungstätigkeit auf diesem Wirtschaftsgebiete beigetragen hat, ist zum Teil darauf zurückzuführen, daß die Parteien bisher die Birtsamfeit ber Baugenehmigung burch gant allgemein gehaltene Beschwerden hinausschieben konnten, in denen weder die Punkte der angesochtenen Entscheidung, gegen welche fich das Rechtmittel-richtet, noch bie Gründe, auf welche es sich stützt, präzise angegeben waren. Dem soll ein Riegel dadurch vorgeschoben werden, daß durch das Gesetz die formalen Erfordernisse genau umschrieben werden, denen jede Berufung entsprechen muß, widrigenfalls sie ohne näheres Eingehen auf die Sache sofort zurückzuweisen ist. Im Busammenhang hiermit werden auch jene Umstände erschöpfend aufgezählt, auf welche allein von der Oberbehörde im Rechtsmittelverfahren von Amts wegen Rücksicht genommen werden barf. Diese Beschränkung soll es unmöglich machen, daß ohne zwingenden Grund das Ergebnis langwieriger und umfangreicher Berhandlungen wegen nebensächlicher Ordnungswidrigkeiten formaler Natur zunichte gemacht werde. Liegen aber wesentliche Mängel des Verfahrens vor, so foll die Berufungsbehörde gleichwohl nicht ausnahmslos gezwungen werden, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung bie Angelegenheit neuerlich zur Behebung der Mängel an die Unterinstanz zu verweisen, sie soll vielmehr dort, wo dies zur beschleunigten Erledigung dient, selbst das Berfahren ergänzen und sodann in ber Sache entscheiden können. Durch diese Anordnung wird auch dem bereits früher betonten Gesichtspunkte Rechnung getragen, in den Berfahrensvorschriften zwischen Wasser= und Elektrizitätsrecht eine möglichst weitgehende Übereinstimmung herzustellen, da im § 116 des Wasserrechtsgesetzentwurses vollständig gleiche Bestimmungen enthalten find.

Starfftromanlagen für Gifenbahu- und Berghauzwede (§ 43).

Die vielsachen Beziehungen, welche sich bei Eigenanlagen sür Zwecke der Eisenbahnen und der Bergbane mit den sonstigen Sinrichtungen und dem Betriebe solcher Unternehmungen ergeben, ersordern es, die für diese Spezialgebiete erlassenen besonderen Vorschriften auch gegenüber derartigen Starkstromsanlagen unverändert ausrecht zu erhalten. Ebensowenig soll in der Zuständigkeit der Eisenbahnaussichtssund der Vergbehörden eine Anderung eintreten. Demnach ist dei Sigenanlagen sür Sisenbahnzwecke zur Erteilung der Genehmigung und zu nachträglichen sicherheitspolizeilichen Anordnungen die Eisenbahnaussichtsbehörde berusen. Bei Sigenanlagen im Vergbane untertags stehen diese Besugnisse der Vergbehörde zu; mit dieser ist auch das Sinvernehmen zu pflegen, wenn es sich bei einer Starkstromanlage im Bergban untertags nicht um eine Sigenanlage für delsen Betrieb handelt.

Unch die Inhaber von bergbaulichen und Eisenbahneigenanlagen können an den Vorteilen des Gesches durch Inauspruchnahme von Leitungs- und Enteignungsrechten teilnehmen, soweit sie nicht vorziehen, die ihnen nach den einschlägigen Sondervorschriften zustehenden Besugnisse zur Benutung fremder Liegenschaften geltend zu machen.

Über die Einräumung von Leitungs- und Enteignungsrechten nach dem Eleftrizitätsgesetze sowie über die wasserrechtliche Genehmigung der Wasserfaulagen an obertägigen Gewässern soll bei Eigensaulagen für Eisenbahnzwecke die Landosregierung entscheiden. Diese Bestimmung steht auch im Einklauge mit dem Artikel X der Einführungsbestimmungen zum neuen Wasserrechtsgesetz, welcher bei derartigen Wasserfaulagen sir Eisenbahnzwecke an der Juständigkeit der Wasserrechtsbehörde seschält.

IV. Baupilfück.

Telegraphenmegerecht.

Leitungerechte.

§ 44.

Die Staatsverwaltung ist bei Herstellung der Telegraphen- und Fernsprechanlagen in ähnlicher Weise wie die Starkstromunternehmungen auf die Benutung fremder öffentlicher Verkehrswege und privater Liegenschaften angewiesen, da ihr eigener Grundbesitz einschließlich der Staatsstraßen und des Bahnkörpers der Staatseisenbahnen bei weitem nicht ausreicht, um als ränmliche Unterlage für ein den gegenwärtigen Bedürsnissen entsprechendes weitverzweigtes und vielsach verästeltes Telegraphen- und Fernsprechnetz zu dienen. Das Gesetz rännt daher der Staatsverwaltung sür die Herstellung und Instandhaltung sowie sür den Betrieb von Telegraphenanlagen im wesentlichen die gleichen Leitungszrechte ein, welche von den Starkstromunternehmungen in Unspruch genommen werden können. Die Gewährung von Leitungsrechten ist auch hier siets an die Borausserung geknüpft, daß hierdurch ber bestimmungsgemäße Gebrauch der zu benühenden öffentlichen Verlehrswege oder fremden privaten Liegensichaften nicht beeinträchtigt wird. Was den Gegenstand der Leitungsrechte anbesangt, so unterliegt esseinem Anstande, diese bezüglich unverdauter Liegenschaften jeder Art, somit auch an den im Schlußsaye des § 9 ausgenommenen Grundstüden, sowie bezüglich der Gebäude zuzusassen, Dachständern und sonstigen Leitungsobiekten, dann zur Überspannung des oberhalb besindlichen Lustraumes.

Zur Wahrung des Hausrechtes wird die Bestimmung getroffen, daß den mit der Herstellung und der Instandhaltung der Telegraphenanlagen betrauten staatlichen Bediensteten das Betreten des Junern von Gebäuden, ausgenommen in dringenden Notfällen, nur bei Tageszeit und nach vorheriger Unmeldung bei dem Hauseigentümer oder bessen Vertreter gestattet ist. Um einem Mißbrauch dieses Rechtes durch unbesugte Personen zu steuern, wird durch Dienstanweisung vorgesorgt werden, daß die bezeichneten staatlichen Bediensteten von ihrer vorgesetzten Behörde amtliche Ausweiskarten erhalten.

Die Leitungsrechte stehen nicht bloß für die dem allgemeinen Verkehre dienenden Anlagen der Staatstelegraphenanstalt, sondern auch für solche Einrichtungen zur Verfügung, welche im Diensibereiche anderer staatlicher Behörden und Amter sür deren Zwecke errichtet werden. Träger der Leitungsrechte ist nämlich die Staatsverwaltung als Ganzes, es können daher neben der Staatstelegraphenanstalt auch die Staatseisenbahnverwaltung, die Hecresverwaltung und alle sonstigen staatlichen Verwaltungszweige an den Vorteilen des Tekegraphenwegerechtes teilnehmen.

8 45

Durch § 10, lit. h, des Eisenbahnkonzessinusgesetzes vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, wurden die Eisenbahnunternehnungen verpsichtet, die Errichtung einer Staatstelegraphensleitung längs der Eisenbahn auf ihrem Grund und Boden zu gestatten. Außer dieser grundlegenden gesetzlichen Bestimmung wurden hinsichtlich der Benütung des Bahnkörpers für die Errichtung von staatlichen Telegraphenleitungen, insbesondere durch Zuspannung am Gestänge der Bahnbetriedsseitungen, sür die einzelnen Privatbahnen in den Konzessionsurkunden und in den technischen Konzessionsbedingnissen sowie in Spezialverträgen eingehende Bestimmungen getrossen; hinsichtlich des Verhältnisses wird den Staatseisenbahnen wurden für diese Fragen besondere normative Borschristen erlassen. An der Geltung aller dieser Vestimmungen soll durch das Geseh nichts geändert werden, sie sollen nur eine Ergänzung in der Richtung sinden, daß darüber hinaus eine Benutung von Eisenbahngrund für staatliche Telegraphenanlagen durch die Vestellung von Leitungsrechten gestattet wird. Wie dei den Staatstromanlagen ist dies an die Bedingung gesnührst, daß hierdurch die Sicherheit und Regelmäßigseit des Bahnbetriebes nicht gesährdet werden darf.

_ _ _ _

Für das Acrhältnis zwischen dem durch ein Leitungerecht Belasteten und dem Besitzer der Leitungsanlage ist es von keiner erheblichen Bedeutung, ob die Leitung zur Übertragung von Schwachserom oder von Starkstrom dient. Hieraus ergibt sich die Folgerung, daß die im Starkstrom-wegerechte enthaltenen Bestimmungen über die Ausästung, über die bei Ausübung der Leitungsrechte zu beobachtenden Mücksichten und über den bei Veränderungen an der benutzten Liegenschaft einzubaltenden Borgang ohne weiteres auch auf die Leitungsrechte sür staatliche Telegraphenanlagen anwendbar erklärt werden können. Bei deren Herstellung sollen auch die in den §§ 14 und 32, Absat 2, ausgestellten Grundsätze über den Densmals und Heimatschutz und über die Verlegung von Leitungen in Kadeln innerhalb der verbauten oder zur Verbauung bestimmten Ortsgebiete gelten. Ergibt sich ein Streit über die Anwendung dieser Vorschriften bei Juanspruchnahme von Leitungsrechten, so hat hiersüber die Landesregierung dei Erledigung des Einspruches zu entscheiden. Außerhalb des Einspruchverschrens ist sie in derartigen Streitsällen ebenfalls, und zwar gemäß § 49, Absat 7, zur Entscheidung berufen.

Enteignung (§ 47).

Mit Rudficht auf den labilen Charafter der Leitungsrechte wird die Staatsverwaltung mit diefen nicht immer das Auslangen finden können. Bielfach wird sich auch im Telegraphenban das Bedürfnis einstellen, Leitungsanlagen dauernd auf einem bestimmten Orte zu erhalten und deren Berbleiben von den Berfügungen des Eigentümers der benützten Liegenschaft unabhängig zu machen. Demgemäß muß ber Staatsberwaltung zur Herstellung, zur Inftanbhaltung und zum Betriebe von Telegraphenaulagen auch das Recht der Enteignung im vollen Umfange des 365 a. b. G. B. zustehen, zumal deffen Boraussetzungen hier schon burch die Gemeinnützigkeit bes Zweckes gegeben sind. Es genügt zur Regelung Dieser Enteignungsfälle auf jene Gesetzesstelle zu verweisen; hierdurch ift gleichzeitig sichergestellt, daß bei Juauspruchnahme der Enteigung die Notwendigkeit der Heranziehung einer bestimmten Liegenschaft für den geplanten Telegraphenban dargetan werden muß. Die Enteignung wird hier ebenso wie bei der gleichen Magnahme zugunften einer Startstromanlage entsprechend bem Grundsate, daß die Belaftung nicht über das unbedingt erforderliche Maß hinausgehen dürfe, regelmäßig in der Bestellung einer entsprechenden Dienstbarkeit bestehen. Doch soll die Staatsperwaltung nach den Bestimmungen des § 21 verpflichtet fein, bei unverbauten Liegenschaften über Berlangen des zu Enteignenden die zu belaftende Grundsläche gegen angemessene Entichädigung einzulösen und bei der beantragten Enteignung lediglich eines Teiles des Grundstückes letzteres ganz zu erwerben, wenn es durch die teilweise Enteignung für den Eigentümer die zweckmäßige Benuybarkeit verlieren würde.

Über bas Enteignungsbegehren hat die Landesregierung zu entscheiden. Im übrigen soll das Berfahren das gleiche sein wie bei der Enteignung zugunsten einer Starkstromanlage (§ 22).

Ordentliches Berfahren.

\$ 48.

Die Juanspruchnahme von Leitungsrechten für staatliche Telegraphenanlagen geschicht entweder im vrdentlichen Bersahren oder in einem abgefürzten Verfahren; letzteres in Notfällen, salls behufs Beschung oder Abwendung einer Betriebsunterbrechung die sosortige Benutung öffentlichen Gutes oder stemden. Privateigentums notwendig wird. Im ordentlichen Versahren sind die zu belastenden Berwaltungen des öffentlichen Gutes und die Privateigentümer vor Juangriffnahme der Arbeiten von der beabsichtigten Juanspruchnahme ihres Besitzes zu verständigen, um ihnen Gesegenheit zur Wahrung ihrer Rechte zu bieten; deshalb sind sie auch in der Verständigung über das ihnen nach dem Gesege zustehende Einspruchserecht zu besehren. In gleicher Weise sind auch die Jühaber anderer Anlagen auf den in Anspruch genommenen Liegenschaften zu verständigen.

§ 49.

Die Inauspruchnahme des Leitungsrechtes durch die Staatsverwaltung soll zu dessen Erwerbung sühren, salls die zu belastende Partei nicht rechtzeitig einen Einspruch erhebt. Ein solcher kann innerhald vierzehn Tagen nach Zustellung der Berständigung dei der Post- und Telegraphendirektion eingebracht werden, salls die Juanspruchnahme des Leitungsrechtes gegen das Geseh verstößt oder den nach diesem Geseh zulässigen Umfang überschreitet. Einwendungen, welche lediglich die Zweckmäßigkeit der in Aussicht

genommenen Trasse ober der technischen Aussührung der Leitung besämpsen, sind demnach kein Sinspruchzgrund. In dem Sinspruche müssen jene Punkte bezeichnet werden, hinschlich weicher eine Geleswidrigkeit oder eine Überschreitung der gesetzlichen Besugnisse dehauptet wird. Dem Einspruche kommt aufschiedende Wirkung zu. Insoweit die Post- und Telegraphendirektion den Einspruchsührende kommt aufschiedende Wirkung zu. Insoweit die Post- und Telegraphendirektion den Einspruchsührung zu tragen. Wird der Sinsprechende nicht klagkos gestellt, so entscheidet über den Sinspruch endgültig die Landesregierung. Wo sie dies für die Entscheidung notwendig erachtet, hat sie vorzer unter Inziehung beider Teile eine kommissionelle Feststellung an Ort und Stelle vorzunehmen. Ausnahmslos hat dies zu geschehen, wenn der Sinspruch sich auf die mangelnde Signung eines Gebändes zur Aufnahme des betressenden Leitungsobsettes gründet. Damit wird sür die Wahrung der Interessen har haben bestehen, welche Sicherheit geboten. Selbst wenn in einem derartigem Falle der Einspruch abgewiesen wird, bleibt doch die Haftung der Staatsverwaltung gemäß den §§ 23 und 53 sür alle jene Schäden bestehen, welche nachträglich insolge der Errichtung oder des Bestandes der Leitungsanlage auf dem Sehände eintreten.

Abgefürztes Berfahren in Rotfallen (§ 50).

Das abgefürzte Versahren ist nur bei bestehenden staatlichen Telegraphenanlagen anwendbar und nur unter der Voraussehung, daß infolge von Elemenkarereignissen oder von Berfügungen über die benuhten Liegenschaften nach § 12 des Gefetzes behufs Beseitigung ober hintanhaltung einer Beirichsunterbrechung die sofortige Inanspruchnahme öffentlichen Gutes oder fremden Privateigentums nötig wird. In solchen Notfällen sind zwar die Verwaltungen des in Anspruch genommenen öffentlichen Gutes und die zu belastenden Privateigentilmer von der Leitingsherstellung vorher in Kenninis zu seben, fic können aber die Ausführung des Baues durch einen Einspruch nicht aufhalten. Dagegen steht ihnen das Recht des Einspruches gegen das Berbleiben der Telegraphenanlage auf ihrem Besitze zu. Behufs Geltendmachung dieses Rechtes sind fie bon der Fertigstellung der Anlage zu verständigen, und zwar mit der Angabe, ob die Inanspruchnahme der für den Leitungsban benutten Liegenschaften eine dauernde oder vorübergehende sein soll. Bezüglich der Frist zur Erhebung des Einspruches, der Einspruchsgründe und der Zuständigkeit der Landesregierung dur Entscheidung gelten die gleichen Bestimmungen wie im ordentlichen Versahren. Wird dem Einspruche Folge gegeben, so hat die Posts und Telegraphendirektion sofort die entsprechende Anderung oder Verlegung der staatlichen Telegraphenanlage auf ihre Kostere durchzuführen, gegebenenfallschat sie auch für jene Schäden aufzukommen, welche dem Belasteten durch die zu Unrecht erfolgte Inauspruchnahme des Leitungsrechtes erwachsen sind

Privattelegraphenanlagen (§ 51).

Den Unternehmern der rechtmäßig bestehenden privaten Telegraphenanlagen werden die gleichen Leitungsrechte wie der Staatsverwaltung unter der Voraussehung eingeräumt, daß die Konzessionsbehörde der Anlage den Charakter der Gemeinnützigkeit oder hervorragender wirtschaftlicher Bedeutung zuerkannt hat. Hierdurch soll insbesondere die Herstellung von privaten Telegraphen- und Signalanlagen gefördert: werden, welche für Zwecke der Feuer- und Wasserwehr, des öffentlichen Sicherheits- und Rettungsdienstes bestimmt sind und hiernach zweifellos dem öffentlichen Interesse dienen. In gleicher Weise kommt der gemeinnützige Charafter auch den Betriebstelegraphen-, Fernsprech- und Signalanlagen der Eisenbahnen zu, da sie ein unentbehrliches Hilfsmittel für die ordnungsmäßige Abwicklung des Verkehrs auf diesen bilden. Auch bedürfen sie für die Geltendmachung von Leitungs- und Enteignungsrechten nicht erst einer besonderen Konzession der Telegraphenbehörde, da durch die Eisenbahnkonzession ein Rechtstitel für die Errichtung und den Betrieb bereits gegeben ift. Aber auch bei ausgedehnten landwirtschaftlichen Gütern, Bergwerksanlagen oder größeren industriellen Unternehmungen mit mehreren räumlich getrenuten Betriebsstätten ist ein klagloser Betrieb vielfach von der Herstellung ausgedehnter Privattelegraphenanlagen abhängig, Regelmäßig läßt sich bei deren Führung fremder Grund und Boden nicht Rücksicht auf Die solchen Anlagen zukommende hervorragende wirtschaftliche Mit Bedeutung erscheint es angemessen, ihren Eigentümern die erforderlichen rechtlichen Handhaben zu geben, um die Berngung fremder Liegenschaften gegen deren widerstrebende Besiger durchzusegen.

Für Privattelegraphenanlagen können auch Enteignungsrechte eingeräumt werben, jedoch nur dann, wenn fie als gemeinnützig anerkamit wurden, für sie somit die grundlegende Boraussetzung des § 365

a. b. G. B. gegeben ift,

Die Ausstattung von Starkftromanlagen mit Tesegraphen- beziehungsweise Fernsprecheinrichtungen ist bei größeren Anlagen dieser Art regelmäßig ebenso aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit wie

ber Anfrechterhaltung bes ordnungsmäßigen Betriebes geboten, weshalb herkömmlicherweise von ber Behörde in folden Fallen bei Genehmigung der Anlage Die Herstellung von Betriebstelegraphen Fernsprech)leitungen ausgetragen wird. Die Bartel fann aber nach den derzeit geltenden Borichriften einem solchen Anftrage ber Genehmigungsbehörde nicht ohne weiteres entsprechen, fie mußte vielmehr hierzu noch eine Konzession der Telegraphenverwaltung im Sinne der Berordnung des Handelsministeriums vom 28. April 1905, R. G. Bl. Rr. 72, erwirfen. Dies foll in Butunft behufs Bereinfachung bes Berfahrens megfallen. Hingegen wird es Aufgabe ber Genehmigungsbehorbe fein, erforderlichenfalls auch die vom Standpunfte des Telegraphenregals notwendigen Anordnungen im Einvernehmen mit der Telegraphenbehördr zu treffen. Auch soll eine mißbräuchliche Verwendung einer derartigen Privat= telegraphengulage zu anderen Zweifen als für ben Betrieb ber Starfftromanlage von ber politischen Behorde nach 8 55 des Gesetzes bestraft werden. Da solche Anlagen in der Regel am Geftange der Starfitzomleitung ober sonit in beren unmittelbarer Rabe geführt worden, fo stehen fie hinfichtlich bes Gefahrenmomentes einer Starfftromanlage gleich. Dasselbe gilt auch von anderen im Einflußbereiche einer folchen gefithrten Brivattelegraphenanlagen. Sierans ergibt fich in rechtlicher Beziehung Die Folgerung, daß solche Brivattelegraphenleitungen bezüglich des Umfanges und der Ginraumung ber Beitungsrechte wie Starfftromanlagen ju behandeln find; infolgedeffen bestehen fur fie feine Leitungs= rechte an Gebäuden, auch können die Leitungsrechte nicht schon burch die bloße Unterlaffung eines Widerspruches gegen deren Inanspruchnahme feitens ber gu belaftenden Partei, sondern nur burch einen Ansipruch der Behörde begründet werden. Bei Betriebstelegraphenleitungen für eine Starkstromanlage ist hierfür jene Behörde zuständig, welche die Starkstromanlage zu genehmigen hat (§ 32, Absatz 1), bei anderen derartigen Privattelegraphenanlagen im Sinne des § 29, Absatz 1, die Landesregierung, ober, wenn sie ben Bestandteil einer gewerblichen Betriebsanlage bilben, die fur lettere guftandige Gewerbebehörde. Die Aufnahme einer bem § 40, Abfat 2, analogen Bestimmung, wonach bas Erlöschen der Monzession für die Privattelegraphenanlage auch die Aufhebung der für diese er vorbenen Leitungsrechte nach sich zieht: erscheint entbehrlich, weil der Inhaber einer Privattelegraphenanlage bei Erlöschen der Mongession ohnehin über Auftrag der Bost- und Telegraphendirektion die konzessionierte Anlage auf seine Kosten längstens binnen vier Wochen zu entfernen hat (Artikel 12 des Misters einer Rongesstonsurfunde gemäß der Berordnung des Handelsministeriums vom 28. April 1905, R. G. Bl. Rr. 72) und hierburch die Aussibung der Leitungsrechte tatfächlich ihr Ende findet.

Umwandlung früherer Benutungsrechte (§ 52).

Es ist notwendig, sür den Fortbestand von staatlichen oder begünstigten privaten Telegraphenanlagen an der disherigen Stelle vorzusorgen, wenn der Rechtstitel sür die Benuhung eines öffentlichen Sutes oder fremden Privateigentums erlischt und zur Erhaltung der Anlage auf den benutzen Liegenschaften nunmehr ein Leitungs- oder Enteignungsrecht in Anspruch genommen wird. In diesem Falle soll die Aulage nicht schon während der Anhängigkeit des Versahrens über einen solchen Antrag beseitigt werden miissen, sie soll vielmehr trop Einbringung eines Einspruches gegen das begehrte Leitungsrecht werden von Einwendungen gegen die Enteignung dis zur endgültigen Entscheidung unverändert belassen werden.

Schadenerfat bei Leitungsrechten und Dienstbarkeiten (§ 53).

Was den Ersaß jener Schäden anbelangt, welche sich aus der Bestellung und Ansübung der Leitungsrechte für den Belasteten ergeben, so liegt kein Geund vor, diese Frage bei den staatlichen und diesen gleichgestellten privaten Telegraphenanlagen anders zu regeln als bei Starkstromanlagen: Es sollen daher hinsichtlich des Umsanges der Ersahpslicht in solchen Fällen sowie bei Dienstharkeiten, welche sür Telegraphenanlagen durch Enteigung begründet wurden, die Bestimmungen des § 23 gelten.

Tür die Geltendmachung der Ersatpflicht ist maßgebend, daß bei der Errichtung von Telegraphenanlagen ein Genehmigungsversahren nicht vorauszugehem hat, und daß auch über die Einrämmung eines Leitungsrechtes eine behördliche Entscheidung nur ausnahmsweise, nämlich nur dei Einbringung eines Einspruches ersolgt, während sonst das Leitungsrecht durch Unterlassung eines rechtzeitigen Einspruches gegen die in Anspruch genommene Benutzung zustandesommt. Insolgedessen läßt sich auch eine Boraussentschäufigung sür die im vorhinein verläßlich abschäuberen vermögensrechtlichen Nachteile insolge eines Leitungsrechtes dei Telegraphenanlagen nicht durchsühren. Der Belastete muß vielmehr mit den einsschlägigen Forderungen ebenso wie mit den sibrigen Schadenersahnsprüchen insolge eines Leitungsrechtes oder einer ihm durch Enteignung auserlegten Dienstdarkeit auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen werden. Im übrigen gilt hiersür die Bestimmung des § 25, wonach ein solcher Anspruch bei sonstigem Verluste innerhalb sechs Monaten nach Besanntwerden des Schadens gestend gemacht werden muß.

V. Hauptstück.

Halluß- und Übergangsbestimmungen.

Anwendung des Gesehes auf bestehende Clettrigitätsanlagen (§ 54).

Die bei Jukrafttreten des Gesetzt bestehenden Starkstromanlagen bedürfen hinsichtlich künftiger Anderungen und Erweiterungen der Genehmigung nach diesem Gesetze. Nach Maßgabe der Bestimmungen besseiden können sür eine derartige Ausgestaltung auch die vorgesehenen Leitungs- und Enteiguungsrechte eingeräumt werden. Abgesehen von einer derartigen Ausgestaltung, müssen aber die bei Birksamkeitsbeginn des Gesetzt dereits vorhandenen Starkstromanlagen aus zwingenden össentlichen Kücksichten der
staatlichen Aussicht und der Berechtigung der politischen Behörde zu nachträglichen Anordnungen im sicherheitspolizeilichen Juteresse oder zum Schutze staatlicher Telegraphenanlagen oder bahneigener Elektris
zitätsleitungen (§§ 26 und 37) unterstellt werden.

Leitungsrechte können für solche Anlagen nur dann eingeräumt werden, wenn durch eine Überprüsung die staatliche Behörde die ordnungsmäßige Beschaffenheit festgestellt hat und bei Errichtung der Anlage die gewerbebehördliche oder eine sonstige staatliche Genehmigung erteilt wurde, oder wenn nachträglich die Genehmigung nach diesem Gesehe erwirkt wird. Eine Enteignung sowie die Gewährung von Erleichterungen sur dringliche Bauführungen im Sinne des § 36 kann aber nur eintreten, wenn die

Anlage nachträglich als gemeinnützig erklärt wird.

Hinisterialverordnung vom 25. Mai 1883, K. G. Bl. Ar. 41, eine gewerbliche Konzession erteilt wurde, oder deren Betrieb noch vor Wirksamkeit dieser Verordnung nach den damals geltenden gewerberechtlichen Vorschriften als freies Gewerbe eröffnet worden ist, tritt durch das Elektrizitätsgesetz eine Anderung nicht ein. Sie können auch sernerhin auf Grund des disherigen Rechtstitels gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung weiter betrieben werden. Wohl aber werden sie jenen Anordnungen nachzukommen haben, welche auf Grund des § 3 zur Ausstellung einer Elektrizitätsstatistis und auf Grund des § 6 hinsichtlich der Anstellung von Kriegsbeschädigten gegenüber Stromlieserungsunternehmungen jeder Art getrossen werden können, wogegen ihnen aber auch die Bestimmungen des § 8, Absat 4, zustatten kommen.

Die Bestimmungen über das Telegraphenwegerecht lassen sich auf die bei Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes bestehenden staatlichen und privaten Telegraphenanlagen ohne Schwierigkeiten anwenden, weil für sie bloß Erweiterungen der rechtlichen Besugnisse und keine erheblichen neuen Belastungen eingeführt werden.

Strafbestimmungen (§ 55).

Zur Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen allgemeinen oder besonderen Anordnungen wird den politischen Behörden eine Strafgewalt im notwendigen Umsang übertragen. Von dieser wird auch Gebrauch gemacht werden können bei Übertretungen der Vollzugsanweisungen, welche zur Durchsührung des Gesetzes zu erlassen sein werden.

Wirksamkeit des Gesetzes (§§ 56 und 57).

Bon den Bestimmungen der Verordning vom 25. März 1883, R. G. Bl. Ar. 41, betressend bie gewerbemäßigen Anlagen zur Erzeugung und Leitung von Elektrizität, wird jener Teil durch das Inkrafttreten des Gesetzes nicht berührt, welcher sich auf das Elektro-Inkallationsgewerbe bezieht. Da die einschlägigen Vorschriften längst nicht mehr den gegenwärtigen Verhältnissen genügend Rechnung tragen, ist in Aussicht genommen, sie bei Inkrasttreten des Elektrizitätsgesetzes durch neue Bestimmungen zu ersehen. Die Anordnung, welche den gewerbemäßigen Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Leitung von Elektrizität als ein konzessionspslichtiges Gewerbe erklärt, wird vorläusig, bis es zu der in Aussicht genommenen Neuordnung der Elektrizitätswirtschaft und der Rechtsgrundlagen der Stromslieferungsunternehmungen konnt, in Geltung bleiben. Die übrigen Bestimmungen der bezeichneten Vervordnung über Stromslieferungsunternehmungen werden durch das Elektrizitätsgesetz, beziehungsweise durch die nach § 26, Absat 3. zu erlassenden Vorschriften ihre Virksamseit verlieren.

Oesterr. Staatsamt für Handel und Gewerbe. Industrie und Bauten. Ing. Hans ZERDIK.

Für den Kabinettsrat.

Entwurf eines Elektrizitätsgesetzes.

NOTIZ.

Die Fassung des von der Sozialisierungskommission ausgearbeiteten Gesetzentwurfes über die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft liegt nu mehr im wesentlichen, insbesondere in jenen Punkten vor, in welchen sich eine Berührung mit der Vorlage eines Elektrizitätsgesetzes ergibt. Letzteres soll mit jenem Entwurfe in Einklang
gebracht werden, Zu diesem Zwecke sind gegenüber der zuletzt am 6.0ktober 1919, Z.23843/III versendeten Fassung noch einige Aenderungen
notwendig. Zum Teile betreffen sie nur die Wiederherstellung des früheren mit den übrigen Staatsämtern vereinbarten Textes. In keinem Punkte sind sie von erheblicher sachlicher Tragweite.

Hienach hat es zu heissen:

§ 1 Abs. 1:

es dass sie.....

\$ 1, Abs. 2;

-Inhabers, und zwar auch dann, wenn die Unternehmung den Strom nur zum überwiegenden Teile für den eigenen Bedarf verwendet, den Ueberschuß aber an Dritte abgibt. (Dagegen entfällt der jetzige zweite Satz)
- \$5: Für gemeinwirtschaftliche Stromlieferungsunternehmungen (§ 1, Abs.1)
 sowie für die auf Grund dieses Gesetzes als gemeinnützig anerkannten
 Stromlieferungsunternehmungen gelten nachstehende Bestimmungen:
- 1. Solche Unternehmungen haben...(alles übrige bleibt unverändert).

 5.7:bedarf, insoweit sie nicht in Erfüllung einer vor Kundmachung dieses Gesetzes eingegangenen Lieferungspflicht erfolgt, einer besonderen Bewilligung.....

§ 8, Abs. 1:

Auf die gemeinwirtschaftlichen Stromlieferungsunternehmungen finden die gesetzlichen Bestimmungen über gewerbliche Unternehmungen mit Ausnahme jener über den Antritt des Gewerbes Anwendung.

§ 13. Abs. 1:

......Stromlieferung an Aemter und Anstalten des Staates oder des Landes oder an öffentliche Verkehrsanstalten.....

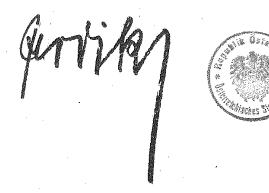
§ 54. Abs. 2:

.....ist nur für eine gemeinwirtschaftliche Stromlieferung sunternehmung oder eine nachträglich als gemeinnützig anerkannte Starkstromunternehmung zulässig.

Ad Z.23843-III ex 1919.

Ich beabsichtige, dem Kabinettsrate in der Sitzung am 10.0ktober 1.J. die Einbringung der angeschlossenen Vorlage eines Elektrizitätsgesetzes in der Nationalversammlung vorzuschlagen. Der Entwurf entspricht dem Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den beteiligten Staatsämtern. Einige geringfügige Aenderungen /im § 1, Absatz 1 und 2, und im § 8, Absatz 1/ sind dadurch notwendig geworden, dass ein Gesetz über die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft dermalen nicht einmal im Entwurfe vorliegt, auf dieses aber teils unmittelbar Bezug genommen teils eine bestimmte Anordnung desselben vorausgesetzt war. Aus dem gleichen Grunde wurde im § 5 durch einen Zusatz ein besonderes Gesetz über den Aufbau der Elektrizitätswirtschaft vorbehalten.

Wien, am 6. Oktober 1919.



D.S. Staats serretür Ing. Mannik.

Carrier 1200 Land



botroffend elektrische Anlagen (Blektrizitats-Gesetz).

Nach dem Umsturze wurde vom Staatsumte für Effentliche Arbeiten of a Bloktrizitatowirts chaftages ets anage arbeitet, welches deshalb nicht cingebracht werden konnte, weil die Sozializierungskommission erklarte, einen abgesonderten Entworf, betreffend die Sezielizierung der Elektrisitatsvirts chaft accommoditen. Meser Entwarf ken auch mestande doch naben die bisher mit den Interessenten, insbesondere mit dem Lanern geführten Verhandlungen nicht die Zustimmung der Interessenten erzielen künnen; vielmehr hat dieser Entworf in den interessierten Ereisen lebhaften Widerspruch hervorgerufen. Die Bozielisierungskommiseion hat erklärt, das Gesets umzwarbeiten was bisher jedoch nicht geschehan ist. Mit Rücksick auf das zu erwertende Sozielisierungsgesetz für die Elektrizitatsvirtschaft hat das Stantsemt seinen weprünglichen Gesetzentwurf dehin modifiziert des jenes Rauptstück welches über die Blektrizitätswirtechaft handelt, aus dem Entwurfe ausgeschieden wurde und einer separaten Regelung durch das Sozialisierungsgesets vorbehelten bleibt. Bachden aber der Entwurf für die Sozialisierung der Elektrisitätswirtsohaft noch immer nicht vorliegt, die Regelung der betreffenden Meterie jedoch im Interesse des tatsächlichen Ausbaues der Elektrizitätewirtschaft dringend notwendig geworden ist, so emplicable es sich den Entwurf des Steatsentes, welcher in der Hauptanche eine Regelung des Elektrizitätswegerochtes und die Rovellierung des Verfahrens bezüglich der Genehmigung der Anlagen zum Gegenstande bat, mit geringen Aenderungen einzubringen.

Die lange Verzügerung der Regelung der Elektrizitätswirtschaft auf gewetzlicher Basis durch die Staatspesetzgebung hat bereits zu der betrübenden Erscheinung geführt, daß eine Beibe von Ländern und zw. Steiermark, Oberbeterreich und Karnten gelogentlich der Novellierung des Wasserrechtsgesotzes, Bestimmun en in das Wasserrechtsgesotz auf-

000070

Tend more

a san fina a na Li, a stran anns - Minne - Landrandt - nath - Camardachaffa . a . a.

consument but, die sich mit der Siebtrinitätewirtecheft befausen, dert
cher micht bingehören. Die Tander beben in der janderkonform ausdrücklich erklärt, bad sie nur die Tringlichest der Neberie vernicht
hat, dererties Deschlüsse zu provenieren, del sie aber denselben nur
proviscriäthen Character beweisen. Die Insulinglichkeit der bestimmungen
geht 2.3. derene berror, des in den erwahnten bestimmungen begünstigungen
für Leitungen vergemehen sind, die auf Basserkraft besteren, det eber diemelben Begünstigungen für Leitungen kalarischer Fenke keine Giltigett
haben.

locaringun pe pakto korë e ko kina, njavon or bare din di degake

But Insubpractivehes von Grinden our Filming von Lei bingen sind Wirtschaftserschwernisse/ digungen harbeigeführt verden. Verläufig wind es nur drei Lander gewesen. veldhe die betruffenden Landesgewetse bereite verakechiedet haben, von lande Salaburg Hegt ein Andither Beschind bereite vor. Selbeiverstant-Lich wird der von den genoomten vier Linders bereite beireiene der auch von den anderen kandern beschritten werden, soheld der kushen von Ricktrisitato e claren dort estrell virt. In Conterrai de sint run bokannterestan irovisarion profinitoh beintitvo end atek zu bedirchten dall je langer diese Provinceton in Galtone Niciben es inner seprerer verten virá, de exercerco, bast ist de Caleir redunien, ind cine à raisse anh de wa kapandal dimentition Regulary for the greents Totaltepoint Conterrately graphert vird. To ist debut hoch en der Seit. den Sniveri für die sinheitliche Begelang in mancon Gebiete Costorreichs mastand dar verfascangenssisan behanda Dinaman de Judi lang sa antersiden. To ober 6 in From Hight on prajadirieren.in welcher Art die Bloktrieitskowirtschaft endelltie enraedit vorden soll, vird in den Intropie jenor kestiermanen valdhe unbedinst esfort geregelt varien etasen. chas bestimming voromestellt, in velober in Assalcht genomen virt. die Binricking for plantiking Verkorgang ich Statisgebieten mit elektrischer Brancia, Bahrung der gemeinschaftlichen Rucksichten blobet, sowie die Deattenuages für ile Errichtung und dem Sehrieb von Strachte erungsverierechmuncan durch ein besonderes Geesty recein un lessen. . The first was look of a class on the days, and they have the passence of the contract of a term

rangindakan 1900 - rada dan mengalang dan dipirakan dan dipirakan dan dipira adalah merah, dimendika bahan

Gesetz

and the second second

über die Elektrizi**täts**wirtschaft.



Die Nationalversammlung hat beschlossen:

\$ 1.

l.) Zur planmässigen Brzeugung und Nutzbarmachung der elektrischen Energie wird in jedem Lande eine gemeinwirtschaftliche Landeselektrizitätsunternehmung errichtet. Sinsichtlich der Binrichtung und der Geschiftsführung dieser Unternehmungen hat, insoweit anderen Gesetze keine anderen Bestimmangen getroffen sind, das Gesetz vom 29. Juli 1919,St.G.Bl.Nr.389 über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen Anwendung zu finden. Wird eine gemeinwirtschaftliche Anstalt (§ 2 des letatbezeichneten Gesetzes) errichtet, so muss in der Anstaltsversammlung und dem Ueberwachungsauschnes (§ 11 und § 23 des Gesetses), wird eine gemeinwirtschaftliche Gesellschaft (§ 35 des Gesetses) errichtet, so muss im Vorstande oder Aufsichtsrate der Staatsverwaltung mindestens 1/4 der Stellen gesichert sein.

- 1. Zur Sicherstellung einer einheitlichen
 Behandiung der von der Staatsverwaltung nach
 den gesetzlichen Vorschriften und organisaterischen Einrichtungen auf dem Gebiete der Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaft wahrzunehmenden Aufgaben, sowie zur Erzielung des
 einheitlichen Zusammenwirkens der Organe der
 Staatsverwaltung und der Landesverwaltungen auf
 diesem Gebiete wird eine der Staatsregierung
 unmittelbar unterstehende Dienatesstelle mit
 der Bezeichnung "Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaftsamt " (WEWA) errichtet. Die
 näheren Bestimmungen über deren Zusammensetzung
 und Wirkungskreis werden durch Vollzugsanweisung der Gesamtregierung getroffen.
 - 2.) Von jeder Landeselektrizitätsunternehmung werden im Einvernehmen mit dem Wasserkraftund Elektrizitätswirtschaftsamte ein allgemeiner Versorgungsplan und Richtlinien für dessen Durchführung aufgestellt. In den Versorgungsplan sind auch die bestehenden Stromlieferungsunternehmungen nach Massgabe der technischen und wirtschaftlichen Zweckmässigkeitaufzunehmen.

\$ 3 .

1.) Die Brrichtung von Stromlieferungsunternehmungen (§ 1 des Gesetzes vom betreffend elektrische Anlagen)
und ihr Betrieb obliegt in den einzelnen Ländern ausschlieselich der Landeselektrizitäts-

unternebmung. Diese bedarf zur Durchführung ihrer Aufgaben keiner Verleihung.

- 2.) Die Landeselektrizitätsunternohmungen können aus volkswirtschaftlich wichtigen
 Gründen die ihnen zustshenden Rechte (Ab satz 1.) an andere geneinwirtschaftliche Deterzelssungen übertragen.
- 3.) Insoweit für den Bau und Betrieb von Blektrizitätsanlagen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eine behördliche Bewilligung erforderlich ist, bleiben diese Bestimmungen unberührt.
- 4.) Konzessionen an private Unternehmer zur Erzengung oder Leitung elektrischer
 Energie für die Abgebe an andere und wasserrechtliche Bewilligungen an private Unternehmer zu diesem Zwecke werden nicht mehr erteilt.

\$4.

überschüssige Emergie (abfallemergie) an anddere abgeben, können diese Emergieabgabe bis für einem Gesemtanschlusswert von 20 Kilowatt fortsetzen. In allen übrigen Fällen int für die



Stromabgabe aus einer Eigenanlege die Zustimmung der Landeselektrizitäteunternehmung erforderlich.

\$ 5.

- 1.) Die Erweiterung von Stromlieferungsunternehmungen, die einer öffentlichen
 Körperschaft oder einer gemeinwirtschaftliohen Unternehmung (Gesetz vom 29. Juli 1919,
 St.G.Bl.Wr.389) zugehören, ist nach Massgabe der geltenden Gesetze zulässig.
- 2.) Die Erweiterung bestehender anderer Stromlieferungsunternehmungen ist nach Massgabe der bestehenden Gesetze insoweit zulässig, als hiedurch der allgemeine Versorgungsplan (§ 2, Abs. 2.) nicht gestört wird und die Erhöhung ihrer Leistungsfühigteit zur Versorgung solcher Abnehmer dienen soll, denen bisher elektrische Energie nicht oder nicht in genügendem Masse zugeführt wurde.

\$ 6.

1.) Bestehende Stromlieferungsunternehmungen, welche nicht einer öffentlichen Körperschaft oder einer gemeinwirtschaftlichen Unternehmung (Gesetz vom 29. Juli 1919, St. G. 81.

Nr.389) zugehören, können nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1919,St.G.Bl. Nr.308,über das Verfahren bei der Enteignung von Wirtschaftsbetrieben vergesellschaftet werden. Die Landenelektrizitätsunternehmungen haben innerhalb des ersten halben Jahres ihres unternehmungen herzustellen und zu veröffentlichen, die vergesellschaftet werden sollen.
Den einzelnen Unternehmungen ist die Absicht
der Vergesellschaftung mit Bekanntgabe des
Uebernahmstermines spätestens sechs Monate
vor Uebernahme der Anlagen mitzuteilen. Unternehmungen, die nicht in dem Verzeichnis enthalten sind sohr deren Vergesellschaftung innerhalb der ersten zwei Jahre der Wirksamkeit
dieses Gesetzes nicht erklärt wurde, können
vor Ablauf von 15 Jahren nicht vergesellschaftet werden.

2.) Die Entechädigung wird aus dem Anlagewerte und dem Geschäftswerte bestimmt. Der Anlagewert wird auf Grund der Geschäftsbücher aus den Herstellungskosten der ersten betriebefähigen Anlage und der späteren Erweiterungen mit Abschlag angemeseener Abschreibungen erhoben. Der Geschäftswert wird aus den durchschnittlichen Reinerträgnissen der letzten sieben Jahre vor Enteignung der Unternehung in der Weise bestimmt, dass von den sieben Reinerträgnissen das höchste und das niedris. ste ausgeschieden, aus den fünf übrigen der Durchschnitt gezogen und mit 12 à vervielfacht wird. Das Kittel aus dem Anlagewert und dem Geschäftswerte ergibt die Höhe der Entschädigung, diese darf jedoch niemals niedriger als der Anlagewert sein. Bei Unternehmungen, die



noch nicht sieben Jahre bestehen, ist die Entschädigung gleich dem Anlagewerte. Bestehende Finlösungs-und-Heimfallrechte erlöschen.

Transcription, declarate post 🕻 🗗 .

- 201 sind die Energiequellen möglichst vollständig auszunützen und die Anlagen jeweils
 dem Stande der Technik und der wirtschaftlichen Zweckmässigkeit entsprechend auszugestalten und zu erhalten. Auf die möglichste technische Binheitlichkeit der Stromlieferungsunternehmungen innerhalb des Wirtschaftsgebietes, sowie die Verbindung und das Zusammen arbeiten derselben auch über die Grenzen der
 einzelnen Länder hinaus ist Bedacht zu neimen.
 - 2.) Bei der Festsetzung der Tarife sind die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Abnehmez in erster Linie zu berücksichtigen, jedoch ist darauf zu achten, dass nach Besträtung der Betriebsauslagen und Vornahme angemessener Abschreibungen und Rücketellungen mindestens die Deckung des Erfordernisses für die Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitales dauernd gesichert bleibt.

akaananana 🐧 🖯 .

Nit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Binvernehmen mit den beteiligten Staatsmetern betraut; es tritt mit seiner Kundmachung in Wirkenkeit. Der österr Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Beuten Ing. Hans ZERDIK.

BETREFF:

Technische Hochschule Wien Plankonkurrenz: pal 7.)

Pür den Kabin et tsrat.

Begründung:

Für die Neubauten der Maschinenbau - und chemischen Fachabteilungen der Technischen Hochschule in Wien wurden von der Staatsverwaltung mit Unterstützung der Gemeinde Wien und der Industrie ausgedehnte Bau - gründe nächst dem Aspangbahnhof erworben.

Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten hat für die gegenständlichen Neubatten bereits Vorprojekte ausgearbeitet und nimmt wegen des Umfanges und der besonderen Bedeutung die ser Aktion weiters in Aussicht, zur Feststellung der definitiven Beupläne einen allgemeinen Planwettbewerb unter heimischen Baukünstlern auszuschreiben, welcher gleichzeitig als Notstandsaktinn für den unter vollständiger Beschäftigungslosigkeit leidenden Stand der Privatarchitekten dienen soll.

Die Kosten die ser Plankonkurrenz, welche annähernd 500.000 Kronen betragen dürften, sind für das laufende Budgetjahr zwar präliminarmässig nicht vorgesehen, könnten jedoch soweit sie in diesem Jahre in Erfordernis treten, im Wege des finanziellen Ausgleiches innerhalb des Hochbautitels bedeckt werden. Ein etwa für das Folgejahr verbleibendes Erfordernis würde in den nächstjährigen Staatsvoranschlag einzustellen sein.

Die vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten beabsichtigten Verfügungen über diese Konkurrenzausschreibung behängen
derzeit noch aktenmässig im Staatsamte für Finanzen; dieselben sind
ausserordentlich dringend, da die Vorbedingungen für die endliche
bauliche Modernisierung der Wiener Technischen Hochschule ehe stens
getroffen werden müssen, um einesteils die Staatsverwaltung vor der



Notwendigkeit weitgehender provisorischer Massnahmen zu schützen und andererseits den hierländischen Technikern Gelegenheit zu einer im internationalen Konkurrenzkampf gleichwertigen Vorbildung der heimischen Industrie ein wissenschaftliches Versuchszentrum zu geben.

Antraga

Die Ausschreibung einer Plankonkurrenz für die Neubauten der chemischen und Maschinenbauschule der Technischen Hochschule in Wien auf Baugründen nächst dem Aspangbahnhof wird mit einem Maximalkostenbetrage von 500.000 Kronen prinzipiell genehmigt und das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten beauftragt, die gegen ständlichen Verfügungen, auch wegen Sicherstellung der erforderlichen Mittel, ungesäumt zu veranlassen.

Der österr. Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten

Ing. Hans ZERDIK

Für den Kabinettsrat.

BETREFF:

Verwertung der bisher milit, Zwecken dienenden Liegenschaften und Gebäude; Antrag.

ad 8.)

Begründung,



Die immer drückender werdende Wohnungsnot und auch das im steten Anwachsen begriffene Bedürfnis zur Schaffung von Fürsorgeanstalten für Kinder und Invalide sowie anderer Wohlfahrtseinrichtungen machen es zur zwingenden Notwendigkeit, die staatseigenen Gebäude einer möglichst zweckmäßigen und intensiven Ausnützung zuzuführen. In den zivilstaatlichen Gebäuden wurde diesen Verhältnissen bereits tunlichst Rechnung getragen, Vielfach eingemietet gewesene staatliche Stellen sind bereits mit anderen Stellen in staatseigenen Gebäuden untergebracht worden und wird eine noch weitere Ausnützung der zivilstaatlichen Gebäude, soweit dies die jeweiligen Verhältnisse gestatten, stets im Auge behalten.

Unterkünften aber wirksam begegnen zu können, müßte an eine intensivere Ausnützung auch der bisher noch vom Militär benützten Gebäude
geschritten werden. Vom Militär wurden bisher mit Ausnahme einiger
Unterrichtszwecken die nenden Erziehungs- und Unterrichtsanstalten
verhältnismäßig nur wenige Objekte freigegeben. Es müßten daher
noch einzelne von militärischen Kommandostellen belegte Gebäude wie
bei spielsweise das Gebäude des ehemaligen Kriegsministeriums, jenes
der Marinesektion, des Korpskommandos und des Landesverteidigungsministeriums freigegeben und auch an die Räumung einiger moderner
Kasernen (wie der Schwarzenberg- und der Radetzkykaserne) geschritten
werden. Nur dadurch ware es möglich, endlich an die Errichtung einer
Reihe von Wohlfahrtseinrichtungen zu schreiten und die Unterbringungsfrage Sämtlicher staatlicher Stellen in zweckmäßiger Weise zu regeln.

000070

207

Hiedurch ware weiters die Möglichkeit geboten, den größten Teil der dem Stagtssäckel schwer belastenden Einmietungen aufnulassen und die bisher gemiet eten Räume Wohnungszwecken zuzuführen.

Ein Verzeichnis der in staatseigenen Gebäuden unterzubringen.

den Behörden, Aemter , Anstalten, gemeinnützigen Körperschaften u.S.W.,
ist angeschlossen.

Antrag:

Der Kabinettsrat wolle beschließen:

Um einerseits die in Wien herrschende Wohnungsnot wirksam bekämpfen und andererseits eine Reihe von dringend notwerdigen Wohlfahrtseinrichtungen ins Leben rufen zu können, wird das Staats- amt für Herrwesen beauftragt, eine möglichste und rascheste örtliche Zusammenlegung der noch bestehenden militärischen Kommandos wie auch eine Beschleunigung der im Zuge befindlichen Liquidierungsar- heiten, ferner eine intensivste Ausnützung der Kasernen zu veranlassen, damit in kürzester Zeit eine Anzahl größerer moderner Gebäude wie beispielsweise das Gebäude des ehemaligen Kriegsministeriums, jenes der Marinesektion, des Korpskommandos, des Landesverteidigungsministeriums, ferner die Schwarzenbergkaserne, die Radetzkykaserne etz. geräumt und der zivilen Staatsverwaltung zur Benützung übergeben werden können.

Um die Regelung dieser Angelegenheit in einer den zivilstaatlichen und den Bedürfnissen des Heerwesens entsprechenden Weise
durchführen zu können, wird das Staatsamt für Heerwesen unverzüglich mit dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten
be zw. mit der bei diesem Staatsamte eingesetzten zwischenstaatsamtlichen Kommission für die Verwertung freiwerdender milit. Liegenschaften und Gebäude sich ins Einvernehmen zu setzen und alle die einschlägigen Unterbringungsfragen berührenden Angelegenheiten zu beraten haben.

Verzeichnis

der in Staateigenen Gebäuden unterzubringenden Behörden, Aemter, Anstalten, gemeinnützigen Körperschaften etz. (zusammengestellt nach den im Staatsente für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten eingelangten Ansuchen).

| Post | Behörde, Amt oder Anstalt | Bodarf | derzeit unter- gebracht |
|--|--|-----------------------------------|---|
| Control of the Contro | Invalidenschulen | großes Haus | Baracken |
| 8 | Polizei u. Gendarmerie | ng ng | in versch. Ob- jekt. eingemiet. |
| 3 | Hauptanst.f.Sachdemobilisierung | ganzes Haus | eingemietet |
| A.S. | Zentralpreisprüfungskommission | 40 Zimmer, 3 Sitzungs- sale | 11 |
| 5 | Frauenhilfswerk | ganzes Haus | Neu gründ ung |
| Ö | Textilschule | det to | ungenügeni un- ter gebracht |
| 77 | Staatsdenkmalamt | 20-25 Réume | Raummangel |
| 8 | Stat. Zentralkommission | großes Haus | zerstreut un- tergebracht, teilw.einge- mietet |
| 9 | Jugendgericht | | Neugrind ung |
| 10 | Fortbildungsschulen | 2-3 Hauser | in Gemeinde- schulen |
| II | Spiritus-Zentrale | 40 Raume | eingemietet |
| 12 | n.ö. Landesreg. techn. Abt. | ganzes Haus | re |
| 13 | n. ö. Landes-Versicherungsanstalten | 839 Y q | . %የ |
| 14 | Räume f. Lieferungsliquid. des liquid. K. M. | 40 Fenster | YF |
| 15 | D. ö. Pensi onsanstal t | | भृष्ट |
| 16 | Wirtschaftsverband der akt. Offiz. und Gleich gest. D. Oe. | | े हुई |
| 17 | Staatsbahnen Wohmungsfürsorge. | | |
| 18 | Staatskommissariat f. Sozialisierung | | |
| 19 | Ein- und Mehrfamilienwohmungsbaugen. | | \$3 · |
| 20 | Polizei-Direktion | | vielfach einge- mietet, zerstreut untergebracht. |
| 21 | Akademie der bild.Künste | | Raummangel |
| 22 | Akadem. Zeitung | 3 Räume | in Universität |
| 23 | Lebensmittelstelle f.d. Grenzschutz (Ldsreg) | 12-15 " | eingemietet |

| | | en e | |
|------|---|--|--|
| 24 | Gen. Post-Dion. Fachrechnungsabtlg. | | eingemictet |
| 25 | Universität, Bibliothek | | ungenügend un- tergebracht |
| 26 | Reichsgericht | | Reummangel |
| 27 | Studentenheim Techniker Unterst. Verein | ganzes Haus | Theresianum |
| 28 | Flugtechn, Verein | 28-30 Axen | eingemiete t |
| 29 | Fürsorgeverein f.epilept.und schwachsinnige Kinder | | Neugründung |
| 30 | Staatsgymnasium im XIV.Bezirk | | aus sanitären Gründen unhal t b. Unterkunft |
| 31 | Sanitätsmat. Depot | | in verschiedenen Objekten |
| 32 | Künstlerverband österr, Bildhauer | | eingemietet |
| 53 | Wr. Bezirkskrankenkasse | | |
| 34 | Gradmessungsbureeu | | |
| 78. | Verein "Deutsches Haus", Vereinshaus | | 1 |
| 36 | Verein der Tagesheimstatten für Krie- gerwaisen und Kinder in Wien | ganzes Haus | Neugründung |
| 37 | Kunst gewerbeschule | řê 25 | Raummangel |
| 38 | höhere und niedere Fachschule f.die metallbearbeitenden Gewerbe | \$\$ \$\$: | Neug ründung |
| 39 | Archaolog. Institut | 10 Zimmer 1 Wohnung | eingemiete t |
| 40 | Architekturschule der Akad.der bild.Künste | | 107.00 PM |
| 2.J. | Bezirksgericht Josefstadt und Neubau | | sehr schlecht untergebracht |
| 42 | Zentralstelle des österr. Natur- heilvereines Wien | l Stockw. | eingemistet |
| 45 | Antropol. ethnogr. und prähistor. Institut | 20 Räume | # 1 |
| 44 | I. evang. Unterst. Verein f. Kinder Kolonie f. 100 Kinder | | 17 (1975) |
| 46 | Wittelstands-Sanatorium | ganzes Haus | Neug <i>r</i> ünd u ng |
| 46 | Asylverein für Spital 500 Betten | | eingemietet |
| 47 | Landw. Zentrale des Volksernährungs- antes | 80 Räume | muß derzeitige Unterkunft räumen |
| 48 | Patentamt | | in 3 Häusern ein- gemielet. |

Antrag an den Sabinettarat beireffend de Entsendung von 2001 Mitgliedern des Beirlebsrates der Staatsfabrik Blumau in die Verwaltungskommission.



Herry Obstrommisser Ing. N & y r

derveit Statementlei

Merren Verbindungsbeamter 0 ~ O C I

Wien, am ld. November 1919

Stagthamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bestelle

In der Staatsfebrik bestand ein Arbeiterrat, der sich Übergriffe in die Betriebsführung, insbesondere aber in das Verkaufegeschäft erlaubte, die abzustellen nach Ansicht der Leitung der Staatsfabrik üringend notwendig erschien.

Letzten Tagen August unter Vorsitz des Merrn Unterstastesekretäre Dr. BLLEBBOGEN fand in den Betzten Tagen August unter Vorsitz des Merrn Unterstastesekretäre eine Sitzung des Betriebsrates stade, die eich mit der Ansechaltung des Einflusses des Arbeiterrates sum allen den Betrieb betreffenden Fragen und Abgrenzung der Befugnicse des Betriebsrates beschäftigte. Es wurde beschlossen, die enägiltige Regelung dieser Fragen einem kleineren Komitee zu übertragen. Dieses Komitee trat au 6. September 1919 unter Vorsitz des Ministerialrates Dr. Allmayer-Book in BLUMAU zusammen. Es gelang, gewisse Richtlinien für die Tätigkeit des Betriebsrates festzuestzen, deren Pankt 8 bestimmte: Der Arbeiterrat der Staatsfabrik BLUMAU hat keinen Einfluss auf die Führung und Leitung der Staatsfabrik BLUMAU in technischer und kommerzieller Beziehung. Es steht ihm das Becht micht zu, in allen den Betrieb betreffenden Fragen Anträge zu etellen. Der Arbeiterrat als solcher hat nur politische Aufgaben zu erfüllen und wirtschaftliche Fragen zu behandeln, die in keinem Eussammenhang mit dem Betriebe etehen.*

Ferner wurde bestimmt, dass der Betrieberat im Sinne des Gesetzes vom 15. Mai 1919 in allen technischen und kommerziellen Fragen swar eine beratende, jedoch keine entscheidende Stimme habe.

Seitens der Arbeiterschaft wurde aber als Bedingung für das Inkrafttreten dieser Richtlinien gefordert, dass 2 Vertreter des Betriebsrates Sitz und Stimme in der Verwaltungskommission erhalten. Es wurde als Punkt 4 der Richtlinien folgendes vereinbart: "Der Betriebsrat entdendet analog den Vorschriften des Betrieberatsgesetzes für Privatbetriebs 2 Vertreter in die Verwaltungskommission."

Dieser Vereinbarung gab Ministerialrat Dr. Allmayer-Back nur unter der Bedingung seine Zustimmung, dass die Verwaltungskommission diesen Punkt genehmigt und gleichzeitig der Direktor Sitz und Stimme in der Kommission erhalte, da es nicht angehe, dass Vertreter des Betrieberates, also Untergebene des Direktors gegebenen Falles über diesen zu Gericht sitzen.

OF BURNEY

In der Sitzung der Verwaltungskommission vom 16.September 1919

a/ a

kan die Angelegenheit zur Sprache. Die Kommission hat mit allen gegen die Stimme des Voreitzenden beschlossen, dieses Petit des Betrieberates abzulehnen. Wassgebend wären folgende Gründe:

- 1.) Wirte die Beiziehung von Vertreters des Detrieberates in die Verwaltungskommission BLUMAU zur Folge baben, dass die Betrieberate der übrigen Heeresbetriebe die gleiche Forderung erheben würfen, was nicht wünschenswert sei. Jedenfalls könne BLUMAU kein. Präjudiz schaffes.
- waltungskommission im Gesetz nicht begründet. Nur bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften und Gesellschaften m.b.H.
 ist dies vorgesehen. Der Verwaltungsfat einer Aktiengesellschaft
 tritt ein- bis zweimal im Jahre zuesmmen, entscheidet nur über
 wichtige prinzipielle Angelegenheiten, während die Verwaltungskommission wöchentlich zuesmmentritt und über alle Setriebezagelegenheiten entscheidet.
 - 3.) Sagt die Dienstinstruktion für die Verwaltungskommission ausdrücklich, wer Mitglied der Kommission ist. Wird der Kreis der Mitglieder der Kommission erweitert, müsste eine Änderung der Instruktion vorgenommen werden, die nur jene Faktoren herbeiführen können die die Instruktion erlassen haben, das sind die Staatssekretäre für Handel, Finanzen und Heerwesen. Die Verwaltungskommission
 ist nicht befügt, die Instruktion su ändern.

Die Verwaltungskommissien hat, nachdem eine Anregung, die Entscheidung des Einigungsamtes anzurufen, mit Rücksicht auf Punkt 3 der obigen Gründe abgelehnt wurde und sie in dieser Angelegewhelt einen Beschluss nicht fassen wollten, beschlossen, in dieser Frage die Entscheidung der beteiligten Staatssekretüre einzuholen.

Eine Entecheidung ist bismun trotz wieferholter Urgenzen nicht erflessen. Der Betriebsrat ist inzwischen aussen Funktion getreten und der
Arbeiterrat hat in die Räder des Betriebsrates wieder eingegriffen. Die
Richtlinien sind nicht in Kraft gebreten. Eine Reihe von Übergriffen kommen vor. Die Waren werden nur mit Genehmigung des Arbeiterrates aus der
Pabrik gelassen, die Absetzung von füchtigen Beamten und Ingenieuren wird

12850 M/12/18/

Worlangt etz. Die uneinnigsten Gerüchte über Verkauf der Staatefabrik an Private und andere Vorkommeisse, Verleumdungen verantwortlicher Porsonen usw. werden geglaubt und weitergegeben.

Der Vorsitzende der Verwaltungskommission hält nach wie dafür, dass die Berufung von Vertretern des Betriebsrates in die Verwaltungskommission ein Mittel ist, ein erspriesslicheres Zusammenwirken zwischen Leitung und Betriebsrat berbeisuführen. Die Arbeiter können sich dann selbst davon zu überzeugen, dass nichts geschieht, was ihre Interessen schädigt, allen Verdächtigungen und Gerüchten wird der Beden entzegen und die Arbeiter tragen dann mit die Verantwortung.

Gleichzeitig müsste auch eine Aenderung der Geschäftsordnung eintreten Bieher war (5 Mitglieder) Stimmeneinhelligkeit erforderlich. Bei 8 Mitgliedern wird diese nicht so leicht zu erzielen sein. Es wird die Geschäftsordnung dehin abzuändern sein, dass zu einem Beschluss Stimmenmehrheit mit der Massgabe genügt, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Versitzenden den Ausschlag gibt, und dass in allen mit Belestungen des Staates verbundenen Fragen ohne Zustizmung des Vertreters des Staatesamtes der Finanzen ein giltiger Beschluss nicht gefasst werden kann.

Mit Rückeicht darauf, dass das Staatsamt für Heerwesen mit Zuschrift vom 20. Oktober 1919, Abt. 7/P Br. 2375, mitgeteilt hat, dass es der Ansicht sei, dass diese Frage eine Entscheidung des Gesamtkabinetts erfordert und das Staatsamt für Handel als nächstbeteiligte Stelle die Angelegenheit der Erledigung zuzuführen hätte wird seitens der Verwaltungs-kommission beantragt:

Der Kabinetteret wolle beoblisseen:

dass je ein Vertreter des Betrieberates der Angestellten und Arbeiter der Staatsfebrik BLUMAU und der Birekter der Staatsfebrik in der Verwaltungskommissien Sitz und Stimme erhalten und die Geschäftsordnung im oben angegebenen Sinne geändert werde.



Sofred Society 2/2 13/j Land Son

Vorlage endenkebinettsræt.

Der Staatssekretär für soziale Verwaltung beabsichtigt in der nächsten Kabinettsratssitzung die Zustimmung des Kabinettsrates zu der Einbringung des beiliegenden Gesetzentwurfes, betreffend " Abänderung einiger Bestimmungen des Volkspflegestättengesetzes ", zu erbitten.

Wien, am 11. November 1919.

Vom Staatsamte für soziale Verwaltung:





ad 10.)

Begründung.

1.) Im § 6,Absatz 4 des Gesetzes vom 30.Mai 1919,St.G.Bl. Nr.309,über die Errichtung und Unterbringung von Volkspflege-stätten,wird bestimmt,dass nach dem 31.Dezember 1919 nach Maßgabe der Verschriften dieses Gesetzes nur Liegenschaften in Anspruch genommen werden können,bei denen im öffentlichen Buche bis 31.Dezember 1919 angemerkt ist,daß ihre Inanspruchnahme nach § 4 oder 5 zulässig ist. Diese Anmerkung hat das Grundbuchsgericht auf Antrag des Staatsamtes für soziale Verwaltung einzutragen.

Da die Eigentümer von Schlössern, Palästen und anderen derartigen Luxuswohngebäuden schon vor einer tatsächlichen Ir anspruchnahme empfindlichen Hemmungen in ihrem Verfügungsrechte unterwerfen werden, so durch § 8 des Gesetzes bezüglich der dinglichen Belastung und durch § 10 des Gesetzes auch bezüglich der Verwaltungsmaßnahmen, war es nur billig, eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher jene Liegenschaften festzustellen sind, die nach dem Gesetze zur Unterbringung von Velkspflegestätten in Anspruch genommen werden können.

Es erweist sich aber nunmehr als unmöglich, die notwendigen Anmerkungen innerhalb der gesetzlichen Fallfrist durch wegs zu veranlassen und zum Vollzuge zu bringen.

Die ersten Verzeichnisse über Luxuswohngebäude, die aus einzelnen Ländern noch Ende Juni 1.J. im Staatsante einlangten, waren so mangelhaft, daß sie keine taugliche Grundlage für die Anmerkungsansuchen bildeten, daher zur Ergänzung zurückgestellt werden mußten. Der Einlauf der entsprechend ergänzten Verzeichnisse begann dann erst wieder anfangs Oktober. Abgesehen davon, daß trotz vielfacher Betreibungen auch jetzt noch die Verzeich-

nisse aus Tirol und Kärnten vollständig und aus Niederösterreich zum großen Teile fehlen, sind manche der vorgelegten Verzeichnisse bezüglich einzelner Objekte noch immer ungenau, wodurch weitere zeitraubende Erhebungen notwendig werden. Ueberdies kommen auch Abweisungen der Anmerkungsansuchen durch die
Grundbuchsgerichte vor, gegen die der Rekurs eingebracht werden muß-Schließlich machen manche Verzeichnisse den Eindruck.
einer gewissen Flüchtigkeit und Wahllosigkeit, sodaß ihre nochmalige Ueberprüfung erwünscht wäre.

Nicht unerwähnt soll hier bleiben, daß, wiewohl die Vellzugsanweisung vom 8. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 351, über die Errichtung, die Zusammensetzung, den Wirkungskreis und das Verfahren
der Landeskemmissionen für Volkspflegestätten, schon am 10. Juli
1. J. kundgemacht worden ist, diese Landeskemmission, bei der bei
Durchführung des Volkspflegestättengesetzes das Schwergewicht
liegt, nur in Niederösterreich noch im August, in Oberösterreich,
Salzburg und Vorarlberg erst im September, in Tirol und Steiermark aber erst vor kurzem und in Kärnten überhaupt noch nicht
konstituiert wurde, was zum Teile gleichfalls einzelne Mängel
der bisherigen Vorarbeiten und eine Verzögerung der grundbücherlichen Anmerkungen verursacht.

Soll der mit dem Volkspflegestättengesetze beabsichtigte Zweck voll erreicht werden, so ist es unerlässlich, die Fall-frist im § 6, Absatz 4 des Gesetzes entsprechend zu verlängern. Es entspricht auch einem Gebote der Gerechtigkeit gegenüber den Eigentümern der Liegenschaften, bezüglich welcher die bücher lichen Anmerkungen schon durchgeführt sind oder noch bis Ende Dezember 1919 erwirkt werden können, Verkehrung zu treffen, daß nicht aus den dargelegten Gründen taugliche Objekte eines ganzen Landes oder Fezirkes der Möglichkeit einer Inanspruchnahme

nach dem Gesetze entzogen bleiben.

Es wird daher beantragt, die Fallfrist mit 30. Juni 1920 zu bestimmen. Bis dahin werden alle für eine Inanspruchnahme in Betracht kommenden Objekte erfaßt und der bücherlichen Anmerkung zugeführt werden können.

2.) Weiters wird es aber bei Verlängerung der Fallfrist des § 6,Absatz 4,unerlässlich,auch im § 10,Absatz 1,weselbst der Eigentümer bis zum 31.Dezember 1919,oder falls im öffentlichen Buche eine Anmerkung im Sinne des § 6,Absatz 4,eingetragen ist,bis zur tatsächlichen Uebernahme der in Anspruch genommenen Liegenschaft oder bis zur Löschung der Anmerkung, zur ordnungsgemäßen Verwaltung der Liegenschaften,deren Inanspruchnahme nach dem Gesetze zulässig ist,und zur Einholung der Zustimmung der Landeskommission bei außerordentlichen Verwaltungsmaßnahmen verpflichtet wird,an Stelle der Frist vom 31.Dezember 1919 nunmehr die Frist vom 30.Juni 1920 treten zu lassen,da hier eine ausdrückliche Beziehung zu § 6,Absatz 4, besteht.

Nach § 13 des Gesetzes sind der Eigentümer eines Luxuswohngebäudes und seine Vertreter während des im § 10,Absatz 1,
bezeichneten Zeitraumes verpflichtet, den nach dem Gesetze befugten Personen das Betreten und die Besichtigung der Liegenschaft zu gestatten, Auskünfte zu geben u.s.w. Es wird hier
nunmehr die neue Frist des § 10 zu gelten haben. Einer Aenderung des § 13 selbst bedarf es nicht.

3.) Im Zusammenhange mit der beantragten Aenderung der §§ 6 und 10 erscheint es schließlich entsprechend, die gleiche Fristverlängerung auch noch im § 4, Absatz 2, I, des Gesetzes, und zwar im Punkte 1, eintreten zu lassen.

§ 4. Absatz 2. I. grenzt den Kreis jener Eigentümer ab, die



für die in Anspruch genommenen Luxuswohngebäude keine Entschädigung erhalten; nach Punkt 1 ist dieser Fall gegeben, wenn die Gebäude in der Zeit vom 1. Jänner 1915 bis 31. Dezember 1919 anders als durch Erbgang oder Vermächtnis erworhen wurden. Nach dieser Bestimmung würde alse ein Luxuswohngebäude, das nach dem 31.Dezember 1919, z.B.durch Kauf erwerben wird, falls es nicht wegen Nichtbenützung eder unzulänglicher Benützung unter Punkt 2 fällt, nur nach § 4, Absatz 2, II des Gesetzes also in der Regel nur gegen Entschädigung, in Anspruch genommen werden können. Nun sellten mit diesem Punkte I die segenannten Kriegsgewinner erfaßt werden. Dieser Gruppe aber werden wehl zweifelles auch noch jene angehören, die bis 30. Juni 1920 in gleicher Art Eigentümer von Luxuswohngebäuden werden. Es erscheint daher im Geiste des Gesetzes gelegen und nur gerecht, den gesetzlichen Zeitraum-für die Möglichkeit einer Inanspruchnahme ehne Entschädigung zu verlängern.

---000---

Verlage der Staatsregierung.

Gesetz vombetreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Velkspflegestättengesetzes.

Die Nationalversammlung hat beschlessen:

§ 1.

Im § 4, Absatz 2, I, Punkt 1, § 6, Absatz 4, und § 10, Absatz 1, des Gesetzes vom 30. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 309, über die Errichtung und Unterbringung von Volkspflegestätten haben an Stelle der Worte "31. Dezember 1919" jedesmal die Worte "30. Juni 1920" zu treten.

\$ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Mit dem Vellzuge dieses Gesetzes werden die Staatssekretäre
für seziale Verwaltung, für Inneres und Unterricht, für Justiz
und für Land- und Ferstwirtschaft betraut.

---000



Der Staatssekretär im Staatsamte Mir soziale Verwaltung.

ad M.)

Antrag

für den Kabinettsrat

betreffend die Vebertragung des Ernennungsrechtes für bestimmte Angestelltenkategorien an den Unterstaatssekretär im Volksgesundheitsamte.

Im Staatsamte für soziale Verwaltung bildet das Volkegsundheitsamt ein relativ selbständiges Amt unter der Leitung eines eigenen Unterstaatssekretärs. Innerhalb dieses Amtes weist das amtsärztliche Personal einen eigenen Personalstand suf Außerdem verfügt das
Volksgesundheitsamt über mehrere ärztliche Konsulenten, einen eigenen
ärztlichen Pressereferenten, sowie über ein technisches Personal und
einen Zentralquelleninspektor. Beim Volksgesundheitsamt ist weiters
das gesamte amtsärztliche Personal der Landesregierungen sowie der
politischen Bezirks-und Polizeibehörden unterstellt. Außerdem untersteht dem Volksgesundheitsamte eine Reihe teils staatlicher, teils
fondsmäßiger Krankenanstalten, deren Personal gleichfalls vom h.o.
Staatsamte zu ernennen ist.

Dieses gesamte Personal untersteht der dienstlichen Aufsicht des Unterstaatesekretärs im Volksgesundheitsamte. Aus fachlichen sowie aus Gründen der Autorität empfiehlt es sich, das Ernennungs-recht hinsichtlich dieses gesamten Personals, soweit es vom Staats-amte auszuüben ist, im Sinne des Absatzes IV. P.5, der vom Kabinetts-rate genehmigten Dienstanweisung über die Stellung der Unterstaats-sekretäre dem Unterstaatssekretär im Volksgesundheitsamte zu übertragen. Weiters wären auch die Beförderungs-bezw. Auszeichnungsanträge an den Präsidenten, bezüglich Angehöriger der erwähnten Dienstkategorien vom Unterstaatssekretär direkt zu stellem und vorher im Kabinettsrate zu vertreten. Bei Stellenbesetzungen, die politische Auswirkungen zeitigen können, hat der Unterstaatssekretär jedoch zunächst dem Staatssekretär für soziale Verwaltung zu berichten und

dessen Weisung einzuholen.

Es wird der Antrag gestellt, der Kabinettsrat wolle der Uebertragung des Ernennungs-, bezw. Antragstellungsrechtes im angegebenen Umfange an den Unterstaatssekretär im Volksgesundheitsamte seine Zustimmung erteilen.

・発信領証、出る。 ÷ជាំអី ១៣ (1) 1000年12日 - 1000年12日 - 1000年12日 - 1000日 - 1 A - 中間標準 **機構**の成素機や1200 data spin (data) 200 g (construction)

ast

Österreichisches Staatsamt für Heereswesen,

Abt.14, Z1.24623 von 1919.

ad 12.

Vortrag für den Kabinettsrat

wegen Deckung der Kosten für den Heimtransport der Kriegsgefangenen.



Laut des Friedensvertrages wurde Österreich die Tragung der Kosten des Rücktransportes seiner noch in feindlicher Gewalt befindlichen Kriegsgefangenen auferlegt.

Die Festsetzung der näheren Modalitäten des Heimtransportes der Kriegsgefangenen soll nach dem Friedensvertrag einer Hauptkommission übertragen werden, deren Einberufung mach einem vom ö.Gefangenendienst in Bern eingelangtem Telegramm unmittelbar bevorzustehen scheint.

Die Rückbeförderung von Kriegsgefangenen aus Italien ist zum großen Teile bereits durchgeführt, ohne daß bisher wegen Bedeckung der Italien hieraus erwachsenden Kosten seitens der italienischen Regierung irgendwelche Schritte unternommen worden wären. Desgleichen ist auch der Heimtransport aus England, seinen Dominien und Kolonien bereits im Gange. Die Zahl der Kriegsgefangenen in den übrigen Ententestaaten ist relativ gering, so daß die Lösung der finanziellen Frage in dieser Hinsicht kaum besondere Schwierigkeiten bereiten dürfte

Anders liegen die Verhältnisse in Rußland. In Sibirien befinden sich nach den letzt eingelungten Berichten ungefähr 60.000 Deutschösterreicher. Da jede Möglichkeit einer Nachprüfung dieser Ziffer, welche einerseits infolge Unkenntmis der definitiven Grenze unseres Staates zu hoch, andererseits aber auch deshalb zu nieder gegriffen sein kann, weil sich gewiß sehr viele Kriegsgefangene der amtlichen Registrierung entzogen haben, sei sie dem Kalkül zur Ermittlung der finanziellen Erfordernisse zu Grunde gelegt.

Nach Mitteilung des schwedischen Roten Kreuzes beziffern sich die Kosten für den Heimtransport eines Kriegsgefangenen aus Sibirien auf

200 Dollar,

wobei nicht angegeben ist, ob es sich um solche der Union, oder aber um die vor dem Krieg im Fernen Osten gebräuchlich gewesenen Mexiko Dollar handelt. Die Annahme, daß bei Bezifferung der Passagekosten mit 200 Dollar, die Währung der Union gemeint sei, gewinnt dadurch an Wahrscheinlichkeit, daß unlängst auf inoffiziellem Wege die Bereitwilligkeit der Vereinigten Staaten erklärt wurde, auf ihren Schiffen ungefähr 60.000 invalide österreich-ungarische Kriegsgefangene heimzubefördern, wenn die erforderlichen Garantien hinsichtlich der Kostentragung geleistet werden. Auf eine im wege des öst Staatsamtes für Ausseres gestellte Anfrage, worin die Garantien nach Meinung des Antragstellers bestehen sollen, hat das amerikanische Staats-Departement im Wege der dänischen Gesandtschaft anher bekannt gegeben, daß als Garantie für die Zahlung der Kosten des Heintransportes der Kriegsgefangenen aus Sibirien ein Depositum von Valuten in den Vereinigten Staaten oder in einem neutralen Staate gefordert werden musse; beigefügt wurde, daß die österreichische Priedensdelgation die Deckung der Auslagen für die Heinreise ihrer Staatsangehörigen angeboten hat. Das Staatsdepartement wurde nun Wort darauf legen, diesfalls eine definitive Zusage und einen Vorschlag wegen eines Depositums von österreichischer Seite zu erhalten

Überdies werden Pläne über die Heimsendung aller Kriegsgefangenen aus Sibirien, nicht nur der Invaliden, im Rate der alliierten und assoziierten Mächte in Paris erwogen und hat auch der Gefangenendienst Bern dem öst. Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt gemeldet, daß der Repatriierungsplan der Allierten nahezu fertiggestellt sei.-

Bei Festhalten der Voraussetzung, daß in dem Bericht des schwedischen Roten Kreuzes, Dollars der Vereinigten Staaten gemeint sind, würde sich das Erfordernis für die Rückbeförderung von 60.000 öst. Kriegsgefangenen aus Sibirien auf 12 Millionen Dollars, - der gegenwärtige Kurs von 1 Dollar = 100 österr. Kronen zu Grunde gelegt - auf 1.2 Milliarden Kronen öst. Währung loko europäischem Ausschiffungshafen beziffern.

Es wird sich nun darum handeln, die erforderlichen Mittel rechtzeitig zu beschaffen, bezw. mit den in Betracht kommenden Mächten ein Kreditübereinkommen abzuschließen, welche Vorsorgen naturgemäß in die Kompetenz des Staatsamtes für Finanzen fallen.

Ich bitte sonach den Staatssekretär für Finanzen anzuweisen, raschest Versorge zu treffen, damit den wegen Heimbeförderung der Kriegsgefangenen an Österreich herantretenden Kreditforderungen raschest entsprochen wird, um eine Verzögerung der Heimkehr der Kriegsgefangenen aus Sibirien wegen nicht rechtzeitiger finanzieller Vorsorgen hintanzuhalten, was, abgesehen von allen anderen Momenten, schon aus dem Gesichtspunkte der Erhaltung der öffentlichen Ruhe unbedingt vermieden werden muß.

Der Staatssekretar:

I fulin Scutisty

